

MITTEILUNGSBLATT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ



<http://www.medunigraz.at/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2022/2023

Ausgegeben am 28.06.2023

39. Stück

- 202. Richtlinie des Senates: Richtlinie für die Erstellung einer Diplomarbeit oder Masterarbeit
 - 203. Curriculum für das gemeinsame Bachelorstudium Humanmedizin mit der JKU Linz - Wiederverlautbarung
 - 204. Curriculum für das Erweiterungsstudium Digitalisierung in der Medizin - Wiederverlautbarung
 - 205. Curriculum für das Diplomstudium Humanmedizin - Wiederverlautbarung
 - 206. Curriculum für das Diplomstudium Zahnmedizin - Wiederverlautbarung
 - 207. Curriculum für das Masterstudium Interprofessionelle Gesundheitswissenschaften - Wiederverlautbarung
 - 208. Curriculum: ULG „Sonderausbildung in der Intensivpflege“ - Wiederverlautbarung
 - 209. Curriculum: ULG „Spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege“ - Wiederverlautbarung
 - 210. Curriculum: ULG „Primary Health Care“
 - 211. Curriculum: ULG „Forensic Nursing - Pflege im forensischen Setting“
 - 212. Leitungen: Bestellung zum 2. Stellvertreter des Vorstandes der Universitäts-Augenklinik
 - 213. Leitungen: Bestellung zum Leiter der Stabsstelle Interne Revision
 - 214. Ausschreibung von Stellen
-

Vollmacht gemäß § 27 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 (Projektleitung)

Die Medizinische Universität Graz verlaubar gemäß § 27 Abs. 2 UG, dass die unter folgendem URL angeführten Universitätsangehörigen zum Abschluss der für die Vertragserfüllung erforderlichen Rechtsgeschäfte und zur Verfügung über die Geldmittel im Rahmen der Einnahmen aus dem jeweiligen Vertrag ermächtigt sind. Die Bevollmächtigung umfasst nicht die Unterzeichnung des jeweiligen, dem Projekt zugrunde liegenden Vertrages oder weiterer Verträge oder Amendments. Die Bevollmächtigung gilt jeweils für die angeführte Laufzeit.

https://forschung.medunigraz.at/fodok/projekte_vollmachten.liste

202. Richtlinie des Senates: Richtlinie für die Erstellung einer Diplomarbeit oder Masterarbeit

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Alexander ROSENKRANZ, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 21.06.2023 auf Beschluss der Curricularkommissionen Humanmedizin, vom 3.5.2023, Zahnmedizin, vom 25.5.2023 und Pflegewissenschaften vom 31.05.2023 folgende Richtlinie beschlossen hat:

**RICHTLINIE
ERSTELLUNG EINER DIPLOM-
ODER MASTERARBEIT**

AN DER MEDIZINISCHEN
UNIVERSITÄT GRAZ



Mitteilungsblatt vom 28.06.2023, Stj 2022/2023, 39. Stk. RN202

Pioneering Minds - Research and Education for Patients' Health and Well-Being

Medizinische Universität Graz, Neue Stiftingtalstraße 6, 8010 Graz, www.medunigraz.at

Rechtsform: Juristische Person öffentlichen Rechts gem. UG 2002. Information: Mitteilungsblatt der Universität, DVR-Nr. 210 9494.

UID: ATU57511179. Bankverbindung: UniCredit Bank Austria AG IBAN: AT931200050094840004, BIC: BKAUATWW
Raiffeisen Landesbank Steiermark IBAN: AT44380000000049510, BIC: RZSTAT2G

Richtlinie für die Erstellung einer Diplomarbeit oder Masterarbeit

für die Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin, sowie
für das Masterstudium Pflegewissenschaft und Interprofessionelle
Gesundheitswissenschaften

Vers.	Datum der Genehmigung	Kurzbeschreibung der Änderungen	Veröffentlichung MTBL
01	25.6.2014	Überarbeitung	MTBL v. 30.6.2014, Stj. 2013/14, 21.a Stk.
02	25.3.2015	Redaktionelle Änderungen	MTBL v. 1.4.2015, Stj. 2014/15, 18. Stück
03	24.6.2015	Redaktionelle Änderungen	MTBL v. 30.6.2015, Stj. 2014/15, 25.c Stück
04	26.1.2022	Aufnahme: Gesprächsprotokolle Redaktionelle Änderungen	MTBL v. 2.2.2022, Stj. 2021/22, 16. Stück
05	21.06.2023	Überarbeitung	MTBL.v. 28.6.2023, Stj. 2022/23, 39. Stück

Inhalt:

Richtlinie für die Erstellung einer Diplomarbeit/Masterarbeit.....	4
Formale Vorgaben zur Diplomarbeit/Masterarbeit.....	8
Form der Diplomarbeit/Masterarbeit.....	8
Titelblatt/Deckblatt	8
Eidesstattliche Erklärung	8
Gliederung der Diplomarbeit/Masterarbeit.....	10
Gesetzliche Vorgaben und Bestimmungen	10
Weitere Vorgaben.....	11
Inkrafttreten	11
Anhang I	12
Anhang II.....	18
Praktische Hinweise zur Durchführung einer Diplomarbeit / Masterarbeit:	18
Anhang III.....	19
Anhang IV.....	24
Anhang V	29

Richtlinie für die Erstellung einer Diplomarbeit/Masterarbeit

Mit einer Diplomarbeit/Masterarbeit soll die*der Verfasser*in zeigen, dass sie*er in der Lage ist, eine wissenschaftliche Fragestellung selbstständig unter Verwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten und darzustellen.

Ein wesentlicher Nachweis besteht in der Abfassung einer schriftlichen Arbeit, die eine Beschreibung der Aufgabenstellung, ihre Einordnung in einen allgemeinen wissenschaftlich-klinischen Kontext sowie eine Darstellung und Diskussion eines möglichen Lösungsansatzes und der eigenständig erzielten Ergebnisse enthält. Der ganzheitliche Ansatz der Medizin, Zahnmedizin, der Pflegewissenschaft und Interprofessionelle Gesundheitswissenschaften der im Bio-Psycho-Sozialen Modell der Medizinischen Universität Graz als Grundgedanke in Forschung, Lehre und Krankenbetreuung vorgegeben wird, soll auch im Rahmen der Diplomarbeit/Masterarbeit befolgt werden.

Mögliche Formen einer Diplomarbeit/Masterarbeit richten sich nach der entsprechenden Fragestellung:

- a) Arbeit mit analytischem oder experimentellem Teil
- b) Retrospektive Studie
- c) Literaturreview
- d) Lehrforschung/Medizinische Didaktik (unter Berücksichtigung medizinisch und/oder pflegerischer Aspekte)
- e) Fallstudie (Kasuistik)
- f) Fachhistorische Studie
- g) Peer reviewte Veröffentlichung in einem S(S)CI gelisteten Journal als Erstautor*in

Aufgaben der Studierenden:

Der*die Studierende wählt ein Thema aus der MUGthesis Themenbörse, weiters kann der*die Studierende im Gespräch mit der*dem Betreuer*in ein Thema vorschlagen. Nach der Zuweisung der*des Studierenden durch den*die Betreuer*in wird der*die Studierende aufgefordert, sich mittels MEDonline Account in MUGthesis anzumelden, um das Konzept zu befüllen. Der*die Betreuer*in, die Stabsstelle Studienleistungen und Abschlüsse, sowie der*die Dekan*in für studienrechtliche Angelegenheiten prüfen die Eingabe und mit der Freigabe des Themas durch den*die Dekan*in für studienrechtliche Angelegenheiten kann der Schreibprozess gestartet werden.

Der*die Studierende wird zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis auf die Richtlinie der Medizinischen Universität Graz über Standards für gute wissenschaftliche Praxis hingewiesen. (siehe GCP Richtlinie idgF.)

Folgende Kriterien sind bei der Erstellung von Diplom- und Masterarbeiten einzuhalten:

- Bei der Abfassung der Diplomarbeit/Masterarbeit sind die Anforderungen an Aufbau, Gliederung und sprachliche Ausformulierung einzuhalten.
- Die Diplomarbeit/Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Die Zusammenfassung in deutscher Sprache bzw. der Abstract in einwandfreier englischer Sprache müssen verfasst werden und werden in jedem Fall im Internet veröffentlicht. Bei englischen Arbeiten ist die deutsche Kurzfassung der einzige Teil in deutscher Sprache - Titelblatt, Eidesstattliche Erklärung, Danksagung etc. müssen in englischer Sprache verfasst werden.
- Originalmaterialien, Primärdaten und Dokumentationen sind innerhalb der Med Uni Graz sicher und zugänglich gem. DSGVO für einen Zeitraum von zehn Jahren aufzubewahren.
- Die **Diplomarbeit/Masterarbeit** ist entsprechend den Vorgaben des Beurteilungsbogens und **vor Ausfertigung der Beurteilung** der Abschlussarbeit zu **präsentieren** (außer es gibt andere Vorgaben im Curriculum).

Die fertige Diplomarbeit/Masterarbeit ist bei dem*der Dekan*in für studienrechtliche Angelegenheiten zur Beurteilung einzureichen. Dabei sind die dokumentierten Gesprächsprotokolle (sofern diese Gespräche nicht im Rahmen von angemessenen Lehrveranstaltungen stattfinden), sowie die Formulare „Beurteilung der abgeschlossenen Diplomarbeit/Masterarbeit“ „Einverständniserklärung für die Webveröffentlichung“ und gegebenenfalls der „Antrag auf Bewilligung einer Benutzungsbeschränkung“ mit abzugeben.

Für die*den Betreuer*in gilt:

- Die Betreuung einer Diplomarbeit/Masterarbeit erfolgt durch Angehörige der Medizinischen Universität Graz im Sinne der §§ 97, 102, 103, 104 UG und gleichwertig qualifizierte Personen anderer in- und ausländischer postsekundärer Bildungseinrichtungen. Auch bei Personen, die nicht der Medizinischen Universität Graz angehören, hat die*der Dekan*in für studienrechtliche Angelegenheiten die Heranziehung zur Betreuung zu bestätigen. Die Erstbetreuung sollte im Allgemeinen durch Angehörige der Medizinischen Universität Graz im Sinne der §§ 97, 102, 103, 104 UG erfolgen. Personen, die kein aktives Dienstverhältnis an der Medizinischen Universität Graz innehaben, dürfen die Betreuung nur gemeinsam mit einer*einem Zweitbetreuer*in mit aktivem Dienstverhältnis übernehmen. Bei einer der beiden Betreuer*innen muss eine Habilitation oder äquivalente Qualifikation vorliegen.
- In begründeten Ausnahmefällen ist die*der Dekan*in für studienrechtliche Angelegenheiten überdies berechtigt, geeignete wissenschaftliche Mitarbeiter*innen gemäß § 94 (2) Z 2 UG mit der Betreuung von Diplom- und Masterarbeiten aus dem Fach ihrer Dissertation oder ihres nach der Verleihung des Doktorgrades bearbeiteten Forschungsgebietes zu betrauen. Die Mindestvoraussetzung für die letztverantwortliche Betreuung ist der Abschluss eines Doktoratsstudiums. Die Erstbetreuung kann nach Genehmigung der Dekanin*des Dekans für studienrechtliche Angelegenheiten auch durch wissenschaftliche Mitarbeiter*innen gemäß § 94 (2) Z 2 UG erfolgen.

Aufgaben der*des Betreuers*in:

- Die Betreuer*innen werden aufgefordert, mögliche Themen bekannt zu geben, damit diese in der MUGthesis Themenbörse zur Verfügung stehen. Nach § 81 (2) UG ist der Umfang so zu wählen, dass die Bearbeitung und Fertigstellung innerhalb von 6 Monaten möglich und zumutbar ist. Dies bedeutet nicht, dass die Diplomarbeit/Masterarbeit innerhalb von 6 Monaten fertigzustellen ist.
- Während der Abfassung der Diplomarbeit/Masterarbeit muss die*der Betreuer*in in dem im Konzept vereinbarten Ausmaß (siehe Anhang - Formular) für fachliche Unterstützung, Diskussion und Beratung zur Verfügung stehen, wobei für die Einreichung der Abschlussarbeit ein Erstgespräch, ein oder mehrere Zwischengespräche und ein Abschlussgespräch zu dokumentieren sind. Es wird dringend empfohlen, auch den Stundenaufwand in geeigneter, nachvollziehbarer Form zu dokumentieren.
- Die Beurteilung erfolgt in schriftlicher Form in der Regel unter Verwendung des im Anhang angeführten Beurteilungsbogens gemäß § 54 (6), (7) und (8) der Satzung - Studienrechtliche Bestimmungen:
https://muniverse.medunigraz.at/Rechtsregister%20Dokumente/Satzung_Med%20Uni%20Graz.pdf

Für die Beurteilung gilt:

- Gemäß § 54 (5) der Satzung - Studienrechtliche Bestimmungen ist die Diplomarbeit/Masterarbeit bei der*dem Dekan*in für studienrechtliche Angelegenheiten zur Beurteilung einzureichen. Diese*r teilt die Arbeit zur Beurteilung zwei Gutachter*innen zu, wovon eine*r der*die Betreuer*in der Diplomarbeit/Masterarbeit sein soll.
- Gemäß § 17 (20) der Satzung - Studienrechtliche Bestimmungen kann die*der Dekan*in für studienrechtliche Angelegenheiten Personen gemäß §§ 97, 103 und 104 UG der Medizinischen Universität Graz und anderer in- und ausländischer postsekundärer Bildungseinrichtungen, sowie externe Personen mit äquivalenter Qualifikation mit der Begutachtung betrauen. Weiters können auch geeignete wissenschaftliche Mitarbeiter*innen gemäß § 94 (2) Z 2 UG zur Begutachtung herangezogen werden.
- Die Gutachter*innen haben die bei der*dem Dekan*in für studienrechtliche Angelegenheiten eingereichte Diplomarbeit/Masterarbeit innerhalb von vier Wochen nach Erhalt zu beurteilen.
- Die Diplomarbeit/Masterarbeit ist nach den gesetzlichen Vorgaben zu publizieren. Gemäß § 86 (4) UG kann in begründeten Fällen (z.B. patentrechtliche Aspekte, Plagiat, Sperrvermerke bei Kooperationen) ein Ausschluss der Benützung der abgelieferten Exemplare für längstens fünf Jahre nach der Übergabe bei der*dem Dekan*in für studienrechtliche Angelegenheiten und genauer Angaben der Gründe für die Sperrung beantragt werden.

Formale Vorgaben zur Diplomarbeit/Masterarbeit

Form der Diplomarbeit/Masterarbeit

- Seitenformat DIN A4, Hochformat
- Eine elektronische Version der Abschlussarbeit (Kurz- und Langform) zur Publikation im Internet im Format PDF/A
- Seitenrand links 3 cm, rechts 2,5 cm, oben und unten je 2,5 cm
- Der Text wird 1 ½ -zeilig verfasst, Standardschrift Times New Roman, Arial, 12 pt. Überschriften größer (14 bzw. 16 pt) vorzugsweise serifenlose Schrift
- Sprache Deutsch oder Englisch (Abstract und Titel in Deutsch und Englisch)
- Umfang: 50 Seiten sind anzustreben (betreffend Punkte 12-15 der Gliederung); umfangreichere Arbeiten sind nur in Absprache mit dem*der Betreuer*in möglich (Ausnahme: peer reviewte Veröffentlichungen in einem S(S)CI gelisteten Journal)
- Der Aufbau der Arbeit muss einer wissenschaftlichen Arbeit entsprechen, die Literaturangaben müssen im Vancouver Style oder Harvard Style erfolgen.

Titelblatt/Deckblatt

Das Titelblatt sollte folgende Informationen beinhalten:

- Textsorte (Masterarbeit, Diplomarbeit)
- Titel (optional Untertitel) der Hochschulschrift
- Name der*des Autor*in inkl. bereits erworbener akademischer Grade
- Angestrebter akademischer Grad
- Name und Ort der Universität
- Bezeichnung des Institutes/des Lehrstuhls/der Klinik
- Name der Betreuer*innen
- Ort und Datum der Einreichung

Die Begutachtung kann erst nach vollständiger Erfüllung der Formalkriterien beginnen.

Gestaltungsvorgabe siehe Musterdeckblätter

Eidesstattliche Erklärung

Sie dient als Nachweis der selbstständigen Leistung und der wissenschaftlichen Redlichkeit des*der Studierenden unter Berücksichtigung von Autor*innen- und Urheber*innenrechten.

Eine handschriftlich unterfertigte Eidesstattliche Erklärung wird im elektronischen Studierendenakt hinterlegt.

Mustertext:

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst habe, andere als die angegebenen Quellen nicht verwendet habe und die den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe.

*Ort, am
eh.*

Vorname Nachname

Declaration of Academic Integrity

I hereby confirm that the present diploma thesis is the result of my own independent scholarly work. I also confirm that in all cases, where material from the work of others (in books, articles, essays, dissertations, and on the internet) is acknowledged, quotations and paraphrases are clearly indicated. No material other than that cited in the reference list has been used. I have read and understood the Medical University's regulations and procedures concerning plagiarism.

*place, date
m.p.*

first name last name

Gliederung der Diplomarbeit/Masterarbeit

Die Gliederung der Master/Diplomarbeit sollte im Wesentlichen dem EMED-Format entsprechen (Einleitung - Methoden - Ergebnisse - Diskussion; detaillierte Angaben siehe Vancouver Style und Harvard Style)

1. Deckblatt (siehe Muster)
2. Eidesstattliche Erklärung
3. Danksagungen (optional)
4. Zusammenfassung in Deutsch (maximal 5000 Zeichen)
5. Abstract in Englisch (maximal 5000 Zeichen)
6. Angaben von bereits erfolgten Veröffentlichungen
7. Inhaltsverzeichnis
8. Abkürzungen und deren Erklärung
9. Glossar (bei Bedarf)
10. Abbildungsverzeichnis (bei Bedarf)
11. Tabellenverzeichnis (bei Bedarf)
12. Einleitung (Hinführung zum Thema, Aufzeigen der Kenntnis-/Forschungslücke, Begründung der Fragestellung, Zielsetzung und Einschränkungen/Abgrenzungen)
13. Material und Methoden, gegebenenfalls Angabe des Ethikvotums
14. Ergebnisse / Resultate mit graphischen Darstellungen
15. Diskussion (Antworten auf die Forschungsfragen, Vergleichende Erläuterungen, Schlussfolgerungen, kritische Reflexion/Einschränkungen zu Inhalt und Methode, Implikationen für Theorie und Praxis, Ausblick und Anregungen für weiterführende Arbeiten)
16. Literaturverzeichnis
17. Anhang (technische Dokumentationen, die für die Durchführung der Diplomarbeit/Masterarbeit wichtig waren, z.B. Fragebögen, Projektplan, Messprotokolle, Case Report Forms, Anamnesebögen, , u. a.)

Gesetzliche Vorgaben und Bestimmungen

Lt. Universitätsgesetz und Satzung der Medizinischen Universität Graz idgF.

Weitere Vorgaben

Bei der Erstellung einer Diplomarbeit/Masterarbeit sind die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten, insbesondere:

- das Urheberrecht und Copyrightbestimmungen
- die Einhaltung von Datenschutzbestimmungen, insbesondere sind bei der Verwendung von Fotos, auf denen Personen zu erkennen sind, die Bilddateien durch eine adäquate Verpixelung der Gesichter zu anonymisieren.
- Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes, des Medizinproduktgesetzes, des Gentechnikgesetzes, des Tierversuchsgesetzes
- die Deklaration von Helsinki, die Regeln der Good Scientific Practice der Medizinischen Universität Graz (Englische Version)
- Guideline on Standards for Good Scientific Practice der Medizinischen Universität Graz- GCP Richtlinie in der geltenden Fassung
- “Good Scientific Practice“/Ethik in Wissenschaft und Forschung: Richtlinien der Medizinischen Universität Wien (Deutsche Version), Vorgaben der Ethikkommission der Medizinischen Universität Graz
- International Council of Nurses: “Guidelines for Writing Grant Proposals“ International Council of Nurses: Position Statement
- Vancouver oder Harvard Style

Inkrafttreten

Die Richtlinie für die Erstellung einer Diplomarbeit oder Masterarbeit in der durch diese Richtlinie geänderten Fassung tritt mit 1. Oktober 2023 in Kraft. Für all jene Diplomarbeiten/Masterarbeiten, für die der*die Dekan*in für studienrechtliche Angelegenheiten das Konzeptformular vor dem 1. Oktober 2022 freigegeben hat, sind hinsichtlich des Konzeptformulars die Regelungen der Richtlinie für die Erstellung einer Diplomarbeit oder Masterarbeit, Version 3, MTBL v. 30.6.2015, Stj. 2014/15, 25.c Stück weiterhin anzuwenden.

Anhang I

Diplomarbeit

TITEL Untertitel (optional)

eingereicht von
Akad. Grad Vorname Zuname

zur Erlangung des akademischen Grades
**Doktor(in) der gesamten Heilkunde
(Dr.⁽ⁱⁿ⁾ med. univ.)**

an der

Medizinischen Universität Graz

ausgeführt am
**Lehrstuhl-/Diagnostik & Forschungs- Institut/ Institut/
Universitätsklinik für**

unter der Anleitung von Betreuer*innen

...

Ort, Datum

Thesis

TITLE

Subtitle (optional)

submitted by
first name last name, academic degrees

in partial fulfillment of the requirements for the degree of

**Doktor(in) der gesamten Heilkunde
(Dr.⁽ⁱⁿ⁾ med. univ.)**

at the

Medical University of Graz

executed at the **University departments of...**
Research Center / Diagnostic and Research Center / Unaffiliated Institutes
Diagnostic and Research Institute (D&F) of ...
Institut of... / Division of...

under the supervision of first name last name, degree

Graz, date

Diplomarbeit

TITEL Untertitel (optional)

eingereicht von
Akad. Grad Vorname Zuname

zur Erlangung des akademischen Grades

**Doktor(in) der Zahnmedizin
(Dr.(in) med. dent.)**

an der

Medizinischen Universität Graz

ausgeführt am
**Lehrstuhl-/Diagnostik & Forschungs- Institut/ Institut/
Universitätsklinik für**

unter der Anleitung von Betreuer*innen

...

Ort, Datum

Thesis

TITLE
Subtitle (optional)

submitted by
first name last name, academic degrees

in partial fulfillment of the requirements for the degree of

Doktor(in) der Zahnmedizin
(Dr.(in) med. dent.)

at the

Medical University of Graz

executed at the
University departments of...
Research Center / Diagnostic and Research Center / Unaffiliated Institutes
Diagnostic and Research Institute (D&F) of ...
Institut of... / Devision of...

under the supervision of first name last name, degree

Graz, date

Masterarbeit

TITEL Untertitel (optional)

eingereicht von
Akad. Grad Vorname Zuname

zur Erlangung des akademischen Grades

**Master of Science
(MSc)**

an der

Medizinischen Universität Graz

ausgeführt am
Institut für Pflegewissenschaft

unter der Anleitung von Betreuer*in

...

Ort, Datum

Master Thesis

TITLE
Subtitle (optional)

submitted by
first name last name, academic degrees

in partial fulfillment of the requirements for the degree of

Master of Science
(MSc)

at the

Medical University of Graz

executed at the
Department of Nursing Science

under the supervision of first name last name, degree

Graz, date

Anhang II

Praktische Hinweise zur Durchführung einer Diplomarbeit / Masterarbeit:

- AMERICAN PSYCHOLOGICAL ASSOCIATION (APA) 2020. *Concise Guide to APA Style*, American Psychological Association.
- CREATIVECLOUD PUBLICATIONS 2020. *Full Student Guide to Harvard Referencing Style: Easy Harvard Formatting Step by Step*, CreativeCloud Publications.
- CREATIVECLOUD PUBLICATIONS 2020. *Full Student Guide to the Vancouver Referencing / Citation Style: Easy Vancouver Formatting Step by Step*, CreativeCloud Publications.
- ECO, U. 2015. *How to Write a Thesis*, The MIT Press.
- ECO, U. 2020. *Wie man eine wissenschaftliche Abschlußarbeit schreibt*, Stuttgart, UBT.
- SILVIA, P. J. 2015. *Write It Up: Practical Strategies for Writing and Publishing Journal Articles*, Washington, DC, American Psychological Association.
- SILVIA, P. J. 2018. *How to Write a Lot: A Practical Guide to Productive Academic Writing*, Washington DC, American Psychological Association.

Anhang III

Konzeptformular für wissenschaftliche Arbeiten

Art der Arbeit:	
<input type="checkbox"/>	Arbeit mit analytischem oder experimentellem Teil
<input type="checkbox"/>	Retrospektive Studie
<input type="checkbox"/>	Literaturreview
<input type="checkbox"/>	Lehrforschung/Medizinische Didaktik
<input type="checkbox"/>	Fallstudie (Kasuistik)
<input type="checkbox"/>	Fachhistorische Studie
<input type="checkbox"/>	Peer reviewte Veröffentlichung in einem S(S)CI-gelisteten Journal als Erstautor*in

<p>(Arbeits-) TITEL: Das Thema der Diplom-/Masterarbeit ist einem der im Curriculum festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen Der Titel sollte klar und prägnant sein.</p>	
<p>Untertitel (optional): Der Untertitel kann/sollte einen Hinweis auf die Art der Studie enthalten, z.B. retrospektive Analyse, Literaturübersicht.</p>	

Name der*des Studierenden:	
Studienkennzahl:	
Matrikelnummer:	

Betreuer*in:	
Universitätsklinik/Lehrstuhl/Institut:	

Zweitbetreuer*in:	
Universitätsklinik/Lehrstuhl/Institut:	

ggf. Mitarbeiter*innen:	
Universitätsklinik/Lehrstuhl/Institut:	

Kernfrage:	
Wie lautet die Fragestellung und/oder Hypothese?	
Warum ist diese Frage von Bedeutung?	

Zielsetzung:	
Welche Ergebnisse sind im Wesentlichen zu erwarten?	
Worin besteht der theoretische Hintergrund der Arbeit?	
Sind die Forschungsfrage(n) oder die mit dem Review angestrebte Zielsetzung für m/w/d gleichermaßen bedeutsam?	

Kurzbeschreibung:	
Worin besteht der Neuigkeitswert, der Ihre Arbeit gegenüber bereits publizierten Arbeiten rechtfertigt?	

Methodenwahl:	
Quantitativ: Wenn ja: Welche statistischen Verfahren sind hauptsächlich geplant?	
Qualitativ: Wenn ja: Welche Auswertungsverfahren sind geplant (z.B. Inhaltsanalyse, Grounded Theory, narrativ)?	
Mixed method: Sekundärdaten	
Art des Literaturreview (z.B. scoping, systematic, integrative, narrative)	
Entsprechende Begründung und Beschreibung anführen.	

Ethikkommissionsvotum:	
<input type="checkbox"/>	Erforderlich
<input type="checkbox"/>	Nicht erforderlich
<input type="checkbox"/>	vorhanden

Datenerhebung:	
<input type="checkbox"/>	Personenbezogen
<input type="checkbox"/>	Population
<input type="checkbox"/>	Welche Daten werden erhoben?
<input type="checkbox"/>	Ein-/Ausschlusskriterien
<input type="checkbox"/>	Ermittlung der Stichprobengröße/Fallzahl (z.B. Power Analyse)
<input type="checkbox"/>	Codierung
<input type="checkbox"/>	Ohne Personenbezug
<input type="checkbox"/>	Laborexperimentelle Ergebnisse

Literaturarbeiten:	
<input type="checkbox"/>	Suchstrategie
<input type="checkbox"/>	Datenbanken/Internet/weitere Recherchemöglichkeiten
<input type="checkbox"/>	Ein-/Ausschlusskriterien
<input type="checkbox"/>	Geplante Beurteilungstools

Entsprechende Begründung und Beschreibung anführen.	
---	--

Bitte auch nicht zutreffende Punkte explizit anführen.

Datenanalyse:	
Quantitativ: Welche statistischen Verfahren sind hauptsächlich geplant?	
Qualitativ: Welche Auswertungsverfahren sind geplant (z.B. Inhaltsanalyse, Grounded Theory, narrativ)?	
Literaturreview: Welche Beurteilungstools (Quality assessment) sind geplant; Extraktion und Synthese der Daten (z.B. Metaanalyse, Aggregation, narrative Zusammenfassung)?	

Zeitplan:	
Wann wird mit der Arbeit begonnen?	
Gegebenenfalls Zeitpunkt Antragstellung Ethikkommission.	
Welche Meilensteine wurden zwischen der*dem Studierenden und den Betreuer*innen vereinbart?	
Wann ist voraussichtlich mit der Beendigung der Arbeit zu rechnen?	

Benötigte Ressourcen:	
Werden Geld- oder Sachmittel von Einrichtungen der Med Uni Graz benötigt?	
Die Vergabe ist nur zulässig, wenn die*der Leiter*in der zuständigen Einrichtung und/oder die*der Betreuer*in über die beabsichtigte Vergabe informiert wurde und dies genehmigt hat.	

„Dieses Konzeptformular enthält sämtliche möglichen Fragen. Je nach Art der Diplomarbeit kommen verschiedene Fragen zur Anwendung. Im MUNIVERSE stehen alle Konzeptformulare je nach Art der Arbeit zum Download zur Verfügung.“

Anhang IV

Falls auf die vorliegende Arbeit nicht anwendbar, ist ein aussagekräftiges Gutachten zu erstellen.

Beurteilung der Abschlussarbeit

Gemäß § 81 UG 2002, § 54 Satzung der Medizinischen Universität Graz

Name der*des Studierenden:	
Studienrichtung:	U O-
Titel der Arbeit:	

Gutachter*in	
---------------------	--

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

Präsentation der Diplomarbeit/Masterarbeit: (ausgenommen Diplomstudium Zahnmedizin)

Ich bestätige, dass eine Präsentation der Diplomarbeit/Masterarbeit von der*dem Studierenden im Rahmen einer universitätsbezogenen, öffentlichen Veranstaltung durchgeführt wurde.

Art der Veranstaltung:

Datum:

JA

NEIN

Ethikkommission:

Für die oben genannte Abschlussarbeit ist ein positives Ethikkommissionsvotum erforderlich und eingeholt worden.

EK-Nummer:		JA
		NEIN

	Bewertung	Konsequenz	
Beurteilung der Ergebnisse der Plagiatsüberprüfung turnitin-Dokument	Keine Verstöße gegen die Zitierregeln	Arbeit wird beurteilt	
	Minimale Verstöße gegen die Zitierregeln	Arbeit wird zur Korrektur zurückgewiesen	
	Grobe Verstöße gegen die Zitierregeln	Arbeit wird negativ beurteilt	

Bitte geben Sie anhand des folgenden Bewertungsschlüssels Ihre Bewertungen an:

Bewertungsschlüssel	Punkte
Sehr gut, vollständig entsprechend, keine Mängel	5
Gut entsprechend, geringfügige Mängel	4
Befriedigend entsprechend, gewisse Mängel	3
Genügend entsprechend, deutliche Mängel	2
Knapp genügend entsprechend, mit signifikanten Mängeln	1
Nicht entsprechend, mit signifikanten Mängeln	0

1. Aufgabenstellung	Einzelbewertung	Gesamtpunkteanzahl
Ist die Aufgabenstellung verstanden worden?	0	0
Sind alle wesentlichen Aspekte erfasst worden?	0	
Ist der fachlich übergeordnete Zusammenhang klar?	0	
Ist das Thema klar definiert?	0	
Sind die Arbeitshypothesen/Forschungsfragen adäquat?	0	

2. Wissenschaftliches Arbeiten	Einzelbewertung	Gesamtpunkteanzahl
Sind die relevanten, auch fremdsprachigen Literaturquellen, sonstigen Quellen und Materialien verarbeitet worden?	0	0
Sind diese Quellen vollständig, korrekt belegt und zitiert worden?	0	
Wird auf Kenntnislücken, basierend auf der Literaturanalyse, hingewiesen und somit die Relevanz begründet?	0	
Ist das Vorgehen (Recherche, Selektion der Studien) nachvollziehbar beschrieben?	0	
Wird die Wahl des Review-Designs (Realist Review, Systematisches Review, Scoping Review...) begründet und ist dies für die Forschungsfrage angemessen?	0	
Wurden die Möglichkeiten und Grenzen der angewandten Methoden erkannt?	0	
Wurden die Arbeiten (Recherchen, Studienselektion, Beurteilungen) mit der notwendigen Sorgfalt und Vollständigkeit ausgeführt?	0	
Wurden die Resultate adäquat synthetisiert (ggf. statistisch) und dargestellt?	0	

3. Struktur und Logik des Aufbaus, wissenschaftliche Diskussionsführung	Einzelbewertung	Gesamtpunkteanzahl
Ist die Problemstellung klar dargelegt und die Zielsetzung folgerichtig formuliert?	0	0
Ist die Gliederung der Problemstellung dem Konzept der Arbeit angepasst?	0	
Sind die Resultate und die Folgerungen aus der Arbeit klar und in logischer Abfolge dargestellt?	0	
Wurden die Fragen der Problemstellung beantwortet?	0	
Sind die Ergebnisse mit Literaturdaten verglichen und in einen größeren Zusammenhang gestellt?	0	
Sind die getroffenen Verallgemeinerungen mit Fakten belegt?	0	
Sind Fakten sprachlich klar von Hypothesen und Mutmaßungen getrennt?	0	
Sind offene, nicht behandelte Fragen erwähnt?	0	
Enthält die Diplomarbeit eigenständige Denksätze?	0	
Werden die Ergebnisse der Abschlussarbeit im Kontext zur klinischen Praxis gestellt?	0	

4. Formale Qualität der Darstellung	Einzelbewertung	Gesamtpunkteanzahl
Sind die formalen Anforderungen bezüglich Graphiken, Tabellen, Literaturzitate erfüllt?	0	0
Gibt es eine vollständige und informative Zusammenfassung?	0	
Ist der Text wissenschaftlich sauber und verständlich korrekt?	0	
Ist der Text orthographisch und grammatikalisch korrekt?	0	
Ist das Layout lesefreundlich?	0	

5. Arbeitsprozess- nur von der Betreuerin/dem Betreuer der Abschlussarbeit auszufüllen	Einzelbewertung	Gesamtpunkteanzahl
Wurde die Arbeit selbstständig durchgeführt?	0	0
Wurden sinnvolle und umsetzbare Lösungsansätze erarbeitet und eigenes Fachwissen genutzt, besteht Einfallsreichtum bei der Lösungsfindung?	0	
Sind der Wille und die Motivation, die gestellte Aufgabe zu lösen, erkennbar?	0	
Wurde fehlendes Wissen angeeignet?	0	

Wurden übertragene Arbeiten selbstständig ausgeführt?	0	
Kann mit positiven und negativen Rückmeldungen umgegangen werden, wird eigenes Verhalten hinterfragt und gegebenenfalls verändert?	0	
Wurden Zeitvorgaben eingehalten?	0	

Gesamtpunkteanzahl	0
---------------------------	----------

Vorgeschlagener Notenschlüssel	Betreuende Gutachterin/ Gutachter
sehr gut ab 90%	158
gut ab 80%	140
befriedigend ab 70%	123
genügend ab 60%	105
nicht genügend weniger oder gleich	104

Datum:	
Note:	

Begründung bei Abweichung vom vorgeschlagenen Notenschlüssel:

Anhang V

Falls auf die vorliegende Arbeit nicht anwendbar, ist ein aussagekräftiges Gutachten zu erstellen.

Beurteilung der Abschlussarbeit

Gemäß § 81 UG 2002, § 54 Satzung der Medizinischen Universität Graz

Name der*des Studierenden:	
Studienrichtung:	U O -
Titel der Arbeit:	

Gutachter*in	
---------------------	--

Bitte geben Sie anhand des folgenden Bewertungsschlüssels Ihre Bewertungen an:

Bewertungsschlüssel	Punkte
Sehr gut, vollständig entsprechend, keine Mängel	5
Gut entsprechend, geringfügige Mängel	4
Befriedigend entsprechend, gewisse Mängel	3
Genügend entsprechend, deutliche Mängel	2
Knapp genügend entsprechend, mit signifikanten Mängeln	1
Nicht entsprechend, mit signifikanten Mängeln	0

1. Aufgabenstellung	Einzelbewertung	Gesamtpunkteanzahl
Ist die Aufgabenstellung verstanden worden?	0	0
Sind alle wesentlichen Aspekte erfasst worden?	0	
Ist der fachlich übergeordnete Zusammenhang klar?	0	
Ist das Thema klar definiert?	0	
Sind die Arbeitshypothesen/Forschungsfragen adäquat?	0	

2. Wissenschaftliches Arbeiten	Einzelbewertung	Gesamtpunkteanzahl
Sind die relevanten, auch fremdsprachigen Literaturquellen, sonstigen Quellen und Materialien verarbeitet worden?	0	0
Sind diese Quellen vollständig, korrekt belegt und zitiert worden?	0	
Wird auf Kenntnislücken, basierend auf der Literaturanalyse, hingewiesen und somit die Relevanz begründet?	0	
Ist das Vorgehen (Recherche, Selektion der Studien) nachvollziehbar beschrieben?	0	
Wird die Wahl des Review-Designs (Realist Review, Systematisches Review, Scoping Review...) begründet und dieses für die Forschungsfrage angemessen?	0	
Wurden die Möglichkeiten und Grenzen der angewandten Methoden erkannt?	0	
Wurden die Arbeiten (Recherchen, Studienselektion Beurteilungen) mit der notwendigen Sorgfalt und Vollständigkeit ausgeführt?	0	
Wurden die Resultate adäquat synthetisiert (ggf. statistisch) und dargestellt?	0	

3. Struktur und Logik des Aufbaus, wissenschaftliche Diskussionsführung	Einzelbewertung	Gesamtpunkteanzahl
Ist die Problemstellung klar dargelegt und die Zielsetzung folgerichtig formuliert?	0	0
Ist die Gliederung der Problemstellung dem Konzept der Arbeit angepasst?	0	
Sind die Resultate und die Folgerungen aus der Arbeit klar und in logischer Abfolge dargestellt?	0	
Wurden die Fragen der Problemstellung beantwortet?	0	
Sind die Ergebnisse mit Literaturdaten verglichen und in einen größeren Zusammenhang gestellt?	0	
Sind die getroffenen Verallgemeinerungen mit Fakten belegt?	0	
Sind Fakten sprachlich klar von Hypothesen und Mutmaßungen getrennt?	0	
Sind offene, nicht behandelte Fragen erwähnt?	0	
Enthält die Diplomarbeit eigenständige Denkansätze?	0	
Werden die Ergebnisse der Abschlussarbeit in einen Kontext zur klinischen Praxis gestellt?	0	
4. Formale Qualität der Darstellung	Einzelbewertung	Gesamtpunkteanzahl
Sind die formalen Anforderungen bezüglich Graphiken, Tabellen, Literaturzitate erfüllt?	0	0
Gibt es eine vollständige und informative Zusammenfassung?	0	
Ist der Text wissenschaftlich sauber und verständlich korrekt?	0	
Ist der Text orthographisch und grammatikalisch korrekt?	0	
Ist das Layout lesefreundlich?	0	
Gesamtpunkteanzahl	0	

Vorgeschlagender Notenschlüssel	Gutachter / Gutachter*in
sehr gut ab 90%	126
gut ab 80%	112
befriedigend ab 70%	98
genügend ab 60%	84
nicht genügend weniger oder gleich	83

Datum:	Note :
---------------	---------------

Begründung bei Abweichung vom vorgeschlagenen Notenschlüssel:

203. Curriculum für das gemeinsame Bachelorstudium Humanmedizin mit der JKU Linz - Wiederverlautbarung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Alexander ROSENKRANZ, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 21.06.2023 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10a UG idgF auf Beschluss der Curricularkommission für Humanmedizin vom 14.06.2023 nachfolgendes Curriculum beschlossen hat:

UK 033/303

CURRICULUM ZUM
BACHELORSTUDIUM
HUMANMEDIZIN.



Gemeinsam eingerichtet mit der
Medizinischen Universität Graz.



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Qualifikationsprofil	3
§ 2 Aufbau und Gliederung	4
§ 3 Pflichtfächer/-module	5
§ 4 Wahlfächer/-module	7
§ 5 Lehrveranstaltungen	8
§ 6 Bachelorarbeit	8
§ 7 Prüfungsordnung	9
§ 8 Akademischer Grad	10
§ 9 Inkrafttreten	10
§ 10 Übergangsbestimmungen	10

§ 1 Qualifikationsprofil

Das gemeinsame Bachelorstudium Humanmedizin der Johannes Kepler Universität Linz und der Medizinischen Universität Graz dient der breiten und methodisch hochwertigen Grundausbildung von Mediziner*innen, welche durch die Vermittlung von naturwissenschaftlichen, grundlagenmedizinischen und ausgewählten klinischen sowie wissenschaftlichen Inhalten, von Grundlagen der Versorgungswirksamkeit, von kommunikativen Fähigkeiten und von praktischen ärztlichen Fertigkeiten gewährleistet wird. Neben der fachlichen Kompetenz werden, vor allem auch durch Teamarbeit sowie Praktika, die soziale Kompetenz, die Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit Kolleg*innen und Vorgesetzten sowie Angehörigen medizinischer Berufe wie auch die Fähigkeit zur wirksamen Kommunikation mit Patient*innen entwickelt.

Fachliche und methodische Kenntnisse

- Grundlegendes Wissen und Verständnis über humanmedizinisch relevante Aspekte der Chemie, Physik, Biochemie, Biophysik, Molekularbiologie, Zellbiologie, Humangenetik und Embryologie
- Wissen über die Strukturen und Funktionsmechanismen des menschlichen Körpers in den verschiedenen Entwicklungsphasen, in Gesundheit und Krankheit sowie von der molekularen Ebene bis zum Gesamtorganismus
- Grundlegendes Wissen und Verständnis der Fachbereiche: Statistik, wissenschaftliches Arbeiten, Versorgungswirksamkeit
- Grundlegendes Wissen und Verständnis über die medizinischen Fachbereiche der Mikrobiologie, Hygiene und Infektiologie, Immunologie, Orthopädie und Traumatologie, Hämatologie und Onkologie, Kardiologie, Pneumologie, Nephrologie, Gastroenterologie und Endokrinologie sowie Allgemeinmedizin
- Wissen und Verständnis über die somatischen und psychosozialen Unterschiede zwischen Männern und Frauen sowie die Wirkung von Geschlechternormen, -werten und -strukturen auf Entstehung, Wahrnehmung und Umgang mit Krankheiten (Gender-Medizin)
- Grundlagenwissen über Diagnostik und Therapie

Ärztliche Fähigkeiten und Fertigkeiten

- Basis-Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Ausübung der Famulaturen sowie darauf aufbauende Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Ausübung der ärztlichen Tätigkeit aus folgenden Bereichen: Anamneseerhebung, physikalische Untersuchung, (nicht-) invasive diagnostische und therapeutische Maßnahmen, organspezifische Diagnostik, Hygiene, steriles Arbeiten, Notfallmedizinische Fertigkeiten
- Ausgewählte Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Ausübung der ärztlichen Tätigkeit insbesondere unter allgemeinmedizinischen Bedingungen im extramuralen Bereich
- Fähigkeit, professionelle Kommunikation und professionelles ärztliches Verhalten zu erkennen und professionelle Kommunikation, Koordination und Kooperation mit einer erfolgreichen Diagnostik und Therapie anzuwenden

Kognitive Fähigkeiten und Kompetenzen

- Fähigkeit, Informationen, Situationen und Konzepte eigenständig zu bearbeiten und kritisch zu bewerten
- Fähigkeit, medizinische Daten kritisch zu beurteilen, zu hinterfragen, mit Kenntnissen aus anderen Gebieten zu verknüpfen und kreative Lösungen zu entwickeln
- Fähigkeit zum Selbstmanagement und Bereitschaft, sich entsprechende Unterstützung zu organisieren
- Fähigkeit, die eigene Rolle als angehende Ärzt*innen sowie die der Patient*innen zu reflektieren und situationsbezogen adäquat zu handeln

§ 2 Aufbau und Gliederung

(1) Das Bachelorstudium Humanmedizin wird gemeinsam von der Johannes Kepler Universität Linz und der Medizinischen Universität Graz durchgeführt. Es dauert sechs Semester und umfasst 180 ECTS-Punkte.

(2) Das Bachelorstudium Humanmedizin ist gemäß § 54 Abs. 1 UG der Gruppe der Medizinischen Studien zugeordnet.

(3) Die Studienanfänger*innen des Bachelorstudiums Humanmedizin werden nach Maßgabe der diesbezüglichen Vorgaben in der Art. 15a-Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer Medizinischen Fakultät an der Universität Linz sowie in der jeweiligen Leistungsvereinbarung in zwei Gruppen geteilt und entweder der Gruppe Graz-Linz oder der Gruppe Linz zugeteilt. Die Zuteilung erfolgt automationsunterstützt unter Bedachtnahme auf die Nähe des bei der Registrierung für das Aufnahmeverfahren bekannt gegebenen Wohnorts zu einem der beiden Studienstandorte sowie auf eine bekannt gegebene Präferenz - wobei Letzterer in Abhängigkeit vom Erfolg beim Aufnahmetest größere oder kleinere Bedeutung beigemessen wird. Sollten durch Anwendung der genannten Kriterien Kandidat*innen nicht eindeutig zugeteilt werden können, entscheidet das Zufallsprinzip.

(4) Für Studierende der Gruppe Graz-Linz verteilen sich die 180 ECTS-Punkte ihres Bachelorstudiums auf folgende Studienfächer und Studienleistungen:

Bezeichnung	ECTS
Pflichtfächer/-module	162
Bachelorarbeit (inkl. Bachelorarbeitsseminar)	6
Freie Studienleistungen ("freie Wahlfächer" iSd der Medizinischen Universität Graz)	10
Gesamtprüfungen	2
Gesamt	180

Die in § 3 Abs. 1 definierten Pflichtfächer/-module sind von ihnen an der Medizinischen Universität Graz, die in § 3 Abs. 3 definierten Pflichtfächer/-module an der Johannes Kepler Universität Linz zu absolvieren.

(5) Für Studierende der Gruppe Linz verteilen sich die 180 ECTS-Punkte ihres Bachelorstudiums auf folgende Studienfächer und Studienleistungen:

Bezeichnung	ECTS
Pflichtfächer/-module	154
Wahlfächer/-module ("Wahlpflichtfächer" iSd der Medizinischen Universität Graz)	4
Bachelorarbeit (inkl. Bachelorarbeitsseminar)	6
Freie Studienleistungen ("freie Wahlfächer" iSd der Medizinischen Universität Graz)	10
Gesamtprüfungen	6
Gesamt	180

Mit Ausnahme des Studienmoduls Makroskopische Anatomie, das an der Medizinischen Universität Graz zu absolvieren ist, haben sie die in § 3 Abs. 2 und 3 definierten Pflichtfächer/-module gleichermaßen wie die in § 4 definierten Wahlfächer/-module an der Johannes Kepler Universität Linz zu absolvieren.

(6) Im Rahmen der freien Studienleistungen sind von den Studierenden Prüfungen (einschließlich Lehrveranstaltungsprüfungen) im Umfang von 10 ECTS zu absolvieren. Diese können aus dem gesamten Prüfungsangebot aller in- und ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen gewählt werden und dienen vor allem dem Erwerb von Zusatzqualifikationen, die über das Fachgebiet dieses Bachelorstudiums hinausgehen. Sie können während des gesamten Zeitraums des Studiums absolviert werden.

(7) Als idealtypischer Studienverlauf wird für Studierende der Gruppe Graz-Linz der in Anhang 1 und für Studierende der Gruppe Linz der in Anhang 2 angegebene empfohlen. Diese Empfehlung orientiert sich an einem Vollzeitstudium. Das Studium ist wegen der strikten Taktung des Studienverlaufs neben einer Berufstätigkeit oder Betreuungspflichten nicht sinnvoll studierbar, wenn diese nicht sowohl fachlich einschlägig sind als auch einen zeitlich nur untergeordneten Umfang (maximal 10 Wochenstunden) aufweisen.

§ 3 Pflichtfächer/-module

(1) Studierende der Gruppe Graz-Linz haben in den Semestern 1 bis 4 folgende Pflichtfächer/-module zu absolvieren:

Code	Bezeichnung	ECTS
303GRMDATO14	Anatomische Terminologie und Osteologie	3
303GRMDPAG14	Basics der professionellen ärztlichen Gesprächsführung	1
303GRMDBEA22	Bewegungsapparat	9
303GRMDBCS14	Biochemie des Stoffwechsels	5
303GRMDBIP14	Biochemische und physiologische praktische Einheiten	2,5
303GRMDEFW14	Einführungswoche	1
303GRMDERH16	Erste Hilfe	1,5
303GRMDFAL14	Famulaturalizenz	1
303GRMDGAS14	Gastrointestinaltrakt und Stoffwechsel	3,5
303GRMDHKR14	Herz-Kreislaufsystem und Respirationstrakt	4
303GRMDKEL14	Klinisch-topografische Anatomie der Eingeweide und Leitungsbahnen	11,5
303GRMDKT114	Krankheitslehre und therapeutische Ansätze I	10,5
303GRMDKT216	Krankheitslehre und therapeutische Ansätze II	15,5
303GRMDMBP14	Molekularbiologische praktische Einheiten	1
303GRMDNAG14	Naturwissenschaftliche Grundlagen	7
303GRMDNP114	Naturwissenschaftliche praktische Einheiten I	1,5
303GRMDNP214	Naturwissenschaftliche praktische Einheiten II	2,5
303GRMDNSY22	Nervensystem	8
303GRMDNM114	Notfallmedizin I	1
303GRMDPHP14	Praktische Einheiten zu Histologie und Physiologie	2,5
303GRMDPHH14	Praktische Einheiten zu Histologie, Humangenetik, Physiologie	2
303GRMDPKT16	Praktische Einheiten zu Krankheitslehre und Therapieansätzen	3
303GRMDSTP14	Stationspraktikum	2
303GRMDUEE14	Urogenitaltrakt, Embryologie, Endokrinologie	4,5

Fortsetzung nächste Seite

Code	Bezeichnung	ECTS
303GRMDZEG14	Zelle und Gewebe	4

(2) Studierende der Gruppe Linz haben in den Semestern 1 bis 4 folgende Pflichtfächer/-module zu absolvieren:

Code	Bezeichnung	ECTS
303ANGR21	Anatomische Grundlagen	3
303AGUK18	Ärztliche Gesprächsführung und Untersuchungskurs	4
303NAWGBSL18	Bausteine des Lebens	6
303ORS1BEW23	Bewegungsapparat	3
303MEKOBIA18	Blut und Immunabwehr	3
303ORS1ENS22	Endokrinologie und Sexualität	2,5
303NAWGENW18	Entstehung und Wachstum	3
303ORS1EVS23	Ernährung, Verdauung und Stoffwechsel	4,5
303FENG18	Fachsprache Englisch	3
303MEKOAT118	Grundlagen der Arzneimitteltherapie I	3
303ORS2AT218	Grundlagen der Arzneimitteltherapie II	3
303MEKOKRB18	Grundlagen der Krankheitsbilder	6
303MEKOPHM18	Grundlagen der Physiologie des Menschen	3
303ORS2GAL18	Grundlagen des Alterns	2,5
303ORS2HSO23	Haut und Sinnesorgane	2,5
303ORS1HKA22	Herz, Kreislauf und Atmung	5,5
303MEKOKUH22	Kopf und Hals	2,5
303ORS1IPZ19	Interprofessionelle Zusammenarbeit im Gesundheitswesen	1,5
303ORS2MAA23	Makroskopische Anatomie	8,5
303MIAN22	Mikroskopische Anatomie	4,5
303ORS2NES22	Nervensystem	5,5
303ORS1NAH22	Niere und ableitende Harnwege	2,5
303NAWGORE18	Orientierung und Einführung	2,5
303NAWGSEW18	Signalentstehung und -weitergabe	3
303VHAN23	Virtuell-haptische Anatomie	3
303VAPA23	Virtuelle Anatomie und Patho-Anatomie	3
303NAWGZEG18	Zelle und Gewebe	6

(3) Alle Studierenden haben in den Semestern 5 und 6 folgende Pflichtfächer/-module zu absolvieren:

Code	Bezeichnung	ECTS
303BAMDTF122	Diagnosemethoden und Therapieformen I	3
303BAMMAMD16	Allgemeinmedizin	3
303AEFF18	Ärztliche Fähigkeiten und Fertigkeiten	2

Fortsetzung

Code	Bezeichnung	ECTS
303ERNI17	Erkrankungen der Niere	2,5
303ERGE17	Erkrankungen des Gastrointestinaltrakts und der endokrinen Organe	5
303ERKS17	Erkrankungen des kardiovaskulären Systems	5
303ERRS17	Erkrankungen des respiratorischen Systems	2,5
303ERSB17	Erkrankungen und Verletzungen des Stütz- und Bewegungsapparats	5
303GEND18	Gender Medizin	3
303HOER17	Hämatologische und Onkologische Erkrankungen	5
303IMER17	Immunologische Erkrankungen	2,5
303MMHI17	Medizinische Mikrobiologie, Hygiene und Infektionserkrankungen	2,5
303GRMDPFA14	Pflichtfamulatur	5
303POLE17	Problemorientiertes Lernen	6
303VEWI16	Versorgungswirksamkeit	2

§ 4 Wahlfächer/-module

(1) Für Studierende der Gruppe Graz-Linz sind keine Wahlfächer/-module vorgesehen.

(2) Studierende der Gruppe Linz haben Prüfungen (einschließlich Lehrveranstaltungsprüfungen) im Umfang von 4 ECTS aus folgenden Wahlfächern/-modulen zu absolvieren:

Code	Bezeichnung	ECTS
303WAHLENW22	Einführung in die Neurowissenschaften	4
303WAHLMMH23	Molekulare Mechanismen der Histamin-Freisetzung bei Allergien	4
303WAHLOFD22	Obduktion - Vom klinischen Fall zur pathologisch-anatomischen Diagnose	4
303WAHLPGB22	Physikalische Grundlagen bildgebender Verfahren	4
303WAHLVMO20	Virtuelle Morphologie	4
303WAHLWIS22	Wissenschaftliche Studien DIY Starter Kit	4
303WAHLZUN20	Zellbiologische Untersuchungen	4
303WAHLANC18	Analytische Chemie in der Humanmedizin	4
303WAHLEGW18	Einführung in die genomischen Wissenschaften	4
303WAHLPPA18	(Patho)-Physiologische Aspekte der Ca ²⁺ Signalisierung	4

§ 5 Lehrveranstaltungen

(1) Die Bezeichnung und der Typ der einzelnen an der Johannes Kepler Universität angebotenen Lehrveranstaltungen der Studienfächer sowie deren Umfang in ECTS-Punkten und Semesterstunden, die Teilungsziffern, das Verfahren zur Ermittlung der Reihenfolge der Zuteilung in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von TeilnehmerInnen sowie etwaige Anmeldevoraussetzungen sind dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz (studienhandbuch.jku.at) zu entnehmen. Folgende Lehrveranstaltungstypen sind im Bachelorstudium Humanmedizin vorgesehen:

- Vorlesungen (VL) geben einen Überblick über ein Fach oder eines seiner Teilgebiete. Die Wissensvermittlung erfolgt primär durch den Vortrag der Lehrveranstaltungsleitung. Den Studierenden wird dabei ausreichend Möglichkeit eingeräumt, Fragen an den*die Vortragende*n zu stellen und zum Inhalt des Vortrags Stellung zu nehmen. In Form von Spezialvorlesungen wird auf den letzten Entwicklungsstand von Wissenschaft und Praxis besonders Bedacht genommen bzw. über aktuelle Forschungsergebnisse berichtet.
- Übungen (UE) dienen der Einführung in die wissenschaftliche Arbeitsweise und Zusammenarbeit und/oder zur Lösung konkreter Aufgaben unter Anwendung des (in Vorlesung/Kurs/Selbststudium) erlernten Stoffes mit Methoden und Techniken der Forschung. Bei Übungen besteht durchgehend Anwesenheitspflicht.
- Kurse (KS) kombinieren Elemente von Vorlesung und Übung in einer untrennbaren Weise. Bei Kursen besteht durchgehend Anwesenheitspflicht.
- Praktika (PR) dienen insbesondere in den ersten vier Semestern der Vermittlung von Fertigkeiten oder Methoden zur praktischen Durchführung von überschaubaren Experimenten und der Anwendung bereits weitgehend erlernter Methoden in komplexen experimentellen Versuchsansätzen. Ein Praktikum dient auch der Aneignung von praktisch-ärztlichen Fertigkeiten zur Vorbereitung auf die spätere berufliche Praxis. Die Studierenden erlernen ärztliche Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie ärztliche Haltungen im Simulationsumfeld sowie im klinischen Routinebetrieb. Bei Praktika besteht durchgehend Anwesenheitspflicht.
- Problemorientiertes Lernen (PL) ist eine Sonderform des Lehrveranstaltungstyps Übung und dient der Einführung in selbständiges Arbeiten in Kleingruppen zur systematisierten Bearbeitung eines klinischen Patientenfalls von der Problemstellung, Hypothesenbildung, Lernzielformulierung, Problemlösung, Ergebnispräsentation und Ergebnisdiskussion. Beim Problemorientierten Lernen besteht durchgehend Anwesenheitspflicht.

(2) Für die an der Medizinischen Universität Graz zu absolvierenden Lehrveranstaltungen kommen die im Studienplan für das Diplomstudium Humanmedizin der Medizinischen Universität Graz i.d.g.F. gültigen Regelungen zur Anwendung.

§ 6 Bachelorarbeit

(1) Im Bachelorstudium Humanmedizin ist im Rahmen der Lehrveranstaltung "Bachelorarbeitsseminar" eine Bachelorarbeit gemäß § 80 UG anzufertigen.

(2) Die Studienkommission kann Richtlinien für die formale Gestaltung von Bachelorarbeiten erlassen.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit ist am Zeugnis ersichtlich zu machen.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Für Fach-/Modul-/Gesamtprüfungen an der Johannes Kepler Universität gelten folgende Regelungen: Fachprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Fach dienen. Studienfächer werden durch Fachprüfungen abgeschlossen. Modulprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Studienmodul dienen. Studienmodule werden durch Modulprüfungen abgeschlossen.

- Kumulative Fachprüfungen erfordern für die Absolvierung keinen gesonderten Prüfungsvorgang, sondern errechnen sich aus der gewichteten Beurteilung der Lehrveranstaltungsprüfungen im jeweiligen Studienfach.
- Selbstständige Modulprüfungen beinhalten einen gesonderten Prüfungsvorgang, der in schriftlicher und/oder mündlicher Art erfolgt und auch gesondert in ECTS zu bewerten ist.
- Kumulative Modulprüfungen erfordern für die Absolvierung keinen gesonderten Prüfungsvorgang, sondern errechnen sich aus der gewichteten Beurteilung der Lehrveranstaltungsprüfungen im jeweiligen Studienmodul.
- Gesamtprüfungen sind mündlich-praktische Prüfungen. Sie finden am Ende eines Semesters statt und dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in mehr als einem Fach, einem Modul und/oder einer Lehrveranstaltung im betreffenden Semester.

(2) Lehrveranstaltungsprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten dienen, die durch einzelne Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Kurse, Praktika, Problemorientiertes Lernen) vermittelt wurden. Lehrveranstaltungsprüfungen erfolgen einerseits in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs nach Absolvierung der Lehrveranstaltung, andererseits durch laufende Beurteilung während der Lehrveranstaltung. Für Lehrveranstaltungsprüfungen an der Johannes Kepler Universität gelten folgende Maßstäbe:

- Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen ohne immanentem Prüfungscharakter; sie können, sofern sie nicht Teil von Studienmodulen oder eingerichteten Studienfächern sind, in Form von Vorlesungsprüfungen beurteilt werden. Werden die Lehrinhalte ausschließlich im Rahmen von selbständigen Modulprüfungen geprüft, erfolgt die Beurteilung aufgrund dieses gesonderten Prüfungsvorgangs.
- Bei Kursen, Übungen, Praktika und Problemorientiertem Lernen werden typischerweise zu mehreren Zeitpunkten Leistungen unterschiedlicher Art wie Übungsaufgaben, Präsentationen, Diskussionsbeiträge in Wort und Schrift, Demonstrationen, Protokolle über Experimente usw. neben Klausuren bzw. mündlichen Prüfungen zur Beurteilung herangezogen. Bei negativer Beurteilung ist die Lehrveranstaltung insgesamt zu wiederholen.

Die Details zu den Prüfungsregelungen der einzelnen Fach-/Modul-/Gesamtprüfungen sowie den Prüfungsmaßstäben für einzelne Lehrveranstaltungsprüfungen an der Johannes Kepler Universität sind gemäß § 12 Abs. 1 des Satzungsteils Studienrecht der Johannes Kepler Universität dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz zu entnehmen.

(3) Für Prüfungen, die an der Medizinischen Universität Graz abgelegt werden, gelten die Regelungen im Studienplan für das Diplomstudium Humanmedizin der Medizinischen Universität Graz i.d.g.F.

(4) Das Bachelorstudium Humanmedizin wird mit einer Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung ist eine Gesamtprüfung, die von Studierenden der Gruppe Graz-Linz in Form von Fach-/Modul-/Gesamtprüfungen über die Pflichtfächer/-module gemäß § 3 Abs. 1 und 3, von Studierenden der Gruppe Linz in Form von Fach-/Modul-/Gesamtprüfungen über die Pflichtfächer/-module gemäß § 3 Abs. 2 und 3 sowie über die Wahlfächer/-module gemäß § 4 abzulegen ist. Für den Studienabschluss ist auch die positive Beurteilung der Bachelorarbeit sowie der freien Studienleistungen Voraussetzung.

§ 8 Akademischer Grad

(1) An die Absolvent*innen des Bachelorstudiums Humanmedizin ist der akademische Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „BSc“ zu verleihen.

(2) Der Bescheid über den akademischen Grad wird in deutscher Sprache und englischer Übersetzung ausgefertigt.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Dieses Curriculum tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Curriculum für das Bachelorstudium Humanmedizin in der Fassung des Mitteilungsblattes der Johannes Kepler Universität Linz vom 28.06.2022, 35. Stk., Pkt. 504 außer Kraft. Darin enthaltene Übergangsbestimmungen bleiben so lange in Kraft, als sie noch einen sachlichen Anwendungsbereich haben.

§ 10 Übergangsbestimmungen

(1) Für Studierende, die vor 1.10.2023 Prüfungen im Rahmen des Bachelorstudiums Humanmedizin absolviert haben, gelten die im Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz angeführten Äquivalenzen und Übergangsbestimmungen. Ergibt sich aus der Anwendung der im Studienhandbuch festgelegten Übergangsbestimmungen ein Überschuss an ECTS-Punkten, so kann dieser im Rahmen der freien Studienleistungen verwendet werden.

(2) Abweichend zu § 4 Abs. 2 haben Studierende der Gruppe Linz, die für das Wintersemester 2021/22 erstmalig zum Studium Bachelor Humanmedizin zugelassen wurden und im Zeitraum 1.10.2021 bis 30.9.2022 im Rahmen des Bachelorstudiums Humanmedizin Prüfungen absolviert haben, in den Semestern 1 bis 4 folgende Pflichtfächer/-module zu absolvieren:

Code	Bezeichnung	ECTS
303ANGR21	Anatomische Grundlagen	3
303AGUK18	Ärztliche Gesprächsführung und Untersuchungskurs	4
303NAWGBSL18	Bausteine des Lebens	6
303ORS2BEW22	Bewegungsapparat	4,5
303MEKOBIA18	Blut und Immunabwehr	3
303ORS1ENS22	Endokrinologie und Sexualität	2,5
303NAWGENW18	Entstehung und Wachstum	3
303ORS1EVS22	Ernährung, Verdauung und Stoffwechsel	5
303FENG18	Fachsprache Englisch	3
303MEKOAT118	Grundlagen der Arzneimitteltherapie I	3
303ORS2AT218	Grundlagen der Arzneimitteltherapie II	3
303MEKOKRB18	Grundlagen der Krankheitsbilder	6
303MEKOPHM18	Grundlagen der Physiologie des Menschen	3
303ORS2GAL18	Grundlagen des Alterns	2,5
303ORS2HSO18	Haut und Sinnesorgane	3
303ORS1HKA22	Herz, Kreislauf und Atmung	5,5

Code	Bezeichnung	ECTS
303ORS1IPZ19	Interprofessionelle Zusammenarbeit im Gesundheitswesen	1,5
303MEKOMAA18	Makroskopische Anatomie	6,5
303MIAN22	Mikroskopische Anatomie	4,5
303ORS2NES22	Nervensystem	5,5
303ORS1NAH22	Niere und ableitende Harnwege	2,5
303NAWGORE18	Orientierung und Einführung	2,5
303NAWGSEW18	Signalentstehung und -weitergabe	3
303VHAN18	Virtuell-haptische Anatomie	4
303VAPA21	Virtuelle Anatomie und Patho-Anatomie	4
303NAWGZEG18	Zelle und Gewebe	6

Es gilt folgende Äquivalenztabelle:

Fächer/Module Bachelor Humanmedizin 2022 gem. Übergangsbestimmung	äquivalente Fächer/Module im Bachelor Humanmedizin 2023
303ORS1ENS22: Modul Endokrinologie und Sexualität (2,5 ECTS) + 303ORS1EVS22: Modul Ernährung, Verdauung und Stoffwechsel (5 ECTS) + 303ORS1HKA22: Modul Herz, Kreislauf und Atmung (5,5 ECTS) + 303ORS1NAH22: Modul Niere und ableitende Harnwege (2,5 ECTS) + 303ORS2BEW22: Modul Bewegungsapparat (4,5 ECTS) + 303ORS2HSO18: Modul Haut und Sinnesorgane (3 ECTS) + 303ORS2NES22: Modul Nervensystem (5,5 ECTS) + 303MIAN22: Fach Mikroskopische Anatomie (4,5 ECTS)	303ORS1ENS22: Modul Endokrinologie und Sexualität (2,5 ECTS) + 303ORS1EVS23: Modul Ernährung, Verdauung und Stoffwechsel (4,5 ECTS) + 303ORS1HKA22: Modul Herz, Kreislauf und Atmung (5,5 ECTS) + 303ORS1NAH22: Modul Niere und ableitende Harnwege (2,5 ECTS) + 303ORS1BEW23: Modul Bewegungsapparat (3 ECTS) + 303ORS2HSO23: Modul Haut und Sinnesorgane (2,5 ECTS) + 303ORS2NES22: Modul Nervensystem (5,5 ECTS) + 303MEKOKUH22: Modul Kopf und Hals (2,5 ECTS) + 303MIAN22: Fach Mikroskopische Anatomie (4,5 ECTS)

Für diese Studierenden ist das Modul Kopf und Hals nicht Anmeldevoraussetzung und nicht Prüfungsinhalt der Gesamtprüfung Der menschliche Körper. Als idealtypischer Studienverlauf wird der in Anhang 3 angegebene empfohlen.

(3) Für Studierende, die vor dem 1.10.2021 Prüfungen im Rahmen des Bachelorstudiums Humanmedizin absolviert haben, gilt neben den im Studienhandbuch angeführten Äquivalenzen folgende Äquivalenztabelle:

Fächer/Module Bachelor Humanmedizin 2021	äquivalente Fächer/Module im Bachelor Humanmedizin 2023
303ORS2ENS18: Modul Endokrinologie und Sexualität (3 ECTS) + 303ORS1EVS18: Modul Ernährung, Verdauung und Stoffwechsel (6 ECTS) + 303ORS1HKA18: Modul Herz, Kreislauf und Atmung (6 ECTS) + 303ORS1NAH18: Modul Niere und ableitende Harnwege (3 ECTS) + 303ORS2BEW18: Modul Bewegungsapparat (6 ECTS) + 303ORS2HSO18: Modul Haut und Sinnesorgane (3 ECTS) + 303ORS2NES18: Modul Nervensystem (6 ECTS)	303ORS1ENS22: Modul Endokrinologie und Sexualität (2,5 ECTS) + 303ORS1EVS23: Modul Ernährung, Verdauung und Stoffwechsel (4,5 ECTS) + 303ORS1HKA22: Modul Herz, Kreislauf und Atmung (5,5 ECTS) + 303ORS1NAH22: Modul Niere und ableitende Harnwege (2,5 ECTS) + 303ORS1BEW23: Modul Bewegungsapparat (3 ECTS) + 303ORS2HSO23: Modul Haut und Sinnesorgane (2,5 ECTS) + 303ORS2NES22: Modul Nervensystem (5,5 ECTS) + 303MEKOKUH22: Modul Kopf und Hals (2,5 ECTS) + 303MIAN22: Fach Mikroskopische Anatomie (4,5 ECTS)

Für diese Studierende ist das Modul Kopf und Hals nicht Anmeldevoraussetzung und nicht Prüfungsinhalt der Gesamtprüfung Der menschliche Körper.

Anhang 1: Idealtypischer Studienverlauf - Bachelorstudium Humanmedizin - Gruppe Graz-Linz

1. Semester (WS)		2. Semester (SS)		3. Semester (WS)		4. Semester (SS)		5. Semester (WS) *		6. Semester (SS) *	
MedUni Graz		MedUni Graz		MedUni Graz		MedUni Graz		JKU Linz		JKU Linz	
Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS
Einführungswoche	1	Biochemie des Stoffwechsels	5	Basics der professionellen ärztlichen Gesprächsführung	1	Krankheitslehre und therapeutische Ansätze I	10,5	Ärztliche Fähigkeiten und Fertigkeiten	1	Ärztliche Fähigkeiten und Fertigkeiten	1
Stationspraktikum	2	Bewegungsapparat	9	Gastrointestinaltrakt und Stoffwechsel	3,5	Krankheitslehre und therapeutische Ansätze II	15,5	Diagnosemethoden, Therapieformen I	3	Allgemeinmedizin	3
Zelle und Gewebe	4	Nervensystem	8	Herz-Kreislaufsystem und Respirationstrakt	4	Praktische Einheiten zu Krankheitslehre und Therapieansätzen	3	Immunologische Erkrankungen	2,5	Erkrankungen des Gastrointestinaltrakts und der endokrinen Organe	5
Naturwissenschaftliche Grundlagen	7	Biochemische und physiologische praktische Einheiten	2,5	Urogenitaltrakt, Embryologie, Endokrinologie	4,5	Notfallmedizin I	1	Medizinische Mikrobiologie, Hygiene und Infektions-erkrankungen	2,5	Erkrankungen des kardiovaskulären Systems	5
Praktische Einheiten zu Histologie, Humangenetik und Physiologie	2	Naturwissenschaftliche praktische Einheiten II	2,5	Praktische Einheiten zu Histologie und Physiologie	2,5			Erkrankungen und Verletzungen des Stütz- und Bewegungsapparats	5	Erkrankungen der Niere	2,5
Naturwissenschaftliche praktische Einheiten I	1,5	freie Studienleistungen	2	Molekularbiologische praktische Einheiten	1			Hämatologische und Onkologische Erkrankungen	5	Erkrankungen des respiratorischen Systems	2,5
Erste Hilfe	1,5			Klinisch-topografische Anatomie der Eingeweide und Leitungsbahnen	11,5			Gender Medizin	1,5	Gender Medizin	1,5
Anatomische Terminologie und Osteologie	3			freie Studienleistungen	2			Problemorientiertes Lernen	3	Problemorientiertes Lernen	3
Famulaturlizenz	1							Versorgungswirksamkeit	1	Versorgungswirksamkeit	1
freie Studienleistungen	6							Pflichtfamulatur	5	Bachelorarbeit	6
								Gesamtprüfung Krankheitsbilder	1	Gesamtprüfung Organsysteme der inneren Medizin	1
29		29		30		30		30,5		31,5	

* Semester 5 und 6 kann vertauscht absolviert werden

Anhang 2: Idealtypischer Studienverlauf - Bachelorstudium Humanmedizin - Gruppe Linz

1. Semester (WS)		2. Semester (SS)		3. Semester (WS)		4. Semester (SS)		5. Semester (WS) *		6. Semester (SS) *	
JKU Linz		JKU Linz		JKU Linz		JKU Linz		JKU Linz		JKU Linz	
Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS
Ärztliche Gesprächsführung und Untersuchungskurs	1	Ärztliche Gesprächsführung und Untersuchungskurs	1	Ärztliche Gesprächsführung und Untersuchungskurs	1	Ärztliche Gesprächsführung und Untersuchungskurs	1	Ärztliche Fähigkeiten und Fertigkeiten	1	Ärztliche Fähigkeiten und Fertigkeiten	1
Anatomische Grundlagen	3	Blut und Immunabwehr	3	Endokrinologie und Sexualität	2,5	Makroskopische Anatomie (MedUni Graz)	8,5	Diagnosemethoden, Therapieformen I	3	Allgemeinmedizin	3
Bausteine des Lebens	6	Grundlagen der Arzneimitteltherapie I	3	Ernährung, Verdauung und Stoffwechsel	4,5	Grundlagen der Arzneimitteltherapie II	3	Immunologische Erkrankungen	2,5	Erkrankungen des Gastrointestinaltrakts und der endokrinen Organe	5
Entstehung und Wachstum	3	Grundlagen der Krankheitsbilder	6	Herz, Kreislauf und Atmung	5,5	Grundlagen des Alterns	2,5	Medizinische Mikrobiologie, Hygiene und Infektions-erkrankungen	2,5	Erkrankungen des kardiovaskulären Systems	5
Fachsprache Englisch	3	Grundlagen der Physiologie des Menschen	3	Niere und ableitende Harnwege	2,5	Haut und Sinnesorgane	2,5	Erkrankungen und Verletzungen des Stütz- und Bewegungsapparats	5	Erkrankungen der Niere	2,5
Orientierung und Einführung	2,5	Kopf und Hals	2,5	Bewegungsapparat	3	Nervensystem	5,5	Hämatologische und Onkologische Erkrankungen	5	Erkrankungen des respiratorischen Systems	2,5
Signalentstehung und -weitergabe	3	Wahlfächer Bachelor	4	Virtuelle Anatomie und Patho-Anatomie	2	Virtuelle Anatomie und Patho-Anatomie	1	Gender Medizin	1,5	Gender Medizin	1,5
Zelle und Gewebe	6	freie Studienleistungen	5,5	Virtuell-haptische Anatomie	2	Virtuell-haptische Anatomie	1	Problemorientiertes Lernen	3	Problemorientiertes Lernen	3
freie Studienleistungen	1,5	Gesamtprüfung Der menschliche Körper	1	Mikroskopische Anatomie	3	Mikroskopische Anatomie	1,5	Versorgungswirksamkeit	1	Versorgungswirksamkeit	1
Gesamtprüfung Naturwissenschaftliche Grundlagen	1			Interprofessionelle Zusammenarbeit im Gesundheitswesen	1,5	freie Studienleistungen	2	Pflichtfamulatur	5	Bachelorarbeit	6
				freie Studienleistungen	1	Gesamtprüfung Organsysteme II	1	Gesamtprüfung Krankheitsbilder	1	Gesamtprüfung Organsysteme der inneren Medizin	1
				Gesamtprüfung Organsysteme I	1						
	30		29		29,5		29,5		30,5		31,5

* Semester 5 und 6 kann vertauscht absolviert werden

Anhang 3: Idealtypischer Studienverlauf - Bachelorstudium Humanmedizin - Gruppe Linz (gem. §10 Abs. 2)

1. Semester (WS)		2. Semester (SS)		3. Semester (WS)		4. Semester (SS)		5. Semester (WS) *		6. Semester (SS) *	
JKU Linz		JKU Linz		JKU Linz		JKU Linz		JKU Linz		JKU Linz	
Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS
Ärztliche Gesprächsführung und Untersuchungskurs	1	Ärztliche Gesprächsführung und Untersuchungskurs	1	Ärztliche Gesprächsführung und Untersuchungskurs	1	Ärztliche Gesprächsführung und Untersuchungskurs	1	Ärztliche Fähigkeiten und Fertigkeiten	1	Ärztliche Fähigkeiten und Fertigkeiten	1
Anatomische Grundlagen	3	Blut und Immunabwehr	3	Endokrinologie und Sexualität	2,5	Bewegungsapparat	4,5	Diagnosemethoden, Therapieformen I	3	Allgemeinmedizin	3
Bausteine des Lebens	6	Grundlagen der Arzneimitteltherapie I	3	Ernährung, Verdauung und Stoffwechsel	5	Grundlagen der Arzneimitteltherapie II	3	Immunologische Erkrankungen	2,5	Erkrankungen des Gastrointestinaltrakts und der endokrinen Organe	5
Entstehung und Wachstum	3	Grundlagen der Krankheitsbilder	6	Herz, Kreislauf und Atmung	5,5	Grundlagen des Alterns	2,5	Medizinische Mikrobiologie, Hygiene und Infektions-erkrankungen	2,5	Erkrankungen des kardiovaskulären Systems	5
Fachsprache Englisch	3	Grundlagen der Physiologie des Menschen	3	Interprofessionelle Zusammenarbeit im Gesundheitswesen	1,5	Haut und Sinnesorgane	3	Erkrankungen und Verletzungen des Stütz- und Bewegungsapparats	5	Erkrankungen der Niere	2,5
Orientierung und Einführung	2,5	Makroskopische Anatomie (MedUni Graz)	6,5	Niere und ableitende Harnwege	2,5	Nervensystem	5,5	Hämatologische und Onkologische Erkrankungen	5	Erkrankungen des respiratorischen Systems	2,5
Signalentstehung und -weitergabe	3	Wahlfächer Bachelor	4	Virtuelle Anatomie und Patho-Anatomie	2	Virtuelle Anatomie und Patho-Anatomie	2	Gender Medizin	1,5	Gender Medizin	1,5
Zelle und Gewebe	6	freie Studienleistungen	2	Virtuell-haptische Anatomie	2	Virtuell-haptische Anatomie	2	Problemorientiertes Lernen	3	Problemorientiertes Lernen	3
freie Studienleistungen	1,5	Gesamtprüfung Der menschliche Körper	1	Mikroskopische Anatomie	3	Mikroskopische Anatomie	1,5	Versorgungswirksamkeit	1	Versorgungswirksamkeit	1
Gesamtprüfung Naturwissenschaftliche Grundlagen	1			freie Studienleistungen	3,5	freie Studienleistungen	3	Pflichtfamulatur	5	Bachelorarbeit	6
				Gesamtprüfung Organsysteme I	1	Gesamtprüfung Organsysteme II	1	Gesamtprüfung Krankheitsbilder	1	Gesamtprüfung Organsysteme der inneren Medizin	1
30		29,5		29,5		29		30,5		31,5	

* Semester 5 und 6 kann vertauscht absolviert werden

204. Curriculum für das Erweiterungsstudium Digitalisierung in der Medizin - Wiederverlautbarung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Alexander ROSENKRANZ, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 21.06.2023 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10a UG idgF auf Beschluss der Curricularkommission für Humanmedizin vom 30.05.2023 nachfolgendes Curriculum beschlossen hat:

CURRICULUM

Erweiterungsstudium Digitalisierung in der Medizin

Studienkennzahl: UO 047 017 202 /
UO 047 017 203



Version 4

Beschluss und Änderungshistorie

Version	Datum des Beschlusses der Curricularkommission Humanmedizin	Datum der Genehmigung durch den Senat	Kurzbeschreibung der Änderung	Datum des Inkrafttretens
01	16.6.2020	24.6.2020	Erstellung	1.10.2020
02	14.6.2021	23.6.2021	Ergänzung in § 6: Aufbau und Gliederung	1.10.2021
03	2.5.2022	22.06.2022	Redaktionelle Änderungen	1.10.2022
04	30.5.2023	21.06.2023	Änderung LV „Medizinisches Lernen mit neuen Medien“ auf „Telemedizin und Kommunikation“, Äquivalenzliste	1.10.2023

Der folgende Text verwendet bei Anreden und Personenbezeichnungen statt männlicher und weiblicher Form den Genderstern um Geschlechtervielfalt auszudrücken. Der Genderstern wird vom Screenreader als „Stern“, „Pause“ oder „Asterisk“ vorgelesen, oder auch gar nicht gelesen.

Inhalt

§ 1	Allgemeines	4
§ 2	Gegenstand des Erweiterungsstudiums und Zielgruppen	4
§ 3	Qualifikationsprofil und Relevanz des Erweiterungsstudiums.....	4
§ 4	Umfang	5
§ 5	Voraussetzungen für die Zulassung.....	5
§ 6	Aufbau und Gliederung	6
§ 7	Lehr- und Lernformen.....	7
§ 8	Lehrveranstaltungen.....	7
§ 9	Prüfungsordnung.....	12
§ 10	Abschluss	12
§ 11	Anrechenbarkeit von Lehrveranstaltungen	12
§ 12	Übergangsbestimmungen	12
§ 13	Evaluierung/Qualitätssicherung	12
§ 14	Inkrafttreten.....	13
	Anhang I Äquivalenzliste	14

§ 1 Allgemeines

Das Erweiterungsstudium *Digitalisierung in der Medizin* ist gemäß § 54 Abs. 1 Z. 9 Universitätsgesetz 2002 (UG) der Gruppe der Medizinischen Studien zugeordnet und wird begleitend zum Diplomstudium Humanmedizin bzw. Zahnmedizin angeboten.

§ 2 Gegenstand des Erweiterungsstudiums und Zielgruppen

Das Erweiterungsstudium *Digitalisierung in der Medizin* dient zur Vertiefung bereits vorhandener und zum Erwerb von neuen Kenntnissen und Fertigkeiten im Bereich der Data/Information literacy, also für die systematische Verwendung von Daten und Information in der Medizin, deren Analyse, Visualisierung und Kommunikation als Basis für medizinische Entscheidungen und ärztliches Handeln.

Aufbauend auf dem universitären Grundsatz der forschungsgeleiteten Lehre richtet sich das Erweiterungsstudium an Studierende, die ihr Qualifikationsprofil durch eine wissenschaftlich fundierte Zusatzausbildung im Bereich der digitalen Medizin erweitern möchten. Insbesondere sollen Studierende an ein algorithmisches Denken in der Medizin herangeführt werden, so dass allgemeine wie auch individuelle medizinische Frage- und Problemstellungen unter Zuhilfenahme der Informationstechnologie erfolgreich bearbeitet und effektive und effiziente Lösungen und Vorgehen gefunden werden. Es verfolgt somit das Ziel, die Studierenden mit zusätzlichen Handlungskompetenzen für ihre berufliche Karriere auszustatten.

§ 3 Qualifikationsprofil und Relevanz des Erweiterungsstudiums

Absolvent*innen des Erweiterungsstudiums *Digitalisierung in der Medizin* sind in der Lage, Daten und Information:

- effektiv und effizient zu erheben und zu verwalten,
- akkurat und konstruktiv zu analysieren,
- kritisch und kompetent zu visualisieren und zu bewerten, sowie
- offen und verantwortungsbewusst zu kommunizieren.

Die Absolvent*innen sind weiters in der Lage:

- die Bedeutung von Daten und Information für die Medizin und für das Gesundheitswesen zu erkennen,
- die Transformation der Medizin durch Digitalisierung voranzutreiben,
- die Translation von wissenschaftlichen Forschungsergebnissen in die medizinische Praxis durchzuführen,
- ein Bewusstsein für Heterogenität und Kontextbezug klinischer Daten zu entwickeln und dies bei der Analyse dieser Daten zu berücksichtigen,
- medizinische Fragestellungen als berechenbare Konzepte zu formulieren,
- aktiv Informations- und Wissensbasen mit hoher Evidenz und Qualität aufzubauen,
- diese Informations- und Wissensbasen bei medizinischen Entscheidungen und ärztlichem Handeln zu nutzen, und

- die Patient*innen in die Entscheidungsprozesse mit einzubeziehen (Patient empowerment),
- an den klinischen Grundlagen für eine personalisierte/stratifizierte Medizin gestaltend mitzuarbeiten,
- die Möglichkeiten und Grenzen von Systemen, die künstliche Intelligenz verwenden, zu erkennen und anzuwenden und
- die ethischen und rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Daten- und Informationsverwendung einzuhalten.

Das Erweiterungsstudium *Digitalisierung in der Medizin* entspricht der Stufe 7 des Europäischen Qualifikationsrahmens.

Die im Erweiterungsstudium *Digitalisierung in der Medizin* erworbenen Kompetenzen sollen Studierende bzw. Absolvent*innen:

- eine datenorientierte und evidenzbasierte Arbeitsweise nahelegen,
- für neue Formen der Kommunikation, des Wissenstransfer und zur Kooperation öffnen,
- die Dimension „Erfahrung“ in der Medizin „greifbar“ machen..

§ 4 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungsstudium *Digitalisierung in der Medizin* beträgt 32 ECTS-Punkte.

Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. ECTS-Anrechnungspunkte beruhen auf dem Arbeitsaufwand für sämtliche Lernaktivitäten (inklusive aller Vor- und Nachbereitungen) die Studierende typischerweise aufwenden müssen, um die erwarteten Lernergebnisse zu erzielen. 1 ECTS- Anrechnungspunkt entspricht 25 Echtstunden.

§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung

Voraussetzung für die Zulassung zum Erweiterungsstudium *Digitalisierung in der Medizin* ist/sind:

- a) Jedenfalls (gemäß § 54a UG idgF) die Zulassung zum ordentlichen Studium Humanmedizin oder Zahnmedizin und die erfolgreiche Absolvierung der Pflichtmodule der ersten drei Studienjahre des Diplomsstudiums Humanmedizin oder Zahnmedizin, oder
- b) die erfolgreiche Absolvierung eines Bachelorstudiums Humanmedizin oder Zahnmedizin, oder
- c) die erfolgreiche Absolvierung eines ordentlichen Studiums Humanmedizin oder Zahnmedizin.

Erlischt die Zulassung zum ordentlichen Studium Humanmedizin oder Zahnmedizin aufgrund des § 68 Abs. 1 Z. 1-5, 7f oder Abs. 2 UG, erlischt auch gleichzeitig die Zulassung zum Erweiterungsstudium.

§ 6 Aufbau und Gliederung

Das Erweiterungsstudium *Digitalisierung in der Medizin* wird studien- bzw. berufsbegleitend angeboten. Es gliedert sich in vier Module, wobei Modul 4 als spezielles Forschungsmodul inklusive eines Literature Clubs konzipiert ist. Das in den Modulen 1-3 zu absolvierende Lehrprogramm setzt sich aus Pflichtlehrveranstaltungen, bestehend aus Blended Learning und Seminaren zusammen.

Die Abfolge der Lehrveranstaltungen ist aufbauend. Die Lehrveranstaltungen Datenorientierte Programmierung, Medizinisches Daten- und Informationsmanagement sowie Wissensrepräsentation in der Medizin sind Voraussetzung für die weiteren Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls und werden jeweils im Wintersemester angeboten.

Statt den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen

1.3 Visual Analytics,

1.4 „Data Governance“ und „Data Curation“, sowie

3.4 Telemedizin und Kommunikation

können unter Beachtung des thematischen Zusammenhanges mit dem eigenen Forschungsinteresse und einer angemessenen wissenschaftlichen Tiefe auch Wahlfächer im Gesamtausmaß von höchstens 4 ECTS-Punkten absolviert werden. Als Wahlfächer sind Lehrveranstaltungen geeignet, die aus einer in MedOnline veröffentlichten Liste von an der Medizinischen Universität Graz angebotenen Lehrveranstaltungen ausgewählt, oder an jeder anderen postsekundären Bildungseinrichtung angeboten und von der Dekanin*dem Dekan für Studienrechtliche Angelegenheiten im Anerkennungsverfahren genehmigt werden.

§ 7 Lehr- und Lernformen

Seminare (SE) sind forschungs- bzw. theorieorientierte Lehrveranstaltungen, die der Reflexion und/oder Diskussion spezieller wissenschaftlicher Fragestellungen dienen; Seminare sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter und können z.B. mit einer schriftlichen Prüfungsarbeit abschließen, es besteht Anwesenheitspflicht;

Seminare mit Übungen (SU) sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, in denen Seminare und Übungen kombiniert sind und können z.B. mit einer schriftlichen Prüfungsarbeit abschließen; es besteht Anwesenheitspflicht;

Blended Learning (BL): Die Studierenden erwerben, vertiefen und festigen lehrveranstaltungsrelevante Inhalte mittels einer Kombination aus traditionellem Präsenzunterricht und Selbstlernphasen mit technologieunterstütztem Unterricht.

§ 8 Lehrveranstaltungen

Während des Erweiterungsstudiums sind Lehrveranstaltungen in folgendem Ausmaß erfolgreich zu absolvieren:

Modul/Lehrveranstaltungen		LV-Typ	ECTS-Punkte
Modul 1: Biomedizinische Datenwissenschaft (Data Science)			
1.1	Datenorientierte Programmierung	BL	4
1.2	Data Analytics	BL	2
1.3	Visual Analytics	SE	1
1.4	„Data Governance“ und „Data Curation“	SE	1
Summe			8
Modul 2: Biomedizinische Informatik			
2.1	Medizinisches Daten- und Informationsmanagement	BL	4
2.2	Biomedizinische Informatik	BL	2
2.3	Qualität in der Medizin	SE	1
2.4	Telemedizin und e-Health	SE	1
Summe			8

Modul/Lehrveranstaltungen		LV-Typ	ECTS-Punkte
Modul 3: Entscheidungsunterstützung (Decision Support)			
3.1	Wissensrepräsentation in der Medizin	BL	4
3.2	Künstliche Intelligenz und Maschinelles Lernen in der Medizin	BL	2
3.3	Telemedizin und Kommunikation	SE	2
Summe			8
Modul 4: Spezielles Forschungsmodul			
4.1	Projektlabor/Spezielles Forschungsmodul	SU	6
4.2	Literature Clubs	SE	2
Summe			8
Gesamtsumme			32

Die Lehrveranstaltungen im Detail sind:

1.1 Datenorientierte Programmierung

Im Rahmen der Lehrveranstaltung (4 ECTS-Punkte) wird in das Paradigma des datenorientierten Programmierens eingeführt. Die Bearbeitung der Lerninhalte erfolgt in sogenannten Notebooks. Ein Notebook ist ein aktives Dokument bestehend aus Zellen, die Daten, mathematische Berechnungen und symbolische Programme, Visualisierungen, erläuternden Text und vieles mehr enthalten können. Durch eine Sequenz von Zellen wird ein Workflow definiert. Die Studierenden erlernen durch die Interaktion mit Notebooks nicht nur die theoretischen Konzepte des datenorientierten Programmierens, sondern üben dabei auch gleichzeitig die praktische Verwendung.

1.2 Data Analytics

Data Analytics umfasst die Untersuchung von Daten zur Entscheidungsfindung. Die Lehrveranstaltung (2 ECTS-Punkte) erläutert explorative Methoden, um Muster und Beziehungen in Datensätzen zu finden, und bestätigende Analysen, also um Hypothesen über Daten zu prüfen. Nach einer Einführung in die Werkzeuge für die Datenerhebung und in Survey-Methoden (cross-sectional, longitudinal, retrospektiv) werden experimentelles Datendesign, Regression und Klassifikation und deren statistische Berechnung behandelt. Praktische Einblicke geben Beispiele für mögliche datenorientierte Transformationen in der Medizin.

Alle von den Studierenden zu bearbeitenden Aufgaben sind als Notebooks online verfügbar.

1.3 Visual Analytics

Für die Perzeption von Daten und von Analyseergebnissen bei ständig wachsenden Datenmengen in der Medizin ist deren Visualisierung von zentraler Bedeutung. In dem Seminar (1 ECTS-Punkt) werden die kognitiven Grundlagen, Visualisierungstechniken, das Design und die Evaluierung von Visualisierungen, Human-Computer-Interaktion und medizinische Anwendungen der Visual Data Science vermittelt. In Zukunft werden medizinische Daten

vermehrt in graphischer Form kommuniziert. Diesem Trend wird Rechnung getragen, indem Themen wie „Trust“ und die korrekte Interpretation graphischer Daten behandelt werden.

Alle von den Studierenden zu bearbeitenden Beispiele sind als Notebooks online verfügbar.

1.4 „Data Governance“ und „Data Curation“

Datenanalysen sind nur so gut, wie es die Qualität der Daten erlaubt. Datenqualität ist das zentrale Thema des Seminars (1 ECTS-Punkt). Data Governance beschreibt die „Pflege“ von Daten, also die Verfügbarkeit, Relevanz, Verwendbarkeit, Integrität und Sicherheit: Was wissen wir über die Daten? Woher kommen diese? Wer ist für die Daten verantwortlich? Sind die Daten vollständig? Wie sind Recall und Precision der Daten? Unter Data Curation versteht man das Sammeln und die Integration von Daten aus unterschiedlichen Quellen: die Konvertierung/Formatierung von Daten, Annotation, Reuse und added Value. Als praktisches Beispiel wird der Aufbau von Registern in der medizinischen Forschung diskutiert.

2.1 Medizinisches Daten- und Informationsmanagement

Für eine maßgebende Transformation der Medizin durch Digitalisierung genügt es nicht, dass Daten und Information elektronisch verfügbar sind. Diese müssen auch berechenbar sein. In der Lehrveranstaltung (4 ECTS-Punkte) werden die Grundlagen von Datenobjekten, deren innere Struktur sowie der Aufbau von Informations- bzw. Wissensbasen durch Strukturen von Datenobjekten vermittelt. Wie sollen digitale Entsprechungen von „Patient*in“, „Krankheit“ oder „Prozedur“ aussehen und welche Operationen sollen dabei ausführbar sein? Dataframes, Tabellen und Relationen formen eine Gruppe von Konzepten zur Realisierung, mit SQL als Definitions- und Manipulationssprache. Verbundene Daten (Graphen) bilden die andere Konzeptfamilie, mit GQL für deren Management. Die Studierenden erlernen anhand von praktischen Beispielen den Umgang mit diesen Methoden. Metadaten für das inhaltliche Erschließen von komplexen Informationsobjekten runden das Bild ab.

Alle von den Studierenden zu bearbeitenden Aufgaben sind als Notebooks online verfügbar.

2.2 Biomedizinische Informatik

Die Lehrveranstaltung (2 ECTS-Punkte) behandelt ausgewählte Kapitel der Biomedizinischen Informatik:

- Im Bereich der Bioinformatik werden genomische Daten und deren Relevanz für eine personalisierte Medizin vorgestellt. Unter Verwendung der Genome Database (GDB) als offizielles Repositorium von genomischen Mappings (quasi die Enzyklopädie des menschlichen Genoms) werden Methoden und Werkzeuge für die Annotation, Suche und Darstellung erlernt und erprobt (Genome Data Viewer), sowie Möglichkeiten zur Integration in klinische Informationssysteme diskutiert (z.B. Biobanken etc.).
- In der medizinischen Bildverarbeitung werden bildgebende Verfahren in der digitalen Radiologie und der digitalen Pathologie präsentiert und grundlegende Funktionen auf Bilddaten wie Punkt- und Nachbarschaftsoperationen (Filter) untersucht. Im Bereich der Bildanalyse sind Segmentierung, Morphologie, weiters Formrepräsentation und Klassifikationsverfahren zur Merkmalsextraktion das Lehr-/Lernziel.
- Klinische Informationssysteme und die Möglichkeit zur Gestaltung von Versorgungsprozessen in der Medizin (arbeitsteilig, interdisziplinär, organisationsübergreifend) sind der dritte und letzte Themenbereich. Die elektronische Patient*innenakte als „Datendrehzscheibe“ sowie die neuen Möglichkeiten der digitalen Kommunikation von

Daten und Information stehen im Mittelpunkt der praktischen Arbeit der Studierenden.

Alle von den Studierenden zu bearbeitenden Beispiele sind als Notebooks online verfügbar.

2.3 Qualität in der Medizin

Im Seminar (1 ECTS-Punkt) werden die Begriffe Prozess- und Ergebnisqualität für medizinische Vorgehensmodelle (i.e. Entscheidungen und Handlungen) beleuchtet. Ausgehend von der Definition von Zielen und Kennzahlen als quantitative Maße wird Qualität als Grad der Zielerreichung eingeführt, um damit Vorgehensalternativen und Handlungsoptionen zu analysieren und zu bewerten. Darauf aufbauend werden Goldstandards in der Medizin behandelt und „Continuity of Care“ als zeitabhängige Qualitätsfunktion dargestellt. Im angewandten Teil des Seminars erheben die Studierenden Ziele und Kennzahlen von realen Vorgehensmodellen im medizinischen Alltag und vergleichen diese mit Ergebnissen in der Literatur.

2.4 Telemedizin und Kommunikation

Computergestützte Kommunikation und Kollaboration sind die Themen in diesem Seminar (1 ECTS-Punkt). Es werden die unterschiedlichen Kommunikationsszenarien (synchron/asynchron, lokal/distribuiert) vorgestellt und wesentliche Anforderungen für eine erfolgreiche Verwendung diskutiert (Autonomy, Trust, Sense of Place etc.). Praktische Beispiele sind Telekonferenzen, Telekonsultation, Tumorboards, Telemonitoring und Assisted Living. Die Integration von klinischen Informationssystemen (ELGA) sowie die automatisierte Datenerfassung mittels Personal Health Devices sind praktische Anwendungen im Bereich e-Health. Die Studierenden üben Telepräsentationen und erarbeiten einen Workflow im Bereich der telemedizinischen Versorgung.

3.1 Wissensrepräsentation in der Medizin

Die Notwendigkeit interoperabler Repräsentationen klinischer Informationen im Allgemeinen, sowie Methoden und Systeme von Clinical Reasoning und Entscheidungsunterstützung im Speziellen sind der thematische Fokus in dieser Lehrveranstaltung (4 ECTS-Punkte) mit einer Einführung in Fragen der Semantik in der Medizin. Hierbei werden sowohl Ansätze zur formalen Beschreibung und Standardisierung von medizinischen Bedeutungseinheiten in Ontologien vorgestellt, als auch die damit oft eng verbundenen medizinischen Vokabularien, Terminologien und Thesauren. Das Unified Medical Language System (UMLS) als Quelle unterschiedlichster Repräsentationssysteme (ICD-10, MeSH, SNOMED CT) ist hierbei ein Schwerpunkt praktischer Übungen. Axiomatische Repräsentationsansätze (Deskriptionslogiken) werden graph-basierten (Knowledge Graphs) gegenübergestellt. Schließlich wird auch auf die Normierung von semantisch expliziter Information im Sinne von Informationsmodellen eingegangen (FHIR). In einem weiteren Teil praktischer Übungen vergleichen Studierende die Empfehlungen und Leitlinien von Fachgesellschaften mit Recommender-Systemen in der Medizin.

Alle von den Studierenden zu bearbeitenden Aufgaben sind als Notebooks online verfügbar.

3.2 Künstliche Intelligenz und Maschinelles Lernen in der Medizin

Unter maschinellem Lernen versteht man eine Gruppe von statistischen Verfahren, die ein analytisches Modell anhand von Beispieldaten approximieren. Es handelt sich also um Systeme, die Konzepte aus Daten ohne explizite Programmierung lernen. Im Rahmen der Lehrveranstaltung (2 ECTS-Punkte) werden medizinische Anwendungen zu folgenden Methoden vorgestellt:

- Regression und Klassifikation für klinische Behandlungspfade,
- Supervised Learning für Image Classification, Estimation und Diagnose,
- Unsupervised Learning bei Clustering, Dimensionsreduktion, Big Data Visualisierung, Struktursuche und Merkmalsausprägung, sowie
- Neuronale Netze und Deep Learning für die Bildverarbeitung, die Analyse natürlicher Sprache und automatisches Kodieren.

Weitere Themen in diesem Zusammenhang sind Sicherheit, Datenschutz und Explainability in Artificial Intelligence.

Alle von den Studierenden zu bearbeitenden Beispiele sind als Notebooks online verfügbar.

3.3 Telemedizin und Kommunikation

In der Lehrveranstaltung werden Theorie und Praxis der ärztlichen Gesprächsführung speziell in telemedizinischen Settings vermittelt. Ausgehend von den Grundlagen der Kommunikation behandelt die theoretische Wissensvermittlung die Unterschiede zwischen on-site und online sowie zwischen synchroner und asynchroner Kommunikation. Weiters werden die Herausforderungen und die notwendigen Kommunikationsskills in einem digitalen Setting beleuchtet und die ethischen, rechtlichen und sozialen Aspekte der Kommunikation in einem digitalen Framing gelehrt. Die praktischen Übungen umfassen Rollenspiel-Szenarien zwischen den Studierenden (on-site vs. digitale Kommunikation) sowie die Simulation von digital unterstützten Gesprächen mit Schauspielpatient*innen (etwa durch ein kollaboratives White Board).

4.1 Projektlabor/Spezielles Forschungsmodul

Die Studierenden absolvieren ein etwa fünfwöchiges Praktikum in einem experimentellen oder klinischen Forschungslabor im Ausmaß von 6 ECTS-Punkten. Das Ziel dabei ist nicht so sehr die Durchführung eines Forschungsprojektes, sondern das praktische Üben der angewandten Methodik im Spektrum des jeweiligen Labors, die Erarbeitung der theoretischen Grundlagen der Forschungsfrage und das Begreifen von möglichen experimentellen und analytischen Strategien, um die Forschungsfrage beantworten zu können. Alle Aktivitäten (Literaturrecherche, Besprechungen, experimentelle Protokolle, Daten, Analysen und vorläufige Resultate) sind dabei in einem Laborbuch zu dokumentieren. Am Ende des Projektlabors muss der Betreuerin *dem Betreuer eine schriftliche Projektbeschreibung (Notebook) für ein beispielhaftes Forschungsprojekt (Hintergrund, Hypothese, Methoden, erwartete Ergebnisse und deren Bedeutung) zur Genehmigung vorgelegt werden.

4.2 Literature Clubs

Diese sind Lehrveranstaltungen (Seminare), in denen in einem Gesamtausmaß von 2 ECTS-Punkten für das Fach relevante Literatur zuerst selbständig und dann in der Gruppe, unter Anleitung von aktiven Forscher*innen der Universität, kritisch aufgearbeitet und diskutiert wird.

§ 9 Prüfungsordnung

Alle Lehrveranstaltungen besitzen immanenten Prüfungscharakter. Eine Anwesenheit von mindestens 80% ist erforderlich. Sie werden durch die Beurteilung der kontinuierlichen Mitarbeit und nach weiteren Beurteilungskriterien, die gemäß § 76 Abs 2 UG idgF zu Beginn des Semesters durch die*den Lehrveranstaltungsleiter*in bekannt zu geben sind, abgeschlossen. Die Beurteilung der Leistungen richtet sich nach der in § 72 Abs 2 UG idgF bestimmten Notenskala.

§ 10 Abschluss

Nach positiver Erbringung sämtlicher, im gegenständlichen Curriculum vorgesehener Leistungsnachweise wird den Absolvent*innen des Erweiterungsstudiums ein Abschlusszeugnis der Medizinischen Universität Graz ausgestellt. Mit dem Abschluss des Erweiterungsstudiums wird kein Recht auf Verleihung eines akademischen Grades erworben.

Der Abschluss des Erweiterungsstudiums setzt den Abschluss des ordentlichen Studiums Humanmedizin oder Zahnmedizin voraus.

§ 11 Anrechenbarkeit von Lehrveranstaltungen

Eine Anrechnung von Lehrveranstaltungen, die im Rahmen des Erweiterungsstudiums *Digitalisierung in der Medizin* absolviert wurden, ist für das Diplomstudium Humanmedizin/Zahnmedizin nicht möglich. Ebenso können umgekehrt Lehrveranstaltungen, die im Rahmen des Diplomstudiums Humanmedizin/Zahnmedizin absolviert wurden, oder bereits für diese angerechnet wurden oder angerechnet werden sollen, nicht für das Erweiterungsstudium angerechnet werden.

§ 12 Übergangsbestimmungen

Studierende, die ihr Studium bis einschließlich Sommersemester 2023 begonnen haben, werden von Amts wegen in die aktuell gültige Version des Curriculums überführt. Die Umstellung bisher erbrachter Studienleistungen erfolgt laut beigefügter Äquivalenzliste von Amts wegen.

§ 13 Evaluierung/Qualitätssicherung

Das Erweiterungsstudium *Digitalisierung in der Medizin* ist in das Qualitätsmanagementsystem der Medizinischen Universität Graz eingebunden. Unter Mitwirkung der Teilnehmenden und der Lehrenden, sowie des für Studium und Lehre zuständigen Rektoratsmitglieds, werden Lehrveranstaltungen des Erweiterungsstudiums, sowie das Gesamtstudium evaluiert.

§ 14 Inkrafttreten

Das Curriculum tritt mit 1.10.2023 in Kraft.

Anhang I Äquivalenzliste

Kurzbez.	Studienplan ab V04	LV Art	ECTS	Kurzbez.	Studienplan V03	LV Art	ECTS
Modul 3.4	Telemedizin und Kommunikation	SE	2	Modul 3.4	Medizinisches Lernen mit neuen Medien	SE	2

205. Curriculum für das Diplomstudium Humanmedizin - Wiederverlautbarung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Alexander ROSENKRANZ, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 21.06.2023 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10a UG idgF auf Beschluss der Curricularkommission für Humanmedizin vom 30.05.2023 nachfolgendes Curriculum beschlossen hat:



Med Uni
Graz

Pioneering Minds

CURRICULUM

Diplomstudium
Humanmedizin
Studienkennzahl: UO 202



Mitteilungsblatt vom 28.06.2023, Stj 2022/2023, 39. Stk. RN205

Pioneering Minds - Research and Education for Patients' Health and Well-Being

Medizinische Universität Graz, Neue Stiftingtalstraße 6, 8010 Graz, www.medunigraz.at

Rechtsform: Juristische Person öffentlichen Rechts gem. UG 2002. Information: Mitteilungsblatt der Universität, DVR-Nr. 210 9494.

UID: ATU57511179. Bankverbindung: UniCredit Bank Austria AG IBAN: AT931200050094840004, BIC: BKAUATWW
Raiffeisen Landesbank Steiermark IBAN: AT443800000000049510, BIC: RZSTAT2G

Curriculumsweiterentwicklung 2013

Beschluss- und Änderungshistorie

Version	Datum des Beschlusses ¹	Datum der Genehmigung ²	Kurzbeschreibung der Änderungen / Datum	Datum des Inkrafttretens
01	26.06.2001		Neuer Studienplan für das Diplomstudium Humanmedizin mit Änderungen vom 12.03.2002, 28.05.2002,	01.10.2002
02			Änderungen vom 11.06.2003, 25.06.2003, 27.10.2004 23.11.2004 und 15.12.2004	01.10.2004
03	07.06.2005	22.06.05	Neues Reihungsverfahren für Platzvergabe; Inhalte 1. bis 3. Semester, Neubewertung der ECTS-Anrechnungspunkte	01.10.2005
04	29.11.2005	14.12.05	Zulassungsvoraussetzung zum Auswahlverfahren	21.12.2005
	10.01.2006	11.01.2006	Anhang 2: Modul 03 SU 1,4 SSt.- neu: 0,5 SSt.	18.01.2006
	4.10.2005 8.11.2005 21.3.2006 13.6.2006 21.9.2006	21.06.2006 25.9.2006	Umbenennung Modul 20 Richtlinien 01 - 08 Ergänzung - Anerkennungsrichtlinien Zuordnung von Tracklehrinhalten zu Modulen Anpassung der Trackstunden	01.10.2006
	7.11.2006 16.01.2007	8.11.2006 24.01.2007	Redaktionelle Überarbeitung und inhaltliche Anpassung Richtlinie XIII VMC	15.11.2006 12.02.2007
	21.03.2007	28.3.2007	Studienplananhänge : OSCE und AMSA	
05	12.06.2007	20.6.2007	Überarbeitung des 6. Jahres Korrekturen und Wiederverlautbarung	1.10.2007
06	10.6.2008	25.6.2008	Redaktionelle Überarbeitung zu Version 06: Formative Prüfungen Semester 1 - 3 (Module 01 - 08). Anhang: Äquivalenzliste (Se, Ue, SU) der Module 01 - 08 von Version 05 auf Version 06 Berücksichtigung Vorbereitungskurse OSCE (19.12.2007) NBI IVb; AMSA-Funktionen	1.10.2008
07	10.3.2009	25.3.2009	Redaktionelle Überarbeitung zu Version 06: Streichung der Diplomarbeitsrichtlinie Ergänzungen/Abänderungen Anhang V: OSCE	25.3.2009
	9.6.2009	24.6.2009	Anhang Anrechnungsrichtlinie KSR Aufteilung ÄF II Änderung Studienplananhang Vb: Sonderregelungen Studierendenvertreter/innen Änderung KSR	1.10.2009
08	16.6.2010	30.6.2010	Änderungen der Anhänge, Notfallmedizin	1.10.2010
09	15.6.2011	22.6.2011	Neuer Anhang VII, überarbeiteter Anhang III	1.10.2011

¹ Beschluss durch die Curricularkommission für Humanmedizin

² Genehmigung des Senates

Version	Datum des Beschlusses ¹	Datum der Genehmigung ²	Kurzbeschreibung der Änderungen / Datum	Datum des Inkrafttretens
			Redaktionelle Änderungen	
10	19.6.2012	27.6.2012	Praktisch-klinische Fertigkeiten Redaktionelle Änderungen PTM Neu	1.10.2012
11	11.6.2013	19.6.2013	KPJ Neu Überarbeitung Famulaturlizenz Redaktionelle Änderungen	1.10.2013
11.a	17.6.2014	25.6.2014	Überarbeitung OSCE, Diplomarbeit, freiwillige Famulatur, KPJ Redaktionelle Änderungen	1.10.2014
12	16.12.2013	18.12.2013	Weiterentwickeltes Curriculum für das Diplomstudium Humanmedizin	01.10.2014
13	17.6.2014	25.6.2014	Weiterentwickeltes Curriculum für das Diplomstudium Humanmedizin	01.10.2014
14	15.6.2015	24.6.2015	Zusammenführung der Studienplanversionen und Differenzierung nach Kohorten Reduktion Famulaturen & Freie Wahlfächer Kohorte 2013/14 Äquivalenzlisten Lernzielverschiebung Zahnmedizin Anpassungen Lehrveranstaltungen Anästhesie, Erste Hilfe und Notfallmedizin Lernzielverschiebung Chirurgie Anpassung Anhang IV an HSG 2014 Sonderregelung für Studierende mit Betreuungspflichten Anpassungen Tracks im 6. Studienjahr/ KPJ Anpassungen M23, M29 Redaktionelle Änderungen	01.10.2015
15	13.6.2016	22.6.2016	Redaktionelle Änderungen	1.10.2016
16	12.6.2017	21.6.2017	Redaktionelle Änderungen Neuplanung Symptomentrack / Clinical Reasoning	1.10.2017
17	18.6.2018	20.6.2018	Redaktionelle Änderungen KPJ-Abschluss/OSCE II	1.10.2018
18	17.6.2019	26.6.2019	Redaktionelle Änderungen	1.10.2019
19	16.6.2020	24.6.2020	Redaktionelle Änderungen	1.10.2020
20	14.6.2021	23.6.2021	Redaktionelle Änderungen Anpassung PM XX Anpassung Pflichtfamulaturen	1.10.2021

Version	Datum des Beschlusses ¹	Datum der Genehmigung ²	Kurzbeschreibung der Änderungen / Datum	Datum des Inkrafttretens
21	13.6.2022	22.6.2022	Richtlinie virtuelle Lehre Anpassung PM IV und PM V Anpassung wissenschaftliches Arbeiten I Aufnahme 1.11.6: Allgemeine Regeln für die Einteilung von Pflichtmodulen und Pflichttracks im 2. Abschnitt des Diplomstudiums Humanmedizin Anhang 6.5: Regelung für die Umstellung vom Rigorosenstudium Medizin (UO 201) auf das Curriculum des Diplomstudiums Humanmedizin (UO 202) Redaktionelle Änderungen	1.10.2022
22	30.05.2023	21.06.2023	Umstrukturierung Lehre Gerichtsmedizin und Neugestaltung Pflicht-Track Wissenschaftliches Arbeiten I Umgestaltung der Symptomtracks I - III Rollenbilder neu Redaktionelle Änderungen	1.10.2023

Der folgende Text verwendet bei Anreden und Personenbezeichnungen statt männlicher und weiblicher Form den Genderstern um Geschlechtervielfalt auszudrücken. Der Genderstern wird vom Screenreader als „Stern“, „Pause“ oder „Asterisk“ vorgelesen, oder auch gar nicht gelesen.

Curriculumsweiterentwicklung 2013	2
1 Allgemeiner Teil	7
1.1 Allgemeine Beschreibung	7
1.2 Akademischer Grad	7
1.3 Zulassungsvoraussetzungen.....	7
1.4 Art, Dauer und Gliederung des Studiums	8
1.5 Ausbildungsziele	9
1.5.1 Übergeordnete Ziele	9
1.5.2 Zielsetzung der einzelnen Studienabschnitte	9
1.6 Qualifikationsprofil der Absolvent*innen	10
1.7 Unterrichtssprache	12
1.8 Internationalisierung und internationale Vergleichbarkeit	12
1.9 Grundsatz von Diversity.....	12
1.10 Gestaltung der Lehre.....	13
1.11 Definition der Lehrveranstaltungsformate	14
1.11.1 Lehrveranstaltung ohne Anwesenheitspflicht	14
1.11.2 Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht und immanentem Prüfungscharakter.....	14
1.11.3 Mitwirkung von Studierenden in der Lehre	15
1.11.4 Heranführen der Studierenden an und Einbindung in die Forschung.....	15
1.11.5 Einsatz virtueller Lernunterlagen	16
1.11.6 Allgemeine Regeln für die Einteilung von Pflichtmodulen und Pflichttracks im 2. Abschnitt des Diplomstudiums Humanmedizin.....	16
1.12 Prüfungsordnung	20
1.12.1 Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.....	20
1.12.2 Modulprüfungen.....	21
1.12.3 OSCE (= objektives strukturiertes klinisches Examen)	22
1.12.4 Formative Prüfungen.....	22
1.12.5 Diplomarbeit	23
2 Lehrveranstaltungen der einzelnen Studienabschnitte	23
2.1 Erster Studienabschnitt	23

2.1.1	Erstes Studienjahr	24
2.1.2	Zweites Studienjahr	27
2.2	Zweiter Studienabschnitt	29
2.2.1	Drittes Studienjahr	30
2.2.2	Viertes Studienjahr.....	32
2.2.3	Fünftes Studienjahr	34
2.3	Dritter Studienabschnitt- Klinisch Praktisches Jahr (KPJ)	36
2.3.1	Allgemeine Bestimmungen	37
2.3.2	Zuordnung der Fach-Abteilungen zu Tertialen	38
2.3.3	Leistungsüberprüfung im 3. Studienabschnitt	40
3	Diplomprüfungen	40
3.1.1	Die erste Diplomprüfung.....	41
3.1.2	Die zweite Diplomprüfung.....	42
3.1.3	Die dritte Diplomprüfung.....	43
3.1.4	Studienabschluss.....	43
4	Übergangsbestimmungen.....	43
5	Inkrafttreten	44
6	Anhänge	45
6.1	Änderungen der Bestimmungen der Kohorten „Studienbeginn bis Studienjahr 2012/13“ und „Studienbeginn im Studienjahr 2013/14“ des Curriculums V14.....	45
6.2	Richtlinie Virtuelle Lehre	46
6.3	Sonderregelungen für Studierendenvertreter*innen	54
6.4	Äquivalenzlisten.....	57
6.5	Regelung für die Umstellung vom Rigorosenstudium Medizin (UO 201) auf das Curriculum des Diplomstudiums Humanmedizin (UO 202)	75

1 ALLGEMEINER TEIL

1.1 ALLGEMEINE BESCHREIBUNG

Das Diplomstudium Humanmedizin bereitet die Studierenden auf den zukünftigen Beruf als Ärztin*Arzt für alle Fachrichtungen vor. Es werden theoretische Grundlagen des wissenschaftlichen Denkens und praktische Fertigkeiten in integrativer, themenzentrierter und patient*innenorientierter Form vermittelt. Zentrale Grundlage der Ausbildung ist die Verknüpfung von wissenschaftlichem Denken und professionellem medizinischen Handeln. Die Vermittlung dieser Einheit erfolgt nach Richtlinien des lebenslangen Lernens.

Besonderen Stellenwert haben humanwissenschaftliche Aspekte im Sinne des biopsychosozialen Modells von Gesundheit und Krankheit. Die Auseinandersetzung mit diesem Modell zielt auch darauf ab, die Studierenden dazu anzuregen, wesentliche, im Rahmen des Berufsbildes einzunehmende Haltungen zu entwickeln.

Die Lehre im Rahmen des Diplomstudiums Humanmedizin strebt danach, den Studierenden auf Basis einer breiten grundlagenwissenschaftlichen und klinisch-medizinischen Ausbildung die besten Voraussetzungen für den Eintritt in das Berufsleben und optimale Grundlagen für die postgraduale Ausbildung in allen ärztlichen Fachbereichen zu schaffen. Im Sinne des Ausbildungsprofils der Grazer Medizinischen Schule, werden horizontal Schwerpunkte von Lehrinhalten (z.B. integriertes Curriculum Sonografie, Aspekte der Gesundheitsprävention, handlungsorientiertes Lernen, basierend auf klinischen Leitsymptomen) vermittelt.

1.2 AKADEMISCHER GRAD

Nach Absolvierung des Diplomstudiums der Humanmedizin wird der akademische Grad „Doktorin der gesamten Heilkunde“ bzw. „Doktor der gesamten Heilkunde“, lateinisch „Doctor medicinae universae“, abgekürzt „Dr. med. univ.“ verliehen.

1.3 ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

Für Studierende, die im Studienjahr 2005/2006 oder später das Diplomstudium für Humanmedizin in Graz aufgenommen haben, wird ein Aufnahmeverfahren gemäß Verordnung des Rektorates durchgeführt. Umsteiger*innen aus dem Rigorosenstudium O 201 nach AHStG, die durchgehend zugelassen waren, sind davon ausgenommen.

1.4 ART, DAUER UND GLIEDERUNG DES STUDIUMS

Für das Diplomstudium Humanmedizin ist eine Dauer von 12 Semestern vorgesehen und der Ablauf ist in drei Abschnitte gegliedert (der 1. Abschnitt dauert 4 Semester, der 2. Abschnitt dauert 6 Semester, der 3. Abschnitt dauert 2 Semester und besteht aus dem Klinisch Praktischen Jahr (KPJ)).

Der erste Abschnitt des Diplomstudiums Humanmedizin ist im ersten Studienjahr mindestens zu 90% identisch mit dem ersten Studienjahr der Studienrichtung Zahnmedizin.

Besondere Merkmale der Studienorganisation

Das Curriculum Humanmedizin an der Medizinischen Universität Graz ist ein kombiniertes Modul- und Track-System. Der Großteil des Unterrichts findet im ersten und zweiten Studienabschnitt in integrierten, fächerübergreifenden, themenzentrierten Pflichtlehrveranstaltungen (Pflicht-Module, PM) hintereinander in variabler Wochenlänge statt. Parallel zu den Modulen laufen Track-Lehrveranstaltungen (Pflicht-Tracks (PT) mit Anwesenheitspflicht, deren Abhaltungen sich über ein ganzes Semester erstrecken können. Neben der Pflichtlehre (PM, PT) findet im zweiten Studienabschnitt Wahlpflichtlehre (Spezielle Studienmodule - SSMs, Spezielle Forschungsmodule - SFMs) im Ausmaß von 24 ECTS-Anrechnungspunkten statt. Als dritter Studienabschnitt folgt das Klinisch Praktische Jahr mit praxis-orientierter Lehre in drei Tertialen.

Die Module sind definitionsgemäß mit ECTS-Anrechnungspunkten hinterlegt. Die Verwendung bestimmter Lehr- und Prüfungsformate in den einzelnen Modulen folgt den darin vermittelten Lernzielen und deren Lerntiefe.

Ein Modul/Track ist abgeschlossen, wenn alle zum jeweiligen Modul/Track gehörenden Lehrveranstaltungen positiv absolviert wurden.

In den Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnittes werden naturwissenschaftliche-Inhalte sowie erste, grundlegende klinisch-praktische Fertigkeiten und Kompetenzen vermittelt, welche die Basis für die darauf folgenden, klinischen Studienabschnitte darstellen.

Die Diplomarbeit wird während des zweiten Studienabschnitts begonnen. Es wird empfohlen, die Diplomarbeit im zweiten Abschnitt abzuschließen, sie ist spätestens im dritten Studienabschnitt fertig zu stellen.

Der von den Studierenden zu leistende Gesamtumfang beträgt 360 ECTS-Anrechnungspunkte.

1.5 AUSBILDUNGSZIELE

1.5.1 ÜBERGEORDNETE ZIELE

Studierende und Lehrende bilden eine Lehr- und Lerngemeinschaft mit dem Ziel des Diplomstudiums Humanmedizin ist die Vermittlung von theoretischem Wissen, das Erlernen und Ausüben praktischer Fertigkeiten im klinischen Kontext und die Formung einer ethischen Grundhaltung sowie der Erwerb und Ausbau psychosozialer Fähigkeiten.

Die Lernziele der einzelnen klinischen Präsentationen werden in folgenden Kategorien definiert: Wissen (biomedizinisch/psychosozial), Fertigkeiten/Fähigkeiten (Klinische Fertigkeiten, apparative und instrumentelle Verfahrenstechnik) und Einstellungen/Haltungen gemäß den Rollenbildern des Curriculums der Humanmedizin an der Med UniGraz, wobei Inhalte aus den Bereichen der Prävention, Notfallmedizin, Rehabilitation, Gender-Medizin, Ethik, Geriatrie und Palliativmedizin bzw. Public Health besonders berücksichtigt werden.

1.5.2 ZIELSETZUNG DER EINZELNEN STUDIENABSCHNITTE

Erster Studienabschnitt (Dauer: 2 Jahre, 1. bis 4. Semester)

Der erste Studienabschnitt vermittelt Wissen und grundlegendes Verständnis des menschlichen Organismus und soll den theoretischen Unterbau für das Verstehen der klinischen Präsentationen liefern. Der Aufbau und die Funktionen der menschlichen Organe sind genauso wie die Grundlagen der Krankheitsentstehung und das Wissen über den gesunden und kranken Organismus Teil dieses Studienabschnitts. Zusätzlich beginnt bereits in dieser Phase ein Basistraining psychosozialer und klinischer Fertigkeiten (Famulaturallizenzen). Bereits im ersten Semester findet ein Stationspraktikum statt, wodurch ein frühzeitiger Patient*innenkontakt gewährleistet wird. Details der Lernziele sind dem „Grazer Vorklinischen Lernzielkatalog“ (online abrufbar im Virtuellen Medizinischen Campus, VMC) zu entnehmen.

Zweiter Studienabschnitt (Dauer: 3 Jahre; 5. bis 10. Semester)

Der zweite Studienabschnitt bereitet Studierende zielgerichtet auf eine patient*innenzentrierte, klinische Tätigkeit vor. Studierende bauen ihre Kompetenzen schrittweise aus, um von einer primär diagnosezentrierten Krankheitslehre zur symptomorientierten-patientenzentrierten Anwendung zu kommen.

Weiters sollen Studierende Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Anwendung von theoretischem und praktischem Wissen, gemäß der Grazer Version des Österreichischen Kompetenzlevelkatalogs für ärztliche Fertigkeiten erwerben. Am Ende des 2. Studienabschnitts sollen Studierende in der Lage sein, komplexe klinische Fragestellungen zu verstehen, zu analysieren und zu evaluieren, sowie die erworbenen Fertigkeiten im klinischen Kontext unter Aufsicht selbständig anzuwenden.

Dritter Studienabschnitt: Klinisch-Praktisches Jahr (11. und 12.Semester)

Im dritten Studienabschnitt liegt der Schwerpunkt auf der klinischen Ausbildung im Stationsbetrieb. Am Ende des Studiums sollen so die im Qualifikationsprofil ausgeführten übergeordneten Lernziele erreicht worden sein.

1.6 QUALIFIKATIONSPROFIL DER ABSOLVENT*INNEN

Zielsetzung

Das Profil der Medizinischen Universität Graz (Med Uni Graz) lautet: „Pioneering Minds - Research and Education for Patients' Health and Well-being“. Es steht für unsere Haltung, mit Kreativität, Dynamik, Mut und Offenheit über den Tellerrand hinauszudenken, neugierig und tatkräftig zu agieren und dabei den möglichen Spielraum zu nutzen, um innovativ zu sein. Diesen Rahmen setzt sich die Med Uni Graz auch für alle ihre Curricula im Sinne der Grazer Medizinischen Schule.

Wir bilden Mediziner*innen aus und sind Partner*in für lebenslanges Lernen im Gesundheitsbereich. Unser gemeinsames Ziel ist es, dass Studierende und Mitarbeiter*innen der Med Uni Graz eine besondere Wertehaltung entwickeln und festigen. Diese soll für das berufliche Umfeld und darüberhinausgehend als übergeordnetes Ziel erkennbar sein.

Übersicht

Im Folgenden werden die dahingehenden Rollen, die maßgeblich auf dem CanMEDs Rollenmodell basieren, als Idealbild prägnant zusammengefasst. Diese sollen im Diplomstudium Humanmedizin vermittelt bzw. möglichst internalisiert werden und im Sinne des lebenslangen Lernens und Reflektierens der eigenen Kompetenzen weiterentwickelt werden:

Medizinische Expert*innen (ME)

Ärzt*innen in der Rolle der medizinischen Expert*innen besitzen das erforderliche evidenzbasierte theoretische Wissen, die praktischen Fertigkeiten und die professionellen Haltungen, die zur personen-zentrierten Patient*innenbetreuung erforderlich sind. Die anvertrauten Patient*innen werden in ihrer Gesamtheit als Mensch unter Berücksichtigung des individuellen körperlichen, psychischen, kulturellen sowie spirituellen Befindens und des sozialen Umfeldes betreut. Die Rolle der medizinischen Expert*innen ist zentral für die Funktion der Ärzt*innen und beziehen ihre Kompetenzen aus den restlichen Rollen.

Repräsentant*innen des ärztlichen Berufsstandes (RE)

Mediziner*innen der Med Uni Graz sind Repräsentant*innen des ärztlichen Berufsstandes und handeln nach ethischen Grundsätzen, befolgen die Standesregeln und zeichnen sich durch hohe persönliche Verhaltensstandards aus.

Interprofessionelle Partner*innen (IP)

Ärzt*innen in der Rolle der interprofessionellen Partner*innen arbeiten mit den verschiedenen Berufsgruppen im Gesundheitswesen zusammen, um eine effiziente und personenzentrierte Patient*innenbetreuung zu gewährleisten.

Gesundheitsberater*innen und Fürsprecher*innen im Gesundheitswesen (GE)

Ärzt*innen in der Rolle der Gesundheitsberater*innen und Fürsprecher*innen im Gesundheitswesen nutzen ihre eigene Expertise und ihren Einfluss verantwortungsvoll, um die Gesundheit und das Wohlbefinden von Patient*innen und der Gesellschaft zu fördern.

Kommunikator*innen (KO)

Ärzt*innen in der Rolle der Kommunikator*innen sind sich der kommunikativen Anforderungen in unterschiedlichen Versorgungssituationen bewusst und bauen eine wertschätzende und empathische Ärzt*innen-Patient*innen-Beziehung auf, welche die Versorgung der Patient*innen vor, während und nach einer medizinischen Beratung und/oder Intervention positiv unterstützt. Sie pflegen eine effiziente und wertschätzende interprofessionelle und interdisziplinäre Kommunikation.

Lernende, Lehrende und Wissenschaftler*innen (LE)

Ärzt*innen in der Rolle der Lernenden, Lehrenden und Wissenschaftler*innen bekennen sich zu lebenslangem und reflektiertem Lernen, ebenso wie zur Schaffung, Verbreitung, Übersetzung und Anwendung medizinischen Wissens.

Manager*innen und Verantwortungsträger*innen (MA)

Ärzt*innen in der Rolle der Manager*innen und Verantwortungsträger*innen organisieren und betreiben nachhaltige und ressourcenoptimierte Gesundheitsversorgung unter fachspezifischer Anleitung zum Wohle der Patient*innen als auch der Mitarbeiter*innen im Gesundheitssystem.

Innovator*innen mit Pioneering Mind (IN)

Ärzt*innen in der Rolle als Innovator*innen generieren neugierig, mutig und mitunter auch unkonventionell neues Wissen nach hohen wissenschaftlichen Qualitätsansprüchen. An ihrer Arbeitsweise und Kommunikation ist erkennbar, dass das biopsychosoziale Modell verinnerlicht wurde und mit Innovationsgeist gehandelt wird.

1.7 UNTERRICHTSSPRACHE

Die Lehrveranstaltungen des Diplomstudiums Humanmedizin werden in deutscher Sprache abgehalten. Wahlweise können einzelne Lehrveranstaltungen und/oder Unterrichtsunterlagen in englischer Sprache angeboten werden.

1.8 INTERNATIONALISIERUNG UND INTERNATIONALE VERGLEICHBARKEIT

Wesentliche Basis für eine Internationalisierung des Studiums ist die Beteiligung am Bologna Prozess. Der Bologna Prozess steht für Maßnahmen, Instrumente und Bestrebungen zur Schaffung und Umsetzung eines gemeinsamen Europäischen Hochschulraumes. Folgende drei Aspekte des Bologna Prozesses werden im Curriculum berücksichtigt: (1) Transparenz und Vergleichbarkeit in Bezug auf das zu erreichende Gesamtausbildungsziel, (2) Förderung von Mobilität sowie (3) Externe Qualitätssicherung.

Zur internationalen Anrechenbarkeit wird der Umfang des Studiums und einzelner Studienleistungen in ECTS-Anrechnungspunkten angegeben, welche auf dem tatsächlichen Arbeitspensum beruhen und die Zeit für den Besuch von Lehrveranstaltungen sowie den zum positiven Absolvieren von Prüfungen nötigen Lernaufwand (Selbststudium) inkludieren. Entsprechend dem UG 2002 idgF werden 60 ECTS-Anrechnungspunkte pro Jahr vergeben, was einem Arbeitspensum von 1500 Echtstunden entspricht. Dies bedeutet, 1 ECTS-Anrechnungspunkt steht für 25 Echtstunden an Arbeitspensum. Die ECTS-Anrechnungspunkte werden durch die Abschätzung des Zeitaufwands für einzelne Studienleistungen durch Lehrende sowie mittels Studierendenbefragung ermittelt. Bei den Modul- bzw. Track-Beschreibungen im speziellen Teil des Curriculums werden die ECTS-Anrechnungspunkte angegeben.

1.9 GRUNDSATZ VON DIVERSITY

Die Gleichstellung der Geschlechter, verschiedener ethnischer und religiöser Zugehörigkeiten sowie die Gleichstellung bezüglich Alter, Behinderung und sexueller

Orientierung wird bei Lehrenden und Studierenden in allen Aspekten der sozialen Interaktion und Bewertung gelebt.

Geschlechts- und diversity-spezifische Aspekte in der Medizin sind im Diplomstudium Humanmedizin in Lehrinhalte eingebettet und werden während des gesamten Studiums vermittelt. Diese Inhalte werden in den entsprechenden Lehrveranstaltungen gemäß des integrativen Charakters des Studiums berücksichtigt.

1.10 GESTALTUNG DER LEHRE

Lehreinheit (LE):

Eine Lehreinheit beträgt 45 Minuten.

Semesterstunde (SST):

Eine Semesterstunde besteht aus 15 Lehreinheiten (Semesterlänge angenommen mit 15 Wochen).

Pflichtmodul (PM):

Pflichtmodul ist die Bezeichnung für eine thematisch abgegrenzte, in der Regel im integrativen Zusammenwirken mehrerer Disziplinen in sich geschlossene Lehr- und Lerneinheit des Diplomstudiums Humanmedizin. Sie kann in unterschiedlichen Lehrveranstaltungen ausgestaltet sein.

Pflichttrack (PT):

Ein Track ist eine Pflichtlehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter, welche sich longitudinal über maximal ein Semester erstreckt.

Spezielles Studienmodul (SSM):

In speziellen Studienmodulen werden ausgewählte medizinische Themen vertiefend gelehrt. Eine aktuelle Liste der genehmigten Wahlpflichtfächer ist auf der Homepage veröffentlicht. Spezielle Studienmodule werden als Seminar mit Übung abgehalten. Voraussetzung für die Zuordnung der Studienleistung ist die Abhaltung an der Medizinischen Universität Graz oder an einer anderen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das Ausmaß von 6 ECTS-Anrechnungspunkten sowie die inhaltliche Festlegung auf einen Themenschwerpunkt.

Spezielles Forschungsmodul (SFM):

Das Spezielle Forschungsmodul dient der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit einer speziellen Themenstellung, welche im Idealfall als Einführung in das Thema einer Diplomarbeit und im Rahmen einer 1:1-Betreuung umgesetzt wird.

Die*Der Lehrbeauftragte legt gemeinsam mit der*dem Studierenden im Rahmen eines protokollierten Anfangsgesprächs die individuellen Zielvorgaben und Arbeitsschritte des SFMs fest, sodass das Ausmaß der zu erbringenden Leistungen 6 ECTS-Anrechnungspunkten entspricht. Im Laufe des SFMs haben zumindest zwei protokollierte Zwischengespräche zum Monitoring der Ziele stattzufinden. Am Ende des SFMs erfolgt ein protokolliertes

Abschlussgespräch, in dem das Erreichen der Ziele evaluiert wird, die Benotung erfolgt bzw. Feedback gegeben wird. Die Studierenden haben außerdem einen kurzen Abschlussbericht mit den erworbenen Kompetenzen bzw. dem (zu erwartenden) wissenschaftlichen Ergebnis ihrer Arbeit während des SFMs zu verfassen, welcher im Rahmen des Abschlussgesprächs der Betreuerin*dem Betreuer vorgelegt wird und von dieser*diesem bestätigt wird.

Freie Wahlfächer (FWF)

Die Studierenden können Leistungsnachweise aus dem Lehrveranstaltungsangebot der Medizinischen Universität Graz, sowie als Mitbeleger*innen des gesamten postsekundären Bildungssektors im In- und Ausland erbringen. Es wird empfohlen, Lehrveranstaltungen aus dem human- oder naturwissenschaftlichen Bereich zu wählen.

1.11 DEFINITION DER LEHRVERANSTALTUNGSFORMATE

1.11.1 LEHRVERANSTALTUNG OHNE ANWESENHEITSPFLICHT

Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen ohne Anwesenheitspflicht, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Sie können gem. der Richtlinie für virtuelle Lehre teilweise oder vollständig als virtuelle Lehrveranstaltungen angeboten werden.

1.11.2 LEHRVERANSTALTUNGEN MIT ANWESENHEITSPFLICHT UND IMMANENTEM PRÜFUNGSCHARAKTER

Seminare (SE) sind forschungs- bzw. theorieorientierte Lehrveranstaltungen, die der Reflexion und/oder Diskussion spezieller wissenschaftlicher Fragestellungen dienen; Seminare sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter und können z.B. mit einer schriftlichen Prüfungsarbeit abschließen, es besteht Anwesenheitspflicht. Seminare werden in jahrgangsweisen zugeteilten Gruppen mit Beschränkung der Teilnehmer*innenzahl abgehalten.

Übungen (UE) dienen der Vertiefung von bereits bekannten Lehrstoffen durch Vermittlung von praktischen/theoretischen Fertigkeiten und stellen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter dar. Dazu zählen im ersten Studienabschnitt Laborübungen der Grundlagenforschung, Sezierkurse sowie bereits das Erwerben grundlegender klinischer Fertigkeiten an Phantomen und Modellen. Im zweiten Studienabschnitt werden die Lehrformate patient*innenorientierter und zusätzlich im Rahmen von Case-Based-Learning und Bed-Side-Teaching, in praktischen Übungen im Clinical Skills Center, sowie im Umgang mit Simulationspatient*innen angeboten. Übungen werden in Kleingruppen mit Teilnehmer*innenzahlbeschränkung abgehalten.

Vorlesungen mit Übungen (VU) werden abgehalten, wenn es im Rahmen einer thematischen Einheit sinnvoll erscheint, bestimmten Übungseinheiten im Kleingruppenunterricht zunächst allgemeine theoretische Grundlagen/Einleitungen im Ausmaß von einer oder wenigen Vorlesungseinheiten voranzustellen. Für den Übungsteil gilt Anwesenheitspflicht.

Seminare mit Übungen (SU) sind Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter, in denen Seminare und Übungen kombiniert sind und können z.B. mit einer schriftlichen Prüfungsarbeit abschließen; es besteht Anwesenheitspflicht.

Praktika (PR) dienen der Berufsvorbildung bzw. ergänzen die wissenschaftliche Ausbildung.

(Pflicht)famulaturen (PFR) sind Praktika gemäß § 49 (4) Ärztegesetz idgF und sind in Lehrkrankenhäusern der Medizinischen Universität Graz, sowie in den von der Österreichischen Ärztekammer als Ausbildungsstätten anerkannten Abteilungen von Krankenanstalten, Universitätskliniken und Universitätsinstituten zu absolvieren. Werden Praktika oder Pflichtfamulaturen im Ausland absolviert, gelten für diese die lokalen, gleichzusetzenden Vorschriften. Darüber hinaus sind Famulaturen in universitären Lehrordinationen möglich. Jeder Teil der Pflichtfamulatur wird „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt.

Im Rahmen der Pflichtfamulatur müssen zumindest sechs Wochen an Betten führenden Stationen absolviert werden. Für Studierende ab dem Studienjahr 2020/21 ist ferner zu beachten, dass mindestens drei Wochen an einer chirurgischen Abteilung (Chirurgie oder perioperative Fächer) und mindestens drei Wochen an einer internistischen oder neurologischen Abteilung absolviert werden müssen. Freiwillige Famulaturen über das im Curriculum vorgesehene Ausmaß sind möglich und können als freie Wahlfächer angerechnet werden. Für die Absolvierung von zusätzlichen, freiwilligen Famulaturen erhalten Studierende 1,5 ECTS-Anrechnungspunkte pro Woche im Rahmen der freien Wahlfachstunden (LV: „Freiwillige Famulatur“). Als Voraussetzung für die Pflichtfamulatur muss die Pflichtlehrveranstaltung „Famulaturlizenz“ erfolgreich abgeschlossen werden.

1.11.3 MITWIRKUNG VON STUDIERENDEN IN DER LEHRE

Aktive Mitwirkung („peer teaching“) an Pflichtlehrveranstaltungen und SSMs als studentische Mitarbeiter*innen (z.B. im Clinical Skills Center) ist möglich und wird gefördert.

1.11.4 HERANFÜHREN DER STUDIERENDEN AN UND EINBINDUNG IN DIE FORSCHUNG

Die Grundlagen wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens werden sowohl in eigenen Pflicht-Lehrveranstaltungen über das gesamte Studium verteilt, als auch themenbezogen in den einzelnen Modulen vermittelt. Vor allem in den Speziellen Studienmodulen und Speziellen Forschungsmodulen erhalten die Studierenden die Möglichkeit, sich auf unterschiedlichen Themengebieten ihres individuellen Interesses mit speziellen Fragestellungen der Grundlagen- oder klinischen Forschung auseinander zu setzen. Ziel ist die frühzeitige

Integration der Studierenden in Forschungsaktivitäten der Medizinischen Universität Graz, die idealerweise in der Diplomarbeit vertieft wird.

1.11.5 EINSATZ VIRTUELLER LERNUNTERLAGEN

Die Struktur des Studiums und die Lernziele der einzelnen Lehrveranstaltungen werden im Virtuellen Medizinischen Campus (VMC) abgebildet. Optional werden den Studierenden darüber hinaus auch virtuelle Lernunterlagen zur Verfügung gestellt.

Die virtuelle Lehre unterstützt den selbstständigen Erwerb kognitiver Lerninhalte. Die Virtualisierung einer Lehrveranstaltung oder Teilen davon ist nur nach den Vorgaben der Richtlinie im Anhang des Curriculums möglich.

1.11.6 ALLGEMEINE REGELN FÜR DIE EINTEILUNG VON PFLICHTMODULEN UND PFLICHTTRACKS IM 2. ABSCHNITT DES DIPLOMSTUDIUMS HUMANMEDIZIN:

Die Leistungsvereinbarung gemäß § 13 UG gibt die Anzahl an Studienplätzen für jedes Studienjahr und damit für diese Beginnkohorte durchgängig über die Studienjahre hinweg vor. Die Anzahl der Plätze in Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl an Teilnehmer*innen wird entsprechend § 2 Z 12 UG an die tatsächliche Kohorte der Studierenden im entsprechenden Studienjahr angepasst.

Die Vergabe der Plätze für Lehrveranstaltungen im klinischen Bereich ist aus Kapazitätsgründen in Schienen organisiert. Diese Organisationsform ermöglicht eine optimale Nutzung der vorhandenen Plätze und garantiert den Studierenden, bei entsprechender Leistung, die Absolvierung der Lehrveranstaltungen in dem nach dem Curriculum vorgesehenen Zeitraum. Die Bewertung der Leistung erfolgt auf der Grundlage der bereits absolvierten Modulprüfungen des zweiten Abschnittes (Studienfortschritt) sowie des dabei erzielten Notendurchschnittes.

Jahresschienenanmeldung

- Wenn der Aufstieg in den zweiten Studienabschnitt studienplankonform stattfindet, werden die Studierenden im August des jeweiligen Jahres in MEDonline in Form einer Standardgruppe angemeldet, innerhalb der sie sich am Anmeldetag selbstständig für eine der Schienen des folgenden Studienjahres anmelden können. Dies umfasst die Anmeldung zu allen Pflichtmodulen und Pflichttracks einer Schiene.
- Die Vergabe der Plätze in den Schienen erfolgt nach dem First-Come-First-Served-Prinzip, wobei sichergestellt wird, dass alle Studierenden einen Platz in einer der Jahresschienen erhalten. Jede*r Studierende*r bekommt 2 Pflichtmodule und 1 SSM/SFM pro Semester (bzw. 3 Pflichtmodule im 5. und 6. Semester) sowie die jeweils mitgeplanten Pflichttracks. Die Studierenden werden im darauffolgenden

Sommersemester automatisch für dieselbe Schiene und dieselbe Gruppe weiterangemeldet.

- Wenn im jeweiligen Studienjahr ein Auslandsaufenthalt geplant ist und daher nicht das gesamte Studienjahr an der Med Uni Graz absolviert wird, kann für dieses Jahr keine Jahresschienenanmeldung erfolgen. Somit ist es notwendig, dass der*die Studierende in die Semesteranmeldung wechselt, da nur die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen für ein Semester benötigt wird.

Semesterschienenanmeldung

- Wenn eine Jahresschienenzuteilung nicht erfolgen kann, weil der Aufstieg in den zweiten Studienabschnitt erst im Lauf des Studienjahres erfolgt ist, oder ein Auslandsaufenthalt im kommenden Studienjahr geplant wird, wird eine Semesterschienenanmeldung vorgenommen. Dazu melden sich die Studierenden im Anmeldezeitraum, der frühzeitig im Intranet bekannt gegeben wird, im VMC nur für das jeweilige Semester an. Dabei geben sie alle benötigten Pflichtmodule und Pflichttracks und zusätzlich eine Wunschschiene an, nach der sie die Lehrveranstaltungen absolvieren möchten.
- Jede*r Studierende*r bekommt 2 Pflichtmodule und 1 SSM/SFM pro Semester (bzw. 3 Pflichtmodule im 5. und 6. Semester) sowie die jeweils mitgeplanten Pflichttracks.
- Erfolgt der Aufstieg in den 2. Studienabschnitt nach Beginn eines Studienjahres, werden die Studierenden nach dem Ausstellen des Abschnittszeugnisses automatisch für die Einteilung in das 3. Studienjahr freigegeben. Wenn ein Schienenwunsch geäußert wurde und es zum Zeitpunkt des Aufstiegs in den 2. Studienabschnitt in dieser Schiene noch freie Plätze gibt, werden die Studierenden für diese Schiene eingeteilt. Sind in der Wunschschiene keine Plätze mehr vorhanden oder wurde kein Schienenwunsch geäußert, erfolgt die Zuteilung auf Basis der noch freien Plätze.
- Für die darauffolgenden Semester ist es notwendig, dass die Studierenden die Anmeldung fristgerecht vornehmen. Für das Wintersemester erfolgt die Anmeldung Ende Mai und für das Sommersemester erfolgt die Anmeldung Ende Oktober. Die konkreten Anmeldetage werden im Intranet rechtzeitig bekannt gegeben. Bei nicht fristgerechter Anmeldung kann nicht garantiert werden, dass der*die Studierende die benötigten Module erhält.
- Die Zuteilung zu den Modulen, SSMen/SFMen und Pflichttracks wird entsprechend der getätigten Semesteranmeldung je nach Studienfortschritt vorgenommen. Die Bewertung des Studienfortschrittes erfolgt auf der Grundlage der bereits absolvierten Modulprüfungen des zweiten Abschnittes sowie des dabei erzielten Notendurchschnittes.
- Die angegebenen Schienenwünsche können nur insofern berücksichtigt werden als freie Plätze in den Pflichtmodulen/Pflichttracks vorhanden sind. Die Studierenden werden auf Basis ihres Studienfortschrittes zugeteilt. Für den Fall, dass freie Plätze in der Wunschschiene vorhanden sind, erfolgt eine entsprechende Zuteilung. Ist die Wunschschiene ausgebucht, wird der*die Studierende in eine andere Schiene eingeteilt.

- Die Pflichtmodule und Pflichttracks innerhalb einer Schiene sind so geplant, dass die überschneidungsfreie Absolvierung möglich ist. Die Zuteilung zu einer Schiene umfasst sowohl die Pflichtmodule als auch die Pflichttracks. Es ist daher keine gesonderte Anmeldung für Pflichttracks vorgesehen. Die Darstellung der Schienen (inkl. Zusammensetzung und Abfolge der Pflichtmodule und Pflichttracks) wird in MUniverse veröffentlicht.
- Ist es nicht möglich die Pflichtmodule gemäß der für die jeweilige Schiene festgelegten zeitlichen Abfolge/Planung zu absolvieren, so werden grundsätzlich zumindest die Pflichttracks so zugeteilt, dass sie mit jenen Pflichtmodulen, für die sie ursprünglich überschneidungsfrei mitgeplant wurden, korrelieren.
- Freie Plätze in Pflichttracks werden an jene Studierende vergeben, die diese unabhängig von den planerisch dazugehörigen Pflichtmodulen benötigen. Hierzu zählen zB. Studierende, die die entsprechenden Pflichtmodule bereits im Ausland absolviert und/oder anerkannt bekommen haben und nur noch den Pflichttrack einer Schiene benötigen. Da sie diesen Pflichttrack nicht mehr im Rahmen einer gesamten Schiene absolvieren können, werden einzelne freie Plätze in Pflichttracks an sie vergeben. Dieses Vorgehen wird auch bei Studierenden, die einen Pflichttrack nicht positiv abgeschlossen haben und diesen wiederholen müssen, angewendet. Aufgrund der Semesteranmeldungen steht fest, welche Pflichttracks noch benötigt werden, die Anmeldung dafür wird daher zentral durchgeführt. Die Vergabe der freien Plätze folgt der Dringlichkeit laut Curriculum: wer den Pflichttrack am dringendsten benötigt, um ins KPJ einsteigen zu können (Abstufungen: 1 Semester bis KPJ Einstieg, 2 Semester bis KPJ Einstieg usw.), erhält diesen mit höherer Wahrscheinlichkeit.

Sowohl für die Jahresschienenanmeldung als auch für die Semesteranmeldung gilt:

- Der parallele Besuch von Pflichtmodulen, Speziellen Studienmodulen und Speziellen Forschungsmodulen (das virtuelle SSM 47, welches über das ganze Semester läuft, stellt die einzige Ausnahme dar) ist nicht zulässig.
- Die Absolvierung von Speziellen Studienmodulen zu einem anderen als dem im Curriculum vorgesehenen Zeitpunkt (Vorziehen), berechtigt nicht zum Vorziehen von Pflichtmodulen oder zur Absolvierung von zusätzlichen Pflichtmodulen.
- Für den Fall der Abmeldung von einem Pflichtmodul besteht kein Anspruch, im nächsten Semester erneut einen Platz in diesem zu bekommen oder dieses zu einem gewünschten Zeitpunkt nachholen zu können. Die neuerliche Zuteilung erfolgt in dem Zeitslot, in dem es noch einen freien Platz gibt.
- Bei negativer Beurteilung besteht kein Anspruch, das Pflichtmodul noch unmittelbar im selben Semester wiederholen zu können. Die neuerliche Zuteilung erfolgt in dem Zeitslot, in dem es noch einen freien Platz gibt.

Vergabe von zusätzlichen Modulen:

- Interessensbekundungen, die bis Freitag, in der für das jeweilige Semester stattfindenden SSM-Anmeldungswoche per E-Mail an modulanmeldung@medunigraz.at gesendet werden, werden nach dem Studienfortschritt gereiht und automatisch zugeteilt, sofern es freie Plätze gibt.

- Später eingegangene Interessensbekundungen werden den rechtzeitig eingegangenen nachgereiht.
- Die Interessensbekundung kann nur für Pflichtmodule erfolgen, für die in diesem Semester noch keine Einteilung erfolgt ist (z.B. Wunsch ein Pflichtmodul von Zeitslot 3 in Zeitslot 1 zu verschieben).
- Diese Reihung erfolgt nach Anzahl der absolvierten Pflichtmodule, Anzahl der bestandenen Fachprüfungen, Notendurchschnitt und der Anzahl der positiv absolvierten SSMe/SFMe.
- Für die Vergabe zusätzlicher Module stehen nur Restplätze zur Verfügung. Diese stehen erst nach Abschluss der Jahres- bzw. Semesterschieneanmeldung fest und können dann entsprechend den obenstehenden Kriterien vergeben werden.

Das heißt, dass es pro Semester nur wenige freie Plätze gibt, für die man Interesse bekunden kann. Ob ein*e Studierende*r genau dieses Pflichtmodul zugeteilt bekommt, hängt daher auch davon ab, ob sie*er dieses noch in genau diesem Zeitslot benötigt.

Studierende mit besonderen Anliegen aufgrund derer ein regulärer Besuch der Pflichtmodule und Pflichttracks in einer Schiene nicht möglich ist, werden gebeten, sich ehestmöglich bezüglich der Semesterplanung mit den zuständigen Mitarbeiter*innen der OE-SM via modulanmeldung@medunigraz.at in Verbindung zu setzen. Im Rahmen eines Beratungsgesprächs wird die Modulabfolge soweit organisatorisch möglich optimiert (geplante Auslandsaufenthalte o.ä.). Für studienrechtliche Anliegen (Beurlaubungen etc.), beispielsweise bei Schwangerschaft, Betreuungsverpflichtungen, geplante stationäre Aufenthalte (z.B. Operationen) etc., wenden Sie sich bitte an die*den Dekan*in für studienrechtliche Angelegenheiten.

Kontakte

Beratung und Einteilung durch Mitarbeiter*innen in der OE-SM via modulanmeldung@medunigraz.at

Sprechstunde Dekan*in für studienrechtliche Angelegenheiten via dekan-studienrecht@medunigraz.at

1.12 PRÜFUNGSORDNUNG

Die Überprüfung des Erreichens von vordefinierten Lernzielen jedweder Lehrveranstaltung ist so zu gestalten, dass sie nachvollziehbar, reliabel, valide und somit für die Überprüfung der verschiedenen Lernzielkategorien - Wissen, Fertigkeiten und Einstellungen - und den jeweiligen Lernzieltiefen geeignet ist. Zu Beginn jedes PM/PT müssen die Prüfungsthemengebiete, entsprechend den Lernzielkatalogen der Medizinischen Universität Graz, in den jeweiligen Syllabi der Module und Tracks veröffentlicht werden (kompetenzbasiertes Roadmapping).

1.12.1 LEHRVERANSTALTUNGEN MIT IMMANENTEM PRÜFUNGSCHARAKTER

Praktika (PR), Seminare (SE), Übungen (UE), Seminare mit Übungen (SU) sowie der Übungsteil von Vorlesungen mit Übungen (VU) werden nach folgendem Modus geprüft: Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt im Rahmen folgender Kriterien: Es sind mindestens 85% Anwesenheit für die gesamte - unter Umständen auch aus Beiträgen mehrerer Fächer bestehende - Lehrveranstaltung zur positiven Absolvierung derselben erforderlich. Zur qualitativen Bewertung wird die über die gesamte Dauer der Lehrveranstaltung erbrachte Gesamtleistung herangezogen. Bei Seminaren beinhaltet dies: Mitarbeit, Ausarbeitung von Inhalten, Präsentation von Inhalten, Überprüfung des erarbeiteten Wissens. Bei Übungen beinhaltet dies: Mitarbeit, erfolgreiche Ausübung der praktischen Tätigkeiten, Überprüfung der erlernten/erarbeiteten praktischen Fertigkeiten bzw. des assoziierten, praxisrelevanten Wissens. Bei der Bewertung der Leistung von Studierenden sind jeweils die einzelnen bzw. unmittelbar zeitlich zusammenhängenden Einheiten zu bewerten und aus den gesammelten Bewertungen ist aufgrund eines vor Semesterbeginn festgelegten Bewertungsschlüssels eine Note zu vergeben. Dies bedeutet, dass einzelne Wissensüberprüfungen keinesfalls automatisch zu einer negativen Bewertung der gesamten Lehrveranstaltung führen können.

Bei unverschuldeter Überschreitung des erlaubten Abwesenheitsausmaßes von 15% wird nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten Gelegenheit zur selbstständigen Nacharbeit oder zur Nachholung der versäumten Unterrichtseinheit(en) von den zuständigen Lehrenden geboten. Mit dem Ziel einer positiven Absolvierung einer Lehrveranstaltung ist den Studierenden zumindest zweimal die Möglichkeit zu einer Ersatzleistung während der laufenden Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter oder im darauffolgenden Semester, unter Berücksichtigung einer - der Lehrveranstaltung hinterlegten ECTS-Anrechnungspunkte - angemessenen Vorbereitungszeit, einzuräumen.

Studierende mit Betreuungspflichten können eine Reduktion der Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter -ausgenommen Famulaturen und Praktika -auf 75% beantragen. Die Differenz auf die 85% Anwesenheitspflicht ist im Rahmen von Ersatzleistungen zu erbringen.

Klinisch Praktisches Jahr (KPJ):

Die Leistungsüberprüfung der Studierenden umfasst im KPJ die folgenden Beurteilungselemente: MiniCEX (Mini clinical evaluation exercise) und DOPS (direct observation of procedural skills), Fallberichte und KPJ-Abschluss/OSCE II.

MiniCEX (Mini clinical evaluation exercise) und DOPS (direct observation of procedural skills) werden alle 2 Wochen im klinischen Bereich auf Basis der im Logbuch für den jeweiligen Bereich definierten Lernziele durchgeführt und im Logbuch dokumentiert. Wird ein Termin versäumt, so kann dieser in einer der folgenden Wochen innerhalb des Blocks nachgeholt werden. Im Anschluss ist ein Feedback-Gespräch über den Fortschritt im Logbuch zu dokumentieren.

In jenen Wochen, in welchen keine MiniCEXs oder DOPS stattfinden, ist ein Fallbericht in der im VMC angeführten Struktur zu verfassen. Das ergibt pro Tertial (16-Wochenblock) 8 Fallberichte. Diese fließen in die Gesamtbeurteilung des klinischen Blockes/Tertials ein.

Die laufende Beurteilung des Praktikums erfolgt laut den im Logbuch definierten Qualitätskriterien der einzelnen Beurteilungsformate.

Die detaillierte Beschreibung der KPJ-Abschlussprüfung/OSCE II ist unter Pkt 1.12.3 angeführt.

1.12.2 MODUL-PRÜFUNGEN

Die Modulprüfung ist die Gesamtprüfung eines Moduls, welche schriftlich oder mündlich (oder in Kombination von beidem) stattfindet und der Überprüfung der vorab genannten Lernziele dient.

Nach Maßgabe der Inhalte der Lehrveranstaltungen können auch praktische Prüfungselemente zur Anwendung kommen. Für alle Prüfungen gilt laut UG 2002 idgF, dass vor Beginn eines Semesters die Anzahl und Art der Fragen sowie der Notenschlüssel, der verbindlich für dieses Semester gilt, zu veröffentlichen sind.

Mit Mängeln behaftete Fragen müssen von der Prüferin* vom Prüfer aus der Bewertung genommen werden.

Für mündliche Anteile von Modulprüfungen gilt:

- 1) Fixer Zeitrahmen der Prüfung
- 2) Vordefinierte Anzahl der gestellten Fragen, welche zur Wahrung von Objektivität und Fairness von der jeweiligen zu prüfenden Person aus einem vorgefertigten, nicht öffentlichen Pool von Fragen gezogen werden
- 3) Öffentlichkeit der Prüfung muss gewährleistet sein
- 4) Nachvollziehbarkeit der Benotung: Anfertigung eines Prüfungsprotokolls, das von den Prüfer*innen zu unterfertigen und ein Jahr aufzubewahren ist

Ein Modul gilt als positiv absolviert, wenn alle Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Moduls positiv absolviert wurden.

1.12.3 OSCE (= OBJEKTIVES STRUKTURIERTES KLINISCHES EXAMEN)

Mündliche Gesamtprüfungen der im zweiten und dritten Studienabschnitt vertretenen Fächer finden in Form von objektiven strukturierten klinischen Examen (OSCE) am Ende des zweiten und dritten Studienabschnitts statt. Sie dienen der Überprüfung des Qualifikationsprofils des Curriculums. Entsprechend § 72 (3) UG idgF betreffend die Beurteilung des Studienerfolgs sind alle Teile der Gesamtprüfung positiv zu absolvieren.

Voraussetzung zur Anmeldung der OSCE I:

Die positive Absolvierung aller Pflichtmodule des zweiten Studienabschnitts, mit Ausnahme von einem, sowie die Teilnahme am PTM im 4. Studienjahr sind die Voraussetzung für die Zulassung zur OSCE I. Somit kann sowohl die Anmeldung, als auch der Antritt zur OSCE I während des letzten Pflichtmoduls, trotz noch fehlender Ablegung der Modulprüfung desselben, erfolgen (Voraussetzung ist die positive Absolvierung aller anderen Pflichtmodule und die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht des letzten Pflichtmoduls).

Voraussetzung für die Anmeldung zum KPJ-Abschluss/OSCE II:

Für die Anmeldung zum KPJ-Abschluss/OSCE II müssen alle Tertiale abgeschlossen sein. Die Anmeldung zum KPJ-Abschluss kann während der Absolvierung des letzten Tertials erfolgen, wobei dieses zum Prüfungszeitpunkt abgeschlossen sein muss. Eine Beurteilung durch die Tertialkoordinatorin*den Tertialkoordinator muss noch nicht erfolgt sein.

1.12.4 FORMATIVE PRÜFUNGEN:

1.12.4.1 Der Progress Test Medizin (PTM)

Der Progress Test Medizin (PTM) ist eine formative Prüfung im Sinne einer Darstellung des individuellen Lernerfolgs und Wissenszuwachses - und darüber hinaus in seiner statistischen Auswertung die Repräsentation des kollektiven Lernerfolgs und Wissenszuwachses der Studierenden des Diplomstudiums Humanmedizin in Graz.

Am PTM ist im Studium dreimal bewertbar teilzunehmen. Die Teilnahme ist am Anfang des zweiten und vierten Studienjahres sowie im Laufe des zehnten bis zwölften Semesters verpflichtend. Darüber hinaus werden freiwillige zusätzliche Teilnahmen empfohlen.

Ohne Teilnahme am PTM im ersten Studienabschnitt kann dieser nicht abgeschlossen werden. Ohne zumindest eine Teilnahme am PTM im zweiten Studienabschnitt kann der zweite Studienabschnitt nicht abgeschlossen werden.

Ohne Absolvierung einer dritten PTM-Teilnahme im zweiten oder dritten Studienabschnitt kann das Studium nicht abgeschlossen werden.

Bei Studierenden, die im Zuge der Auswertung, welche durch die AG PTM an der Charité Berlin automatisiert durchgeführt wird, als „Musterkreuzer*in“, „Alles Weiß-Nicht“-Kreuzer*in und/ oder Aufgeber*in identifiziert wurden, wird die Teilnahme am Progress Test Medizin nicht gewertet und muss im drauffolgenden Semester nachgeholt werden.

Die Ergebnisse des PTM werden intern kundgemacht und dienen als Instrument für die Zielsteuerung und Qualitätssicherung in der Lehre.

1.12.5 DIPLOMARBEIT

Die Diplomarbeit umfasst 12 ECTS-Anrechnungspunkte und soll während des zweiten Studienabschnitts begonnen und abgeschlossen werden. Als Diplomarbeit wird eine einzelne wissenschaftliche Arbeit oder eine peer-reviewte Veröffentlichung in einem S(S)CI-gelisteten Journal (als Erstautor*in) verstanden, die von den Studierenden unter Anleitung und Betreuung zu verfassen ist. Nähere Vorgaben zur Erstellung der Diplomarbeit sind der Diplomarbeitsrichtlinie zu entnehmen. Diese ist unter dem Titel „Diplomarbeit“ der Dekanin*dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten vorzulegen, welche*r die Begutachtung derselben veranlasst.

2 LEHRVERANSTALTUNGEN DER EINZELNEN STUDIENABSCHNITTE

Pflichttracks können aus organisatorischen Gründen in zwei Tranchen alternierend im Winter- und Sommersemester angeboten werden.

2.1 ERSTER STUDIENABSCHNITT

Der erste Studienabschnitt besteht aus den ersten vier Semestern.

2.1.1 ERSTES STUDIENJAHR

1. und 2. Semester		ECTS						
Kurzbez.	Titel	VO	UE	SE	SU	VU	PR	Total
PM I	Zelle und Gewebe	4						4
PM II	Naturwissenschaftliche Grundlagen	7						7
PM III	Biochemie des Stoffwechsels	5						5
PM IV	Bewegungsapparat	6	3					9
PM V	Nervensystem	5			3			8
PT	Anatomische Terminologie und Osteologie					3		3
	Einführungswoche			1				1
	Erste Hilfe		0,5			1		1,5
	Famulaturalizenz		1					1
	Naturwissenschaftliche Praktische Einheiten I				1,5			1,5
	Naturwissenschaftliche Praktische Einheiten II				2,5			2,5
	Praktische Einheiten zu Biochemie, Physiologie und Biophysik				2,5			2,5
	Praktische Einheiten zu Histologie, Humangenetik und Physiologie				2			2
	Stationspraktikum		1,5	0,5				2
DA	Anteil Diplomarbeit							0
FWF	Anteil freie Wahlfächer							10
Gesamtergebnis		27	6	1,5	11,5	4		60

1. Semester

Einführungswoche

Die Einführungswoche führt die Studierenden an das Studium heran, soll über die organisatorischen Abläufe des Studiums informieren und vermittelt Zielsetzungen des Diplomstudiums Humanmedizin.

Stationspraktikum

Erster Kontakt zu Patient*innen und Mitarbeiter*innen in verschiedenen Gesundheitsberufen, vertieftes Kennenlernen der Aufgaben im Pflegebereich.

Pflichtmodul I - Zelle und Gewebe

Modulinhalt: Einblick in Struktur und Funktion von Zellen und in die Grundlagen der Humangenetik; Entstehung, Bau und Vorkommen von verschiedenen Geweben, Blut

Pflichtmodul II - Naturwissenschaftliche Grundlagen

Modulinhalt: Physikalische und chemische Grundlagen als notwendige Voraussetzungen für ein medizinisches Verständnis im Kontext naturwissenschaftlichen Denkens; Medizinisch relevante Grundbegriffe der allgemeinen und anorganischen Chemie, physikalische Grundlagen der Optik, physiologische Wärmelehre, ionisierende Strahlung und Biomechanik, Elektrizität und Bioelektrizität

Pflichttrack Praktische Einheiten zu Histologie, Humangenetik und Physiologie

Trackinhalt: Auseinandersetzung mit der Methodik genetischer Diagnostik und Beratung, Mikroskopieren gefärbter histologischer Schnittpräparate/Ausstrichpräparate; Blutbild, Blutgruppen

Pflichttrack Naturwissenschaftliche praktische Einheiten I

Trackinhalt: Umgang mit klinischen Labordaten, Grundlagen der Mathematik und Physik, Elektrizität und Bioelektrizität, sowie Ionisierende Strahlung, Naturstoffe als Säuren, Basen und Puffer und deren Anwendung im medizinischen Kontext

Pflichttrack Erste Hilfe

Trackinhalt: Grundlagen der Ersten Hilfe

Pflichttrack Anatomische Terminologie und Osteologie

Trackinhalt: Einführung in die anatomische Terminologie und Knochenlehre

Famulaturallenz

Als Voraussetzung für die erste Pflichtfamulatur muss die Pflichtlehrveranstaltung „Famulaturallenz“ erfolgreich abgeschlossen werden. Dazu sind vier Lehrveranstaltungsteile am Clinical Skills Center der Medizinischen Universität Graz zu absolvieren:

1. Medical Skills 1: Anamneseerhebung, physikalische Untersuchung, (nicht-) invasive diagnostische und therapeutische Maßnahmen
2. Medical Skills 2: Kardiologische Diagnostik und Therapie
3. Surgical Skills: Steriles Arbeiten, chirurgische Wundversorgung
4. Emergency Skills: Notfallmedizinische Fertigkeiten

Voraussetzung für die Teilnahme an den einzelnen Lehrveranstaltungsteilen ist die theoretische Vorbereitung auf die Lehrveranstaltungsinhalte, welche zu Beginn jedes Lehrveranstaltungsteils überprüft wird.

2. Semester

Pflichtmodul III - Biochemie des Stoffwechsels

Modulinhalt: Einteilung, Struktur und Funktion der Naturstoffe sowie Grundlagen der Biochemie und des Intermediärstoffwechsels

Pflichtmodul IV - Bewegungsapparat

Modulinhalt: Struktur und Funktion des aktiven und passiven Bewegungsapparats (Arthrologie, Myologie), Angewandte Biomechanik, Muskel- und Knochenphysiologie

Pflichtmodul V - Nervensystem

Modulinhalt: Makro- und Mikromorphologie, Funktion des peripheren und zentralen Nervensystems und der Sinnesorgane (Haut, Auge, Ohr), quantitative Elektrobiologie, kolligative Gesetze und Elektrophysiologie, allgemeine Neurophysiologie, Somatosensorik, Sinnesphysiologie, autonomes & enterales Nervensystem

Pflichttrack Praktische Einheiten zu Biochemie, Physiologie und Biophysik

Trackinhalt: Oberflächensensibilität und allgemeine Neurophysiologie, Auge, Gehör; Isolierung und Charakterisierung von Proteinen; Antikörper-Antigen-Reaktion: quantitative Bestimmung von Antigenen; Harnstoffzyklus: Harnstoffsynthese und -bestimmung; Leberdiagnostik: klinische Parameter bestimmen; Labordiagnostik des Lipidstoffwechsels; Diabetes-Diagnostik (HbA1c); kolligative Gesetze, Elektrophysiologie

Pflichttrack Naturwissenschaftliche praktische Einheiten II

Trackinhalt: Optik, Ultraschall, angewandte Biomechanik, Chromatographie, Diagramme, Struktur von Naturstoffen und Medikamenten, Regulation von Enzymen, Normbereiche von Laborwerten, Proteinquantifizierung

2.1.2 ZWEITES STUDIENJAHR

3. und 4. Semester		ECTS						
Kurzbez.	Titel	VO	UE	SE	SU	VU	PR	Total
PM VI	Gastrointestinaltrakt und Stoffwechsel	3,5						3,5
PM VII	Herz-Kreislaufsystem und Respirationstrakt	4						4
PM VIII	Urogenitaltrakt, Embryologie, Endokrinologie	4,5						4,5
PM IX	Krankheitslehre und therapeutische Ansätze I	10			0,5			10,5
PM X	Krankheitslehre und therapeutische Ansätze II	13,5			2			15,5
PT	Basics der professionellen ärztlichen Gesprächsführung				1			1
	Klinisch-topografische Anatomie der Eingeweide und Leitungsbahnen					11,5		11,5
	Molekularbiologische Praktische Einheiten				1			1
	Notfallmedizin I					1		1
	Praktische Einheiten zu Histologie und Physiologie				2,5			2,5
	Praktische Einheiten zu Krankheitslehre und Therapieansätzen				3			3
DA	Anteil Diplomarbeit							0
FWF	Anteil freie Wahlfächer							2
Gesamtergebnis		35,5			10	12,5		60

3.Semester

Pflichtmodul VI - Gastrointestinaltrakt und Stoffwechsel

Modulinhalt: Histologie und Physiologie des Gastrointestinaltrakts und seiner Anhangsdrüsen, Funktionen und Steuerung des Verdauungssystems; Biochemisch-physiologische Grundlagen der Ernährung und Verdauung; Grundlagen der Molekularbiologie, der zellulären Signaltransduktion und von Energieprozessen

Pflichtmodul VII - Herz-Kreislaufsystem und Respirationstrakt

Modulinhalt: Feinbau und Funktionsweise des Herzkreislaufsystems, Hämodynamik, lymphatische Organe, Sauerstofftransport, Atmungsphysiologie

Pflichtmodul VIII - Urogenitaltrakt, Embryologie, Endokrinologie

Modulinhalt: Feinbau und Funktionsweise des Urogenitaltrakts, Wasser- und Elektrolythaushalt; Exkretion; Fortpflanzung und Entwicklung, Hormonphysiologie

Pflichttrack Praktische Einheiten zu Histologie und Physiologie

Trackinhalt: Mikroskopische Analyse histologischer Präparate aus dem Verdauungs- und Herz-Kreislaufsystem sowie von lymphatischen Organen und des Urogenitalsystems; Übungen zu den Themen Atmung, Herz-Kreislauf

Pflichttrack Molekularbiologische praktische Einheiten

Trackinhalt: Ausgewählte Beispiele diagnostischer Methodik: Gentest, DNA-Isolierung, Polymerase-Kettenreaktion, Untersuchung von Restriktionsfragmentlängen-Polymorphismen, Enzyme-linked immunosorbent assay

Pflichttrack Klinisch-topografische Anatomie der Eingeweide und Leitungsbahnen

Trackinhalt: Morphologische Grundlagen zu den Themen der Pflichtmodule VI, VII, und VIII: Vorlesungen und Sezierübungen, in denen die topographische Anatomie der Körperregionen theoretisch und in plastischer Form und in kursrelevanter Abfolge erarbeitet wird: Cavitas thoracis, Cavitas abdominalis et pelvis, Regio inguinalis; Organsystematik, Blutversorgung, Lymphabflüsse und Innervationen

Pflichttrack Basics der professionellen ärztlichen Gesprächsführung

Trackinhalt: Grundlagen der professionellen ärztlichen Gesprächsführung

Dieser Pflichttrack wird aus organisatorischen Gründen in zwei Kohorten alternierend im 3. und 4. Semester abgehalten.

4. Semester

Pflichtmodul IX - Krankheitslehre und therapeutische Ansätze I

Modulinhalt: Grundzüge der Krankheitslehre und pathophysiologischer Mechanismen, Einführung in die Pharmakologie, Basiskonzepte zu strukturellen und funktionellen Aspekten krankhafter Prozesse

Pflichtmodul X - Krankheitslehre und therapeutische Ansätze II

Modulinhalt: Schwerpunkte der Krankheitslehre und pathophysiologischer Mechanismen sowie der pharmakologischen Therapie von Erkrankungen des Endokrins, des Gastrointestinaltraktes, des Nervensystems und des Urogenitaltrakts und deren klinische Relevanz

Pflichttrack Praktische Einheiten zu Krankheitslehre und Therapieansätzen

Trackinhalt: Einführung in die Rezeptur; Therapieansätze bei Asthma, Herzinsuffizienz, arterieller Insuffizienz; Lipidsenker; Aggregationshemmer; Pharmaka bei gastrointestinalen Erkrankungen; Diagnostik Fehlernährung, Stoffwechselerkrankungen, Immundiagnostik, Tumorphysiologie und Grundprinzipien therapeutischer Ansätze; Diagnostik viszeraler Regulationsstörungen; praktische mikro- und makro-pathologische Aspekte zu den Inhalten der Pflichtmodule sowie Obduktionsübungen

Pflichttrack Notfallmedizin I

Trackinhalt: Die Studierenden wiederholen, üben und erweitern ihre Kenntnisse und Fertigkeiten in erweiterter erster Hilfe und notfallmedizinischen Sofortmaßnahmen.

2.2 ZWEITER STUDIENABSCHNITT

Der zweite Studienabschnitt umfasst 6 Semester. Voraussetzung für den Einstieg ist der erfolgreich absolvierte erste Studienabschnitt.

Die Lehrveranstaltungen des 5. und 6. Semesters sind vor allen anderen klinischen Pflichtmodulen und Tracks zu besuchen. Voraussetzung für die Absolvierung der Module und Tracks des 7., 8., 9. und 10. Semesters ist die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen mit immanenter Prüfungscharakter des 5. und 6. Semesters. In Fällen von nachgewiesener Krankheit, Karenzen sowie studienrelevanten Auslandsaufenthalten können bei entsprechendem Platzangebot einzelne Module vorgezogen werden. Die Einhaltung der Semesterabfolge der Module ist ab dem 7. Semester wünschenswert, jedoch nicht zwingend erforderlich.

Innerhalb des 2. Studienabschnitts sind maximal drei Spezielle Studienmodule (SSMs) zu absolvieren. Zusätzlich muss mindestens ein Spezielles Forschungsmodul (SFM) absolviert werden. Alternativ kann eines der drei Speziellen Studienmodule (SSMs) durch die Absolvierung eines 2. Speziellen Forschungsmoduls (SFM) ersetzt werden.

2.2.1 DRITTES STUDIENJAHR

5. und 6. Semester		ECTS						
Kurzbez.	Titel	VO	UE	SE	SU	VU	PR	Total
PM XI	Medizinische Mikrobiologie und Infektionskrankheiten	4	2	1				7
PM XII	Grundlagen der Inneren Medizin I	6	0,5	0,5				7
PM XIII	Grundlagen der Chirurgie I	4			3			7
PM XIV	Grundlagen der Inneren Medizin II	6	0,5	0,5				7
PM XV	Grundlagen der Chirurgie II	4			3			7
PM XVI	Sozial,- Familien und Präventivmedizin	4,5		1,5				6
PT	Wissenschaftliches Arbeiten I			1				1
	Notfallmedizin II					2		2
DA	Anteil Diplomarbeit							5
FWF	Anteil freie Wahlfächer							5
PFR	Pflichtfamulatur 4 Wochen						6	6
Gesamtergebnis		28,5	3	4,5	6	2	6	60

5. Semester

Pflichtmodul XI - Medizinische Mikrobiologie und Infektionskrankheiten

Modulinhalt: Wirkmechanismen von Krankheitserregern und Umwelteinflüssen auf den menschlichen Organismus, Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionskrankheiten und schädlichen Umwelteinflüssen, therapeutische Maßnahmen zur Behandlung von Infektionskrankheiten

Pflichtmodul XII - Grundlagen der Inneren Medizin I

Modulinhalt: Grundlegende pathologische und pathophysiologische Veränderungen und Erkrankungen des Herz-Kreislaufsystems, Respiratorischen Systems, der Nieren- und des Endokrinen Systems, Harnwege und Genitalorgane, Störungen der Hämostase mit überwiegend funktionellen Veränderungen und deren Bildgebung und Diagnostik sowie Vermittlung von konservativen Therapieoptionen; praktische Fertigkeiten gemäß den themenorientierten, klinischen Lernzielen

Pflichtmodul XIII - Grundlagen der Chirurgie I

Modulinhalt: Grundlegende strukturelle pathologische Veränderungen und Erkrankungen des Gastrointestinaltrakts, der viszerale Organe, der Nieren, Harnwege und Genitalorgane. Bildgebung und Diagnostik sowie interventionelle Therapieoptionen inklusive Strahlentherapie. Grundlagen der Transplantationschirurgie. Grundlagen der rekonstruktiven und ästhetischen Chirurgie. Praktische Fertigkeiten gemäß den themenorientierten, klinischen Lernzielen.

Pflichttrack Notfallmedizin II

Trackinhalt: Die Studierenden wiederholen, üben und erweitern ihre Kenntnisse und Fertigkeiten in notfallmedizinischen Sofortmaßnahmen.

6. Semester

Pflichtmodul XIV - Grundlagen der Inneren Medizin II

Modulinhalt: Grundlegende pathologische und pathophysiologische Veränderungen und Erkrankungen des Endokrins und Stoffwechsels, des Gastrointestinaltrakts und der viszerale Organe, des muskuloskelettalen und Immun- Systems, sowie hämato-onkologische Veränderungen und Erkrankungen und deren Bildgebung und Diagnostik sowie konservative und interventionelle Therapieoptionen inklusive Strahlentherapie; praktische Fertigkeiten gemäß den spezifischen klinischen Lernzielen, labormedizinische Diagnostik im Erwachsenenalter

Pflichtmodul XV - Grundlagen der Chirurgie II

Modulinhalt: Grundlegende strukturelle pathologische Veränderungen und Erkrankungen des Gefäßsystems, des Herz-Kreislaufsystems, der Atmungsorgane, des muskuloskelettalen Systems. Assoziierte Onkologie inkl. Strahlentherapie. Assoziierte Diagnostik und Bildgebung. Rehabilitative Maßnahmen und praktische Fertigkeiten gemäß den themenorientierten, klinischen Lernzielen.

Pflichtmodul XVI - Sozial-, Familien- und Präventivmedizin

Modulinhalt: Interaktion von Mensch und Gesellschaft; Öffentliche Gesundheit, Gesundheitswesen, Grundzüge der Epidemiologie und Prävention; arbeitsmedizinische Aspekte, Haus- und Reiseapotheke; praktische Fertigkeiten gemäß den spezifischen klinischen Lernzielen

Pflichttrack Wissenschaftliches Arbeiten I

Trackinhalt: Wissenschaftliche Methode und Wissenschaftliches Denken, Planung der Diplomarbeit (Literaturrecherche, Zitierregeln, etc.), Ethik, Datenschutz und Urheberrecht

2.2.2 VIERTES STUDIENJAHR

7. und 8. Semester		ECTS						
Kurzbez.	Titel	VO	UE	SE	SU	VU	PR	Total
PM XVII	Bildgebung und Biostatistik	4	1	3				8
PM XVIII	Erkrankungen des Nervensystems	2,5	2,5	2				7
PM XIX	Frauenheilkunde und frühe Lebensphase	2,5	2,5	2				7
PM XX	Medizin des Kindes- und Jugendalters	4	2	1				7
PT	Ethik			1				1
	Gerichtsmedizin		1					1
	Recht			1				1
	Symptome und Differentialdiagnosen I					2		2
	Symptome und Differentialdiagnosen II					2		2
DA	Anteil Diplomarbeit							1
FWF	Anteil freie Wahlfächer							5
SSM/SFM	Spezielles Studienmodul/ Spezielles Forschungsmodul				12			12
PFR	Pflichtfamulatur 4 Wochen						6	6
Gesamtergebnis		13	9	10	12	4	6	60

7. Semester

Pflichtmodul XVII - Bildgebung und Biostatistik

Modulinhalt: Grundprinzipien der Biostatistik und Informationsverarbeitung, Statistische Methoden zum Verständnis medizinischer Publikationen sowie zur Durchführung einfacher Auswertungen, elektronische multimediale Krankenakte, Potentiale und Risiken von IT in der Medizin, Grundlagen der verschiedenen bildgebenden Verfahren sowie deren Indikationen und Kontraindikationen, rationeller Einsatz bildgebender Verfahren und deren Einfluss auf das diagnostische und therapeutische Denken, Aufgaben und Funktionen der einzelnen radiologischen Spezialgebiete im Kontext eines modernen Patient*innenmanagements, praktische Fertigkeiten gemäß den zugeordneten klinischen Lernzielen

Pflichtmodul XVIII - Erkrankungen des Nervensystems

Modulinhalt: Erkrankungen des zentralen und peripheren Nervensystems inklusive deren Diagnose; konservative und invasive Therapieoptionen einschließlich Prävention; physiologische und pathophysiologische Veränderungen des Alterns sowie rehabilitierende

und sozialpsychologische Aspekte der Altersmedizin/Geriatrie; praktische Fertigkeiten gemäß den modulbezogenen, klinischen Lernzielen

Spezielles Studienmodul/Spezielles Forschungsmodul

Modulinhalt: können der Liste der an der Medizinischen Universität Graz angebotenen Spezialstudienmodule entnommen werden

Pflichttrack Ethik

Trackinhalt: Ethik in der Medizin

Pflichttrack Gerichtsmedizin

Trackinhalt: Grundlagen der Gerichtsmedizin, Totenbeschau, sichere Todeszeichen, gerichtsmedizinische Beurteilung von Wunden, Verletzungen, Obduktionstechnik, Basics klinischer Forensik inkl. Toxikologie und Mikrobiologie.

Pflichttrack Recht

Trackinhalt: Recht in der Medizin

Pflichttrack Symptome und Differentialdiagnosen I

Trackinhalt: Aufarbeitung klinischer Lehrinhalte des symptomenzentrierten Lernzielkatalogs, Vorbereitung auf praxis-bezogene Handlungsalgorithmen

8. Semester

Pflichtmodul XIX - Frauenheilkunde und frühe Lebensphase

Modulinhalt: Physiologische und pathophysiologische Abläufe im Bereich des weiblichen Genitaltrakts und der Brust inklusive Diagnostik, konservative und invasive Therapieoptionen inklusive strahlentherapeutischer Ansätze; intrauterine Entwicklung und Diagnostik, Erkrankungen der weiblichen Organe; Konzeption, Schwangerschaft und Geburt, Aspekte der Neonatologie und Humangenetik; praktische Fertigkeiten gemäß den zugeordneten klinischen Lernzielen

Pflichtmodul XX - Medizin des Kindes- und Jugendalters

Modulinhalt: Entwicklung, Wachstum, Reifung; praktische Fertigkeiten gemäß den zugeordneten klinischen Lernzielen, labor-medizinische Diagnostik im Kindes- und Jugendalter

Spezielles Studienmodul/Spezielles Forschungsmodul

Modulinhalt: können der Liste der an der Medizinischen Universität Graz angebotenen Spezialstudienmodule entnommen werden

Pflichttrack Symptome und Differentialdiagnosen II

Trackinhalt: Aufarbeitung klinischer Lehrinhalte des symptomenzentrierten Lernzielkatalogs, mit Fokus auf praxisbezogene Vorbereitung auf Handlungsalgorithmen .

2.2.3 FÜNFTES STUDIENJAHR

9. und 10. Semester		ECTS						
Kurzbez.	Titel	VO	UE	SE	SU	VU	PR	Total
PM XXI	Anästhesie und interdisziplinäre Versorgung Schwerkranker	4	1,5	1,5				7
PM XXII	Menschliche Psyche	3,5	1,5	2				7
PM XXIII	Sinnesorgane und ihre Erkrankungen I und Allgemeinmedizin	3	1	3				7
PM XXIV	Sinnesorgane und ihre Erkrankungen II	4,5	2	0,5				7
PT	Kommunikative Kompetenzen				1			1
	Symptome und Differentialdiagnosen III					2		2
	Symptome und Differentialdiagnosen IV					2		2
DA	Anteil Diplomarbeit							6
FWF	Anteil freie Wahlfächer							0
SSM/SFM	Spezielles Studienmodul/ Spezielles Forschungsmodul				12			12
PFR	Pflichtfamulatur 4 Wochen						6	6
OSCE I	Objective Structured Clinical Examination							3
Gesamtergebnis		15	6	7	13	4	6	60

9. Semester

Pflichtmodul XXI - Anästhesie und interdisziplinäre Versorgung Schwerkranker

Modulinhalt: Intensivpflichtige und sterbende Patient*innen; Palliativtherapie und Schmerzbehandlung; perioperatives Management und Notfallsituationen inklusive Grundlagen der Transfusionsmedizin

Pflichtmodul XXII - Menschliche Psyche

Modulinhalt: Psychiatrische Erkrankungen und Störungen der Persönlichkeit; psychosomatische Störungen; praktische Fertigkeiten gemäß den themenorientierten, klinischen Lernzielen

Spezielles Studienmodul/Spezielles Forschungsmodul

Modulinhalt: Inhalte können der Liste der an der Medizinischen Universität Graz angebotenen Spezialstudienmodule entnommen werden

Pflichttrack Kommunikative Kompetenzen

Trackinhalt: Grundlagen der Kommunikationstechnik, kommunikative Fertigkeiten im Umgang mit Patient*innen und Mitarbeiter*innen, Grundlagen der Selbstreflexion

Pflichttrack Symptome und Differentialdiagnosen III

Trackinhalt: Aufarbeitung klinischer Lehrinhalte des symptomenzentrierten Lernzielkatalogs, mit Fokus auf praxisbezogene Vorbereitung auf Handlungsalgorithmen

10. Semester

Pflichtmodul XXIII - Sinnesorgane und ihre Erkrankungen I und Allgemeinmedizin

Modulinhalt: Erkrankungen des Mundes, der Zähne, der Ohren, der Nase, Chronic Care Management unterschiedlicher Lebensphasen im Primärversorgungsbereich

Pflichtmodul XXIV - Sinnesorgane und ihre Erkrankungen II

Modulinhalt: Erkrankungen der Haut sowie der Augen.

Spezielles Studienmodul/Spezielles Forschungsmodul

Modulinhalt: Inhalte können der Liste der an der Medizinischen Universität Graz angebotenen Spezialstudienmodule entnommen werden

Pflichttrack Symptome und Differentialdiagnosen IV

Trackinhalt: Aufarbeitung klinischer Lehrinhalte des symptomenzentrierten Lernzielkatalogs, Vorbereitung auf praxisbezogene Handlungsalgorithmen

2.3 DRITTER STUDIENABSCHNITT– KLINISCH PRAKTISCHES JAHR (KPJ)

Der dritte Studienabschnitt umfasst die Tertiale des KPJ und den KPJ-Abschluss.

11. und 12. Semester KPJ		ECTS						
Kurzbez.	Titel	VO	UE	SE	SU	VU	PR	Total
DA	Anteil Diplomarbeit							0
FWF	Anteil freie Wahlfächer							0
Tertial 1	Chirurgie und perioperative Fächer						18,5	18,5
Tertial 2	Innere Medizin und Neurologie						18,5	18,5
Tertial 3	Allgemeinmedizin						5	5
	Kinder- und Jugendheilkunde						4,5	4,5
	Wahlpflichtfach						4,5	4,5
	Psychiatrie						4,5	4,5
KPJ-Abschluss/ OSCE II	KPJ-Abschluss/OSCE II		4,5					4,5
Gesamtergebnis			4,5				55,5	60

Das KPJ dient dem Erwerb und der Vertiefung der im Österreichischen Kompetenzlevelkatalog für ärztliche Fertigkeiten aufgeführten Kompetenzen gemäß europäischer Vorgaben (Richtlinie 2013/55/EU).

Im Vordergrund steht die Betreuung von Patient*innen unter Anleitung (siehe Abs. 4 und 5, § 49 Arztegesetz 1998 idgF). Die Integration in ein Behandlungsteam und die Übernahme von Aufgaben entsprechend dem Ausbildungsstand und den gesetzlichen Vorgaben ist Voraussetzung, um das klinische, problemorientierte und evidenz-/wissenschafts-basierte ärztliche Denken und Handeln bei der Betreuung von Patient*innen zu praktizieren und zu vertiefen. Dies inkludiert ein professionelles Verhalten sowohl gegenüber Patient*innen und deren Angehörigen, als auch gegenüber verschiedenen Berufsgruppen und öffentlichen Stellen.

Die aktive Teilnahme am klinischen Alltag in seiner gesamten Vielfalt ist ein essentieller Teil der Ausbildung. Eine eigenständige Vertiefung des Wissens durch selbstgesteuertes Lernen mit Hilfe realer Aufgabenstellungen im klinischen Alltag soll dabei - auch im Sinne des lebenslangen Lernens - geübt werden. Dabei wird die Eigeninitiative und Eigenverantwortung für die eigene Aus- und Weiterbildung gefördert.

Studierende sind Auszubildende, die nur in dem für das Erreichen der Ausbildungsziele notwendigen Ausmaß zu Routinetätigkeiten herangezogen werden können. Gleichzeitig muss gewährleistet sein, dass das klinische Praktikum als Teil des Studiums die geforderte Breite der klinischen Ausbildung sicherstellt.

Das Anwenden und Vertiefen des im Lernkontext an Patient*innen Erlernten muss an einer klinischen Abteilung, in einer Ambulanz bzw. in einer Lehrordination (Allgemeinmedizin) unter Supervision stattfinden. Eine Ausnahme bilden Wahlfächer in nicht-klinischen Fachärztin*Facharzt Bereichen.

Tertiale oder auch Teile davon (Tertial 1 + 2: 8 Wochen, Tertial 3: 4 Wochen) können sowohl im Inland, als auch im Ausland im Sinne eines Mobilitätsfensters absolviert werden unter Erfüllung der Kriterien für Lehrkrankenhäuser und der Beurteilungen laut Kapitel 1.12.2 Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, und Kapitel 2.3.2 Leistungsüberprüfung. Allgemeinmedizin muss jedenfalls im Inland absolviert werden.

2.3.1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Das Klinisch-Praktische Jahr (KPJ) beginnt jeweils am ersten Montag im August und umfasst 48 Wochen. Ein Quereinstieg ist ab diesem Zeitpunkt alle 8 Wochen möglich.

Für KPJ-Aufenthalte im Ausland, die als Mobilitätsfenster anzusehen sind, gilt:

Eine Absolvierung außerhalb des Klinisch-Praktischen-Jahres laut § 52 (2) UG idgF. ist zulässig. Die Beginn- und Enddaten der Blöcke sind frei wählbar, insofern sie den Regelungen des Curriculums entsprechen. Die Beurteilung erfolgt, wenn ein 16-Wochen-Block des Tertials 1 oder 2 bzw. ein vier-Wochen-Block des Tertials 3 entsprechend der Taktung der zentral organisierten Praktika (österreichweites Schema der Medizinischen Universitäten/der Fakultät zum KPJ) zu Ende ist.

Selbstorganisierte Teile des KPJ dürfen nach Maßgabe dieser Regelung auch in Österreich im Juli absolviert werden, sofern das Lehrkrankenhaus dies ermöglicht.

Die 48 Wochen sind in 3 Tertiale zu je 16 Wochen gegliedert:

Tertial 1: Chirurgie und perioperative Fächer

Tertial 2: Innere Medizin und Neurologie

Tertial 3: mit jeweils 4 Wochen Pflichtblock Allgemeinmedizin, 4 Wochen Pflichtblock Kinder- und Jugendheilkunde und 4 Wochen Pflichtblock Psychiatrie sowie 4 Wochen Wahlpflichtfach.

Die Tertiale 1 und 2 sind gemäß den Fachgruppen durchgehend in 16 Wochen zu absolvieren, wobei im Tertial 1 und 2 einmal nach 8 Wochen gewechselt werden kann. Im Tertial 3 beträgt die kleinste Einheit 4 Wochen. Tertial 3 muss nicht in einem Stück absolviert werden.

Anwesenheit in den Tertialen:

Klare und verbindlich geregelte Anwesenheitszeiten sind ein wichtiges Qualitätskriterium im Klinisch-Praktischen-Jahr. Die Anwesenheitspflicht im Praktikum beträgt in Anlehnung an die Kernarbeitszeit der jeweiligen Klinik 35 Stunden in der Woche (exklusive Mittagspausen). Den Studierenden steht eine halbe Stunde Pause pro Arbeitstag zu. Die Basisanwesenheitszeit umfasst 5 Tage pro Woche zu je 7 Stunden. Ungeachtet von durch die Studierenden mit den Krankenanstalten Trägern abgeschlossenen Verträgen, welche eine ortsübliche Dienstzeit beinhalten, fließt pro Woche von der Med Uni Graz lediglich eine Anwesenheit im Ausmaß von 35 Stunden in die Beurteilung ein.

An gesetzlichen Feiertagen besteht keine Anwesenheitspflicht, eine freiwillige Anwesenheit ist allerdings möglich und wird in das wöchentliche Stundenausmaß eingerechnet.

Sofern dies zum Erreichen spezifischer Lernziele sinnvoll ist, kann die Anwesenheitszeit an einzelnen Tagen auf 12 Stunden pro Tag ausgeweitet werden, wobei die anerkannte wöchentliche Höchstanwesenheit im Ausmaß von 35 Stunden unverändert bleibt. Verlängerte Anwesenheitszeiten werden durch Freizeit im Verhältnis 1:1 ausgeglichen. Pro vier Wochen des Praktikums kann eine Anwesenheit während der Nachtdienstzeiten angeordnet werden.

Eine weitere Anwesenheit während der Nachtdienstzeiten erfolgt ausschließlich auf freiwilliger Basis und kann nicht angeordnet werden. Auch die Anwesenheit während der Nachtdienstzeiten hat keine Erhöhung der durch die Med Uni Graz anerkannten wöchentlichen Anwesenheit von 35 Stunden zur Folge. Auf die Studierenden sind - insbesondere bei verlängerten Diensten - die Bestimmungen des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes (KA-AZG) idgF anzuwenden. Überstunden werden durch Freizeit im Verhältnis 1:1 ausgeglichen. Die Anwesenheit wird von den Studierenden erfasst und durch die jeweils verantwortlichen Personen mittels Unterschrift im Logbuch bestätigt. Damit erfolgt auch die Anordnung und Bestätigung verlängerter Anwesenheitszeiten.

Die Studierenden stehen in einem Ausbildungsverhältnis. Es wird dadurch kein Dienstverhältnis zur Medizinischen Universität Graz begründet.

Eine begründete/gemeldete Abwesenheit von 25 Tagen in 48 Wochen ist möglich. Darüberhinausgehende nicht selbst verschuldete Abwesenheiten bedürfen einer gesonderten Bestätigung, wobei die Gesamtabwesenheit nicht ein Sechstel der Gesamtzeit des jeweiligen Blocks/Tertials übersteigen darf. In diesem Fall ist ein Nachholen zum Erreichen eines positiven Abschlusses des Blocks und Tertials unbedingt erforderlich.

2.3.2 ZUORDNUNG DER FACH-ABTEILUNGEN ZU TERTIALEN

Im Folgenden werden die Fach-Abteilungen genannt, zu denen eine Zuordnung zur Absolvierung des jeweiligen Tertials erfolgen kann:

2.3.2.1 Tertial 1 (16 Wochen): *Fachgruppe Chirurgie/spezielle Chirurgie und perioperative Fächer*

Die Studierenden haben in den Fächern Chirurgie, spezielle / perioperative Fächer die Wahl zwischen den folgenden Stationen, wobei zumindest 8 Wochen aus dem Block „Chirurgie“ absolviert werden müssen. Die Reihenfolge der Blöcke ist frei wählbar:

Chirurgie (8 Wochen oder 16 Wochen):

- Chirurgie (Schwerpunkt Allgemeinchirurgie)
- Orthopädie und Traumatologie
- Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- Urologie

Spezielle Chirurgie/Perioperative Fächer (8 Wochen):

- Augenheilkunde und Optometrie
- Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
- Haut- und Geschlechtskrankheiten
- Neurochirurgie
- Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
- Anästhesie und Intensivmedizin
- Thoraxchirurgie
- Allgemeinchirurgie und Gefäßchirurgie
- Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie
- Herzchirurgie
- Allgemeine und Viszeralchirurgie (inklusive Transplantationschirurgie)

2.3.2.2 Tertial 2 (16 Wochen): Fachgruppe Innere Medizin und Neurologie

Die Studierenden haben in den Blöcken „Innere Medizin“ und „Innere Medizin-Neurologie“ die Wahl zwischen den folgenden Stationen, wobei zumindest 8 Wochen aus dem Block „Innere Medizin“ absolviert werden müssen. Die Reihenfolge der Blöcke ist frei wählbar:

Innere Medizin (8 Wochen oder 16 Wochen):

- Innere Medizin (jede innere Abteilung mit allgemein internistischen Patient*innen)

Innere Medizin /Neurologie (8 Wochen):

Absolvierbar in Abteilungen

- Innere Medizin (alle Subdisziplinen, nur in inneren Abteilungen mit Akutaufnahmen)
- Neurologie (alle Subdisziplinen, nur in neurologischen Abteilungen mit Akutaufnahmen)

2.3.2.3 Tertial 3 (16 Wochen)

Allgemeinmedizin (4 Wochen)

Praktikum im Gesamtausmaß von 140 Echtstunden, verteilt auf 20 Tage Praktikum in der Allgemeinmedizinischen Lehrordination (inklusive Bereitschaftsdienst, Nachtdienst oder Ärztenotdienst).

Kinder- und Jugendheilkunde (4 Wochen): (4,5 ECTS)

- Kinder- und Jugendheilkunde
- Kinder- und Jugendchirurgie

Psychiatrie (4 Wochen) (4,5 ECTS)

- Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin
- Psychosomatische Medizin
- Kinder- und Jugendpsychiatrie

Wahlpflichtfach (4 Wochen): (4,5 ECTS)

Das KPJ-Wahlpflichtfach kann generell an allen klinischen Abteilungen und Instituten, die Fachärzt*innen ausbilden, für 4 Wochen absolviert werden. Alternativ dazu ebenfalls möglich ist ein Allgemeinmedizin-Wahlpflichtfach: Dies entspricht einem Praktikum in einer universitären Lehrordination für Allgemeinmedizin.

2.3.3 LEISTUNGSÜBERPRÜFUNG IM 3. STUDIENABSCHNITT

2.3.3.1 Leistungsüberprüfung innerhalb der Tertiale

Die Leistungsüberprüfung der Tertiale 1, 2 und 3 - mit Ausnahme des Wahlpflichtfaches - umfasst die folgenden drei Beurteilungselemente:

MiniCEX (Mini clinical evaluation exercise) und DOPS (direct observation of procedural skills), die alle 2 Wochen im klinischen Bereich auf Basis der im Logbuch für den jeweiligen Bereich definierten Lernziele durchgeführt und im Logbuch dokumentiert werden. Wird ein Termin versäumt, so kann dieser in einer der folgenden Wochen innerhalb des Blocks nachgeholt werden. Im Anschluss ist ein Feedback-Gespräch über den Fortschritt im Logbuch zu dokumentieren.

In jenen Wochen, wo keine MiniCEXs oder DOPS stattfinden, ist ein Fallbericht in der im VMC angeführten Struktur zu verfassen. Das ergibt pro Terial (16-Wochenblock) 8 Fallberichte bzw. mindestens zwei Fallberichte und jeweils 2 MiniCEX oder DOPS pro 4-Wochen-Block (dh. alle zwei Wochen ist entweder ein MiniCEX oder ein DOPS zu absolvieren, Ausnahme Allgemeinmedizin: zwei Fallberichte und je ein MiniCEX und ein DOPS). Diese fließen in die Gesamtbeurteilung des klinischen Blockes/Tertials ein.

Leistungsüberprüfung des Wahlpflichtfachs im Terial 3: Für die positive Absolvierung des Wahlpflichtfachs ist ein Bericht über die Arbeit inklusive drei dokumentierter Gespräche nach dem Modell „Mitarbeiter*innen-Gespräch“ erforderlich (gemäß Logbuch).

Für das Wahlpflichtfach werden keine Fallberichte und keine MiniCEXs/DOPs eingefordert, ein Nachweis über die Anwesenheit von 140 Stunden muss jedoch im entsprechenden Formular des Logbuchs erbracht werden.

Die Beurteilung ist von den Betreuer*innen im Logbuch einzutragen und wird dann von der jeweiligen Tertialkoordinatorin*dem jeweiligen Tertialkoordinator nach einer Qualitätskontrolle endbeurteilt und freigegeben.

2.3.3.2 KPJ-Abschluss/OSCE II

Im Rahmen des KPJ-Abschlusses/OSCE II werden die während der Tertiale erworbenen klinischen theoretischen und praktischen Fähigkeiten entsprechend dem Qualifikationsprofil bzw. dem dritten Abschnitt des Kompetenzlevelkatalogs für ärztliche Fertigkeiten in Form einer objektiven strukturierten klinischen Prüfung beurteilt.

3 DIPLOMPRÜFUNGEN

Die Modulprüfungen erfolgen in schriftlicher und/oder mündlicher Form. Alleinstehende Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (Tracks) sind keine Voraussetzung für den Antritt zu einer Modulprüfung, sie sind sehr wohl aber Teile der Diplomprüfungen.

3.1.1 DIE ERSTE DIPLOMPRÜFUNG

Die erste Diplomprüfung umfasst folgende Lehrveranstaltungen, Module und Tracks:

- Einführungswoche
- Stationspraktikum
- Pflichtmodul I - Zelle und Gewebe
- Pflichtmodul II - Naturwissenschaftliche Grundlagen
- Pflichtmodul III - Biochemie des Stoffwechsels
- Pflichtmodul IV - Bewegungsapparat
- Pflichtmodul V - Nervensystem
- Pflichtmodul VI - Gastrointestinaltrakt und Stoffwechsel
- Pflichtmodul VII - Herz-Kreislaufsystem und Respirationstrakt
- Pflichtmodul VIII - Urogenitaltrakt, Embryologie, Endokrinologie
- Pflichtmodul IX - Krankheitslehre und therapeutische Ansätze I
- Pflichtmodul X - Krankheitslehre und therapeutische Ansätze II
- Erste Hilfe
- Famulaturallenz
- Pflichttrack Anatomische Terminologie und Osteologie
- Pflichttrack Klinisch-topografische Anatomie der Eingeweide und Leitungsbahnen
- Pflichttrack Naturwissenschaftliche praktische Einheiten I
- Pflichttrack Naturwissenschaftliche praktische Einheiten II
- Pflichttrack Praktische Einheiten zu Histologie, Humangenetik und Physiologie
- Pflichttrack Praktische Einheiten zu Histologie und Physiologie
- Pflichttrack Praktische Einheiten zu Krankheitslehre und Therapieansätzen
- Pflichttrack Praktische Einheiten zu Biochemie, Physiologie und Biophysik
- Pflichttrack Molekularbiologische praktische Einheiten
- Pflichttrack Notfallmedizin I
- Pflichttrack Basics der professionellen ärztlichen Gesprächsführung

Abschluss des ersten Studienabschnitts

Mit der positiven Beurteilung aller Teile der ersten Diplomprüfung und der Teilnahme am PTM im 2. Studienjahr wird der erste Studienabschnitt abgeschlossen. Studierende sind sodann automatisch im zweiten Studienabschnitt.

3.1.2 DIE ZWEITE DIPLOMPRÜFUNG

Die zweite Diplomprüfung wird in folgende zwei Teile gegliedert:

1. Gesamtbeurteilung aller Module und Tracks des zweiten Studienabschnitts:

- Pflichtmodul XI - Medizinische Mikrobiologie und Infektionskrankheiten
- Pflichtmodul XII - Grundlagen der Inneren Medizin I
- Pflichtmodul XIII - Grundlagen der Chirurgie I
- Pflichtmodul XIV - Grundlagen der Inneren Medizin II
- Pflichtmodul XV - Grundlagen der Chirurgie II
- Pflichtmodul XVI - Sozial-, Familien- und Präventivmedizin
- Pflichtmodul XVII - Bildgebung und Biostatistik
- Pflichtmodul XVIII - Erkrankungen des Nervensystems
- Pflichtmodul XIX - Frauenheilkunde und frühe Lebensphase
- Pflichtmodul XX - Medizin des Kindes- und Jugendalters
- Pflichtmodul XXI - Anästhesie und interdisziplinäre Versorgung Schwerkranker
- Pflichtmodul XXII - Menschliche Psyche
- Pflichtmodul XXIII - Sinnesorgane und ihre Erkrankungen I und Allgemeinmedizin
- Pflichtmodul XXIV - Sinnesorgane und ihre Erkrankungen II
- 3 Spezielle Studienmodule und 1 Spezielles Forschungsmodul ODER
2 Spezielle Studienmodule und 2 Spezielle Forschungsmodule
- Pflichttrack Gerichtsmedizin
- Pflichttrack Notfallmedizin II
- Pflichttrack Ethik
- Pflichttrack Recht
- Pflichttrack Kommunikative Kompetenzen
- Pflichttrack Wissenschaftliches Arbeiten I
- Pflichttrack Symptome und Differentialdiagnosen I
- Pflichttrack Symptome und Differentialdiagnosen II
- Pflichttrack Symptome und Differentialdiagnosen III
- Pflichttrack Symptome und Differentialdiagnosen IV

2. Positive Absolvierung der Gesamtprüfung (OSCE I):

Abschluss des zweiten Studienabschnitts

Mit der positiven Beurteilung aller Teile der 2. Diplomprüfung und der Absolvierung der 12 Wochen Pflichtfamulatur wird der 2. Studienabschnitt abgeschlossen.

3.1.3 DIE DRITTE DIPLOMPRÜFUNG

Die dritte Diplomprüfung besteht aus folgenden vier Bereichen:

1. Positive Beurteilung der Tertiale
 - 1. Tertial: Chirurgie und perioperative Fächer
 - 2. Tertial: Innere Medizin; Neurologie
 - 3. Tertial: Allgemeinmedizin, Kinder- und Jugendheilkunde, Psychiatrie, Wahlpflichtfach
2. KPJ-Abschluss/OSCE II
3. Absolvierung der freien Wahlfächer im Ausmaß von mind. 22 ECTS-Anrechnungspunkten
4. Positive Beurteilung der Diplomarbeit

Abschluss des dritten Studienabschnitts

Mit der positiven Beurteilung aller Lehrveranstaltungen und Prüfungen des 3. Studienabschnitts ist dieser Studienabschnitt abgeschlossen.

3.1.4 STUDIENABSCHLUSS

Mit der positiven Absolvierung der drei Diplomprüfungen und aller vorgeschriebenen PTM-Absolvierungen ist das Diplomstudium Humanmedizin abgeschlossen.

4 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Die abgelegten Prüfungsleistungen nach dem Curriculum für die Studienrichtung Humanmedizin der Kohorten „Studienbeginn bis Studienjahr 2012/13“ und „Studienbeginn im Studienjahr 2013/14“ sind auf folgende Lehrveranstaltungen bzw. Fächer der neuen Kohorte „Studienbeginn ab Studienjahr 2014/15“ für das Diplomstudium Humanmedizin als gleichwertig anzusehen.

Lehrveranstaltungen innerhalb einer Kohorte, bei denen sich die Anzahl an SST oder ECTS-Anrechnungspunkten bzw. der Lehrveranstaltungstyp geändert hat, sind ebenfalls als äquivalent zu betrachten.

Für alle Studierenden ab dem Studienbeginn WS 2014/15 erfolgt die Umstellung bisher erbrachter Studienleistungen laut beigefügter Äquivalenzliste. Zur Ermittlung der bereits absolvierten sowie der noch zu absolvierenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist die Äquivalenzliste (siehe Anhang) heranzuziehen. Studienleistungen, welche nicht auf Pflichtmodule oder Pflichttracks gutgeschrieben werden können, werden als freie Wahlfächer verwendet.

Studierende können Prüfungen des Studienabschnittes noch drei Semester nach der letztmaligen Abhaltung der Lehrveranstaltung absolvieren, wenn sie die dazugehörigen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter positiv absolviert haben. Kann ein Modul in der vorgegebenen Frist nicht abgeschlossen werden, sind die Module der aktuell gültigen Studienplanversion laut Äquivalenzliste zu absolvieren.

Sind Lernziele, welche in dem ab 1.10.2018 gültigen Studienplan aufscheinen, in den zu absolvierenden Modulen nicht enthalten, dann sind die in der Äquivalenzliste beschriebenen Elemente nachzuweisen (Ersatzlehre).

Für Studierende in den Studienplanversionen 14a und 14b gilt: Erfolgt der Abschluss des Studiums bis zu Ende des SS 2019 nicht, dann erfolgt die Umstellung auf die aktuell gültige Version des Studienplans entsprechend der Äquivalenzliste von Amts wegen.

Für Studierende, die bis einschließlich Sommersemester 2023 mit dem 3. Studienjahr begonnen haben und den PT Gerichtsmedizin positiv absolviert haben, ist hinsichtlich der Voraussetzungen für die Absolvierung der Module und Tracks des 7., 8., 9. und 10. Semesters das Curriculum in der Version 21 weiterhin anzuwenden.

5 INKRAFTTRETEN

Das Curriculum in der durch diese Verordnung geänderten Fassung tritt mit 1. Oktober 2023 in Kraft.

6 ANHÄNGE

6.1 **ÄNDERUNGEN DER BESTIMMUNGEN DER KOHORTEN „STUDIENBEGINN BIS STUDIENJAHR 2012/13“ UND „STUDIENBEGINN IM STUDIENJAHR 2013/14“ DES CURRICULUMS V14**

ECTS-Anrechnungspunkte und SST:

Lehrveranstaltungen werden ausschließlich mit ECTS-Anrechnungspunkten hinterlegt, Bestimmungen bezüglich Semesterstunden sind hinfällig.

Spezielle Forschungsmodule:

Die Bestimmungen zur inhaltlichen Ausgestaltung von Speziellen Forschungsmodulen des vorliegenden Dokuments gelten für alle Studierenden.

Äquivalenzliste:

Die Äquivalenzliste dieses Dokuments ist für alle Studierenden gültig.

Famulaturen in allgemeinmedizinischen Lehrordinationen:

Famulaturen in allgemeinmedizinischen Lehrordinationen werden für alle Studierenden im Rahmen der Famulaturen gut geschrieben.

Progress Test Medizin

Studierende mit Studienbeginn bis Studienjahr 2006/2007:
Der PTM muss nicht absolviert werden.

Studierende mit Studienbeginn ab Studienjahr 2007/2008 bis Studienjahr 2011/12:
Der PTM hat im Studium zumindest zwei Mal absolviert zu werden, ein Antritt zur OSCE-Prüfung nach dem 5. Studienjahr ist nur mit Nachweis zumindest eines Antritts möglich. Darüber hinaus sind freiwillige zusätzliche Teilnahmen nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten möglich.

6.2 RICHTLINIE VIRTUELLE LEHRE

Inhaltsverzeichnis

1	<u>Präambel</u>
2	<u>Begriffsdefinitionen</u>
3	<u>Varianten zur Realisierung virtueller Lehre</u>
3.1	<u>Virtuelle Anreicherung von Präsenzlehre</u>
3.2	<u>Hybride Lehre</u>
3.3	<u>Virtuelle synchrone Lehre</u>
3.3.1	<u>Virtuelle synchrone Lehre ohne immanentem Prüfungscharakter (z.B. Vorlesungen)</u>
3.3.2	<u>Virtuelle synchrone Lehre mit immanentem Prüfungscharakter</u>
3.4	<u>Virtuelle asynchrone Lehre</u>
3.4.1	<u>Virtuelle asynchrone Lehre ohne immanenten Prüfungscharakter (z.B. Vorlesungen)</u>
3.4.2	<u>Virtuelle asynchrone Lehre mit immanentem Prüfungscharakter</u>
4	<u>Überprüfung und Fristenlauf</u>
4.1	<u>Überprüfung</u>
4.2	<u>Zeitlauf</u>
4.2.1	<u>Anfrage an die Modul-/Trackkoordinator*innen, ob Änderungen von Lehrformaten bei Lerneinheiten gewünscht werden:</u>
4.2.2	<u>Rückmeldung der Modul-/Trackkoordinator*innen an die OE-SM</u>
4.2.3	<u>Prüfung der formalen und qualitativen Anforderungen</u>
4.2.4	<u>Informationsweitergabe an Modul-/Trackkoordinator*innen und Curricularkommission sowie Beginn der Planung</u>

1 Präambel

Die Med Uni Graz hat es sich schon seit Etablierung der Diplomstudien Human- und Zahnmedizin im Jahr 2002 zum Ziel gesetzt, Blended Learning als Kombination von Präsenzlehre und virtueller Lehr-/Lerninhalte zur optimalen Lernzielerreichung für die Studierenden anzuwenden.

Nach 20 Jahren der Erprobung und Umsetzung, in der eine solide Basis an digitalen Lehr-/Lernangeboten geschaffen werden konnte, ist es - auch aufgrund des pandemiebedingten Entwicklungsschubs - unerlässlich, diese - teilweise neu geschaffenen Möglichkeiten - an der Med Uni Graz zu verankern, um damit virtuelle Lehre in seiner Vielschichtigkeit nutzen zu können.

Diese Richtlinie definiert die Rahmenbedingungen und Kriterien für die Realisierung virtueller Lehre mit der Bereitstellung von entsprechenden Unterlagen in digitaler Form.

Es wird dabei zwischen Größenordnungen von Änderungen unterschieden:

a) Virtualisierung von Lehrveranstaltungen, die eine curriculare Änderung bedeuten:

Änderungen von Lehrveranstaltungstypen, hinzufügen oder entfernen von einer solch großen Anzahl von Terminen, dass es zu einer ECTS-Punkte-Veränderung kommt sowie inhaltliche Änderungen (Änderungen, die im gültigen Curriculum abgebildete inhaltliche Schwerpunkte verschieben/verändern würden).

b) Virtualisierung von ausgewählten Lehrveranstaltungsinhalten oder -einheiten. Kommt es zu einer unverhältnismäßig großen Anzahl von Änderungen von Präsenz zu virtuell asynchron, wird dies bei der*dem betroffenen Modulkordinator*in und der*dem Lehrenden hinterfragt und nur dann geändert, wenn dies didaktisch und inhaltlich gut begründbar ist.

Im Sinne der Qualitätssicherung von virtueller Lehre an der Med Uni Graz durchlaufen Änderungen beider Kategorien einen Überprüfungsprozess, der unter Punkt 4 dargelegt wird. Handelt es sich um curriculare Änderungen sind diese in weiterer Folge durch die zuständige Curricularkommission zu beschließen.

Diese Richtlinie wurde in enger Anlehnung an die Ergebnisse, Erkenntnisse und Empfehlungen der Arbeitsgruppe der Österreichischen Hochschulkonferenz „Empfehlungen der Hochschulkonferenz - Digitales Lehren, Lernen und Prüfen am Hochschulen“ (Dez. 2021) sowie den Ergebnissen der Arbeitsgruppe „Klassifikation der (virtuellen Lehre)“ (Jun. 2021) vom Forum neue Medien Austria erstellt.

2 Begriffsdefinitionen

Gemäß Abbildung 1 werden grundsätzlich folgende Arten der virtuellen Lehre unterschieden:

- Virtuelle Synchroner Lehre
- Hybride Lehre
- Virtuell asynchrone betreute Lehre
- Virtuell asynchrone unbetreute Lehre

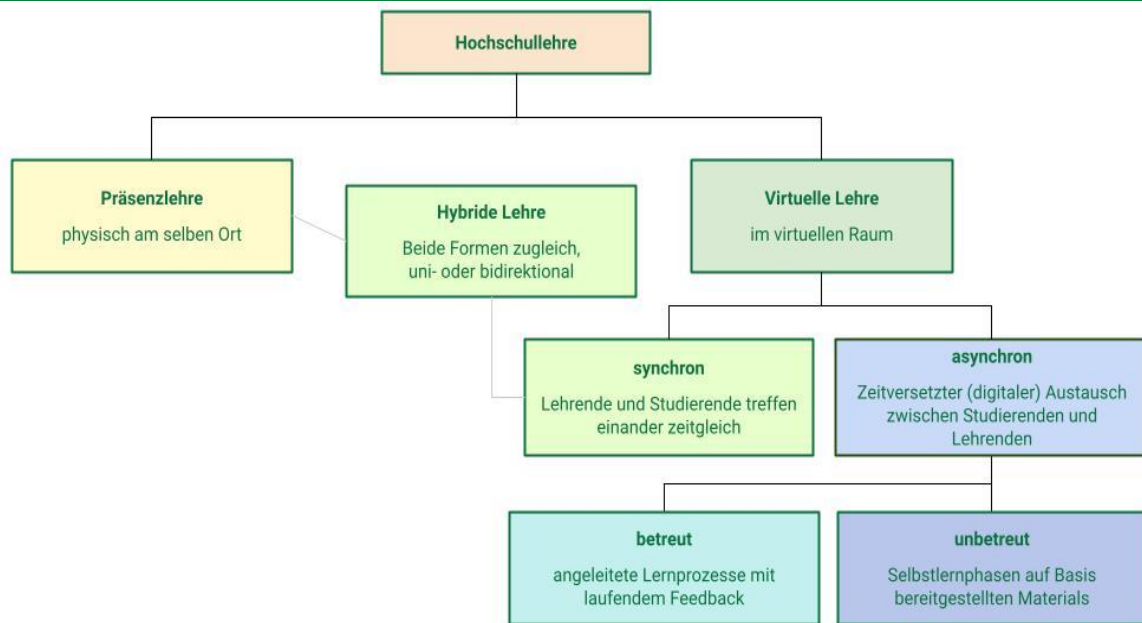


Abbildung 1: Klassifikation der (virtuellen Lehre) - Fallmann I et al.: „Quantifizierung von virtueller Lehre an österreichischen Hochschulen“, Whitepaper CC BY, Forum neue Medien Austria, <URL: <https://www.fnma.at/medien/fnma-publikationen>> (Jun. 2021) sowie auch im Ergebnis der Arbeitsgruppe der Österreichischen Hochschulkonferenz „Empfehlungen der Hochschulkonferenz - Digitales Lehren, Lernen und Prüfen am Hochschulen“ (Dez. 2021).

2.1 Virtuelle Synchroner Lehre

Bei der Abhaltung von virtuell synchroner Lehre befinden sich Studierende und Lehrende im selben Zeitfenster, jedoch nicht am selben Ort. Ein typisches Beispiel für virtuelle synchrone Lehre ist die Abhaltung mittels Videokonferenz.

2.2 Hybride Lehre

Bei der Abhaltung von virtuell synchroner Lehre befinden sich Studierende und Lehrende im selben Zeitfenster, Studierende jedoch nur teilweise am selben Ort wie die/der Lehrende. Ein typisches Beispiel von hybrider Lehre ist die Verwendung des VITAL Livestreaming Systems, das in den Hörsälen am MEDCAMPUS zur Verfügung steht. Es gestattet den Vortrag im Hörsaal live über das Portal VITAL Studierenden, die sich an anderen Ort befinden zugänglich zu machen, inklusive einer Interaktionsmöglichkeit via Chat.

2.3 Virtuell asynchrone betreute Lehre

Virtuell asynchrone betreute Lehre bedeutet, dass Lehrende und Studierende sich weder im selben Zeitfenster befinden noch am selben Ort. Dennoch gibt es für Studierende eine definierte, zeitversetzte Interaktionsmöglichkeit mit den Lehrenden, um Fragen zu stellen (zB per E-Mail).

Virtuell asynchrone betreute Lehre hat an der Med Uni Graz bereits eine lange Tradition und wird schon seit dem Jahr 2006 erfolgreich praktiziert. Die Umsetzung wird technisch durch eine MEDonline / Moodle Schnittstelle (MOMOS) unterstützt, Studierende bekommen hierbei elektronische „Pflichtaufgaben“ welche in einem bestimmten Zeitraum erfüllt werden müssen. Gleichzeitig haben Studierende die Möglichkeit die Lehrenden bei Fragen zu kontaktieren.

2.4 Virtuell asynchrone unbetreute Lehre

Bei virtuell asynchroner unbetreuter Lehre handelt es sich um Selbstlernphasen auf Basis von bereitgestelltem Material, bei denen keinerlei Unterstützung vonseiten der Lehrenden bzw. Interaktion zur Begleitung des Lernprozesses vorgesehen ist. Daher kann diese Form nicht als Lehrleistung gezählt werden.

3 Varianten zur Realisierung virtueller Lehre

3.1 Virtuelle Anreicherung von Präsenzlehre

Charakteristika: Präsenzunterricht der durch digitale Inhalte, die den Studierenden zur Verfügung gestellt werden, angereichert wird. Derartige Inhalte können der Vor- und Nachbereitung, zur Prüfungsvorbereitung sowie der über den Präsenzunterricht hinausgehenden Beschäftigung mit den Inhalten dienen.

Qualitative Anforderungen: Es wird empfohlen, für diese Unterlagen die hierfür von der Med Uni Graz bereitgestellten Plattformen (VMC/Moodle, Microlearning/KnowledgeFox, VITAL-Server) zu verwenden. Allfällige externe Inhalte sollen im VMC/Moodle verlinkt werden.

Formale Anforderungen: Unterlageneinreichung über die Stabsstelle Lehre mit Medien für die hierfür von der Med Uni Graz bereitgestellten Plattformen (VMC/Moodle, Microlearning/KnowledgeFox, VITAL-Server). Alternativ bietet die Stabsstelle auch Schulungen für Lehrende an, sodass Unterlagen auch selbst in VMC/Moodle und Microlearning/KnowledgeFox eingestellt werden können.

3.2 Hybride Lehre

Charakteristika: Bei der Abhaltung von hybrider Lehre sind Studierende und Lehrende zeitgleich bei Weder Lehrveranstaltung, Studierende jedoch nicht alle am selben Ort wie die Lehrenden. Im typischen Fall halten die Lehrenden eine Vorlesung in einem Hörsaal, wobei sich ein Teil der Studierenden in diesem Hörsaal aufhält, ein anderer Teil dagegen zur gleichen Zeit (synchron) die Lehrveranstaltung über das Internet an einem beliebigen anderen Ort verfolgen kann. Hybride Lehrveranstaltungen sind auf Grund der zumeist großen Zahl an Teilnehmer*innen und der Tatsache, dass eine Kontrolle der virtuellen Anwesenheit nicht möglich ist, nur für den Lehrveranstaltungstyp Vorlesung geeignet.

Qualitative Anforderungen: Für die hybride Lehre wird das VITAL Livestreaming System verwendet, das in den Hörsälen am MED CAMPUS zur Verfügung steht. Es gestattet, den Vortrag im Hörsaal live über das Portal VITAL Studierenden, die sich an einem anderen Ort befinden, zugänglich zu machen.

Bei der Abhaltung von hybriden Lehrveranstaltungen ist für eine Interaktionsmöglichkeit auch mit den Studierenden, welche sich nicht im Hörsaal befinden, Sorge zu tragen. Dies kann etwa durch Verwendung des VITAL Livestreaming Systems mit integriertem Chatkanal, welches in den Hörsälen am MEDCAMPUS verfügbar ist, umgesetzt werden.

Formale Anforderungen: Lehrende können in Abstimmung mit der/dem Modulkordinator*in entscheiden, ob sie ihre Lehrveranstaltungstermine auf eine Hybrid-Abhaltung umstellen. Die rechtzeitige Koordination mit der Organisationseinheit Studienmanagement (idF. OE-SM) ist erforderlich (siehe Pkt. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

Studierende sind vor Beginn des Semesters über diese Abhaltungsform in MEDonline zu informieren. Dies erfolgt im Kommentarfeld der betroffenen Termine in der Form: „hybrid; Link: <https://vital.medunigraz.at/#/livestreams>“.

3.3 Virtuelle synchrone Lehre

3.3.1 Virtuelle synchrone Lehre ohne immanentem Prüfungscharakter (z.B. Vorlesungen)

Charakteristika: Bei der Abhaltung von virtueller synchroner Lehre sind Studierende und Lehrende zeitgleich bei der Lehrveranstaltung, jedoch nicht am gleichen Ort.

Qualitative Anforderungen: Die Lehrenden verwenden das von der Med Uni Graz bereitgestellte System Cisco WebEx als Videokonferenz-Werkzeug. Alternativ kann auch das in den Hörsälen am MEDCAMPUS verfügbare Livestreaming System verwendet werden. Dies ist nur sinnvoll, wenn die Liveübertragung zusätzlich auch noch hochqualitativ aufgezeichnet werden soll. Um den Studierenden die Lehrinhalte nachhaltig zur Verfügung zu stellen, wird eine zusätzliche Aufzeichnung des Livestreams ausdrücklich empfohlen.

Voraussetzung ist die Interaktionsmöglichkeit mit den Studierenden, zumindest via Chat oder - vor allem bei kleineren Gruppen - durch unmittelbare mündliche Kommunikation.

Formale Anforderungen: Lehrende können in Abstimmung mit der/dem Modulkoordinator*in entscheiden, ob sie ihre Lehrveranstaltungstermine als virtuelle synchrone Lehre abhalten. Die rechtzeitige Koordination mit der Organisationseinheit Studienmanagement (OE-SM) ist erforderlich (siehe Pkt. 4).

Studierende sind vor Beginn des Semesters über diese Abhaltungsform in MEDonline zu informieren. Dies erfolgt in MEDonline in der folgenden Form. Ereignis: Abhaltung fix, Ort: virtuell, Kommentar zum Termin: Webinar (optional mit konkretem Link - ansonsten ist der Link von den Lehrenden rechtzeitig vorab an die Studierenden per E-Mail zu senden).

3.3.2 Virtuelle synchrone Lehre mit immanentem Prüfungscharakter

Charakteristika: Lehrende und Studierende sind zeitgleich bei der Lehrveranstaltung, jedoch nicht am gleichen Ort. Virtuelle synchrone Abhaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sind insbesondere für den Lehrveranstaltungstyp Seminar und ggf. Seminar/Übung geeignet. Für Übungen ist das Format nur anwendbar, wenn keine haptischen Fertigkeiten vermittelt werden.

Qualitative Anforderungen: Die Lehrenden verwenden das von der Med Uni Graz bereitgestellte System Cisco WebEx als Videokonferenz-Werkzeug. Voraussetzung ist die Interaktionsmöglichkeit mit den Studierenden, zumindest via Chat oder der Verwendung von einem interaktiven Werkzeug (zB Mentimeter). Vor allem bei kleineren Gruppen durch unmittelbare mündliche Kommunikation. Weiters ist entsprechend dem immanentem Prüfungscharakter darauf zu achten, dass die Studierenden kontinuierlich per Kamera Video Präsenz zeigen, dass das von den Lehrenden überprüft werden kann und dass die Studierenden aktiv teilnehmen. Grundsätzlich gelten Studierende, die mittels Videokonferenz teilnehmen, als persönlich anwesend, solange sie über eine audiovisuelle Verbindung für die Lehrenden sichtbar kommunikationsbereit sind.

Formale Anforderungen: Lehrende können in Abstimmung mit der/dem Modulkoordinator*in entscheiden, ob sie ihre Lehrveranstaltungstermine virtuell synchron abhalten.

Studierende sind vor Beginn des Semesters über die Abhaltungsform in MEDonline zu informieren. Dies erfolgt in MEDonline in der folgenden Form. Ereignis: Abhaltung fix, Ort: virtuell, Kommentar zum Termin: Webinar (optional mit konkretem Link - ansonsten ist der Link von den Lehrenden rechtzeitig vorab an die Studierenden per E-Mail zu senden).

3.4 Virtuelle asynchrone Lehre

Wenn das Format der virtuell asynchronen Lehre mit oder ohne immanentem Prüfungscharakter gewählt ist, sind die zugehörigen digitalen Lernobjekte (insbesondere Lehrveranstaltungsaufzeichnungen) jedenfalls bis zum Ende der Lehrveranstaltung und allen folgenden sechs Prüfungsterminen zur Verfügung zu stellen.

3.4.1 Virtuelle asynchrone Lehre ohne immanenten Prüfungscharakter (z.B. Vorlesungen)

Charakteristika: Virtuelle asynchrone Lehre bedeutet, dass Lehrende und Studierende weder zeitgleich bei der Lehrveranstaltung sind, noch am selben Ort. Dennoch gibt es für Studierende eine definierte, zeitversetzte Interaktionsmöglichkeit mit den Lehrenden, um Fragen stellen zu können (z.B. per E-Mail oder über ein Forum).

Qualitative Anforderungen: Die virtuelle Lerneinheit muss im Virtuellen Medizinischen Campus (VMC)/Moodle explizit als „virtuell“ gekennzeichnet sein. Die virtuelle Lerneinheit muss im VMC/Moodle mit dem gleichen Titel hinterlegt werden wie in MEDonline, die dazugehörigen Lernunterlagen müssen auch dementsprechend benannt werden.

Die zuständige Lehrperson und ihre digitale Erreichbarkeit müssen ausgewiesen sein. Hierfür werden die Daten aus der MEDonline-Visitenkarte herangezogen.

Die digitale Erreichbarkeit (per E-Mail, Ask-your-teacher-Einheiten, moderierte Diskussionsforen, etc.) der zuständigen Lehrperson muss zur Beantwortung etwaiger Fragen von Studierenden während der Laufzeiten der digitalen asynchronen Lehre (in der Regel innerhalb der Modul/Track/SSM-Laufzeiten) gewährleistet sein.

Die virtuellen Lernunterlagen müssen einen Umfang haben, der ihre Bearbeitung im Rahmen der der virtuellen Lerneinheit zugewiesenen Zeit ermöglicht.

Die Lehrenden und Fachverantwortlichen haben idR einmal pro Semester, aber mindestens einmal pro Studienjahr, die Aktualität der digitalen Unterlagen zu prüfen und ggf. für eine Aktualisierung zu sorgen.

Die virtuellen Lernunterlagen müssen dazu geeignet sein, Wissen zu vermitteln und über interaktive Aufgabenstellungen eine Selbstüberprüfung des Wissens durch die Studierenden zu ermöglichen. Jede virtuelle asynchrone Lerneinheit muss somit zumindest ein Lernobjekt zur Wissensvermittlung und ein Lernobjekt zur Wissensüberprüfung enthalten.

Folgende Lernobjekt-Typen sind zur *Wissensvermittlung* geeignet:

- eLecture (Folien kombiniert mit einer erklärenden Audiodatei) zusammen mit den zugehörigen Folien als Handout, ggf. ergänzt mit anderen digitalen Inhalten (Animationen, Simulationen, Videos)
- Lehrveranstaltungs-Aufzeichnungen mit dem von der Med Uni Graz in den Hörsälen am MEDCAMPUS bereitgestellten professionellen Aufzeichnungssystem in Kombination mit den zugehörigen Folien als Handout, ggf. ergänzt mit anderen digitalen Inhalten (Animationen, Simulationen, Videos).
- Skriptum, vorzugsweise angereichert mit grafischen Elementen, ggf. ergänzt mit anderen digitalen Inhalten (Animationen, Simulationen, Videos).
- PowerPoint-Präsentationen oä. mit einem für das Verständnis der Inhalte ausreichend ausformulierten Text, ggf. ergänzt mit anderen digitalen Inhalten (Animationen, Simulationen, Videos).

Zur *Wissensüberprüfung* sind Lernobjekt-Typen geeignet, die eine digitale Interaktion der Studierenden mit dem Lernobjekt erlauben. Dazu stehen folgende Werkzeuge bereit:

- Lernobjekttyp „Lektion“ oder Lernobjekttyp „Test“: Beides ist im VMC/Moodle angelegt und entspricht funktionell den WBTs (Web-based Trainings). Inhaltlich müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - Die Lernkarten müssen in einer didaktisch sinnvollen Reihenfolge angeordnet sein.
 - Zu jeder richtigen und falschen Antwortoption ist eine erläuternde Erklärung bereit zu stellen.

- Lernobjekttyp „Microlearning-Kurs“: Dieser Lernobjekttyp ist in Microlearning/KnowledgeFox angelegt. Inhaltlich gelten die gleichen Anforderungen wie für die Lernobjekttypen Lektion und Test in VMC/Moodle. Der Microlearning-Kurs muss im VMC/Moodle verlinkt sein.
- Lernobjekttyp „Amboss Quiz“: die Med Uni Graz hat für die Plattform Amboss eine Campus Lizenz. Solange diese aktiv ist besteht auch die Möglichkeit Quizze aus dieser Plattform zu wählen. Das entsprechende Quiz / die entsprechende Seite muss aber in VMC/Moodle verlinkt sein.

Die Absolvierung der Lernobjekte erfolgt bei asynchroner virtueller Lehre ohne immanentem Prüfungscharakter durch die Studierenden freiwillig.

Formale Anforderungen: Asynchrone virtuelle Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter müssen vorab von den Lehrenden mit der/dem Modulkoordinator*in abgestimmt werden.

Die Erfüllung der qualitativen Anforderungen wird durch die Stabsstelle Lehre mit Medien überprüft. Die Freigabe zur virtuellen asynchronen Abhaltung erfolgt durch die/den zuständige*n Vizerektor*in.

Im Falle der Freigabe startet die virtuelle asynchrone Einheit mit Beginn des folgenden Studienjahres und bleibt zumindest für die Dauer des folgenden Studienjahres bestehen. Wenn keine sachlichen oder organisatorischen Gründe dagegensprechen und von Seiten der Lehrenden keine Änderung gewünscht wird, verlängert sich die Freigabe automatisch jeweils um ein weiteres Studienjahr.

Studierende sind vor Beginn des Semesters über die Abhaltungsform in MEDonline zu informieren. Dies erfolgt in MEDonline in der folgenden Form. Ereignis: WBT-Abhaltung, Ort: virtuell.

3.4.2 Virtuelle asynchrone Lehre mit immanentem Prüfungscharakter

Charakteristika: Virtuelle asynchrone Lehre mit immanentem Prüfungscharakter bedeutet, dass Lehrende und Studierende weder zeitgleich bei der Lehrveranstaltung sind, noch am selben Ort. Auf Grund des immanenten Prüfungscharakters eignet sich das Format insbesondere für Seminare, Seminare/Übungen und, sofern keine haptischen Inhalte vermittelt werden, auch für Übungen.

Im Gegensatz zur virtuellen asynchronen Lehre ohne immanentem Prüfungscharakter ist jedoch die Absolvierung der Lernobjekte für die Studierenden verpflichtend, und diese Absolvierung ist einer automatischen Auswertung und einer Übertragung in MedOnline zu unterziehen.

Weiterhin gibt es für Studierende eine definierte, zeitversetzte Interaktionsmöglichkeit mit den Lehrenden, um Fragen stellen zu können (z.B. per E-Mail oder über ein Forum).

Qualitative Anforderungen: Inhaltlich gilt sinngemäß das gleiche wie unter 3.4.1 „Virtuelle asynchrone Lehre ohne immanentem Prüfungscharakter“ angeführt.

Zusätzlich ist die technische Umsetzung durch die Moodle/MedOnline-Schnittstelle (MOMOS) erforderlich. Dies ermöglicht einerseits, dass die Studierenden die verpflichtend zu absolvierenden Lernobjekte im VMC/Moodle unter „Pflichtaufgaben“ vorfinden, und andererseits, dass die Absolvierung der Lernobjekte direkt in MedOnline übertragen wird und automatisch in die Beurteilung im Sinne des immanenten Prüfungscharakters Eingang findet.

Weiters dürfen - im Gegensatz zur asynchronen virtuellen Lehre ohne immanentem Prüfungscharakter - bei den VMC/Moodle-Lernobjekttypen „Lektion“ und „Test“ keine Lückentext-, Freitext und Zuordnungsaufgaben verwendet werden, weil diese Aufgabentypen keine automatische Auswertung erlauben. Aus dem gleichen Grund können Microlearning/KnowledgeFox und die externe Plattform AMBOSS nicht für Pflichtaufgaben im Sinne des immanenten Prüfungscharakters herangezogen werden.

Formale Anforderungen: Es gelten die gleichen Anforderungen wie unter 3.4.1 „Virtuelle asynchrone Lehre ohne immanentem Prüfungscharakter“ angeführt. Weiters erscheinen für virtuelle asynchrone Lehre mit immanentem Prüfungscharakter in VMC/Moodle jeweils gleichzeitig mit den MEDonline

Terminen unter „Meine Pflichtaufgaben“ entsprechende Wissensüberprüfungen, die innerhalb eines den Studierenden erkenntlich zu machenden definierten Zeitraumes absolviert werden müssen.

4 Überprüfung und Fristenlauf

4.1 Überprüfung

Grundsätzlich werden alle Lerneinheiten welche von Präsenz in ein virtuelles Format (hybrid, virtuell synchron oder virtuell asynchron) oder von einem virtuellen Format in ein anderes gewandelt werden einer fachlichen, formalen und qualitativen Prüfung unterzogen.

Die Beurteilung der fachlichen Eignung obliegt der*dem Lehrenden, der*dem Fachverantwortlichen bzw. der*dem Modul- oder Trackkoordinator*in. Die Prüfung der formalen und qualitativen Anforderungen übernimmt operativ die Stabsstelle Lehre mit Medien auf Basis der in der Richtlinie Virtuelle Lehre definierten Kriterien.

Formal wird geprüft, ob

- A) die vorgeschlagene Virtualisierung eine Curriculumsänderung zur Folge hätten (insbesondere hinzufügen/entfernen einer solch großen Anzahl von Terminen, dass sich die ECTS-Punkte verändern, Änderung von LV Typen, inhaltliche Änderungen [Änderungen die im gültigen Curriculum abgebildete inhaltliche Schwerpunkte verschieben/verändern würden]); siehe auch Präambel). Ist dies der Fall, wird dies an die zuständige Curricular Kommission zum Beschluss weitergereicht.
- B) die Vorgaben dieser Richtlinie eingehalten werden und die entsprechenden Ressourcen gegeben sind. Die Entscheidung über eine Umsetzung und die Qualitätssicherung obliegt der*dem Vizerektor*in für Studium und Lehre.

Die jeweils zuständige Curricular Kommission bekommt die Liste mit den zur Umsetzung gelangten Lerneinheiten sofern gegeben pro Semester, aber jedenfalls pro Studienjahr zur Information.

4.2 Zeitlauf

Für die Virtualisierung von Lerneinheiten (hybrid, virtuell synchron oder virtuell asynchron) oder ein Zurückgehen auf Präsenzlehre ist folgender Zeitlauf einzuhalten:

4.2.1 Anfrage an die Modul-/Trackkoordinator*innen, ob Änderungen von Lehrformaten bei Lerneinheiten gewünscht werden:

Zeitlauf:

- Anfang Dezember (mit Rückmeldung bis Mitte Jänner) für das nächste Wintersemester
- Anfang Juni (mit Rückmeldung bis Ende Juni) für das nächste Sommersemester

Wer: durch OE-SM

4.2.2 Rückmeldung der Modul-/Trackkoordinator*innen an die OE-SM

Was:

Pro Lerneinheit, die geändert werden soll, sind folgende Angaben, wie hier beispielhaft dargestellt, notwendig:

Titel Lerneinheit	LV Typ	Dauer oder Anz. Unterrichtseinheiten	Lehrende*r
Einführung in den VMC	VO / SE / Ue <i>Bei VU: VO oder Ue getrennt angeben</i> <i>Bei SU: Se oder Ue getrennt angeben</i>	10.00 - 11.30 oder 2 Unterrichtseinheiten	M. Mustermann

Angabe der geplanten und der bisherigen Variante:

Aktuelle Abhaltung: Präsenz Hybrid Virtuell Synchron Virtuell Asynchron

Neue Abhaltung: Präsenz Hybrid Virtuell Synchron Virtuell Asynchron

4.2.3 Prüfung der formalen und qualitativen Anforderungen

Wer: fachlich/inhaltlich Modul-/Trackkoordinator*innen, formal/qualitativ Stabsstelle Lehre mit Medien

Wann: ACHTUNG: bei curricularen Änderungen bis ein Monat vor der letzten Sitzung der zuständigen Curricularkommission im Wintersemester (Jänner); ansonsten nach Erhalt der Rückmeldung

4.2.4 Informationsweitergabe an Modul-/Trackkoordinator*innen und Curricularkommission sowie Beginn der Planung

Wer: OE-SM

Was: Information in Bezug auf das Ergebnis der Anforderungsprüfung

Wann: Anfang Februar / Anfang September

Ab diesem Zeitpunkt beginnt die OE-SM mit der Planung für des kommenden Winter- bzw. Sommersemesters und die Stabsstelle Lehre mit Medien gemeinsam mit den jeweilig betroffenen Lehrenden die Umsetzung der Virtualisierungen, sodass die Virtuelle Lehre zeitgerecht mit Beginn des entsprechenden Semesters realisiert werden kann.

6.3 SONDERREGELUNGEN FÜR STUDIERENDENVERTRETER*INNEN

6.3.1 REGELUNGEN FÜR STUDIERENDENVERTRETER*INNEN LT. HSG

6.3.1.1 Für LV mit immanentem Prüfungscharakter gilt:

Die Abwesenheit aufgrund offizieller Funktion zählt nicht zur 15%-Abwesenheit gemäß Curriculum. Der Vertreterin*dem Vertreter dürfen im Rahmen ihrer*seiner ehrenamtlichen Tätigkeit keine Nachteile im Studium entstehen, sodass kompensatorische Zulassung zu Alternativterminen bzw., falls nicht mehr

vorhanden, eine Vorgangsweise entsprechend dem Hochschul*innenschaftsgesetz 2014 idgF durchzuführen ist.

Diese Regelung ist auf folgende Gremien oder Organe anzuwenden:

- Senat der Medizinischen Universität Graz
- Kommissionen gem. § 25 (8) UG2002
- Offizielle Sitzungen des Rektorates der Medizinischen Universität Graz
- Universitätsrat der Medizinischen Universität Graz
- Sitzungen des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen der Medizinischen Universität Graz
- Sitzung der Bundesvertretung oder deren Ausschüsse der Österreichischen Hochschul*innenschaft
- Sitzung der Vorsitzendenkonferenz der Österreichischen Hochschul*innenschaft
- Sitzung der Universitätsvertretung der Hochschul*innenschaft an der Med Uni Graz
- Sitzung der Wahlkommission der Hochschul*innenschaft an der Medizinischen Universität Graz oder der Österreichischen Hochschul*innenschaft

Für Sitzungen anderer Organe, Gremien oder Arbeitsgruppen besteht die Möglichkeit, mit der Modulkordinatorin*dem Modulkordinator oder der Leiterin*dem Leiter der Lehrveranstaltung Einvernehmen herzustellen und eine Regelung über eine etwaige Nachholung oder Nacharbeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen zu treffen. Es gilt dann 6.3.1.1 sinngemäß.

6.3.1.1.1 Für die Teilnahme von Studierenden an der Generalversammlung der IFMSA gilt 6.4.1.1 sinngemäß. Die Studierenden haben die Teilnahme an der jeweiligen Sitzung des Organs, bestätigt durch die Vorsitzende*den Vorsitzenden oder die Sprecherin*den Sprecher, nachzuweisen und möglichst im Vorhinein bekannt zu geben.

6.3.2 WAHLFACHSTUNDEN FÜR STUDIERENDENTÄTIGKEIT IM ZUGE DER AUSTRIAN MEDICAL STUDENTS ASSOCIATION (AMSA) AN DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ UND ACHTUNG°LIEBE

6.3.2.1 *Für die AMSA und achtung° liebe gilt:*

Aufgrund der Kooperation zwischen der AMSA und der Hochschul*innenschaft an der Medizinischen Universität Graz wird im Sinne des § 31 (3) HSG 2014 die Tätigkeit als Studierendenvertreter*in für freie Wahlfachstunden angerechnet. Die tatsächliche Festlegung der Verringerung der Wahlfachstunden gem. § 31 (4) HSG 2014 erfolgt durch die Dekanin*des Dekans für studienrechtliche Angelegenheiten gemäß der nachfolgenden Auflistung.

Die Vertretungsarbeit muss zumindest über ein komplettes Semester nachweislich erbracht worden sein und betrifft folgende Funktionen:

- **a. AMSA**
 - o Vorstand: President, Vice Presidents (2 Semesterstunden bzw. 4 ECTS)
 - o Erweiterter Vorstand: National Officers, Local Presidents, Support Division, National Coordinator der European Medical Students Association (1 Semesterstunde bzw. 2 ECTS)
 - o Local Officers (0,5 Semesterstunden bzw. 1 ECTS)

- **b. achtung ° liebe**
 - o Local Coordinator (1 Semesterstunde bzw. 2 ECTS)
 - o Kassiererin*Kassier (0,5 Semesterstunden bzw. 1 ECTS)
 - o Schulbesuchskoordination (0,5 Semesterstunden bzw. 1 ECTS)
 - o Je 5 gehaltene Workshops (0,5 Semesterstunden bzw. 1 ECTS). Die Gesamtzahl der vergebenen ECTS ist auf 4 ECTS begrenzt.

6.3.3 ANTRAG AUF ANERKENNUNG

Der Antrag auf Anerkennung der Tätigkeit nach Punkt a und b ist durch die Studierenden einzubringen und vom Local President der AMSA-Graz nach sorgfältiger Prüfung gegebenenfalls zu bestätigen.

6.3.4 STREICHUNG

Wird ein nicht korrekter Antrag, etwa über eine Tätigkeit von weniger als einem Semester, eingebracht, ist die Verringerung der Wahlfachstunden gem. § 31 (4) HSG 2014 auch rückwirkend durch das zuständige monokratische Organ abzuerkennen.

1. und 2. Semester	PM II	Naturwissenschaftliche Grundlagen	VO/	7	1. und 2. Semester	Modul 01	Vom Naturgesetz zum Leben	VO/F	4			
			FA			Modul 02	Bausteine des Lebens	A				
1. und 2. Semester	PM III	Biochemie des Stoffwechsels	VO/	5	1. und 2. Semester	Modul 06	Biomoleküle: Biosynthese, Funktion u. Stoffwechsel	VO/F	3			
3. und 4. Semester	PM VI	Gastrointestinaltrakt und Stoffwechsel	FA					3,5				
1. und 2. Semester	PM IV	Bewegungsapparat	VO/	6	1. und 2. Semester	Modul 04	Struktur und Funktion des Bewegungsapparats	VO/F	4,5			
			FA					UE				
1. und 2. Semester	PM V	Nervensystem	VO/	5	1. und 2. Semester	Modul 05	Biologische Kommunikationssysteme	VO/F	5			
			FA					SU				
1. und 2. Semester	PT	Anatomische Terminologie und Osteologie	VU	3	1. und 2. Semester	Modul 04	Struktur und Funktion des Bewegungsapparats	SE	1			
1. und 2. Semester	PT	Praktische Einheiten zur Biochemie, Physiologie und Biophysik	SU	2,5	1. und 2. Semester	Modul 06	Biomoleküle: Biosynthese, Funktion u. Stoffwechsel	UE	3			
								SE				
1. und 2. Semester	PT	Einführungswoche	SE	1	1. und 2. Semester	Track EM	Einführung in die Medizin	VO/F	3			
			A									

1. und 2. Semester	PT	Erste Hilfe	UE	0,5	3. und 4. Semester	Track ÄF II b	Rettungspraktikum	SU	1			
1. und 2. Semester	PT	Erste Hilfe	VU	1	1. und 2. Semester	Track EM	Einführung in die Medizin - Erste Hilfe I	UE	0,6			
							Einführung in die Medizin - Physikalischer Status und praktische ärztliche Grundfertigkeiten	UE	0,4			
1. und 2. Semester	PT	Famulaturlizenz	UE	1	1. und 2. Semester	Famulatur	Famulaturlizenz	SU	1			
1. und 2. Semester	PT	Famulaturlizenz	UE	1	1. und 2. Semester	Famulatur	Famulaturlizenz - Theoretische Einführung	SU	0,2			
							Famulaturlizenz - Medical Skills I	SU	0,3			
							Famulaturlizenz - Medical Skills II	SU	0,15			
							Famulaturlizenz - Surgical Skills	SU	0,15			
							Famulaturlizenz - Emergency Skills	SU	0,15			
							Famulaturlizenz - Abschlusstest	SU	0,05			

1. und 2. Semester	PT	Naturwissenschaftliche Praktische Einheiten I	SU	1,5	1. und 2. Semester	Modul 01	Vom Naturgesetz zum Leben	SU	2			
1. und 2. Semester	PT	Naturwissenschaftliche Praktische Einheiten II	SU	2,5	1. und 2. Semester	Modul 02	Bausteine des Lebens	SU	3			
1. und 2. Semester	PT	Praktische Einheiten zu Histologie, Humangenetik und Physiologie	SU	2	1. und 2. Semester	Modul 03	Zelle, Gewebe, Gesundheit	SU	3			
1. und 2. Semester	PT	Stationspraktikum	UE	1,5	1. und 2. Semester	Track EM	Einführung in die Medizin - Stationspraktikum	UE	3			
			SE	0,5			Einführung in die Medizin (Begleitseminar Stationspraktikum)	SE	1			
1. und 2. Semester	Ersatzlehre	Famulatur 1 Woche	PR	1,5	1. und 2. Semester	Track ÄF I	Ärztliche Fertigkeiten I	UE	1			
								EX	1			
3. und 4. Semester	PM VII	Herz-Kreislaufsystem und Respirationstrakt	VO/ FA	4	3. und 4. Semester	Modul 08	Sauerstoff-Transportsystem des Menschen	VO/F A	4			
3. und 4. Semester	PM VIII	Urogenitaltrakt, Embryologie, Endokrinologie	VO/ FA	4,5	3. und 4. Semester	Modul 07	Vererbung, Urogenitaltrakt und endokrine Organe	VO/F A	4			
3. und 4. Semester	PM IX	Krankheitslehre und therapeutische Ansätze I	VO/ FA	10	3. und 4. Semester	Modul 10	Krankheitsdynamik	VO/F A	4			

			SU	0,5				SU	4			
3. und 4. Semester	PM X	Krankheitslehre und therapeutische Ansätze II	VO/FA	13,5	3. und 4. Semester	Modul 11	Grundkonzepte zur Krankheitslehre	VO/FA	4			
						Modul 12	Therapeutische Intervention	VO/FA	4			
			SU	2		Modul 11	Grundkonzepte zur Krankheitslehre	SU	3			
3. und 4. Semester	PT	Basics der professionellen ärztlichen Gesprächsführung	SU	1	3. und 4. Semester	Track KSR 1	Kommunikation/Supervision/ Reflexion I	SU	2			
3. und 4. Semester	PT	Klinisch-topografische Anatomie der Eingeweide und Leitungsbahnen	VU	11,5	Modul 07, Modul 08, ein beliebiges SSM							
3. und 4. Semester	PT	Molekularbiologische Praktische Einheiten	SU	1	1. und 2. Semester	Modul 07	Vererbung, Urogenitaltrakt und endokrine Organe	UE	1			
								SE	1			
3. und 4. Semester	PT	Notfallmedizin I	VU	1	3. und 4. Semester	Track ÄF II a	Phantomübungen	SU	1			
3. und 4. Semester	PT	Praktische Einheiten zu Histologie und Physiologie	SU	2,5	3. und 4. Semester	Modul 08	Sauerstoff-Transportsystem des Menschen	SE	1			
			SU					UE	2			

3. und 4. Semester	PT	Praktische Einheiten zu Krankheitslehre und Therapieansätzen	SU	3	3. und 4. Semester	Modul 12	Therapeutische Intervention	SU	3			
5. und 6. Semester	DA	Anteil Diplomarbeit	LV n. vorh.	5	5. und 6. Semester	DA	Anteil Diplomarbeit	LV n. vorh.	5			
5. und 6. Semester	PFR	Pflichtfamulatur 4 Wochen	PR	6	5. und 6. Semester	Famulatur	4 Wochen – Pflichtfamulatur	LV n. vorh.	6			
5. und 6. Semester	PM XI	Medizinische Mikrobiologie und Infektionskrankheiten	SE	1	5. und 6. Semester	Modul 13	Toleranz, Abwehr, Regulation	SE	2			
			VO/FA	4				VO/FA	3			
			UE	2				UE	2			
Ersatzlehre		Urologie (virtuell) (alternativ: Pflichtmodul XIII – Grundlagen der Chirurgie I)	SE	3	9. und 10. Semester	Modul 28	Metabolismus und Elimination					
5. und 6. Semester	PM XII	Grundlagen der Inneren Medizin I	SE	0,5				SE	2			
			VO/FA	6				VO/FA	3			
			UE	0,5				UE	2			

					Ersatzlehre	Angiologie (virtuell) und Kardiologie (virtuell + 2 Unterrichtseinheiten Harvey Übung im CSC) (alternativ Modul 26 Zirkulation, Rekonstruktion, Ersatz)	SE	1			
							SU	2,5			
						Pulmonologie (virtuell) (alternativ Modul 16 Viszerale Funktion und Intervention)	SE	0,5			
5. und 6. Semester	PM XII	Grundlagen der Inneren Medizin I	SE	0,5	9. und 10. Semester	Modul 26	Zirkulation, Rekonstruktion, Ersatz	SE	2		
		<i>Äquivalenz PM XII siehe oben, hier nur Äquivalenz für M 26</i>	VO/FA	6				VO/FA	3		
			UE	0,5				UE	2		
Ersatzlehre		Transplantationschirurgie (virtuell) (alternativ: Pflichtmodul XIII – Grundlagen der Chirurgie I)	SE	1							
5. und 6. Semester	PM XIII	Grundlagen der Chirurgie I	VO/FA	4	9. und 10. Semester	Modul 17	Viszerale Struktur und Intervention	VO/FA	3		

			SU	3				SE	2			
								UE	3			
					Ersatzlehre		Urologie (virtuell) (alternativ Modul 28- Metabolismus und Elimination)+	SE	1,5			
							Plastische Chirurgie, Transplantationschirurgi e virtuell (alternativ Modul 26 Zirkulation, Rekonstruktion, Ersatz)	SE	1,5			
5. und 6. Semester	PM XIV	Grundlagen der Inneren Medizin II	SE	0,5	5. und 6. Semester	Modul 16	Viszerale Funktion und Modulation	SE	2			
			VO/ FA	6				VO/F A	3			
			UE	0,5				UE	4			
					Ersatzlehre		Rheumatologie (virtuell) (alternativ Modul 23 Bewegung)	SE	0,5			
Ersatzlehre		Rheumatologie (virtuell) (alternativ: Pflichtmodul XIV – Grundlagen der Inneren Medizin II)	SE	0,5	5. und 6. Semester	Modul 23	Bewegung					
5. und 6. Semester	PM XV	Grundlagen der Chirurgie II	VO/ FA	4				VO/F A	3			

			SU	3				SE	2			
								UE	2			
					Ersatzlehre		Herz- und Gefäßchirurgie (virtuell) (alternativ Modul 26 Zirkulation, Rekonstruktion, Ersatz)	SE	2,5			
5. und 6. Semester	PM XVI	Sozial,- Familien und Präventivmedizin	SE	1,5	5. und 6. Semester	Modul 15	Gesundheit und Gesellschaft	UE	3			
			VO/ FA	4,5				VO/F A	3			
								SE	2			
5. und 6. Semester	PT	Gerichtsmedizin	UE	1	9. und 10. Semester	Track ÄF V	Ärztliche Fertigkeiten V	SE / UE	1			
5. und 6. Semester	PT	Notfallmedizin II	VU	2		Ersatzlehre	<i>1 Woche Famulatur+ 2 Fallberichte angelehnt an KPJ</i>	PR	2			
7. und 8. Semester	DA	Anteil Diplomarbeit	LV n. vor h.	3	7. und 8. Semester	DA	Anteil Diplomarbeit	LV n. vorh.	5			
7. und 8. Semester	PFR	Pflichtfamulatur 4 Wochen	PR	6	7. und 8. Semester	PFR	4 Wochen – Pflichtfamulatur	LV n. vorh.	6			

7. und 8. Semester	PM XVII	Bildgebung und Biostatistik	SE	1	5. und 6. Semester	Modul 14	Wissensgewinnung, Information und Visualisierung	SE	3			
			VO/FA	4				VO/FA	3			
			UE	2				UE	2			
7. und 8. Semester	PM XVIII	Erkrankungen des Nervensystems	SE	2	7. und 8. Semester	Modul 22	Netzwerk und Steuerung	SE	2			
			VO/FA	2,5				VO/FA	3			
			UE	2,5				UE	3			
7. und 8. Semester	PM XIX	Frauenheilkunde und frühe Lebensphase	SE	2	7. und 8. Semester	Modul 20	Weibliche Lebensphasen	SE	2			
			VO/FA	2,5				VO/FA	3			
			UE	2,5				UE	3			
7. und 8. Semester	PM XX	Medizin des Kindes- und Jugendalters	SE	2	7. und 8. Semester	Modul 19	Entwicklung, Wachstum, Reifung	SE	2			
			VO/FA	3				VO/FA	3			
			UE	2				UE	3			
7. und 8. Semester	PT	Ethik	SE	1	5. und 6. Semester	Track KSR 2	Kommunikation/ Supervision/ Reflexion II	SE	1			
7. und 8. Semester	PT	Recht	SE	1								

7. und 8. Semester	PT	Wissenschaftliches Arbeiten I	SE	1	5. und 6. Semester	Track NBI II	Naturwissenschaften/ Biomedizinische Technik/ Informations- wissenschaften II	SE	1			
7. und 8. Semester	PT	Wissenschaftliches Arbeiten II	SE	1	7. und 8. Semester	Track NBI IVb	CWA	SE	1			
7. und 8. Semester	Ersatzlehre	komplette Virtualisierung und weiterhin als freies Wahlfach	SE	1	7. und 8. Semester	Track NBI Iva	Medizintechnik	SE	1			
7. und 8. Semester	SSM/SFM	Spezielles Studienmodul/ Spezielles Forschungsmodul	SU	12	7. und 8. Semester	SSM	Spezielles Studienmodul	SU	12			
7. und 8. Semester	PT	Symptome und Differentialdiagnosen I	VU	2	9. und 10. Semester	Ersatzlehre	<i>1 Woche Famulatur+ 2 Fallberichte angelehnt an KPJ</i>	PR	2			
7. und 8. Semester	PT	Symptome und Differentialdiagnosen II	VU	2	9. und 10. Semester	Ersatzlehre	<i>1 Woche Famulatur+ 2 Fallberichte angelehnt an KPJ</i>	PR	2			
9. und 10. Semester	DA	Anteil Diplomarbeit	LV n. vorh.	8	9. und 10. Semester	DA	Anteil Diplomarbeit	LV n. vorh.	6			
9. und 10. Semester	PFR	Pflichtfamulatur 4 Wochen	PR	6	3. und 4. Semester	Famulatur	4 Wochen – Pflichtfamulatur	LV n. vorh.	6			

9. und 10. Semester	OSCE I	Objective Structured Clinical Examination	LV n. vorh.	3	9. und 10. Semester	OSCE	Objective Structured Clinical Examination	LV n. vorh.	3			
9. und 10. Semester	PM XXI	Anästhesie und interdisziplinäre Versorgung Schwerverkrankter	SE	1,5	9. und 10. Semester	Modul 25	Schmerz und Extremsituationen	SE	2			
			VO/FA	4				VO/FA	3			
			UE	1,5				UE	2			
9. und 10. Semester	PM XXII	Menschliche Psyche	SE	2	7. und 8. Semester	Modul 21	Spannungsfeld Persönlichkeit	SE	3			
			VO/FA	3,5				VO/FA	3			
			UE	1,5				UE	2			
9. und 10. Semester	PM XXIII	Sinnesorgane und ihre Erkrankungen I und Allgemeinmedizin	SE	3	9. und 10. Semester	Modul 29	Grenzflächen	SE	2			
			VO/FA	3				VO/FA	3			
			UE	1				UE	2			
Ersatzlehre		HNO (virtuell) (alternativ Pflichtmodul XXIII – Sinnesorgane und ihre Erkrankungen I und Allgemeinmedizin)	SE	3	9. und 10. Semester	Modul 29	Grenzflächen					
	PM XXIV		SE	0,5				SE	2			

9. und 10. Semester		Sinnesorgane und ihre Erkrankungen II	VO/ FA	4,5				VO/F A	3			
			UE	2				UE	2			
			Ersatzlehre				Augenheilkunde (virtuell) (alternativ: Modul 22 - Netzwerk und Steuerung)	SE	2,5			
9. und 10. Semester	PT	Kommunikative Kompetenzen	SU	1	9. und 10. Semester	Track KSR 3	Kommunikation/ Supervision/ Reflexion III	SU	2			
9. und 10. Semester	Symptomentrack III und IV		keine Äquivalenz									
9. und 10. Semester	Ersatzlehre ausschließl ich von V 17 auf V14ab	PM XXIII oder alternativ 1 Woche Famulatur Allgemeinmedizin	PR	1,5	9. und 10. Semester	Track KSR 4	Gesundheitspsycho- logische Aspekte des ärztlichen Berufes	SU	1			
9. und 10. Semester	Ersatzlehre ausschließl	PM XVII oder alternativ Famulatur	PR	1,5	9. und 10. Semester	Track NBI V	Naturwissenschaften/ Biomedizinische	SE	0,5			

	ich von V 17 auf V14ab	1 Woche + Bestätigung der ärztlichen Leiterin/ des ärztlichen Leiters über Umgang und Einschulung KIS (Krankenhaus-informationssystem)					Technik/ Informationswissenschaften V					
9. und 10. Semester	SSM/SFM	Spezielles Studienmodul/ Spezielles Forschungsmodul	SU	12	9. und 10. Semester	SSM	Spezielles Studienmodul	SU	12			
11. und 12. Semester KPJ	1. Tertial	Chirurgie und perioperative Fächer	PR	18,5	11. und 12. Semester	PJ - FG 1	Fächergruppe 1	PR	10			
					Ersatzlehre		PJ / KPJ Ergänzung Tertial I	PR	9			
11. und 12. Semester KPJ	2. Tertial	Innere Medizin; Neurologie	PR	18,5	11. und 12. Semester	PJ - FG 2	Fächergruppe 1	PR	10			
					Ersatzlehre		PJ / KPJ Ergänzung Tertial II	PR	9			
11. und 12. Semester KPJ	3. Tertial	Kinder- und Jugendheilkunde	PR	4,5	11. und 12. Semester	PJ - FG 3	Fach "Kinder- und Jugendheilkunde"	PR	6			
11. und 12. Semester KPJ	3. Tertial	Psychiatrie	PR	4,5	11. und 12. Semester	PJ - FG 3	Fach "Psychiatrie"	PR	6			

11. und 12. Semester KPJ	3. Tertial	Wahlpflichtfach	PR	4,5	11. und 12. Semester	PJ - FG3	Sonstige erbrachte Leistungen im Rahmen des PJ	PR	6				
11. und 12. Semester KPJ	3. Tertial	Allgemeinmedizin	PR	5	11. und 12. Semester	PJ - Allg. Med	Pflichtfamulatur in allgemeinmedizinischer Lehrpraxis	PR	5				
11. und 12. Semester KPJ	KPJ	KPJ-Abschluss/OSCE II	UE	4,5	11. und 12. Semester	KPJ	Ärztlich diagnostische praktische Fertigkeiten	UE	1				
							Chirurgische Grundfertigkeiten	UE	0,5				
							Praktische Notfallmedizin	SU	2				
							Allgemeinmedizin Seminar	SE	1				
11. und 12. Semester PJ	Die Lehrveranstaltungen des Praktischen Jahres (PJ) sind in den Versionen ident/äquivalent.												
11. und 12. Semester KPJ	Die Lehrveranstaltungen des Klinisch Praktischen Jahres (KPJ) sind in den Versionen ident/äquivalent.												

Semester	Kurzbez.	Studienplan ab V19	LV Art	ECTS	Semester	Kurzbez.	Studienplan V18	LV Art	ECTS			
7. und 8. Semester	Se im PM XVII	Bildgebung und Biostatistik: Se Kritisches Bewerten von Studien 2-5 + Se Statistik 4	Se	1	7. und 8. Semester	PT	Wissenschaftliches Arbeiten II	SE	1			
7. und 8. Semester	PM XVII		VO	4	7. und 8. Semester	PM XVII	Bildgebung und Biostatistik	VO	4			
			UE	1				UE	2			
			SE	3				SE	1			
								PT	Wissenschaftliches Arbeiten II	SE	1	
Semester	Kurzbez.	Studienplan ab V20	LV Art	ECTS	Semester	Kurzbez.	Studienplan V19	LV Art	ECTS			
7. und 8. Semester	PM XX	Medizin des Kindes- und Jugendalters	SE	1	7. und 8. Semester	PM XX	Medizin des Kindes- und Jugendalters	SE	2			
			VO/ FA	4				VO/F A	3			
			UE	2				UE	2			

Semester	Kurzbez.	Studienplan ab V21	LV Art	ECTS	Semester	Kurzbez.	Studienplan V20	LV Art	ECTS		
1. und 2. Semester	PM IV	Bewegungsapparat	VO/FA	6	1. und 2. Semester	PM IV	Bewegungsapparat	VO/FA	6		
			UE	3				UE	2		
1. und 2. Semester	PM V	Nervensystem	VO/FA	5	1. und 2. Semester	PM V	Nervensystem	VO/FA	5		
			SU	3				SU	4		
7. und 8. Semester	PT WA I	Wissenschaftliches Arbeiten I	VU	1	7. und 8. Semester	PT WA I	Wissenschaftliches Arbeiten I	SE	1	ist letztes Jahr vergessen worden	
Semester	Kurzbez.	Studienplan ab V22	LV Art	ECTS	Semester	Kurzbez.	Studienplan V21	LV Art	ECTS		

5. und 6. Semester	PT WA I	Wissenschaftliches Arbeiten I	SE	1	7. und 8. Semester	PT WA I	Wissenschaftliches Arbeiten I	VU	1			
9. und 10. Semester	PT SD III	Symptome und Differentialdiagnosen III	VU	2	9. und 10. Semester	PT SD III	Symptome und Differentialdiagnosen III	SU	2			

6.5 REGELUNG FÜR DIE UMSTELLUNG VOM RIGOROSENSTUDIUM MEDIZIN (UO 201) AUF DAS CURRICULUM DES DIPLOMSTUDIUMS HUMANMEDIZIN (UO 202)

Für die Umstellung vom Rigorosenstudium Medizin (UO 201) auf das Curriculum des Diplomstudiums Humanmedizin (UO 202) gilt Folgendes:

Die Anerkennung der erbrachten Studienleistungen erfolgt gemäß § 78 UG.

206. Curriculum für das Diplomstudium Zahnmedizin - Wiederverlautbarung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Alexander ROSENKRANZ, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 21.06.2023 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10a UG idgF auf Beschluss der Curricularkommission für Zahnmedizin vom 07.06.2023 nachfolgendes Curriculum beschlossen hat:



CURRICULUM

Diplomstudium
Zahnmedizin
Studienkennzahl: UO 203



Mitteilungsblatt vom 28.06.2023, Stj 2022/2023, 39. Stk. RN206

Pioneering Minds - Research and Education for Patients' Health and Well-Being

Medizinische Universität Graz, Neue Stiftingtalstraße 6, 8010 Graz, www.medunigraz.at

Rechtsform: Juristische Person öffentlichen Rechts gem. UG 2002. Information: Mitteilungsblatt der Universität, DVR-Nr. 210 9494.

UID: ATU57511179. Bankverbindung: UniCredit Bank Austria AG IBAN: AT931200050094840004, BIC: BKAUATWW
Raiffeisen Landesbank Steiermark IBAN: AT443800000000049510, BIC: RZSTAT2G

Version 22

Beschluss- und Änderungshistorie

Version	Datum des Beschlusses ¹	Datum der Genehmigung ²	Kurzbeschreibung der Änderungen / Datum	Datum des Inkrafttretens
03	25.06.2003		Änderungen vom 25.06.2003	01.10.2003
04	22.06.2004	06.10.2004		01.10.2004
05	14.06.2005	22.06.2005	Änderungen vom 14.06.2005; Neues Reihungsverfahren für die Platzvergabe, Änderungen im 2. Studienabschnitt	01.10.2005
06	13.06.2006	21.06.2006	Änderungen im 3. Studienabschnitt	01.10.2006
07	12.06.2007	20.06.2007	Modul 08 (ohne NBI);ÄFII 1,7St.;Angleichung der Pflichtfächer im III. Studienabschnitt	1.10.2007
08	17.6.2008	25.6.2008	Redaktionelle Überarbeitung zu Version 03: Semester 1 - 3 (Module 01 - 08). Anhang: Äquivalenzliste (Se, UE, SU) der Module 01 - 08 von Version 02 auf Version 03 Umbenennung von Lehrveranstaltungen	1.10.2008
09	16.6.2009	24.6.2009	Lehrveranstaltungsumbenennungen, Verankerung des Strahlenschutzes	1.10.2009
10	8.6.2010	30.6.2010	Umstellung der ECTS - Punkte auf halbe und ganze ECTS.	1.10.2010
11		22.6.2011	Redaktionelle Änderungen Anhang 4 Anhang 5	1.10.2011
12	12.6.2012	27.6.2012	Redaktionelle Änderungen	1.10.2012

¹ Beschluss durch die Curricularkommission für Zahnmedizin

² Genehmigung des Senates

Version	Datum des Beschlusses ¹	Datum der Genehmigung ²	Kurzbeschreibung der Änderungen / Datum	Datum des Inkrafttretens
13	03.06.2014	25.06.2014	Anpassung des Curriculums Zahnmedizin 1. und 2. Semester an das 1. Studienjahr Humanmedizin neu	01.10.2014
14	16.6.2015	24.6.2015	Neuorganisation der Semester 3-5 für Studierende mit Studienbeginn ab Studienjahr 2014/15, Neu §24 Diploma Supplement, Neu Anhang 7, Neu Anhang 8 Äquivalenzliste, redaktionelle Änderungen	01.10.2015
15	14.6.2016	22.6.2016	Neuorganisation des 6. Semesters für Studierende mit Studienbeginn ab Studienjahr 2014/15 Redaktionelle Änderungen	1.10.2016
16	13.6.2017	21.6.2017	6tes Semester, 3. Studienabschnitt Redaktionelle Änderungen	1.10.2017
17	19.6.2018	20.6.2018	3. Studienabschnitt Redaktionelle Änderungen, Umbenennung von Lehrveranstaltungen (zahnmedizinisches Praktikum I bis III)	1.10.2018
18	18.6.2019	26.6.2019	3. Studienabschnitt Redaktionelle Änderungen, neue Lehrveranstaltungen	1.10.2019
19	28.5.2020	24.6.2020	3. Studienabschnitt Redaktionelle Änderungen, Umbenennung von Lehrveranstaltungen	1.10.2020
20	20.5.2021	23.6.2021	2. Studienabschnitt Ergänzung § 12 (3), neu § 12 (4) redaktionelle Änderungen; Änderung Übergangsbestimmung 1. auf 2. Abschnitt; Voraussetzungen 6. Semester	1.10.2021
21	03.06.2022	22.06.2022	Neuorganisation 3. Studienabschnitt in Modulstruktur, neue Richtlinien virtuelle Lehre, redaktionelle Änderungen	1.10.2022
22	07.06.2023	21.06.2023	Neuorganisation des 6. Semesters in Modulstruktur, redaktionelle Änderungen; Änderung Übergangsbestimmung 3. auf 4. Semester; Änderungen Voraussetzungen Zahnmedizinische Praktika	1.10.2023

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINER TEIL	6
1.1	ALLGEMEINE BESCHREIBUNG	6
1.2	AKADEMISCHER GRAD.....	6
1.3	ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN	6
1.4	STUDIENDAUER UND AUFBAU DES STUDIUMS	6
1.5	ZIELE DES STUDIUMS.....	7
1.5.1	<i>Zielsetzung der einzelnen Studienabschnitte</i>	7
1.5.2	<i>Qualifikationsprofil der Absolvent*innen</i>	8
1.6	GRUNDSATZ VON DIVERSITY	9
1.7	GESTALTUNG DER LEHRE.....	9
1.8	DEFINITION DER LEHRVERANSTALTUNGSFORMATE	10
1.8.1	<i>Lehrveranstaltungen ohne Anwesenheitspflicht</i>	10
1.8.2	<i>Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht und immanentem Prüfungscharakter</i>	10
1.9	UNTERRICHTSSPRACHE	10
1.10	EINSATZ VIRTUELLER LERNUNTERLAGEN	10
1.11	VERGABEMODUS VON PLÄTZEN IN LEHRVERANSTALTUNGEN MIT EINER BESCHRÄNKTEN ZAHL VON TEILNEHMER*INNEN ...	11
1.12	PRÜFUNGSORDNUNG	11
1.12.1	<i>Lehrveranstaltungsprüfungen</i>	11
1.12.2	<i>Modul- (MP) bzw. Fachprüfungen (FP)</i>	12
1.12.3	<i>Diplomarbeit</i>	12
1.12.4	<i>Beurteilung des Studienerfolges</i>	12
1.12.5	<i>Prüfungstermine</i>	12
2	SPEZIELLER TEIL	13
2.1	ERSTER STUDIENABSCHNITT.....	13
2.1.1	<i>Erstes Semester</i>	13
2.1.2	<i>Zweites Semester</i>	14
2.1.3	<i>Die erste Diplomprüfung</i>	16
2.2	ZWEITER STUDIENABSCHNITT.....	17
2.2.1	<i>Drittes Semester</i>	17
2.2.2	<i>Viertes Semester</i>	18
2.2.3	<i>Fünftes Semester</i>	19
2.2.4	<i>Sechstes Semester</i>	20
2.2.5	<i>Die zweite Diplomprüfung</i>	22
2.3	DRITTER STUDIENABSCHNITT	23
2.3.1	<i>Fächer- und Themenübersicht dritter Studienabschnitt</i>	23
2.3.2	<i>Siebentes Semester</i>	24
2.3.3	<i>Achtes Semester</i>	25
2.3.4	<i>Neuntes Semester</i>	26
2.3.5	<i>Zehntes Semester</i>	28
2.3.6	<i>Elfte Semester</i>	29
2.3.7	<i>Zwölftes Semester</i>	30
2.3.8	<i>Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen im dritten Studienabschnitt</i>	32
2.3.9	<i>Dritte Diplomprüfung</i>	33
2.3.10	<i>Studienabschluss</i>	34
3	ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	34
4	DIPLOMA SUPPLEMENT	34
5	INKRAFTTRETEN	34
6	ANHÄNGE	35

6.1	BEDARFSBERECHNUNG FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DES 72-WÖCHIGEN ZAHNMEDIZINISCHEN PRAKTIKUMS.....	35
6.2	RICHTLINIE VIRTUELLE LEHRE.....	36
6.2.1	<i>Präambel</i>	36
6.2.2	<i>Begriffsdefinitionen</i>	36
6.2.2.1	Virtuelle Synchroner Lehre.....	37
6.2.2.2	Hybride Lehre.....	37
6.2.2.3	Virtuell asynchrone betreute Lehre.....	37
6.2.2.4	Virtuell asynchrone unbetreute Lehre.....	37
6.2.3	<i>Varianten zur Realisierung virtueller Lehre</i>	38
6.2.3.1	Virtuelle Anreicherung von Präsenzlehre.....	38
6.2.3.2	Hybride Lehre.....	38
6.2.3.3	Virtuelle synchrone Lehre.....	38
6.2.3.4	Virtuelle asynchrone Lehre.....	39
6.2.4	<i>Überprüfung und Fristenlauf</i>	41
6.2.4.1	Überprüfung.....	41
6.2.4.2	Zeitlauf.....	41
6.3	SONDERREGELUNGEN FÜR STUDIERENDENVERTRETER*INNEN.....	43
6.4	WAHLFACHSTUNDEN FÜR STUDIERENDENTÄTIGKEIT IM ZUGE DER AUSTRIAN MEDICAL STUDENTS ASSOCIATION (AMSA) AN DER MED UNI GRAZ UND ACHTUNG°LIEBE.....	43
6.5	ANERKENNUNGSRICHTLINIEN UND ÄQUIVALENZLISTEN.....	44
6.5.1	<i>Anerkennungsrichtlinie Diplomstudium Humanmedizin</i>	44
6.5.2	<i>Anerkennungsrichtlinie Diplomstudium Humanmedizin</i>	46
6.5.3	<i>Anerkennungsrichtlinie Diplomstudium Humanmedizin</i>	48
6.5.4	<i>Äquivalenzliste Zahnmedizin: Studienbeginn bis Studienjahr 2013/14 – Studienjahr 2014/15</i>	49
6.5.5	<i>Äquivalenzliste Diplomstudium Zahnmedizin</i>	51
6.5.6	<i>Äquivalenzliste Diplomstudium Zahnmedizin</i>	52
6.5.7	<i>Äquivalenzliste Diplomstudium Zahnmedizin</i>	53
6.5.8	<i>Äquivalenzliste Diplomstudium Zahnmedizin</i>	55

Der folgende Text verwendet bei Anreden und Personenbezeichnungen statt männlicher und weiblicher Form den Genderstern um Geschlechtervielfalt auszudrücken. Der Genderstern wird vom Screenreader als „Stern“, „Pause“ oder „Asterisk“ vorgelesen, oder auch gar nicht gelesen.

1 ALLGEMEINER TEIL

1.1 Allgemeine Beschreibung

Das Diplomstudium Zahnmedizin wurde eingeführt um die Vergleichbarkeit der Studiendauer mit der Mehrzahl der europäischen Staaten herzustellen. Es löste in seinen Grundzügen die ehemalige Ausbildung zum Facharzt* zur Fachärztin für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde ab und orientiert sich in seinen Zielen an der dreijährigen Ausbildung.

Das Diplomstudium Zahnmedizin bereitet die Studierenden auf den zukünftigen Beruf als Zahnarzt* Zahnärztin vor. Es werden theoretische Grundlagen und praktische Fertigkeiten in integrativer, themenzentrierter und patient*innen-orientierter Form vermittelt. Besonderen Stellenwert nehmen humanwissenschaftliche Aspekte im Sinne des biopsychosozialen Modells ein. Weiters werden die Grundzüge wissenschaftlichen Denkens vermittelt. Es wird angestrebt, für die Studierenden auf Basis einer breiten medizinischen Bildung die besten Voraussetzungen für den Eintritt in das Berufsleben und optimale Grundlagen für die postgraduale Ausbildung in allen zahnärztlichen Fachbereichen zu schaffen. Zugleich sollen sie befähigt werden, sich im Sinne eines lebenslangen Lernens mit den medizinischen Veränderungen im Laufe der Tätigkeit kritisch auseinander setzen zu können.

Das Curriculum des Diplomstudium Zahnmedizin erfordert auch eine inhaltliche Integration der postgradualen Weiterbildung, um ein in sich konsistentes Konzept der gesamten zahnmedizinischen Ausbildung zu schaffen. Es dient somit auch als Voraussetzung für die wünschenswerte Aufnahme eines Doktoratsstudiums der medizinischen Wissenschaft.

Zur internationalen Anrechenbarkeit wird der Umfang des Studiums und einzelner Studienleistungen in ECTS-Anrechnungspunkten angegeben. Die Zuteilung der ECTS-Anrechnungspunkte zu den einzelnen Studienleistungen erfolgt im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System - ECTS, 253/2000/EG, Amtsblatt Nr. L 28 vom 3. Februar 2000). ECTS-Anrechnungspunkte beruhen auf dem Arbeitsaufwand für sämtliche Lernaktivitäten (inklusive aller Vor- und Nachbereitungen), die Studierende typischerweise aufwenden müssen, um die erwarteten Lernergebnisse zu erzielen. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht 25 Echtstunden. 1500 Echtstunden entsprechen dem Arbeitsaufwand von einem Jahr Vollzeitstudium, wobei diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden (vgl § 54 Abs 2 UG idgF).

1.2 Akademischer Grad

Den Absolvent*innen des Diplomstudiums Zahnmedizin ist der akademische Grad „Doktorin der Zahnmedizin“ bzw. „Doktor der Zahnmedizin“, lateinisch „Doctor medicinae dentalis“, abgekürzt „Dr.med.dent.“ zu verleihen.

1.3 Zulassungsvoraussetzungen

Studierende haben seit der Zulassung für das Studienjahr 2005/2006 ein Aufnahmeverfahren gemäß der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin idgF zu absolvieren.

1.4 Studiendauer und Aufbau des Studiums

Das Diplomstudium Zahnmedizin besteht aus drei Studienabschnitten mit einer Studiendauer von insgesamt zwölf Semestern. Es umfasst 360 ECTS-Anrechnungspunkte an Lehrveranstaltungen einschließlich zahnmedizinischer Praktika im Gesamtausmaß von 102 ECTS-Anrechnungspunkten, freie Wahlfächer im Ausmaß von 25 ECTS-Anrechnungspunkten, eine Diplomarbeit im Ausmaß von 21 ECTS-

Anrechnungspunkten und eine mündlich-kommissionelle Prüfung über den dritten Studienabschnitt im Ausmaß von 5 ECTS-Anrechnungspunkten.

Der **erste Studienabschnitt** umfasst zwei Semester mit insgesamt 60 ECTS-Anrechnungspunkten an Lehrveranstaltungen einschließlich 8 ECTS-Anrechnungspunkten an freien Wahlfächern, welche formal dem ersten Studienabschnitt zugeordnet und bis zum Studienabschluss zu absolvieren sind. Der erste Studienabschnitt ist mindestens in einem Ausmaß von 90 % identisch mit dem ersten Studienjahr der Studienrichtung Humanmedizin.

Der **zweite Studienabschnitt** umfasst vier Semester mit insgesamt 120 ECTS-Anrechnungspunkten an Lehrveranstaltungen einschließlich 10 ECTS-Anrechnungspunkten an freien Wahlfächern und 5 ECTS-Anrechnungspunkten für die Erstellung der Diplomarbeit. Freie Wahlfächer sowie die Erstellung der Diplomarbeit sind formal dem zweiten Studienabschnitt zugeordnet und bis zum Studienabschluss zu absolvieren.

Der **dritte Studienabschnitt** umfasst sechs Semester im Umfang von insgesamt 180 ECTS-Anrechnungspunkten. Darin enthalten sind:

1. 50 ECTS-Anrechnungspunkte Pflichtfächer
2. 102 ECTS-Anrechnungspunkte Praktika (entsprechen 72 Wochen)
3. 7 ECTS-Anrechnungspunkte freie Wahlfächer
4. 16 ECTS-Anrechnungspunkte Erstellung der Diplomarbeit
5. 5 ECTS-Anrechnungspunkte mündlich-kommissionelle Prüfung

1.5 Ziele des Studiums

Das Ziel ist die Ausbildung von Zahnmediziner*innen, die mit Studienabschluss und Approbation befähigt sind, eine grundlegende zahnmedizinische Versorgung der Bevölkerung, mit besonderer Berücksichtigung von Aspekten der Prophylaxe und Prävention, sicherzustellen. Nach der Vermittlung von naturwissenschaftlichen und humanmedizinischen Grundlagen werden im klinischen Abschnitt Kenntnisse und Fertigkeiten in allen für die zahnmedizinische Grundversorgung erforderlichen Teilgebieten der Zahnmedizin gelehrt. Das Studium beinhaltet auch die für die Niederlassung gesetzlich geforderte Strahlenschutz Ausbildung.

Das Diplomstudium der Zahnmedizin dient als Grundlage für weiterführende Spezialausbildungen auf dem Gebiet der Zahnmedizin in universitären und außeruniversitären Bildungsinstitutionen. Es bildet die Basis für die wissenschaftliche Tätigkeit in den Teilgebieten der Zahnmedizin.

1.5.1 Zielsetzung der einzelnen Studienabschnitte

Der **erste Studienabschnitt** hat die Aufgabe, das Wissen und grundlegendes Verständnis bezüglich des menschlichen Organismus zu vermitteln und soll die theoretischen Voraussetzungen für das Verstehen der klinischen Präsentationen liefern. Erstes Training ärztlicher Fähigkeiten und der Kommunikation findet ebenso Platz wie die Berufsfelderkundung. Im Rahmen der Berufsfelderkundung wird auch auf die zahnärztlich relevanten Berufsbilder und auf die Überprüfung der handwerklichen Fähigkeiten eingegangen.

Im **zweiten Studienabschnitt** erarbeiten sich Studierende das Wissen über den gesunden und kranken Organismus. Als Grundlage dient, soweit möglich und sinnvoll, der themenzentrierte, patient*innenorientierte, fächerübergreifende Unterricht unter Einbeziehung der klinischen Präsentationen und Verwendung neuer Lehr- und Lernmethoden, wie dem problembasierten Lernen. Die Grundlagen der Struktur, der Funktion des Kauorgans und des prophylaxeorientierten Zugangs zur Zahnmedizin werden vermittelt. Darüber hinausgehend werden grundlegende zahnärztliche Kompetenzen erlernt.

Der **dritte Studienabschnitt** hat die Aufgabe, Kenntnisse und praktische Fertigkeiten für die zahnärztliche Tätigkeit zu vermitteln sowie wissenschaftliches Arbeiten zu vertiefen.

1.5.2 Qualifikationsprofil der Absolvent*innen

Aufgrund der verschiedenen Anforderungen, welche Zahnärzt*innen in der heutigen Zeit gestellt werden, wurde ein rollenbasiertes Lernzielkonzept verwendet, welches von den Positionspapieren „Profile and Competences for the Graduating European Dentist“ und „The Graduating European Dentist“ der Association of Dental Education in Europe (ADEE) (1-6) abgeleitet und in enger Abstimmung mit den Fachexpert*innen der Universitätsklinik für Zahnmedizin und Mundgesundheit an nationale Bedürfnisse angepasst und weiterentwickelt wurde.

Die sieben zahnärztlichen Rollenbilder - zahnmedizinische Expert*in, professionell Handelnde, Manager*in, Teammitglied, Kommunikator*in, Lernende, Lehrende, Wissenschaftler*in, Gesundheitsberater*in - beschreiben übergeordnete Kompetenzen bis zum Abschluss des Studiums, die zur ärztlichen Weiter- und Fortbildung befähigen und im Sinne eines lebenslangen Lernens stetig weiterentwickelt werden sollen.

Im Folgenden wird das Rollenbild in gekürzter Form wiedergegeben. Die vollständige Auflistung aller übergeordneten Kompetenzen der zahnärztlichen Rollenbilder finden sich im *Zahnmedizinischen Lernzielkatalog der Medizinischen Universität Graz*, ISBN 978-3-200-07665-5.



Zahnmedizinische Expert*in (Z-ME)

Zahnärzt*innen sind zur selbständigen und eigenverantwortlichen Berufsausübung befähigt. Als wissenschaftlich und praktisch ausgebildete Expert*innen der Zahnmedizin besitzen sie das erforderliche Wissen, praktische Fertigkeiten sowie Haltungen, die zur professionellen Patient*innenversorgung notwendig sind. Die Rolle des*der zahnmedizinischen Expert*in ist zentral und bezieht die Kompetenzen aus den restlichen Rollenbildern, des*der Kommunikator*in, des*der Manager*in, des*der Lernenden, Lehrenden, Wissenschaftler*in, des Teammitglieds, des*der Gesundheitsberater*in und des*der professionell Handelnden mit ein.

Professionell Handelnde (Z-PH)

Als professionell Handelnde reflektieren Zahnärzt*innen die gesellschaftlichen Erwartungen an ihren Berufsstand: klinische Kompetenz, kontinuierliche professionelle Weiterbildung, der Erhalt und die Förderung der Zahngesundheit in der Gesellschaft, Handeln gemäß ethischer Grundregeln, die Verinnerlichung von Haltungen wie Integrität, Aufrichtigkeit, Uneigennützigkeit, Gemeinnützigkeit und Toleranz.

Manager*in (Z-MA)

Zahnärzt*innen haben ein hohes Maß an Verantwortung und verbessern durch ein effektives Management die Gesundheitsversorgung wesentlich. Die Führung einer zahnärztlichen Praxis, die Leitung von zahnärztlich-zentrierten, klinischen Dienstleistungen sowie Kenntnisse der rechtlichen

Rahmenbedingungen der Gesundheits- und Krankenversorgung sind essentielle Bestandteile dieser Rolle.

Teammitglied (Z-TM)

Zahnärzt*innen arbeiten mit vielen verschiedenen Disziplinen und Professionen effektiv und respektvoll zusammen. Zahnärzt*innen geben ihr Wissen weiter und lernen von anderen. Sie kennen die einzelnen Rollen der Teammitglieder und verfolgen im Team das gemeinsame Ziel einer sicheren, hochqualitativen und patient*innengerechten Versorgung.

Kommunikator*in (Z-KO)

Zahnärzt*innen sind befähigt effektiv, situations- sowie patient*innenangemessen mit Patient*innen, Angehörigen, Kolleg*innen und beteiligten Institutionen zu kommunizieren. Sie sind sich der zentralen Bedeutung kommunikativer Kompetenzen für eine optimale Gesundheitsversorgung bewusst. Zahnärzt*innen sind in der Lage mit allen Beteiligten so zu kommunizieren, dass eine bestmögliche Patient*innenversorgung umgesetzt werden kann. Dies beinhaltet sowohl mündliche als auch schriftliche Methoden der Kommunikation.

Lernende, Lehrende, Wissenschaftler*in (Z-LE)

Zahnärzt*innen schaffen, verbreiten und wenden wissenschaftliche Erkenntnisse in der täglichen Praxis an. Sie bekennen sich zu lebenslangem Lernen und erhalten sowie verbessern kontinuierlich ihr professionelles Handeln. Zahnärzt*innen besitzen ein hohes Maß an Interesse und Motivation neue Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erlernen sowie im Team weiterzugeben und anzuwenden.

Gesundheitsberater*in (Z-GB)

Zahnärzt*innen fördern die Mundgesundheit sowie Gesundheit im Allgemeinen und den damit verbundenen gesunden Lebenswandel in Zusammenarbeit mit anderen Gesundheitsberufen und Institutionen im Gesundheitswesen. Sie sind sich ihrer Vorbildfunktion im Umgang mit der eigenen Gesundheit bewusst und nutzen ihre eigenen Fähigkeiten und ihren Einfluss verantwortungsvoll.

1.6 Grundsatz von Diversity

Die Gleichstellung der Geschlechter, verschiedener ethnischer und religiöser Zugehörigkeiten sowie die Gleichstellung bezüglich Alter, Behinderung und sexueller Orientierung wird bei Lehrenden und Studierenden in allen Aspekten der sozialen Interaktion und Bewertung gewährleistet und durch den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen begleitet. Geschlechtsspezifische Aspekte werden inhaltlich während des gesamten Studiums berücksichtigt.

1.7 Gestaltung der Lehre

Lehreinheit (LE): eine Lehreinheit beträgt 45 Minuten.

Semesterstunde (SST): eine Semesterstunde besteht aus 15 Lehreinheiten

Pflichtmodul (PM, ZPM, ZKPM): Pflichtmodul ist die Bezeichnung für eine thematisch abgegrenzte, in der Regel im integrativen Zusammenwirken mehrerer Disziplinen in sich geschlossene Lehr- und Lerneinheit des Diplomstudiums Zahnmedizin. Sie kann in unterschiedlichen Lehrveranstaltungsformaten ausgestaltet sein.

Pflichttrack (ZPT): Ein Track ist eine Pflichtlehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter, welche sich longitudinal über maximal ein Semester erstreckt.

Freie Wahlfächer (FWF): Freie Wahlfächer sind jene Lehrveranstaltungen, die die Studierenden frei aus dem Lehrangebot an der Med Uni Graz und/oder von in- und ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen (als Mitbeleger*in) wählen können. Es sind positive Leistungsnachweise zu erbringen.

1.8 Definition der Lehrveranstaltungsformate

1.8.1 Lehrveranstaltungen ohne Anwesenheitspflicht

Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen ohne Anwesenheitspflicht, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt.

1.8.2 Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht und immanenter Prüfungscharakter

Übungen (UE) dienen der Vertiefung von bereits bekanntem Lehrstoff durch Vermittlung von praktischen/theoretischen Fertigkeiten und stellen Lehrveranstaltungen mit immanenter Prüfungscharakter dar; es besteht Anwesenheitspflicht. Zu den Übungen zählen unter anderem Übungen an Modellen, Phantomen, Präparaten, in Labors, am Krankenbett und am zahnärztlichen Behandlungsstuhl. Im zweiten Studienabschnitt sollte zumindest die Hälfte der Übungen als Bedside- bzw. Chairside Teaching abgehalten werden. Übungen werden in Gruppen von maximal zwölf Teilnehmer*innen im ersten und zweiten Studienabschnitt, im dritten Studienabschnitt in Gruppen von maximal sechs Teilnehmer*innen abgehalten.

Seminare (SE) sind forschungs- bzw. theorieorientierte Lehrveranstaltungen, die der Reflexion und/oder Diskussion spezieller wissenschaftlicher Fragestellungen dienen; Seminare sind Lehrveranstaltungen mit immanenter Prüfungscharakter und können z.B. mit einer schriftlichen Prüfungsarbeit abschließen; es besteht Anwesenheitspflicht.

Seminare mit Übungen (SU) sind Lehrveranstaltungen mit immanenter Prüfungscharakter, in denen Seminare und Übungen kombiniert sind und können z.B. mit einer schriftlichen Prüfungsarbeit abschließen; es besteht Anwesenheitspflicht.

Vorlesungen mit Übungen (VU) dienen der Vermittlung von praktischen Fertigkeiten, basierend auf theoretischen Lehrinhalten. Der Übungsanteil beinhaltet unter anderem Übungen an Modellen, Phantomen, Präparaten, in Labors, am Krankenbett und am zahnärztlichen Behandlungsstuhl. Vorlesungen mit Übungen werden in Gruppen von max. zwölf Teilnehmer*innen abgehalten; für den Übungsanteil besteht Anwesenheitspflicht.

Praktika (PR) dienen der Berufsausbildung bzw. ergänzen die wissenschaftliche Ausbildung sinnvoll. Die zuvor vermittelten Kenntnisse und Fertigkeit werden an Patient*innen im Rahmen von Behandlungen umgesetzt. Praktika werden in Gruppen von max. sechs Teilnehmer*innen abgehalten; es besteht Anwesenheitspflicht.

Exkursionen (EX) sind Berufsfelderkundungen oder Wahlfächer außerhalb des universitären Rahmens.

1.9 Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache ist Deutsch. Wahlweise können einzelne Lehrveranstaltungen und/oder Unterrichtsunterlagen in englischer Sprache angeboten werden.

1.10 Einsatz virtueller Lernunterlagen

Die Struktur des Studiums und die Lernziele der einzelnen Lehrveranstaltungen werden im Virtuellen Medizinischen Campus (VMC) abgebildet. Optional werden den Studierenden darüber hinaus auch virtuelle Lernunterlagen zur Verfügung gestellt. Diese unterstützen den selbstständigen Erwerb kognitiver Lerninhalte. Die Virtualisierung einer Lehrveranstaltung oder Teilen davon ist nur nach den Vorgaben der Richtlinie im Anhang des Curriculums möglich.

1.11 Vergabemodus von Plätzen in Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmer*innen

Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer*innenzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, werden ordentliche Studierende, welche die Teilnahmevoraussetzungen erfüllen, durch das Angebot von Parallellehrveranstaltungen jedenfalls in die jeweilige Lehrveranstaltung aufgenommen.

Die im Curriculum festgesetzte Zahl von Teilnehmer*innen für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen ist unter Berücksichtigung des didaktischen Konzepts der Lehrenden, nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten und der Sicherheitsbestimmungen nach Anhörung der oder des Lehrenden angemessen zu erhöhen, wenn mehr Studierende zur Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung berechtigt sind als Plätze zur Verfügung stehen, ihnen eine Verzögerung der Studienzeit droht und die zur Verfügung stehenden Kapazitäten nicht ausreichen, um weitere Parallellehrveranstaltungen anzubieten.

Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung und dem UG 2002 idgF.

1.12 Prüfungsordnung

Prüfungen dienen dem Nachweis des in einer Lehrveranstaltung erworbenen Wissens. Die Inhalte, die Form, die Methoden, die Termine, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Prüfungen sind (unter Berücksichtigung der Vorgaben des Curriculums und der gültigen Lernzielkataloge) vor Semesterbeginn festzulegen und zu veröffentlichen (vgl. § 76 Abs 2 UG idgF).

1.12.1 Lehrveranstaltungsprüfungen

Lehrveranstaltungsprüfungen (LP): Sie umfassen vorgetragene bzw. vermittelte Kenntnisse einer nicht prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (Vorlesung). In der Regel finden sie als abschließende Prüfung schriftlich statt. Nach Maßgabe der Inhalte der Lehrveranstaltungen können auch mündliche und praktische Prüfungselemente zur Anwendung kommen.

Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter (I): Die Beurteilung des Studienerfolges in Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter, wie insbesondere Übungen, Seminare und Praktika sowie kombinierte Lehrveranstaltungsformate wie „Seminare mit Übungen (SU)“ und „Vorlesungen mit Übungen (VU)“ erfolgt nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern nach folgenden Kriterien: Es sind mindestens 85 % Anwesenheit für die gesamte - unter Umständen auch aus Beiträgen mehrerer Fächer bestehende - Lehrveranstaltung zur positiven Absolvierung derselben erforderlich. Zur qualitativen Bewertung wird die über die gesamte Dauer der Lehrveranstaltung erbrachte Gesamtleistung herangezogen. Bewertet werden im Zuge dessen die Mitarbeit und regelmäßige selbstständige schriftliche und/oder mündliche Beiträge der Studierenden. Bei der Bewertung der Leistung von Studierenden sind jeweils die einzelnen bzw. unmittelbar zeitlich zusammenhängenden Einheiten zu bewerten und aus den gesammelten Bewertungen ist aufgrund eines vor Semesterbeginn festgelegten Bewertungsschlüssels eine Note zu vergeben. Dies bedeutet, dass einzelne Wissensüberprüfungen keinesfalls automatisch zu einer negativen Bewertung der gesamten Lehrveranstaltung führen können. Bei unverschuldeter Überschreitung des erlaubten Abwesenheitsmaßes von 15 % wird nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten Gelegenheit zur selbständigen Nacharbeit oder zur Nachholung der versäumten Unterrichtseinheit(en) geboten.

Mündlich-kommissionelle Prüfung im Dritten Studienabschnitt: Die mündlich-kommissionelle Prüfung im Rahmen der dritten Diplomprüfung ist eine fächerübergreifende Prüfung aus mehreren wissenschaftlichen Teildisziplinen. Die mündlich-kommissionelle Prüfung erfolgt in Form eines einzigen Prüfungsaktes durch eine Prüfungskommission und ist öffentlich abzuhalten (vgl. § 79 Abs 2 UG idgF und § 49 Abs 5 bis 7 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen idgF). Teil der mündlich-kommissionellen Prüfung ist zudem eine Kurzpräsentation der Diplomarbeit. Die Beurteilung der mündlich-kommissionellen Prüfung erfolgt gemäß § 72 Abs 2 UG idgF iVm § 49 Abs 5 und 6 des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen idgF. Voraussetzung für die Teilnahme an der mündlich-kommissionellen Prüfung ist unter anderem die positive Beurteilung der Diplomarbeit.

1.12.2 Modul- (MP) bzw. Fachprüfungen (FP)

Modul- (MP) bzw. Fachprüfungen (FP) umfassen die positive Absolvierung aller Lehrveranstaltungen, die dem Modul- bzw. der Fachprüfung zugeordnet sind. Sie dienen der Überprüfung der vorab genannten Lernziele. Die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ist Zulassungsvoraussetzung für die entsprechende Fachprüfung. Ein Modul gilt als positiv absolviert, wenn alle Lehrveranstaltungen und Prüfungen (MP, FP) des Moduls positiv absolviert wurden. Im dritten Studienabschnitt können während der Zahnmedizinischen Praktika Modulprüfungen stattfinden.

1.12.3 Diplomarbeit

Die Diplomarbeit umfasst insgesamt 21 ECTS-Anrechnungspunkte. Die Studierenden haben eigenständig unter Betreuung durch eine iSd § 54 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen idgF qualifizierte Person eine schriftliche Diplomarbeit zu verfassen. Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Curriculum festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen.

Mit einer Diplomarbeit soll der*die Verfasser*in zeigen, dass er*sie in der Lage ist, ein wissenschaftliches Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. Ein wesentlicher Nachweis dieser Bearbeitung besteht in der Abfassung einer schriftlichen Arbeit, die eine Beschreibung der Aufgabenstellung, ihre Einordnung in einen Gesamtzusammenhang sowie eine Darstellung und Diskussion des Lösungswegs und der Ergebnisse enthält. Der ganzheitliche Ansatz der Medizin als Grundgedanke der Forschung, der Lehre und der Krankenbetreuung, wie er im biopsychosozialen Modell der Medizinischen Universität Graz vorgegeben wird, soll auch im Rahmen der Diplomarbeit befolgt werden. Die Begutachtung der Diplomarbeit erfolgt durch zwei gemäß § 54 Abs 5 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen idgF berechnigte Personen. Es gelten die Diplomarbeitungsrichtlinien der Medizinischen Universität Graz idgF.

1.12.4 Beurteilung des Studienerfolges

Für die Beurteilung von Lehrveranstaltungen, Prüfungen und der Diplomarbeit gilt die fünf-stufige Notenskala. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzumutbar ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten (vgl. § 72 Abs 2 UG idgF).

Die Überprüfung des Erreichens von vordefinierten Lernzielen sämtlicher Lehrveranstaltungen ist jedenfalls so zu gestalten, dass sie nachvollziehbar, reliabel, valide und somit für die Überprüfung der verschiedenen Lernzielkategorien - Wissen, Fertigkeiten und Einstellungen - und den jeweiligen Lernzieltiefen geeignet ist.

1.12.5 Prüfungstermine

Für Modul- bzw. Fachprüfungen und Lehrveranstaltungsprüfungen sind mindestens drei Prüfungstermine pro Semester vorzusehen. (vgl. § 76 Abs 3 UG idgF).

Die Prüfungstermine sind zwei Wochen vor Beginn jedes Studienjahres in geeigneter Weise bekannt zu machen. Für die Anmeldung zu den Prüfungen ist eine Frist von mindestens drei Wochen festzusetzen, welche frühestens eine Woche vor dem Prüfungstermin endet.

2 SPEZIELLER TEIL

2.1 Erster Studienabschnitt

Der erste Studienabschnitt besteht aus den ersten beiden Semestern mit insgesamt 60 ECTS-Anrechnungspunkten.

Pflichttracks können aus organisatorischen Gründen im ersten Studienabschnitt in zwei Tranchen alternierend im Winter- und Sommersemester angeboten werden.

2.1.1 Erstes Semester

1.Semester		ECTS-Anrechnungspunkte						Total
Kurzbez.	Titel	VO	UE	SE	SU	VU	PR	
PM I	Zelle und Gewebe	4						4
PM II	Naturwissenschaftliche Grundlagen	7						7
PT	Einführungswoche			1				1
	Hospitation		2	1				3
	Einführung in die Zahnmedizin			1				1
	Anatomische Terminologie und Osteologie					3		3
	Erste Hilfe		0,5			1		1,5
	Naturwissenschaftliche Praktische Einheiten I				1,5			1,5
	Praktische Einheiten zu Histologie, Humangenetik und Physiologie				2			2
	Famulaturlizenz			1				1
DA	Anteil Diplomarbeit							0
FWF	Anteil freie Wahlfächer							5
Gesamtergebnis		11	3,5	3	3,5	4		30

Pflichttrack Einführungswoche

Trackinhalt: Die Einführungswoche führt die Studierenden an das Studium heran, soll über die organisatorischen Abläufe des Studiums informieren und vermittelt Zielsetzungen des Diplomstudiums Zahnmedizin.

Pflichttrack Hospitation

Trackinhalt: Berufsfelderkundung an der Univ.-Klinik für Zahnmedizin und Mundgesundheits, Eingehen auf die zahnärztlichen Berufsbilder, handwerkliche Fähigkeiten, erstes Training ärztlicher Fähigkeiten und der Kommunikation

Einführung in die Zahnmedizin

Trackinhalt: Berufsfelderkundung an der Univ.-Klinik für Zahnmedizin und Mundgesundheits, Eingehen auf die zahnärztlichen Berufsbilder, handwerkliche Fähigkeiten, erstes Training ärztlicher Fähigkeiten und der Kommunikation

Pflichtmodul I - Zelle und Gewebe

Wissenschwerpunkte: Genetik, Zellbiologie und Histologie, Physiologie

Modulinhalt: Einblick in Struktur und Funktion von Zellen und in die Grundlagen der Humangenetik; Entstehung, Bau und Vorkommen von verschiedenen Geweben, Blut

Pflichtmodul II - Naturwissenschaftliche Grundlagen

Wissenschwerpunkte: Physik, Physiologische Chemie

Modulinhalt: Physikalische und chemische Grundlagen als notwendige Voraussetzungen für ein medizinisches Verständnis im Kontext naturwissenschaftlichen Denkens; medizinisch relevante Grundbegriffe der allgemeinen und anorganischen Chemie, physikalische Grundlagen der Optik, physiologische Wärmelehre, ionisierende Strahlung und Biomechanik, Elektrizität und Bioelektrizität

Pflichttrack Praktische Einheiten zu Histologie, Humangenetik und Physiologie

Wissenschwerpunkte: Genetik, Histologie, Physiologie

Trackinhalt: Auseinandersetzung mit der Methodik genetischer Diagnostik und Beratung, Mikroskopieren gefärbter histologischer Schnittpräparate/Ausstrichpräparate; Blutbild, Blutgruppen

Pflichttrack Naturwissenschaftliche praktische Einheiten I

Wissenschwerpunkte: Physik, Physiologische Chemie

Trackinhalt: Quantitativer Umgang mit klinischen Laboraten, Grundlagen der Mathematik und Physik, Elektrizität und Bioelektrizität, sowie ionisierende Strahlung, Naturstoffe als Säuren, Basen und Puffer und deren Anwendung im medizinischen Kontext

Pflichttrack Erste Hilfe

Wissenschwerpunkte: Notfallmedizin

Trackinhalt: Grundlagen der Ersten Hilfe

Pflichttrack Anatomische Terminologie und Osteologie

Wissenschwerpunkte: Anatomie

Trackinhalt: Einführung in die anatomische Terminologie und Knochenlehre

Pflichttrack Famulaturallenz

Als Voraussetzung für die Absolvierung einer Famulatur muss die Pflichtlehrveranstaltung „Famulaturallenz“ erfolgreich abgeschlossen werden. Dazu sind vier Lehrveranstaltungsteile am Clinical Skills Center der Medizinischen Universität Graz zu absolvieren:

1. Medical Skills 1: Anamneseerhebung, physikalische Untersuchung, (nicht-)invasive diagnostische und therapeutische Maßnahmen
2. Medical Skills 2: Kardiologische Diagnostik und Therapie
3. Surgical Skills: Steriles Arbeiten, chirurgische Wundversorgung
4. Emergency Skills: Notfallmedizinische Fertigkeiten

Famulaturen werden als freie Wahlfächer mit 1,5 ECTS pro absolvierter Woche anerkannt.

2.1.2 Zweites Semester

2.Semester		ECTS-Anrechnungspunkte						
Kurzbez.	Titel	VO	UE	SE	SU	VU	PR	Total
PM III	Biochemie des Stoffwechsels	5						5
PM IV	Bewegungsapparat	6	3					9
PM V	Nervensystem	5			3			8
PT	Praktische Einheiten zu Biochemie, Physiologie und Biophysik				2,5			2,5
	Naturwissenschaftliche praktische Einheiten II				2,5			2,5
DA	Anteil Diplomarbeit							0
FWF	Anteil freie Wahlfächer							3
Gesamtergebnis		16	2		9			30

Zahnmedizin: Das Curriculum Humanmedizin wird voll übernommen

Pflichtmodul III - Biochemie des Stoffwechsels

Wissenschwerpunkte: Biochemie, Physiologische Chemie

Modulinhalt: Einteilung, Struktur und Funktion der Naturstoffe sowie Grundlagen der Biochemie und des Intermediärstoffwechsels

Pflichtmodul IV - Bewegungsapparat

Wissenschwerpunkte: Anatomie, Physik, Physiologie

Modulinhalt: Struktur und Funktion des aktiven und passiven Bewegungsapparats (Arthrologie, Myologie), Angewandte Biomechanik, Muskel- und Knochenphysiologie

Pflichtmodul V - Nervensystem

Wissenschwerpunkte: Anatomie, Histologie, Physik, Physiologie

Modulinhalt: Makro- und Mikromorphologie, Funktion des peripheren und zentralen Nervensystems und der Sinnesorgane (Haut, Auge, Ohr), quantitative Elektrobiologie, kolligative Gesetze und Elektrophysiologie, allgemeine Neurophysiologie, Somatosensorik, Sinnesphysiologie, autonomes & enterales Nervensystem

Pflichttrack praktische Einheiten zu Biochemie, Physiologie und Biophysik

Wissenschwerpunkte: Physiologie, Biochemie und Molekularbiologie

Trackinhalt: Oberflächensensibilität und allgemeine Neurophysiologie, Auge, Gehör; Isolierung und Charakterisierung von Proteinen; Antikörper-Antigen-Reaktion: quantitative Bestimmung von Antigenen; Harnstoffzyklus: Harnstoffsynthese und -bestimmung; Leberdiagnostik: klinische Parameter bestimmen; Labordiagnostik des Lipidstoffwechsels; Diabetes-Diagnostik (HbA1c), kolligative Gesetze und Elektrophysiologie

Pflichttrack Naturwissenschaftliche praktische Einheiten II

Wissenschwerpunkte: Physik, Physiologische Chemie

Trackinhalt: Optik, Ultraschall, angewandte Biomechanik, Chromatographie, Diagramme, Struktur von Naturstoffen und Medikamenten, Regulation von Enzymen, Normbereiche von Laborwerten, Proteinquantifizierung

2.1.3 Die erste Diplomprüfung

Die erste Diplomprüfung umfasst folgende Lehrveranstaltungen, Module und Tracks:

	ECTS-Anrechnungspunkte	Prüfungsart
1. Pflichttrack Einführungswoche	1	I
2. Pflichttrack Hospitation	3	I
3. Pflichttrack Einführung in die Zahnmedizin	1	I
4. Pflichtmodul I - Zelle und Gewebe	4	MP
5. Pflichtmodul II - Naturwissenschaftliche Grundlagen	7	MP
6. Pflichtmodul III - Biochemie des Stoffwechsels	5	MP
7. Pflichtmodul IV - Bewegungsapparat	9	I, MP
8. Pflichtmodul V - Nervensystem	8	I, MP
9. Pflichttrack Erste Hilfe	1,5	I
10. Pflichttrack Famulaturalizenz	1	I
11. Pflichttrack Anatomische Terminologie und Osteologie	3	I
12. Pflichttrack Naturwissenschaftliche praktische Einheiten I	1,5	I
13. Pflichttrack Naturwissenschaftliche Praktische Einheiten II	2,5	I
14. Pflichttrack Praktische Einheiten zu Histologie, Humangenetik u. Physiologie	2	I
15. Pflichttrack Praktische Einheiten zu Biochemie, Physiologie und Biophysik	2,5	I

Mit der positiven Beurteilung aller Teile der ersten Diplomprüfung wird der erste Studienabschnitt abgeschlossen.

2.2 Zweiter Studienabschnitt

Der zweite Studienabschnitt umfasst vier Semester im Ausmaß von insgesamt 120 ECTS-Anrechnungspunkten an Lehrveranstaltungen einschließlich 10 ECTS-Anrechnungspunkten an freien Wahlfächern und 5 ECTS-Anrechnungspunkten für die Erstellung der Diplomarbeit, welche formal dem zweiten Studienabschnitt zugeordnet sind.

Vor Abschluss des ersten Studienabschnittes dürfen Lehrveranstaltungen aus dem dritten Semester (zweiter Studienabschnitt) absolviert werden, wenn mindestens zwei der Pflichtmodule I-III, die Pflichtmodule IV und V sowie alle Tracks des ersten und zweiten Semesters positiv absolviert wurden. Im Rahmen dieser Vorziehregelung darf ausschließlich eine Modulprüfung des ersten Studienabschnittes zum Stichtag 30.09. des laufenden Studienjahres ausständig sein. Der Abschluss des ersten Studienabschnittes ist Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des vierten, fünften und sechsten Semesters.

Die Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des vierten und fünften Semesters ist der positive Abschluss aller Lehrveranstaltungen des dritten Semesters. Davon ausgenommen ist die Teilnahme an ZPM IX und ZPM XIII.

Die positive Absolvierung aller Lehrveranstaltungen und Prüfungen der vorangehenden Semester mit Ausnahme der freien Wahlfächer ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des 6. Semesters.

2.2.1 Drittes Semester

3.Semester		ECTS-Anrechnungspunkte						
Kurzbez.	Titel	VO	UE	SE	SU	VU	PR	Total
ZPM VI	Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie	5				5		10
ZPM VII	Pharmakologie	3			1			4
ZPM VIII	Pathologie	7						7
ZPT	Histologie und Physiologie		1		3			4
DA	Anteil Diplomarbeit							0
FWF	Anteil freie Wahlfächer							5
Gesamtergebnis		15	1		4	5		30

Pflichtmodul ZPM VI - Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie

Wissenschwerpunkte: Anatomie, Physiologie, Pathophysiologie

Modulinhalt: Physiologie des Gastrointestinaltrakts und seiner Anhangsdrüsen, Funktionen und Steuerung des Verdauungssystems; Feinbau und Funktionsweise des Herzkreislaufsystems, Hämodynamik, lymphatische Organe, Sauerstofftransport, Atmungsphysiologie, Feinbau und Funktionsweise des Urogenitaltrakts, Wasser- und Elektrolythaushalt; Exkretion; Fortpflanzung und Entwicklung, Hormonphysiologie, Grundzüge der Krankheitslehre und pathophysiologischer Mechanismen

Pflichtmodul ZPM VII - Pharmakologie

Wissenschwerpunkte: Pharmakologie

Modulinhalt: Einführung in die Pharmakologie, pharmakologische Therapie ausgewählter Erkrankungen gemäß Lernzielkatalog

Pflichtmodul ZPM VIII - Pathologie

Wissenschwerpunkte: Pathologie

Modulinhalt: Einführung in die Pathologie, strukturelle und funktionelle Aspekte ausgewählter krankhafter Prozesse gemäß Lernzielkatalog

Pflichttrack ZPT Histologie und Physiologie

Wissenschwerpunkte: Histologie, Physiologie

Trackinhalt: Mikroskopieren gefärbter histologischer Schnittpräparate/Ausstrichpräparate; Blutbild, Blutgruppen

2.2.2 Viertes Semester

4.Semester		ECTS-Anrechnungspunkte						
Kurzbez.	Titel	VO	UE	SE	SU	VU	PR	Total
ZPM IX	Hygiene	3,5			0,5			4
ZPM X	Innere Medizin	6			3,5			9,5
ZPM XI	Kinderheilkunde und Humangenetik	2,5			2			4,5
ZPM XII	Nervensystem und Psyche (Neurologie, Psychiatrie, Med. Psychologie, Neurochirurgie)	4			4,5			8,5
ZPM XIII	Sozial- und Präventivmedizin	1,5				1		2,5
ZPT	Notfallmedizin					1		1
DA	Anteil Diplomarbeit							0
FWF	Anteil freie Wahlfächer							0
Gesamtergebnis		17,5			10,5	2		30

Pflichtmodul ZPM IX - Hygiene

Wissenschwerpunkte: Hygiene

Modulinhalt: Grundlagen der medizinischen Mikrobiologie, unter Berücksichtigung von für Zahnmediziner*innen wichtigen Erregern und Infektionen, Krankenhaushygiene sowie die Maßnahmen zur Desinfektion und Sterilisation mit dem Schwerpunkt der Praxishygiene, praktische Fertigkeiten zur Probennahme, mikrobiologischen Diagnostik und Händehygiene

Pflichtmodul ZPM X - Innere Medizin

Wissenschwerpunkte: Innere Medizin

Modulinhalt: Ausgewählte pathologische und pathophysiologische Veränderungen und Erkrankungen der Inneren Medizin

Pflichtmodul ZPM XI - Kinderheilkunde und Humangenetik

Wissenschwerpunkte: Kinder- und Jugendheilkunde, Humangenetik

Modulinhalt: Inhalte aller Fachgebiete der Kinder- und Jugendheilkunde (Allgemeine Pädiatrie, Hämatologie-Onkologie, Kardiologie, Neonatologie und Pulmonologie-Allergologie) gemäß den themenorientierten klinischen Lernzielen, ethische, legale und praxisbezogene Herausforderungen einer genetischen Beratung mit Schwerpunkt „vererbte Erkrankungen in der Zahnheilkunde“, Vorbereitung, Durchführung und Nachbearbeitung einer genetischen Beratung von Ratsuchenden

Pflichtmodul ZPM XII - Nervensystem und Psyche

Wissenschwerpunkte: Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin, Medizinische Psychologie

Modulinhalt: Ausgewählte Erkrankungen des zentralen und peripheren Nervensystems inklusive deren Diagnose, Therapie und Prävention; ausgewählte psychiatrische Erkrankungen sowie psychosomatische Störungen

Pflichtmodul ZPM XIII - Sozial- und Präventivmedizin

Wissenschwerpunkte: Sozialmedizin / Dental Public Health

Modulinhalt: Gesundheit und Gesellschaft, Prävention, Soziale Sicherung und Gesundheitsvorsorge, Prinzipien von Dental Public Health

Pflichttrack ZPT - Notfallmedizin

Wissenschwerpunkte: Notfallmedizin

Trackinhalt: Erkennen bzw. Vermeidung von drohenden medizinischen Notfallsituationen (Monitoring und Überwachung), Setzen von Maßnahmen der erweiterten Herz-Lungen Wiederbelebung (Advanced Life Support, ALS) nach dem Erkennen eines Herz-Kreislauf-Stillstands (insbesondere innerklinisch)

2.2.3 Fünftes Semester

5.Semester		ECTS-Anrechnungspunkte						
Kurzbez.	Titel	VO	UE	SE	SU	VU	PR	Total
ZPM XIV	Chirurgische Medizin	9			3			12
ZPM XV	Harn- und Geschlechtsorgane	1,5			0,5			2
ZPM XVI	Anatomie des Kopf-Hals-Bereichs					6		6
ZPM XVII	Kopf-Hals-Bereich	5			1			6
ZPT	Wissenschaftliches Arbeiten 1				1			1
DA	Anteil Diplomarbeit							0
FWF	Anteil freie Wahlfächer							3
Gesamtergebnis		15,5			5,5	6		30

Pflichtmodul ZPM XIV - Chirurgische Medizin

Wissenschwerpunkte: Anästhesiologie und Intensivmedizin, Chirurgie, Orthopädie und Traumatologie, Radiologie, Kinder- und Jugendchirurgie

Modulinhalt: Ausgewählte strukturelle pathologische Veränderungen und Erkrankungen in der Chirurgie, Orthopädie und Traumatologie und Kinder- und Jugendchirurgie einschließlich Bildgebung und Diagnostik; intensivpflichtige Patient*innen, perioperatives Management und Notfallsituationen

Pflichtmodul ZPM XV - Harn- und Geschlechtsorgane

Wissenschwerpunkte: Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Urologie

Modulinhalt: Einführung in die physiologischen und pathophysiologischen Abläufe im Bereich des weiblichen Genitaltrakts und der Brust inklusive Diagnostik, sowie die konservativen und invasiven Therapieoptionen inklusive strahlentherapeutischer Ansätze, intrauterine Entwicklung und Diagnostik inklusive Erkrankungen der weiblichen Organe, der Konzeption, der Schwangerschaft und Geburt, typische Erkrankungen des Urogenitaltraktes sowie deren Diagnostik und Therapieoptionen

Pflichtmodul ZPM XVI - Anatomie des Kopf-Hals-Bereichs

Wissenschwerpunkte: Anatomie

Modulinhalt: anatomische Kenntnisse über die Strukturen und Organe im Halsbereich, Kopfbereich und im Mundbereich, selbständige Arbeit am anatomischen Präparat unter Anleitung

Pflichtmodul ZPM XVII -Kopf-Hals-Bereich

Wissenschwerpunkte: Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, Dermatologie und Venerologie, Augenheilkunde

Modulinhalt: Anamneseerhebung, Diagnostik, Behandlungsabläufe, Mund-, Kiefer- und gesichtschirurgische Notfälle, Infektionen, Abszessgeschehen, Traumatologie, Tumorchirurgie, Lippen-, Kiefer-, Gaumenspalten und Gesichtsfehlbildungen, Dysgnathien, Oralchirurgie, häufige Erkrankungen in der Augenheilkunde und Optometrie, in der Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde sowie in der Dermatologie und Venerologie mit Einfluss auf zahnärztliche Handlungen

Pflichttrack ZPT Wissenschaftliches Arbeiten 1

Wissenschwerpunkte: Medizinische Informatik und Biostatistik

Trackinhalt: Grundlagen der Biostatistik zur Planung der Diplomarbeit

2.2.4 Sechstes Semester

	6.Semester	ECTS-Anrechnungspunkte						Total
	Titel	VO	UE	SE	SU	VU	PR	
ZPM XVIII	Orale Strukturbiologie und Mikrobiologie					2		2
ZPM XIX	Parodontologie und Prophylaxe	3	1					4
ZPM XX	Zahnmorphologie und Funktion	2	2					4
ZPM XXI	Kariologie und Prävention	3	1					4
ZPT	Klinisches Propädeutikum					4		4
ZPT	Wissenschaftliches Arbeiten 2			4				4
	Strahlenschutzkurs 1			1				1
FWF	Anteil freie Wahlfächer							2
DA	Anteil Diplomarbeit							5
	Gesamtergebnis	8	4	5	0	6	0	30

Pflichtmodul ZPM XVIII - Orale Strukturbiologie und Mikrobiologie

Wissenschwerpunkte: Normologie des Zahnes und seiner Umgebung

Inhalt: evolutionäre Begründung der Zähne, Zahnentwicklung, Aufbau von Zahnschmelz, Dentin, Zement, parodontalem Ligament, Alveolarknochen und Gingiva. Synopsis der Größenordnungen. Grobe Beschreibung der Zahnkronen, detaillierte Beschreibung der Zahnwurzeln und Wurzelkanäle. Speichel; Orale Mikroorganismen, Biofilm und Plaque. Grundlegende Kenntnisse der Morphologie, Histologie und Physiologie des Parodontiums; Einführung in die Ätiopathogenese parodontaler Erkrankungen mit spezieller Abhandlung der Mikrobiologie der Parodontitis.

Pflichtmodul ZPM XIX - Parodontologie und Prophylaxe

Wissenschwerpunkte:

Inhalt: Erwerb von grundlegendem Wissen in Bezug auf Einteilung, Pathogenese, systemische Auswirkungen und Risikofaktoren parodontaler Erkrankungen und Erscheinungsbilder und deren nicht chirurgische Behandlung.

Erlangen theoretischer Kenntnisse und deren Umsetzung in praktischen Übungen in zahnärztlicher Prophylaxe (Vermittlung des korrekten Ablaufes einer Mundhygiene-Instruktion und -Motivation, sowie häusliche Hygiene- und Prophylaxe-Maßnahmen)

sowie der initialen Parodontalbehandlung (Erlernen des korrekten Ablaufes einer initialen parodontalen Therapie mit fachgerechter Anwendung von Handinstrumenten, Ultraschall- und Pulverstrahlgeräten).

Pflichtmodul ZPM XX - Zahnmorphologie und Funktion

Wissenschwerpunkte: Funktionslehre, Gnathologie, Anatomie, Biomechanik

Inhalt: Im Rahmen dieses Moduls werden Kenntnisse und Fertigkeiten in Bezug auf die Anatomie der Zähne, die Gestaltung der Kauflächen und deren Bedeutung für ein funktionierendes stomatognathes System (Kauapparat) vermittelt.

Grundlagen und Basiskonzepte im Bereich Funktionslehre, Gnathologie, Anatomie, Histologie und Physiologie des Kausystems in seiner Gesamtheit bestehend aus Okklusion, Kiefergelenk und neuromuskulärem System. Diese umfassen die anatomischen Grundlagen von Kaumuskelatur und Kiefergelenk sowie die Einführung in die Biomechanik der Okklusion. Weiters beinhalten sie auch histologische und physiologische Voraussetzungen, die zum harmonischen Zusammenspiel der Anteile des Kausystems führen.

Pflichtmodul ZPM XXI - Kariologie und Prävention

Wissenschwerpunkte: Pathologie des Zahnes und seines Milieus

Inhalt: Biofilm, Plaque, Mikrobiologie, Chemie, Morphologie, Epidemiologie und Prophylaxe der Karies. Spezielle Kariesformen (ECC, Milchzahnkaries, Alterskaries, Sekundärkaries). Halitosis. Erkrankungen des Endodonts und Parodonts. Das Wesen der Entzündung und die daraus folgenden Heilungsstufen (Heilungspotenz der Gewebe). Nicht-kariogene Hartsubstanzverluste. Wurzelresorptionen. Die wichtigsten Missbildungen und strukturellen Aberrationen der Zähne.

Plichttrack ZPT Klinisches Propädeutikum

*Wissenschwerpunkte: Spezialisierungen in der Zahnmedizin, zahnärztliches Arbeitsumfeld, Ergonomie, Psychologie und Patient*innenkommunikation*

Inhalt: Die Lehrveranstaltung „Zahnmedizinisches Propädeutikum“ dient der Vorstellung der Fachbereiche Kieferorthopädie, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, Orale Chirurgie, Medizin und Radiologie sowie Zahnerhaltung und Zahnersatzkunde mit Einblicken in die Besonderheiten der Spezialisierungen.

Der psychologische Block beinhaltet Kommunikationsmodelle und -techniken sowie Motivationspsychologie zur Erleichterung des Umgangs mit Patient*innen, zur Lösung von Konfliktsituationen, zur Förderung der Compliance und zum Umgang mit Angstpatient*innen und Kindern.

Die zahnärztliche Ergonomie umfasst Kenntnisse zur Vermeidung arbeitstypischer Beschwerden: Sitzposition bei zahnärztlichen Behandlungen, indirekte zahnärztliche Präparationstechniken, Patient*innenlagerung mit Augenmerk auf Patient*innen mit Grunderkrankungen und haltungsoptimierte Ausrüstung des Behandlungsortes.

Plichttrack ZPT Wissenschaftliches Arbeiten 2

Wissenschwerpunkte: wissenschaftliche Studien, Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten

Inhalt: Der erste Teil der Lehrveranstaltung beinhaltet Definitionen, Entwicklung und Sicherheitsaspekte von klinischen Studien. Die Entwicklung eines Arzneimittels und Medizinproduktes wird aufgezeigt, der Lifecycle einer klinischen Studie (Beginn-Durchführung-Ende) abgebildet, sowie der praktische Studienablauf anhand der Planungsphase und den Bewilligungsverfahren bei der Ethikkommission und Behörde erörtert und durch Medizinische Universität Graz interne Vorgaben ergänzt.

Der zweite Teil führt praxisnah an das Verfassen akademischer Texte heran: Aufbereitung des Datenmaterials, Literaturverwaltung, Gliederung der Arbeit, verfassen und referenzieren im Text sowie die grafische Aufbereitung.

Strahlenschutzkurs 1

Wissenschwerpunkte: Medizinischer Strahlenschutz

Inhalt: Spezielle Ausbildung hinsichtlich des medizinischen Strahlenschutzes bei Anwendung diagnostischer Verfahren in der Zahnmedizin. Diese beinhalten die praktische Anwendung der Rechtsvorschriften und Schutzmaßnahmen von strahlenexponierten Arbeitskräften und sonstigen Personen beim Betrieb der Röntgeneinrichtungen. Die Vermittlung der strahlenbiologischen Grundlagen und Strahlenschäden. Ermittlung der Strahlenexposition von Patient*innen. Praktische Messübungen zur Ermittlung der Ortsdosisleistung bei Strahlenanwendungsräumen in der Zahnmedizin und an Durchleuchtungsanlagen.

2.2.5 Die zweite Diplomprüfung

Die zweite Diplomprüfung umfasst folgende Lehrveranstaltungen, Module und Tracks:

	ECTS-Anrechnungspunkte	Prüfungsart
1. Pflichtmodul Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie	10	I, MP
2. Pflichttrack Histologie und Physiologie	4	I
3. Pflichtmodul Pharmakologie	4	I, MP
4. Pflichtmodul Pathologie	7	MP
5. Pflichtmodul Hygiene	4	I, MP
6. Pflichtmodul Innere Medizin	9,5	I, MP
7. Pflichtmodul Kinderheilkunde, und Humangenetik	4,5	I, MP
8. Pflichtmodul Nervensystem und Psyche	8,5	I, MP
9. Pflichtmodul Sozial- und Präventivmedizin	2,5	I, MP
10. Pflichttrack Notfallmedizin	1	I
11. Pflichtmodul Chirurgische Medizin	12	I, MP
12. Pflichtmodul Harn- und Geschlechtsorgane	2	I, MP
13. Pflichtmodul Anatomie des Kopf-Hals-Bereichs	6	I, MP
14. Pflichtmodul Kopf-Hals-Bereich	6	I, MP
15. Pflichttrack Wissenschaftliches Arbeiten 1	1	I
16. Pflichtmodul Orale Strukturbiologie und Mikrobiologie	2	I, MP
17. Pflichtmodul Parodontologie und Prophylaxe	4	I, MP
18. Pflichtmodul Zahnmorphologie und Funktion	4	I, MP
19. Pflichtmodul Kariologie und Prävention	4	I, MP
20. Pflichttrack Klinisches Propädeutikum	4	I
21. Pflichttrack Wissenschaftliches Arbeiten 2	4	I
22. Strahlenschutzkurs 1	1	I

Mit der positiven Beurteilung aller Teile der zweiten Diplomprüfung wird der zweite Studienabschnitt abgeschlossen.

2.3 Dritter Studienabschnitt

Die Voraussetzung zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des dritten Studienabschnittes sind die positive Absolvierung des ersten und zweiten Studienabschnittes.

Der dritte Studienabschnitt umfasst sechs Semester mit insgesamt 180 ECTS-Anrechnungspunkten an Lehrveranstaltungen einschließlich 50 ECTS-Anrechnungspunkten Pflichtfächer, 102 ECTS-Anrechnungspunkten Praktika (entsprechen 72 Wochen), eine mündlich-kommissionelle Prüfung im Ausmaß von 5 ECTS-Anrechnungspunkten, 7 ECTS-Anrechnungspunkten an Freien Wahlfächern sowie 16 ECTS-Anrechnungspunkten für die Erstellung der Diplomarbeit.

2.3.1 Fächer- und Themenübersicht dritter Studienabschnitt

	Lehrveranstaltungs-Typ	ECTS-Anrechnungspunkte
Kieferorthopädie		
Kieferorthopädie Abnehmbare	VO	1
Kieferorthopädie Festsitzende	VO	1,5
Kieferorthopädie Grundlagen	VO	1
Kieferorthopädie Übungen 1	UE	0,5
Kieferorthopädie Übungen 2	UE	2,5
Kieferorthopädische Spezialkapitel	VO	1
Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie		
Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	VO	1,5
Orale Chirurgie (einschließlich Zahnärztlicher Dokumentation)		
ZKPM II Orale Chirurgie, Orale Medizin, Orale Radiologie 1 (OCMR 1)	VO, UE	6,5
ZKPM III Orale Chirurgie, Orale Medizin, Orale Radiologie 2 (OCMR 2)	VO, VU	2
ZKPM IV Orale Chirurgie, Orale Medizin, Orale Radiologie 3 (OCMR 3)	VO	1,5
Strahlenschutzkurs 2	VU	0,5
Parodontologie		
Parodontologie 1	UE	1
Parodontologie 2	UE	1,5
Parodontologie 3	VO	0,5
Zahnerhaltungskunde (einschließlich zahnärztliche Hygiene)		
ZKPM I Zahnerhaltungskunde	VO, UE, VU	8,5
Zahnersatzkunde		
ZKPM V Funktionsanalyse und -therapie	VO, UE	4,5
ZKPM VI Festsitzender Zahnersatz	VO, UE	4,5
ZKPM VII Abnehmbarer Zahnersatz	VO, UE	4,5
Allgemeine Werkstoffkunde	VU	0,5
Implantatprothetik 1	VO	0,5
Implantatprothetik 2	VO	1
Restaurativ-prothetische Akutversorgung und Fallplanung	VU	1,5

Lehrveranstaltungs-Typ		ECTS- Anrechnungspunkte
Altern und Alterserkrankungen	VO	0,5
Aspekte der Praxisgründung	VO	0,5
Erkrankungen der Mundschleimhaut	VO	0,5
Rechtskunde für Zahnmedizin	VO	0,5
Zahnmedizinisches Praktikum		102
Zahnmedizinisches Praktikum 1	PR	34
Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie		2 Wochen
Orale Chirurgie		8 Wochen
Zahnerhaltungskunde		14 Wochen
Zahnmedizinisches Praktikum 2	PR	27
Orale Chirurgie		3 Wochen
Parodontologie		2 Wochen
Zahnerhaltungskunde		4 Wochen
Zahnersatzkunde		10 Wochen
Zahnmedizinisches Praktikum 3	PR	41
Kieferorthopädie		1 Woche
Orale Chirurgie		3 Wochen
Parodontologie		2 Wochen
Zahnersatzkunde		23 Wochen

2.3.2 Siebentes Semester

7. Semester		ECTS-Anrechnungspunkte						
Kurzbez.	Titel	VO	UE	SE	SU	VU	PR	Total
ZKPM I	Zahnerhaltungskunde	3,5	4,5			0,5		8,5
ZKPM II	OCMR 1	3	3,5					6,5
ZKPM III	OCMR 2	1				1		2
	Strahlenschutzkurs 2					0,5		0,5
	Zahnmedizinisches Praktikum 1a						10	10
DA	Anteil Diplomarbeit							1
FWF	Anteil freie Wahlfächer							1,5
Gesamtergebnis		7,5	8			2	10	30

Pflichtmodul ZKPM I Zahnerhaltungskunde

Wissenschwerpunkte: Zahnerhaltung

Inhalt: Kenntnis der Anatomie der Zahnhartsubstanz, des Endodonts und des Parodonts für präventive und invasive zahnerhaltende Maßnahmen im Milch- und bleibenden Gebiss. Instrumentenlehre. Basisfertigkeiten der allgemeinen Präparations- und Restaurationstechniken für plastische Füllmaterialien im Front und Seitenzahnbereich. Basiskonzepte der manuellen und maschinellen Wurzelkanalaufbereitung, -füllmaterialien, und -fülltechniken. Beherrschung der Erst- und Weiterversorgung dentaler Traumata. Grundlagen der Praxishygiene. Kenntnisse der Kariestherapie und Erstellen eines Therapieplanes.

Pflichtmodul ZKPM II OCMR 1

Wissenschwerpunkte: Orale Chirurgie, Orale Medizin und Orale Radiologie

Inhalt: Basiskonntnisse und -fertigkeiten im Bereich der oralen Chirurgie, Medizin und Radiologie. Diese beinhalten die adäquate Anamnese, Befunderhebung (klinisch und radiologisch), die Erstellung einer Verdachtsdiagnose, bzw. definitiven Diagnose. Weiters umfasst dies die akute Schmerztherapie und grundlegende oralchirurgische Techniken sowie die begleitende zahnärztliche Dokumentation und entsprechende Kommunikation mit Patient*innen, Zuweiser*innen und anderen Disziplinen. Vorbereitung der Studierenden auf den oralchirurgischen Teil des zahnmedizinischen Praktikums 1.

Pflichtmodul ZKPM III OCMR 2

Wissenschwerpunkte: Orale Chirurgie, Orale Medizin und Orale Radiologie

Inhalt: Erweiterte oralchirurgische Techniken (endodontische Chirurgie, Zysten, odontogene Tumore); adäquate Risikoeinschätzung unter Berücksichtigung der Patient*innen-Anamnese sowie Herdbefundung und -sanierung in Abhängigkeit von der allgemeinmedizinischen Situation.

Strahlenschutzkurs 2

Wissenschwerpunkte: Medizinischer Strahlenschutz

Inhalt: Kenntnisse und Fertigkeiten zu den Themen Dosimetrieverfahren, Strahlenexposition, -biologie & -unfälle, Strahlenquellen & -schäden, Strahlenschutz von Mitarbeiter*innen und Patient*innen; Abschließendes Ziel ist das Erlangen der Befugnis zur*zum Strahlenschutzbeauftragten.

Zahnmedizinisches Praktikum 1a (7 Wochen)

Wissenschwerpunkte: Zahnerhaltung; Orale Chirurgie, Orale Medizin und Orale Radiologie; Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie

Inhalt: Jede*r Praktikumssteilnehmer*in wird in den laufenden Patient*innenbetrieb eingebunden und soll stufenweise und dem individuellen Lernfortschritt angepasst, unter Aufsicht, selbständig die zahnerhaltende und oralchirurgische Betreuung von Patient*innen übernehmen.

Jede*r Praktikumssteilnehmer*in soll mund-, kiefer-, gesichtschirurgische Therapien, vor allem aus der Sicht der Operationsassistentz, kennenlernen.

2.3.3 Achtes Semester

8. Semester		ECTS-Anrechnungspunkte						
Kurzbez.	Titel (Fächer)	VO	UE	SE	SU	VU	PR	Total
ZKPM IV	OCMR 3	1,5						1,5
	Kieferorthopädie Abnehmbare	1						1
	Kieferorthopädie Grundlagen	1						1
	Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	1,5						1,5
	Parodontologie 1		1					1
	Zahnmedizinisches Praktikum 1b						24	24
DA	Anteil Diplomarbeit							0
FWF	Anteil freie Wahlfächer							0
Gesamtergebnis		5	1				24	30

Pflichtmodul ZKPM IV OCMR 3

Wissenschwerpunkte: Orale Chirurgie und Orale Medizin

Inhalt: Dieses Modul deckt zum einen Basiskonntnisse zu den Themen Knochenheilung, Implantatchirurgie und Knochenaugmentationen ab. Zum anderen werden weiterführende Kenntnisse zu den Themen „Zahnärztliche Betreuung von Risikopatient*innen“ und „Mundschleimhautrekrankungen“ vermittelt.

Kieferorthopädie Grundlagen

Wissenschwerpunkte: Kieferorthopädie

Inhalt: Vermittlung der kieferorthopädischen diagnostischen Grundlagen entsprechend der ARGE KFO-Österreich: FR, Modellvermessung, Orthopantomogramm, Handwurzelröntgen, sowie exorale und enorale Diagnostik. Fachnomenklatur inkl. Definitionen. Zahn- und Kieferentwicklung- sowohl aus physiologischer wie auch aus pathologischer Sicht. Kieferorthopädisch relevante Anamnese und Dokumentation.

Kieferorthopädie Abnehmbare

Wissenschwerpunkte: Kieferorthopädie

Inhalt: Basiskenntnisse im Bereich der abnehmbaren Kieferorthopädie. Diese beinhalten unterschiedlichen kieferorthopädischen Fachbegriffe, Ätiologie von Dysgnathien, Wachstumsbeeinflussung mit abnehmbaren Geräten, Aufbau und Wirkungsprinzipien abnehmbarer kieferorthopädischer Geräte, deren Indikationen und Kontraindikationen, kieferorthopädische Indikation und Kontraindikation zur Extraktion von Milchzähnen und bleibenden Zähnen, richtiger Zeitpunkt der Zuweisung zur Kieferorthopädie.

Parodontologie 1

Wissenschwerpunkte: Parodontologie

Inhalt: Praktische Anwendung von Kenntnissen der initialen Parodontalbehandlung; praktische Diagnostik parodontaler Erkrankungen; Übungen in der Patient*innenaufklärung und -führung; Anwendung von Instrumenten und Geräten zur Behandlung einfacherer Fälle parodontaler Erkrankungen.

Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie

Wissenschwerpunkte: Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie

Inhalt: Basiskenntnisse im Bereich der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie (MKG). Diese beinhalten die fachlichen Teilbereiche Anamneseerhebung, Diagnostik und Behandlungsabläufe, MKG Notfälle, Infektionen und Abszessgeschehen im Kopf/Hals Bereich, Traumatologie des Gesichtes/Gesichtsschädels, Tumor- und mikrovaskuläre Chirurgie, Lippen-, Kiefer-, Gaumenspalten, Operative Behandlung skelettaler Kieferfehlstellungen (Dysgnathie), Oralchirurgie und Ästhetische Gesichtschirurgie.

Überblick über die Aufgabengebiete der MKG. Schaffung der Basis für korrekte Zuweisungen der Patient*innen an die entsprechenden Fachabteilungen bei speziellen Krankheitsbildern/Behandlungsdiagnosen, die über das ärztliche/zahnärztliche Routinebehandlungsspektrum hinausgehen.

Zahnmedizinisches Praktikum 1b (17 Wochen)

Wissenschwerpunkte: Zahnerhaltung, Orale Chirurgie, Orale Medizin und Orale Radiologie, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie

Inhalt: Jede*r Praktikumssteilnehmer*in wird in den laufenden Patient*innenbetrieb eingebunden und soll stufenweise und dem individuellen Lernfortschritt angepasst, unter Aufsicht, selbständig die zahnerhaltende und oralchirurgische Betreuung von Patient*innen übernehmen.

Jede*r Praktikumssteilnehmer*in soll mund-, kiefer-, gesichtschirurgische Therapien, vor allem aus der Sicht der Operationsassistenz, kennenlernen.

2.3.4 Neuntes Semester

9. Semester		ECTS-Anrechnungspunkte						
Kurzbez.	Titel	VO	UE	SE	SU	VU	PR	Total
ZKPM V	Funktionsanalyse und -therapie	3	1,5					4,5
	Allgemeine Werkstoffkunde					0,5		0,5
	Erkrankungen der Mundschleimhaut	0,5						0,5
	Kieferorthopädie Übungen 1		0,5					0,5
	Parodontologie 2		1,5					1,5
	Zahnmedizinisches Praktikum 2a						10	10
DA	Anteil Diplomarbeit							8
FWF	Anteil freie Wahlfächer							4,5
Gesamtergebnis		3,5	3,5			0,5	10	30

Pflichtmodul ZKPM V Funktionsanalyse und -therapie

Wissenschwerpunkte: Funktionsanalyse und -therapie

Inhalt: Basiskenntnisse und -fertigkeiten im Bereich der Funktionsdiagnostik und -therapie. Diese Lehrveranstaltung zielt auf die Erlangung theoretischer und praktischer Kenntnisse in Bezug auf Grundlagen, Diagnostik und Therapie craniomandibulärer Dysfunktionen ab. Ein Schwerpunkt dieser Lehrveranstaltung liegt in der klinischen und instrumentellen Funktionsanalyse sowie der Herstellung von Funktionsschienen. Theoretische und praktische Inhalte werden den Studierenden in Form von Vorlesungen und Übungen vermittelt.

Erkrankungen der Mundschleimhaut

Wissenschwerpunkte: Erkrankungen der Mundschleimhaut

Inhalt: Anhand von Fallbeispielen werden für Zahnmediziner*innen relevante dermatologische Erkrankungen gelehrt.

Parodontologie 2

Wissenschwerpunkte: Parodontologie

Inhalt: Diese Lehrveranstaltung dient der praktischen Anwendung erworbener theoretischer Kenntnisse des Gebiets der initialen Parodontalbehandlung. Studierende erlernen die Diagnostik parodontaler Erkrankungen, Patient*innenaufklärung und -führung sowie die Anwendung von Handinstrumenten oder maschinenbetriebenen Geräten zur Behandlung schwererer Fälle parodontaler Erkrankungen (PGU bis 4) an einer*m zugewiesener*n Patientin*en. Weiters sollen Therapieempfehlungen bezüglich des weiterführenden Behandlungsregimes selbstständig erarbeitet werden.

Kieferorthopädie Übungen 1

Wissenschwerpunkte: Kieferorthopädie

Inhalt: Praktische Durchführung einer Fall-Diagnose inklusive Vermessung. Anwendung der in den Vorlesungen vermittelten Lehrinhalte in Bezug auf die Erstellung eines einfachen kieferorthopädischen Behandlungsablaufes bzw. Therapieplans. Biegen verschiedener Drahtteile einfacher abnehmbarer kieferorthopädischer Gerätschaften.

Allgemeine Werkstoffkunde

Wissenschwerpunkte: Werkstoffkunde

Inhalt: Diese Lehrveranstaltung hat zum Ziel, Studierenden die Grundlagen zahntechnischer Materialien in theoretischer und teilweise praktischer Hinsicht zu erläutern. Materialbearbeitung und Verarbeitung der vielfältigen Werkstoffe wird erläutert.

Zum besseren Verständnis werden zahntechnische Arbeiten herangezogen anhand derer die zu verarbeitenden Werkstoffe besprochen werden. In weiterer Folge wird auf das relevante Medizinproduktegesetz eingegangen.

Zahnmedizinisches Praktikum 2a (7 Wochen)

Wissenschwerpunkte: Zahnerhaltung, Orale Chirurgie, Orale Medizin und Orale Radiologie, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie

Inhalt: Jede*r Praktikumssteilnehmer*in wird in den laufenden Patient*innenbetrieb eingebunden und soll stufenweise und dem individuellen Lernfortschritt angepasst, unter Aufsicht, selbständig die zahnerhaltende und oralchirurgische Betreuung von Patient*innen übernehmen. Jede*r Praktikumssteilnehmer*in soll mund-, kiefer-, gesichtschirurgische Therapien, vor allem aus der Sicht der Operationsassistenz, kennenlernen.

2.3.5 Zehntes Semester

10. Semester		ECTS-Anrechnungspunkte						
Kurzbez.	Titel	VO	UE	SE	SU	VU	PR	Total
ZKPM VI	Festsitzender Zahnersatz	1,5	3					4,5
ZKPM VII	Abnehmbarer Zahnersatz	1,5	3					4,5
	Kieferorthopädie Festsitzende	1,5						1,5
	Zahnmedizinisches Praktikum 2b						17	17
DA	Anteil Diplomarbeit							1,5
FWF	Anteil freie Wahlfächer							1
Gesamtergebnis		4,5	6				17	30

Pflichtmodul ZKPM VI Festsitzender Zahnersatz

Wissenschwerpunkte: Festsitzender Zahnersatz

Inhalt: Dieses Lehrveranstaltungsmodul zielt auf die Erlangung theoretischer und vor allem praktischer Kenntnisse in Bezug auf festsitzenden Zahnersatz ab. Im Speziellen soll die restaurative Zahnmedizin zur funktionellen und ästhetischen Wiederherstellung von Zähnen vermittelt werden. Es werden die Unterschiede der Präparationstechniken für Gold-, Stift- sowie Keramikversorgungen besprochen und geübt. Durch die Implementierung moderner CAD/CAM-Systeme wird die Herstellung von festsitzendem Zahnersatz demonstriert. Das Modul dient der Vorbereitung auf die Zahnmedizinischen Praktika 2b, 3a & 3b.

Pflichtmodul ZKPM VII Abnehmbarer Zahnersatz

Wissenschwerpunkte: Abnehmbarer Zahnersatz

Inhalt: Dieses Lehrveranstaltungsmodul zielt auf die Erlangung theoretischer und praktischer Kenntnisse in Bezug auf abnehmbaren prothetischen Zahnersatz ab. Hauptziel ist die Erläuterung verschiedener restaurativ-prothetischer Behandlungskonzepte des teilbezahnten und zahnlosen Ober- und Unterkiefer. Die unterschiedlichen Möglichkeiten der Versorgung werden theoretisch erläutert und anhand von Demopatient*innen und praktischen Übungen an Studienmodellen veranschaulicht. Dieses Modul dient der Vorbereitung auf die Zahnmedizinischen Praktika 2b, 3a & 3b.

Kieferorthopädie Festsitzende

Wissenschwerpunkte: Kieferorthopädie

Inhalt: Vermittlung der relevanten kieferorthopädischen festsitzenden Gerätschaften (Groß- und Kleingeräte, extraoral und intraoral) - sowohl den Aufbau als auch die Wirkungsweise betreffend. Einsatzmöglichkeiten, Nutzung und Zeitmanagement der Geräte im Rahmen der festsitzenden Therapie.

Zahnmedizinisches Praktikum 2b (12 Wochen)

Wissenschwerpunkte: Zahnersatzkunde, Parodontologie

Inhalt: Jede*r Praktikumssteilnehmer*in wird in den laufenden Patient*innenbetrieb eingebunden und soll stufenweise und dem individuellen Lernfortschritt angepasst, unter Aufsicht, an den parodontologischen und restaurativ-prothetischen Ausbildungsunits die Betreuung von Patient*innen übernehmen.

2.3.6 Elfte Semester

11. Semester		ECTS-Anrechnungspunkte						
Kurzbez.	Titel	VO	UE	SE	SU	VU	PR	Total
	Altern und Alterserkrankungen	0,5						0,5
	Implantatprothetik 1	0,5						0,5
	Kieferorthopädie Übungen 2		2,5					2,5
	Kieferorthopädische Spezialkapitel	1						1
	Parodontologie 3	0,5						0,5
	Zahnmedizinisches Praktikum 3a						25	25
DA	Anteil Diplomarbeit							0
FWF	Anteil freie Wahlfächer							0
Gesamtergebnis		2,5	2,5				25	30

Kieferorthopädie Übungen 2

Wissenschwerpunkte: Kieferorthopädie

Inhalt: Praktische Durchführung einer Fall-Diagnose inklusive Vermessung. Anwendung der in den Vorlesungen vermittelten Lehrinhalte in Bezug auf die Erstellung eines einfachen kieferorthopädischen Behandlungsablaufes bzw. Therapieplans. Biegen verschiedener Drahtteile einfacher abnehmbarer kieferorthopädischer Gerätschaften inklusive Assistenzen am Behandlungsstuhl der kieferorthopädischen Abteilung.

Kieferorthopädische Spezialkapitel

Wissenschwerpunkte: Kieferorthopädie

Inhalt: Vermittlung der physiologischen pränatalen Entwicklung (physiologisch wie pathologisch, aus skelettaler Sicht und jener dentalen Entwicklungsprobleme, die kieferorthopädisch relevant sind). Traumatologische, parodontale und praeprothetische Überlegungen im Rahmen der KFO. Dysgnathie skelettal und dentoalveolär, die dentoalveoläre Kompensationen skelettaler Dysgnathien, mögliche Risiken von kieferorthopädischen Zahnbewegungen, skelettale Verankerungen, Operationstechniken mit Rezidivtendenzen, iatrogene Effekte, Biomechanik bei parodontal geschädigten Patient*innen und prophylaktische Maßnahmen.

Altern und Alterserkrankungen

Wissenschwerpunkte: Altersmedizin

Inhalt: Basiskenntnisse im Bereich der allgemeinmedizinischen Erkrankungen, die gehäuft mit zunehmenden Alter in Erscheinung treten, und deren Auswirkungen auf die Strukturen des Kauapparates und auf die Mundgesundheit. Es umfasst das Erkennen von altersbedingten Krankheitsbildern und die Berücksichtigung dieser im Rahmen der zahnmedizinischen Versorgung älterer Patient*Innen. Zusätzlich werden Therapiekonzepte entsprechend dem Fortschritt des physiologischen Alters vorgestellt.

Implantatprothetik 1

Wissenschwerpunkte: Zahnersatzkunde

Inhalt: Diese Lehrveranstaltung zielt auf die Erlangung theoretischer und praktischer Kenntnisse in Bezug auf festsitzenden und abnehmbaren implantatretinierten Zahnersatz ab. Die Studierenden erlernen anhand von Fallbeispielen und theoretischen Grundlagen die Indikation für eine implantatgestützte prothetische Versorgung unter besonderer Berücksichtigung des Seitenzahnbereiches. Des Weiteren werden unterschiedliche Implantatsysteme, verschiedene Suprastrukturen sowie prothetische Komponenten erläutert. Konventionelle und digitale Abformtechnologien werden unter anderem anhand von Lehrvideos demonstriert.

Parodontologie 3

Wissenschwerpunkte: Parodontologie

Inhalt: Diese Lehrveranstaltung dient der Erlangung theoretischer Kenntnisse auf dem Gebiet der Parodontologie. Im Rahmen dieser Vorlesung wird erweitertes Wissen in Bezug auf parodontales Risikoprofil, parodontale Regeneration, regenerative und resektive parodontalchirurgische Behandlungen vermittelt.

Zahnmedizinisches Praktikum 3a (18 Wochen)

Wissenschwerpunkte: Zahnersatzkunde, Parodontologie, Orale Chirurgie, Kieferorthopädie

Inhalt: Jede*r Praktikumssteilnehmer*in wird in den laufenden Patient*innenbetrieb eingebunden und soll stufenweise und dem individuellen Lernfortschritt angepasst, unter Aufsicht, an den parodontologischen und restaurativ-prothetischen Ausbildungsunits die Betreuung von Patient*innen übernehmen, sowie bei Zahnbehandlungen unter Narkose an der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie und Kinderchirurgie mitwirken.

2.3.7 Zwölftes Semester

12. Semester		ECTS-Anrechnungspunkte						
Kurzbez.	Titel	VO	UE	SE	SU	VU	PR	Total
	Aspekte der Praxisgründung	0,5						0,5
	Implantatprothetik 2	1						1
	Rechtskunde für Zahnmedizin	0,5						0,5
	Restaurativ-prothetische Akutversorgung und Fallplanung					1,5		1,5
	Zahnmedizinisches Praktikum 3b						16	16
DA	Anteil Diplomarbeit							5,5
FWF	Anteil freie Wahlfächer							0
DP	Diplomprüfung							5
Gesamtergebnis		2				1,5	16	30

Rechtskunde für Zahnmedizin

Wissenschwerpunkte: Recht

Inhalt: Anhand von Fallbeispielen werden die Rechtsgrundlagen für eine zivil- und strafrechtliche Haftung erarbeitet. Im Speziellen wird auf die Risikoprävention wertgelegt und insbesondere auf die korrekte Patient*innenaufklärung eingegangen.

Aspekte der Praxisgründung

Wissenschwerpunkte: Betriebswirtschaftslehre, Recht

Inhalt: Grundlegendes für den Weg zu einer selbständigen Zahnarztpraxis: Ansprechpersonen, betriebliche/ wirtschaftliche Selbständigkeit inklusive Steuerrecht, betriebswirtschaftliche Grundinformationen, Rechtsformen für einen Praxisbetrieb, Grundlagen des Arbeitsrechts; Abschließend wird ein Businessplan erstellt und beurteilt/besprochen.

Restaurativ-prothetische Akutversorgung und Fallplanung

Wissenschwerpunkte: Zahnersatzkunde

Inhalt: Anhand des bereits erlernten und bestehenden Wissens der anerkannt restaurativen und prothetischen Behandlungsmöglichkeiten in der Zahnmedizin werden die Anamnese und zahnmedizinischen Befunde unterschiedlicher Patient*innenfälle analysiert und die verschiedenen Behandlungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der individuellen Parameter der Patient*Innen erörtert. Dabei erarbeiten die Studierenden selbstständig Behandlungspläne, die dann gemeinsam diskutiert werden.

Implantatprothetik 2

Wissenschwerpunkte: Zahnersatzkunde

Inhalt: Diese Lehrveranstaltung zielt auf die Erlangung theoretischer und praktischer Kenntnisse in Bezug auf festsitzenden und abnehmbaren implantatretinierten Zahnersatz bei komplexen Behandlungsfällen ab. Die Studierenden erlernen anhand von Fallbeispielen ein „Step by Step Procedure“ von der Implantatfreilegung bis zur Implantatnachsorge. Des Weiteren werden chirurgische und prothetische Aspekte der ästhetischen Zone besprochen. Durch diese Lehrveranstaltung soll der Konnex prothetischer Behandlungsmöglichkeiten bei komplexen Fällen, am Beispiel von Implantaten hergestellt werden.

Zahnmedizinisches Praktikum 3b (11 Wochen)

Wissenschwerpunkte: Zahnersatzkunde, Parodontologie, Orale Chirurgie, Kieferorthopädie

Inhalt: Jede*r Praktikumssteilnehmer*in wird in den laufenden Patientenbetrieb eingebunden und soll stufenweise und dem individuellen Lernfortschritt angepasst, unter Aufsicht, an den parodontologischen und restaurativ-prothetischen Ausbildungsunits die Betreuung von Patient*innen übernehmen, sowie bei Zahnbehandlungen unter Narkose an der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie und Kinderchirurgie mitwirken.

2.3.8 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen im dritten Studienabschnitt

Für die Lehrveranstaltungen, welche mit arabischen Ziffern bezeichnet sind, gilt, dass die Lehrveranstaltungen in aufsteigender Reihenfolge positiv zu absolvieren sind. Dies gilt auch für nachfolgende alphabetische Nummerierungen.

Da das Diplomstudium Zahnmedizin zur selbstständigen Ausübung des Berufs einer Zahnärztin* eines Zahnarztes berechtigt, ist dieses nach fachdidaktischen Gegebenheiten aufbauend in studienjahresweisen Themenblöcken gegliedert, d.h. die Lehrveranstaltungen eines Jahres können erst nach vollständig und erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen des vorhergehenden Studienjahres besucht werden.

Für die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen im dritten Studienabschnitt ist zudem die positive Absolvierung der darunter gelisteten Lehrveranstaltungen Voraussetzung:

Zahnmedizinisches Praktikum 1a:		
ZKPM I Zahnerhaltung	UE, VU	5,0
ZKPM II OCMR 1	UE	3,5
Strahlenschutzkurs 2	VU	0,5
Zahnmedizinisches Praktikum 1b:		
ZKPM I Zahnerhaltung	VO, UE, VU	8,5
ZKPM II OCMR 1	VO, UE	6,5
Strahlenschutzkurs 2	VU	0,5
ZKPM V Funktionsanalyse und -therapie: Zahnmedizinisches Praktikum 2a		
	PR	10
ZKPM VI Zahnersatzkunde Festsitzende: Zahnmedizinisches Praktikum 2a		
	PR	10
ZKPM VII Zahnersatzkunde Abnehmbare: Zahnmedizinisches Praktikum 2a		
	PR	10
Zahnmedizinisches Praktikum 2b:		
ZKPM V Funktionsanalyse und -therapie	VO, UE	4,5
Allgemeine Werkstoffkunde	VU	0,5
Zahnmedizinisches Praktikum 2a	PR	10
ZKPM VI Festsitzender Zahnersatz	UE	3,0
ZKPM VII Abnehmbarer Zahnersatz	UE	3,0

2.3.9 Dritte Diplomprüfung

Die dritte Diplomprüfung umfasst Lehrveranstaltungen, Module und Tracks sowie die Diplomprüfung in Form einer mündlich-kommissionellen Prüfung:

	ECTS-Anrechnungspunkte	Prüfungsart
1. Pflichtmodul Zahnerhaltungskunde	8,5	I, MP
2. Pflichtmodul OCMR 1	6,5	I, MP
3. Pflichtmodul OCMR 2	2	I, MP
4. Strahlenschutzkurs 2	0,5	I
5. Zahnmedizinisches Praktikum 1a	10	I
6. Pflichtmodul OCMR 3	1,5	MP
7. Kieferorthopädie Grundlagen	1	LP
8. Kieferorthopädie Abnehmbare	1	LP
9. Parodontologie 1	1	I
10. Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie	1,5	LP
11. Zahnmedizinisches Praktikum 1b	24	I
12. Pflichtmodul Funktionsanalyse und -therapie	4,5	I, MP
13. Erkrankungen der Mundschleimhaut	0,5	LP
14. Parodontologie 2	1,5	I
15. Kieferorthopädie Übungen 1	0,5	I
16. Allgemeine Werkstoffkunde	0,5	I
17. Zahnmedizinisches Praktikum 2a	10	I
18. Pflichtmodul Festsitzender Zahnersatz	4,5	I, MP
19. Pflichtmodul Abnehmbarer Zahnersatz	4,5	I, MP
20. Kieferorthopädie Festsitzende	1,5	LP
21. Zahnmedizinisches Praktikum 2b	17	I
22. Kieferorthopädie Übungen 2	2,5	I
23. Kieferorthopädische Spezialkapitel	1	LP
24. Altern und Alterserkrankungen	0,5	LP
25. Implantatprothetik 1	0,5	LP
26. Parodontologie 3	0,5	LP
27. Zahnmedizinisches Praktikum 3a	25	I
28. Rechtskunde für Zahnmedizin	0,5	LP
29. Aspekte der Praxisgründung	0,5	LP
30. Restaurativ-prothetische Akutversorgung und Fallplanung	1,5	I
31. Implantatprothetik 2	1	LP
32. Zahnmedizinisches Praktikum 3b	16	I
33. Mündlich-kommissionelle Prüfung über den dritten Studienabschnitt	5	FP

Die mündlich-kommissionelle Prüfung wird als fächerübergreifende, möglichst patient*innenfallbezogene, Prüfung durchgeführt, wobei die Kommissionsmitglieder Fragestellungen aus den Teilgebieten der Zahnerhaltungskunde (einschließlich zahnärztlicher Hygiene), Zahnersatzkunde, Parodontologie, Oralen Chirurgie (einschließlich zahnmedizinischer Röntgendiagnostik, zahnmedizinischer Anästhesie sowie Zahntraumatologie) und Kieferorthopädie prüfen.

Teil der mündlich-kommissionellen Prüfung ist weiters eine Kurzpräsentation der Diplomarbeit. Die mündlich-kommissionelle Prüfung erfolgt in Form eines einzigen Prüfungsaktes durch eine Prüfungskommission und ist öffentlich abzuhalten (vgl. § 79 Abs 2 UG idgF).

Die Beurteilung der mündlich-kommissionellen Prüfung erfolgt gemäß § 72 Abs 2 UG idgF iVm § 49 Abs 5 und 6 des Satzungssteils Studienrechtliche Bestimmungen idgF.

Der Prüfungssenat der mündlichen kommissionellen Prüfung setzt sich aus Fachvertreter*innen der o.a. Teilgebiete und auf Wunsch des Studierenden aus der Betreuerin*dem Betreuer der Diplomarbeit zusammen und kann von den Studierenden aus der Prüfer*innenliste frei gewählt werden.

Voraussetzung für die Anmeldung zur mündlichen kommissionellen Prüfung ist die positive Absolvierung der Pflichtlehrveranstaltungen, der freien Wahlfächer und die positiv beurteilte Diplomarbeit.

Mit der positiven Beurteilung aller Teile der dritten Diplomprüfung, der Diplomarbeit und der freien Wahlfächer wird der dritte Studienabschnitt abgeschlossen.

2.3.10 Studienabschluss

Mit der positiven Beurteilung aller drei Diplomprüfungen, der Diplomarbeit und der freien Wahlfächer ist das Diplomstudium Zahnmedizin abgeschlossen.

3 Übergangsbestimmungen

Ab Inkrafttreten des Curriculums in der Version 22 unterstehen alle Studierenden der Curriculumsversion 22. Die Umstellung der erbrachten Studienleistungen auf die Curriculumsversion 22 erfolgt entsprechend der Äquivalenzliste im Anhang von Amts wegen. Die für die Umstellung auf die Curriculumsversion 22 gemäß der Äquivalenzliste zum 1.10.2023 noch erforderlichen Vorlesungsprüfungen des Curriculums in der Version 20 können weiterhin abgelegt werden. Für Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter des Curriculums in der Version 20, die für die Umstellung auf die Curriculumsversion 21 gemäß der Äquivalenzliste zum 1.10.2022 noch erforderlich sind, erfolgt die Beurteilung als entsprechende Ersatzleistungen im Rahmen der regulären Module. Für diese noch nicht absolvierten Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter kann eine Ersatzlehrveranstaltung mit dem alten Titel angelegt werden, dessen Inhalte im Rahmen der neuen Module absolviert werden dürfen.

Studierende welche bis einschließlich SS 2017 den dritten Studienabschnitt begonnen haben schließen das Studium nach den Vorgaben der Curriculumsversion 15 samt den entsprechenden Anlagen, verlaublich im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz (28. Stück, RN 127 ausgegeben am 29.06.2016), ab. Ihnen ist dabei der Grad „Doktorin der Zahnmedizin“ bzw. „Doktor der Zahnmedizin“, lateinisch „Doctor medicinae dentalis“, abgekürzt „Dr. med. dent.“ zu verleihen.

4 Diploma Supplement

Die selbstständig erbrachten klinischen Behandlungsleistungen der Studierenden der Zahnmedizin sind im Diploma Supplement aufzunehmen.

5 Inkrafttreten

Das Curriculum in der durch diese Verordnung geänderten Fassung tritt mit 1. Oktober 2023 in Kraft.

6 Anhänge

6.1 Bedarfsberechnung für die Durchführung des 72-wöchigen zahnmedizinischen Praktikums

Für die Betreuung der Studierenden bei der selbständigen Patient*innenbehandlung im 72wöchigen Praktikum sind 240 Wochenstunden Lehre, verteilt auf das gesamte Kalenderjahr, vorzusehen.

6.2 Richtlinie Virtuelle Lehre

6.2.1 Präambel

Die Medizinische Universität Graz hat es sich schon seit Etablierung der Diplomstudien Human- und Zahnmedizin im Jahr 2002 zum Ziel gesetzt, Blended Learning als Kombination von Präsenzlehre und virtueller Lehr-/Lerninhalte zur optimalen Lernzielerreichung für die Studierenden anzuwenden.

Nach 20 Jahren der Erprobung und Umsetzung, in der eine solide Basis an digitalen Lehr-/Lernangeboten geschaffen werden konnte, ist es - auch aufgrund des pandemiebedingten Entwicklungsschubs - unerlässlich, diese - teilweise neu geschaffenen Möglichkeiten - an der Med Uni Graz zu verankern, um damit virtuelle Lehre in seiner Vielschichtigkeit nutzen zu können.

Diese Richtlinie definiert die Rahmenbedingungen und Kriterien für die Realisierung virtueller Lehre mit der Bereitstellung von entsprechenden Unterlagen in digitaler Form.

Es wird dabei zwischen Größenordnungen von Änderungen unterschieden:

a) Virtualisierung von Lehrveranstaltungen, die eine curriculare Änderung bedeuten:

Änderungen von Lehrveranstaltungstypen, Hinzufügen oder Entfernen von einer solch großen Anzahl von Terminen, dass es zu einer ECTS-Punkte-Veränderung kommt sowie inhaltliche Änderungen (Änderungen, die im gültigen Curriculum abgebildete inhaltliche Schwerpunkte verschieben/verändern würden).

b) Virtualisierung von ausgewählten Lehrveranstaltungsinhalten oder -einheiten. Kommt es zu einer unverhältnismäßig großen Anzahl von Änderungen von Präsenz zu virtuell asynchron, wird dies bei der*dem betroffenen Modulkordinator*in bzw. Lehrveranstaltungsverantwortlichen und der*dem Lehrenden hinterfragt und nur dann geändert, wenn dies didaktisch und inhaltlich gut begründbar ist. Im Sinne der Qualitätssicherung von virtueller Lehre an der Med Uni Graz durchlaufen Änderungen beider Kategorien einen Überprüfungsprozess, der unter Punkt 4 dargelegt wird. Handelt es sich um curriculare Änderungen sind diese in weiterer Folge durch die zuständige Curricularkommission zu beschließen.

Diese Richtlinie wurde in enger Anlehnung an die Ergebnisse, Erkenntnisse und Empfehlungen der Arbeitsgruppe der Österreichischen Hochschulkonferenz „Empfehlungen der Hochschulkonferenz - Digitales Lehren, Lernen und Prüfen an Hochschulen“ (Dez. 2021) sowie den Ergebnissen der Arbeitsgruppe „Klassifikation der (virtuellen Lehre)“ (Jun. 2021) vom Forum neue Medien Austria erstellt.

6.2.2 Begriffsdefinitionen

Gemäß Abbildung 1 werden grundsätzlich folgende Arten der virtuellen Lehre unterschieden:

- Virtuelle Synchroner Lehre
- Hybride Lehre
- Virtuell asynchrone betreute Lehre
- Virtuell asynchrone unbetreute Lehre

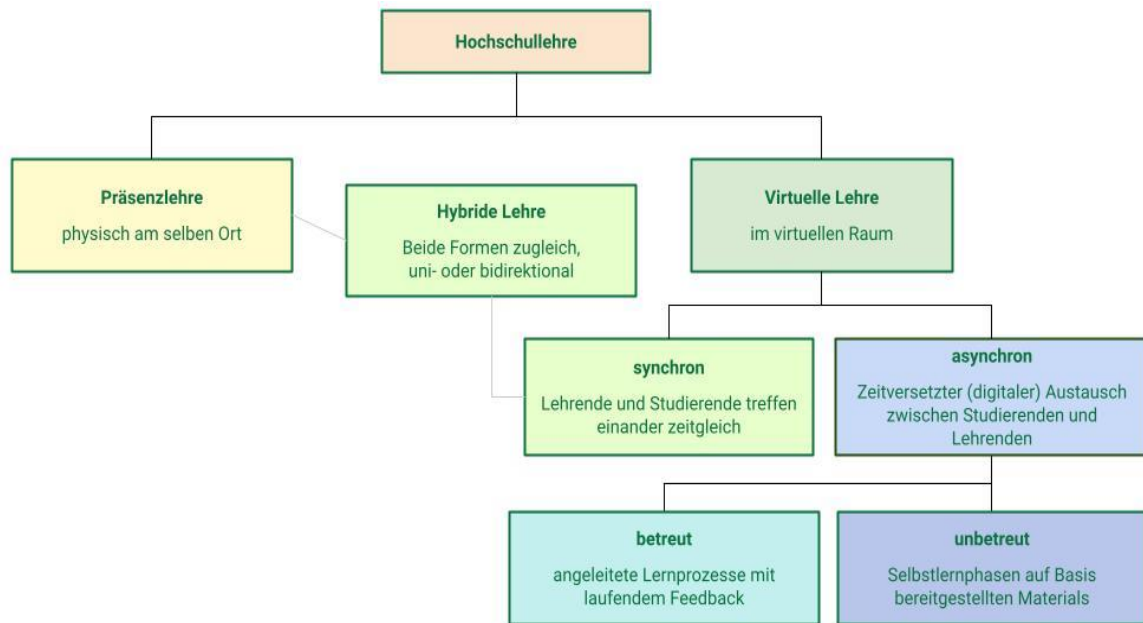


Abbildung 1: Klassifikation der (virtuellen Lehre) - Fallmann I et al.: „Quantifizierung von virtueller Lehre an österreichischen Hochschulen“, Whitepaper CC BY, Forum neue Medien Austria, <https://www.fnma.at/medien/fnma-publikationen> (Jun. 2021) sowie auch im Ergebnis der Arbeitsgruppe der Österreichischen Hochschulkonferenz „Empfehlungen der Hochschulkonferenz - Digitales Lehren, Lernen und Prüfen am Hochschulen“ (Dez. 2021).

6.2.2.1 Virtuelle Synchroner Lehre

Bei der Abhaltung von virtuell synchroner Lehre befinden sich Studierende und Lehrende im selben Zeitfenster, jedoch nicht am selben Ort. Ein typisches Beispiel für virtuelle synchrone Lehre ist die Abhaltung mittels Videokonferenz.

6.2.2.2 Hybride Lehre

Bei der Abhaltung von virtuell synchroner Lehre befinden sich Studierende und Lehrende im selben Zeitfenster, Studierende jedoch nur teilweise am selben Ort wie die/der Lehrende. Ein typisches Beispiel von hybrider Lehre ist die Verwendung des VITAL Livestreaming Systems, das in den Hörsälen am MEDCAMPUS zur Verfügung steht. Es gestattet den Vortrag im Hörsaal live über das Portal VITAL Studierenden, die sich an anderen Ort befinden zugänglich zu machen, inklusive einer Interaktionsmöglichkeit via Chat.

6.2.2.3 Virtuell asynchrone betreute Lehre

Virtuell asynchrone betreute Lehre bedeutet, dass Lehrende und Studierende sich weder im selben Zeitfenster befinden noch am selben Ort. Dennoch gibt es für Studierende eine definierte, zeitversetzte Interaktionsmöglichkeit mit den Lehrenden, um Fragen zu stellen (zB per E-Mail). Virtuell asynchrone betreute Lehre hat an der Med Uni Graz bereits eine lange Tradition und wird schon seit dem Jahr 2006 erfolgreich praktiziert. Die Umsetzung wird technisch durch eine MEDonline / Moodle Schnittstelle (MOMOS) unterstützt, Studierende bekommen hierbei elektronische „Pflichtaufgaben“ welche in einem bestimmten Zeitraum erfüllt werden müssen. Gleichzeitig haben Studierende die Möglichkeit die Lehrenden bei Fragen zu kontaktieren.

6.2.2.4 Virtuell asynchrone unbetreute Lehre

Bei virtuell asynchroner unbetreuter Lehre handelt es sich um Selbstlernphasen auf Basis von bereitgestelltem Material, bei denen keinerlei Unterstützung vonseiten der Lehrenden bzw. Interaktion

zur Begleitung des Lernprozesses vorgesehen ist. Daher kann diese Form nicht als Lehrleistung gezählt werden.

6.2.3 Varianten zur Realisierung virtueller Lehre

6.2.3.1 Virtuelle Anreicherung von Präsenzlehre

Charakteristika: Präsenzunterricht der durch digitale Inhalte, die den Studierenden zur Verfügung gestellt werden, angereichert wird. Derartige Inhalte können der Vor- und Nachbereitung, zur Prüfungsvorbereitung sowie der über den Präsenzunterricht hinausgehenden Beschäftigung mit den Inhalten dienen.

Qualitative Anforderungen: Es wird empfohlen, für diese Unterlagen die hierfür von der Med Uni Graz bereitgestellten Plattformen (VMC/Moodle, Microlearning/KnowledgeFox, VITAL-Server) zu verwenden. Allfällige externe Inhalte sollen im VMC/Moodle verlinkt werden.

Formale Anforderungen: Unterlageneinreichung über die Stabsstelle Lehre mit Medien für die hierfür von der Med Uni Graz bereitgestellten Plattformen (VMC/Moodle, Microlearning/KnowledgeFox, VITAL-Server). Alternativ bietet die Stabsstelle auch Schulungen für Lehrende an, sodass Unterlagen auch selbst in VMC/Moodle und Microlearning/KnowledgeFox eingestellt werden können.

6.2.3.2 Hybride Lehre

Charakteristika: Bei der Abhaltung von hybrider Lehre sind Studierende und Lehrende zeitgleich bei jeder Lehrveranstaltung, Studierende jedoch nicht alle am selben Ort wie die Lehrenden. Im typischen Fall halten die Lehrenden eine Vorlesung in einem Hörsaal, wobei sich ein Teil der Studierenden in diesem Hörsaal aufhält, ein anderer Teil dagegen zur gleichen Zeit (synchron) die Lehrveranstaltung über das Internet an einem beliebigen anderen Ort verfolgen kann. Hybride Lehrveranstaltungen sind auf Grund der zumeist großen Zahl an Teilnehmer*innen und der Tatsache, dass eine Kontrolle der virtuellen Anwesenheit nicht möglich ist, nur für den Lehrveranstaltungstyp Vorlesung geeignet.

Qualitative Anforderungen: Für die hybride Lehre wird das VITAL Livestreaming System verwendet, das in den Hörsälen am MED CAMPUS zur Verfügung steht. Es gestattet, den Vortrag im Hörsaal live über das Portal VITAL Studierenden, die sich an einem anderen Ort befinden, zugänglich zu machen.

Bei der Abhaltung von hybriden Lehrveranstaltungen ist für eine Interaktionsmöglichkeit auch mit den Studierenden, welche sich nicht im Hörsaal befinden, Sorge zu tragen. Dies kann etwa durch Verwendung des VITAL Livestreaming Systems mit integriertem Chatkanal, welches in den Hörsälen am MEDCAMPUS verfügbar ist, umgesetzt werden.

Formale Anforderungen: Lehrende können in Abstimmung mit der*dem Modulkoordinator*in entscheiden, ob sie ihre Lehrveranstaltungstermine auf eine Hybrid-Abhaltung umstellen. Die rechtzeitige Koordination mit der Organisationseinheit Studienmanagement (idF. OE-SM) bzw. für LVen ab dem 6. Semester mit dem Studierendensekretariat Zahnmedizin ist erforderlich.

Studierende sind vor Beginn des Semesters über diese Abhaltungsform in MEDonline zu informieren. Dies erfolgt im Kommentarfeld der betroffenen Termine in der Form: „hybrid; Link: <https://vital.medunigraz.at/#/livestreams>“.

6.2.3.3 Virtuelle synchrone Lehre

6.2.3.3.1 Virtuelle synchrone Lehre ohne immanentem Prüfungscharakter (z.B. Vorlesungen)

Charakteristika: Bei der Abhaltung von virtueller synchroner Lehre sind Studierende und Lehrende zeitgleich bei der Lehrveranstaltung, jedoch nicht am gleichen Ort.

Qualitative Anforderungen: Die Lehrenden verwenden das von der Med Uni Graz bereitgestellte System Cisco WebEx als Videokonferenz-Werkzeug. Alternativ kann auch das in den Hörsälen am MEDCAMPUS verfügbare Livestreaming System verwendet werden. Dies ist nur sinnvoll, wenn die Liveübertragung zusätzlich auch noch hochqualitativ aufgezeichnet werden soll. Um den Studierenden die Lehrinhalte nachhaltig zur Verfügung zu stellen, wird eine zusätzliche Aufzeichnung des Livestreams ausdrücklich empfohlen.

Voraussetzung ist die Interaktionsmöglichkeit mit den Studierenden, zumindest via Chat oder - vor allem bei kleineren Gruppen - durch unmittelbare mündliche Kommunikation.

Formale Anforderungen: Lehrende können in Abstimmung mit der*dem Modulkoordinator*in bzw. Lehrveranstaltungsverantwortlichen entscheiden, ob sie ihre Lehrveranstaltungstermine als virtuelle synchrone Lehre abhalten. Die rechtzeitige Koordination mit der Organisationseinheit Studienmanagement (OE-SM) bzw. mit der für das jeweilige Studium zuständigen Planungsstelle ist erforderlich.

Studierende sind vor Beginn des Semesters über diese Abhaltungsform in MEDonline zu informieren. Dies erfolgt in MEDonline in der folgenden Form. Ereignis: Abhaltung fix, Ort: virtuell, Kommentar zum Termin: Webinar (optional mit konkretem Link - ansonsten ist der Link von den Lehrenden rechtzeitig vorab an die Studierenden per E-Mail zu senden).

6.2.3.3.2 Virtuelle synchrone Lehre mit immanentem Prüfungscharakter

Charakteristika: Lehrende und Studierende sind zeitgleich bei der Lehrveranstaltung, jedoch nicht am gleichen Ort. Virtuelle synchrone Abhaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sind insbesondere für den Lehrveranstaltungstyp Seminar und ggf. Seminar/Übung geeignet. Für Übungen ist das Format nur anwendbar, wenn keine haptischen Fertigkeiten vermittelt werden.

Qualitative Anforderungen: Die Lehrenden verwenden das von der Med Uni Graz bereitgestellte System Cisco WebEx als Videokonferenz-Werkzeug. Voraussetzung ist die Interaktionsmöglichkeit mit den Studierenden, zumindest via Chat oder der Verwendung von einem interaktiven Werkzeug (zB Mentimeter). Vor allem bei kleineren Gruppen durch unmittelbare mündliche Kommunikation. Weiters ist entsprechend dem immanentem Prüfungscharakter darauf zu achten, dass die Studierenden kontinuierlich per Kamera Video Präsenz zeigen, dass das von den Lehrenden überprüft werden kann und dass die Studierenden aktiv teilnehmen. Grundsätzlich gelten Studierende, die mittels Videokonferenz teilnehmen, als persönlich anwesend, solange sie über eine audio-visuelle Verbindung für die Lehrenden sichtbar kommunikationsbereit sind.

Formale Anforderungen: Lehrende können in Abstimmung mit der*dem Modulkoordinator*in bzw. Lehrveranstaltungsverantwortlichen entscheiden, ob sie ihre Lehrveranstaltungstermine virtuell synchron abhalten.

Studierende sind vor Beginn des Semesters über die Abhaltungsform in MEDonline zu informieren. Dies erfolgt in MEDonline in der folgenden Form. Ereignis: Abhaltung fix, Ort: virtuell, Kommentar zum Termin: Webinar (optional mit konkretem Link - ansonsten ist der Link von den Lehrenden rechtzeitig vorab an die Studierenden per E-Mail zu senden).

6.2.3.4 Virtuelle asynchrone Lehre

Wenn das Format der virtuell asynchronen Lehre mit oder ohne immanentem Prüfungscharakter gewählt ist, sind die zugehörigen digitalen Lernobjekte (insbesondere Lehrveranstaltungsaufzeichnungen) jedenfalls bis zum Ende der Lehrveranstaltung und allen folgenden Prüfungsterminen zur Verfügung zu stellen.

6.2.3.4.1 Virtuelle asynchrone Lehre ohne immanenten Prüfungscharakter (z.B. Vorlesungen)

Charakteristika: Virtuelle asynchrone Lehre bedeutet, dass Lehrende und Studierende weder zeitgleich bei der Lehrveranstaltung sind, noch am selben Ort. Dennoch gibt es für Studierende eine definierte, zeitversetzte Interaktionsmöglichkeit mit den Lehrenden, um Fragen stellen zu können (z.B. per E-Mail oder über ein Forum).

Qualitative Anforderungen: Die virtuelle Lerneinheit muss im Virtuellen Medizinischen Campus (VMC)/Moodle explizit als „virtuell“ gekennzeichnet sein. Die virtuelle Lerneinheit muss im VMC/Moodle mit dem gleichen Titel hinterlegt werden wie in MEDonline, die dazugehörigen Lernunterlagen müssen auch dementsprechend benannt werden.

Die zuständige Lehrperson und ihre digitale Erreichbarkeit müssen ausgewiesen sein. Hierfür werden die Daten aus der MEDonline-Visitenkarte herangezogen.

Die digitale Erreichbarkeit (per E-Mail, Ask-your-teacher-Einheiten, moderierte Diskussionsforen, etc.) der zuständigen Lehrperson muss zur Beantwortung etwaiger Fragen von Studierenden während der Laufzeiten der digitalen asynchronen Lehre (in der Regel innerhalb der Modul/Track/SSM/Lehrveranstaltungs-Laufzeiten) gewährleistet sein.

Die virtuellen Lernunterlagen müssen einen Umfang haben, der ihre Bearbeitung im Rahmen der virtuellen Lerneinheit zugewiesenen Zeit ermöglicht.

Die Lehrenden und Fachverantwortlichen haben idR einmal pro Semester, aber mindestens einmal pro Studienjahr, die Aktualität der digitalen Unterlagen zu prüfen und ggf. für eine Aktualisierung zu sorgen.

Die virtuellen Lernunterlagen müssen dazu geeignet sein, Wissen zu vermitteln und über interaktive Aufgabenstellungen eine Selbstüberprüfung des Wissens durch die Studierenden zu ermöglichen. Jede virtuelle asynchrone Lerneinheit muss somit zumindest ein Lernobjekt zur Wissensvermittlung und ein Lernobjekt zur Wissensüberprüfung enthalten.

Folgende Lernobjekt-Typen sind zur *Wissensvermittlung* geeignet:

- eLecture (Folien kombiniert mit einer erklärenden Audiodatei) zusammen mit den zugehörigen Folien als Handout, ggf. ergänzt mit anderen digitalen Inhalten (Animationen, Simulationen, Videos)
- Lehrveranstaltungs-Aufzeichnungen mit dem von der Med Uni Graz in den Hörsälen am MEDCAMPUS bereitgestellten professionellen Aufzeichnungssystem in Kombination mit den zugehörigen Folien als Handout, ggf. ergänzt mit anderen digitalen Inhalten (Animationen, Simulationen, Videos).
- Skriptum, vorzugsweise angereichert mit grafischen Elementen, ggf. ergänzt mit anderen digitalen Inhalten (Animationen, Simulationen, Videos).
- PowerPoint-Präsentationen oä. mit einem für das Verständnis der Inhalte ausreichend ausformulierten Text, ggf. ergänzt mit anderen digitalen Inhalten (Animationen, Simulationen, Videos).

Zur *Wissensüberprüfung* sind Lernobjekt-Typen geeignet, die eine digitale Interaktion der Studierenden mit dem Lernobjekt erlauben. Dazu stehen folgende Werkzeuge bereit:

- Lernobjekttyp „Lektion“ oder Lernobjekttyp „Test“: Beides ist im VMC/Moodle angelegt und entspricht funktionell den WBTs (Web-based Trainings). Inhaltlich müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - Die Lernkarten müssen in einer didaktisch sinnvollen Reihenfolge angeordnet sein.
 - Zu jeder richtigen und falschen Antwortoption ist eine erläuternde Erklärung bereit zu stellen.
- Lernobjekttyp „Microlearning-Kurs“: Dieser Lernobjekttyp ist in Microlearning/KnowledgeFox angelegt. Inhaltlich gelten die gleichen Anforderungen wie für die Lernobjekttypen Lektion und Test in VMC/Moodle. Der Microlearning-Kurs muss im VMC/Moodle verlinkt sein.
- Lernobjekttyp „Amboss Quiz“: die Med Uni Graz hat für die Plattform Amboss eine Campus Lizenz. Solange diese aktiv ist besteht auch die Möglichkeit Quizze aus dieser Plattform zu wählen. Das entsprechende Quiz / die entsprechende Seite muss aber in VMC/Moodle verlinkt sein.

Die Absolvierung der Lernobjekte erfolgt bei asynchroner virtueller Lehre ohne immanentem Prüfungscharakter durch die Studierenden freiwillig.

Formale Anforderungen: Asynchrone virtuelle Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter müssen vorab von den Lehrenden mit der*dem Modulkoordinator*in bzw. Lehrveranstaltungsverantwortlichen abgestimmt werden.

Die Erfüllung der qualitativen Anforderungen wird durch die Stabsstelle Lehre mit Medien überprüft. Die Freigabe zur virtuellen asynchronen Abhaltung erfolgt durch die*den zuständige*n Vizerektor*in.

Im Falle der Freigabe startet die virtuelle asynchrone Einheit mit Beginn des folgenden Studienjahres und bleibt zumindest für die Dauer des folgenden Studienjahres bestehen. Wenn keine sachlichen oder organisatorischen Gründe dagegensprechen und von Seiten der Lehrenden keine Änderung gewünscht wird, verlängert sich die Freigabe automatisch jeweils um ein weiteres Studienjahr.

Studierende sind vor Beginn des Semesters über die Abhaltungsform in MEDonline zu informieren. Dies erfolgt in MEDonline in der folgenden Form. Ereignis: CBT-Abhaltung, Ort: virtuell.

6.2.3.4.2 Virtuelle asynchrone Lehre mit immanentem Prüfungscharakter

Charakteristika: Virtuelle asynchrone Lehre mit immanentem Prüfungscharakter bedeutet, dass Lehrende und Studierende weder zeitgleich bei der Lehrveranstaltung sind, noch am selben Ort. Auf

Grund des immanenten Prüfungscharakters eignet sich das Format insbesondere für Seminare, Seminare/Übungen und, sofern keine haptischen Inhalte vermittelt werden, auch für Übungen. Im Gegensatz zur virtuellen asynchronen Lehre ohne immanentem Prüfungscharakter ist jedoch die Absolvierung der Lernobjekte für die Studierenden verpflichtend. Die Auswertung der Wissensabfragen muss manuell durch den*die Lehrende*n erfolgen und zB nach MEDonline von den Lehrenden übertragen werden.

Weiterhin gibt es für Studierende eine definierte, zeitversetzte Interaktionsmöglichkeit mit den Lehrenden, um Fragen stellen zu können (z.B. per E-Mail oder über ein Forum).

Qualitative Anforderungen: Inhaltlich gilt sinngemäß das gleiche wie unter 2.2.1 „Virtuelle asynchrone Lehre ohne immanentem Prüfungscharakter“ angeführt.

Formale Anforderungen: Es gelten die gleichen Anforderungen wie unter 2.2.1 „Virtuelle asynchrone Lehre ohne immanentem Prüfungscharakter“ angeführt.

6.2.4 Überprüfung und Fristenlauf

6.2.4.1 Überprüfung

Grundsätzlich werden alle Lerneinheiten, welche von Präsenz in ein virtuelles Format (hybrid, virtuell synchron oder virtuell asynchron) oder von einem virtuellen Format in ein anderes umgewandelt werden einer fachlichen, formalen und qualitativen Prüfung unterzogen.

Die Beurteilung der fachlichen Eignung obliegt der*dem Lehrenden, der*dem Fachverantwortlichen bzw. der*dem Modul- oder Trackkoordinator*in. Die Prüfung der formalen und qualitativen Anforderungen übernimmt operativ die Stabsstelle Lehre mit Medien auf Basis der in der Richtlinie Virtuelle Lehre definierten Kriterien.

Formal wird geprüft, ob

- A) die vorgeschlagene Virtualisierung eine Curriculumsänderung zur Folge hätte (insbesondere Hinzufügen/Entfernen einer solch großen Anzahl von Terminen, dass sich die ECTS-Punkte verändern, Änderung von LV Typen, inhaltliche Änderungen [Änderungen die im gültigen Curriculum abgebildete inhaltliche Schwerpunkte verschieben/verändern würden]; siehe auch Präambel). Ist dies der Fall, wird dies an die zuständige Curricularkommission zum Beschluss weitergereicht.
- B) die Vorgaben dieser Richtlinie eingehalten werden und die entsprechenden Ressourcen gegeben sind. Die Entscheidung über eine Umsetzung und die Qualitätssicherung obliegt der*dem Vizerektor*in für Studium und Lehre.

Die jeweils zuständige Curricularkommission bekommt die Liste mit den zur Umsetzung gelangten Lerneinheiten sofern gegeben pro Semester, aber jedenfalls pro Studienjahr zur Information.

6.2.4.2 Zeitlauf

Für die Virtualisierung von Lerneinheiten (hybrid, virtuell synchron oder virtuell asynchron) oder ein Zurückgehen auf Präsenzlehre ist folgender Zeitlauf einzuhalten:

6.2.4.2.1 Anfrage an die Modul-/ Trackkoordinator*innen / Lehrveranstaltungsverantwortlichen, ob Änderungen von Lehrformaten bei Lerneinheiten gewünscht werden:

Zeitlauf:

- Anfang Dezember (mit Rückmeldung bis Mitte Jänner) für das nächste Wintersemester
- Anfang Juni (mit Rückmeldung bis Ende Juni) für das nächste Sommersemester

Wer: durch OE-SM bzw. für LVen ab dem 6. Semester das Studierendensekretariat Zahnmedizin

6.2.4.2.2 Rückmeldung der Modul-/Trackkoordinator*innen an die OE-SM bzw. das Studierendensekretariat Zahnmedizin

Was:

Pro Lerneinheit, die geändert werden soll, sind folgende Angaben, wie hier beispielhaft dargestellt, notwendig:

Titel Lerneinheit	LV Typ	Dauer oder Anz. Unterrichtseinheiten	Lehrende*r
Einführung in den VMC	VO / SE / Ue <i>Bei VU: VO oder Ue getrennt angeben</i> <i>Bei SU: Se oder Ue getrennt angeben</i>	10.00 - 11.30 oder 2 Unterrichtseinheiten	M. Mustermann

Angabe der geplanten und der bisherigen Variante:

Aktuelle Abhaltung: Präsenz Hybrid Virtuell Synchron Virtuell Asynchron

Neue Abhaltung: Präsenz Hybrid Virtuell Synchron Virtuell Asynchron

6.2.4.2.3 Prüfung der formalen und qualitativen Anforderungen

Wer: fachlich/inhaltlich Modul-/Trackkoordinator*innen/Lehrveranstaltungsverantwortliche, formal/qualitativ Stabsstelle Lehre mit Medien

Wann: ACHTUNG: bei curricularen Änderungen bis einen Monat vor der letzten Sitzung der zuständigen Curricularkommission im Wintersemester (Jänner); ansonsten nach Erhalt der Rückmeldung

6.2.4.2.4 Informationsweitergabe an Modul- / Trackkoordinator*innen / Lehrveranstaltungs-verantwortliche und Curricularkommission sowie Beginn der Planung

Wer: OE-SM / Studierendensekretariat Zahnmedizin

Was: Information in Bezug auf das Ergebnis der Anforderungsprüfung

Wann: Anfang Februar / Anfang September

Ab diesem Zeitpunkt beginnt die OE-SM bzw. für LVen ab dem 6. Semester das Studierendensekretariat Zahnmedizin mit der Planung des kommenden Winter- bzw. Sommersemesters und die Stabsstelle Lehre mit Medien gemeinsam mit den jeweilig betroffenen Lehrenden die Umsetzung der Virtualisierungen, sodass die Virtuelle Lehre zeitgerecht mit Beginn des entsprechenden Semesters realisiert werden kann.

6.3 Sonderregelungen für Studierendenvertreter*innen

Regelungen für Studierendenvertreter*innen lt. HSG

A. Für LV mit immanentem Prüfungscharakter gilt:

1. Die Abwesenheit aufgrund offizieller Funktion zählt nicht zur 15%-Abwesenheit gemäß Curriculum. Der Vertreterin*dem Vertreter dürfen im Rahmen ihrer*seiner ehrenamtlichen Tätigkeit keine Nachteile im Studium entstehen, sodass jedenfalls Anwesenheitspunkte sowie die Möglichkeit, einer adäquaten, der Beurteilung der Lehrveranstaltung entsprechenden Kompensationsleistung zu erbringen, zu gewähren sind.

Diese Regelung ist auf folgende Gremien oder Organe anzuwenden:

- a. Senat der Medizinischen Universität Graz
- b. Kommissionen gem. § 25 (8) UG2002
- c. Offizielle Sitzungen des Rektorates der Medizinischen Universität Graz
- d. Universitätsrat der Medizinischen Universität Graz
- e. Sitzungen des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen der Medizinischen Universität Graz
- f. Sitzungen des Behindertenbeirates
- g. Sitzung der Bundesvertretung oder deren Ausschüsse der Österreichischen Hochschüler*innenschaft
- h. Sitzung der Vorsitzendenkonferenz der Österreichischen Hochschüler*innenschaft
- j. Sitzung der Universitätsvertretung der Hochschüler*innenschaft an der Medizinischen Universität Graz.
- i. Sitzung der Wahlkommission der Hochschüler*innenschaft an der Medizinischen Universität Graz oder der Österreichischen Hochschüler*innenschaft

2. Für Sitzung anderer Organe, Gremien oder Arbeitsgruppen besteht die Möglichkeit mit der*dem Modulkoordinator*in oder der*dem Leiter*in der Lehrveranstaltung Einvernehmen herzustellen und eine Regelung über eine etwaige Nachholung oder Nacharbeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen zu treffen. Es gilt dann A (1) sinngemäß.

B. Für die Teilnahme von Studierenden an der Generalversammlung der IFMSA gilt A1 sinngemäß. Die Studierenden haben jeweils die Teilnahme an der jeweiligen Sitzung des Organs bestätigt durch die*den Vorsitzenden oder Sprecher*in nachzuweisen und möglichst im Vorhinein bekannt zu geben.

6.4 Wahlfachstunden für Studierendentätigkeit im Zuge der Austrian Medical Students Association (AMSA) an der Med Uni Graz und achtung^o liebe

Für die AMSA und achtung^o liebe gilt:

1. Aufgrund der Kooperation zwischen der AMSA und der Hochschüler*innenschaft an der Medizinischen Universität Graz wird im Sinne des § 31 (3) HSG 2014 die Tätigkeit als Studierendenvertreter*in für freie Wahlstunden angerechnet. Die tatsächliche Festlegung der Verringerung der Wahlfachstunden gem. § 31 (4) HSG 2014 erfolgt durch die Studienrektorin*den Studienrektor gemäß der nachfolgenden Auflistung. Die Vertretungsarbeit muss zumindest über ein komplettes Semester nachweislich erbracht worden sein und betrifft folgende Funktionen:

A: AMSA

1. Vorstand: President, Vice Presidents (Vier ECTS-Anrechnungspunkte)
2. Erweiterter Vorstand: National Officers, Local Presidents, Support Division, National
3. Coordinator der European Medical Students Association (zwei ECTS-Anrechnungspunkte)
4. Local Officers (ein ECTS-Anrechnungspunkt)

B: achtung^o liebe

1. Local Coordinator (zwei ECTS-Anrechnungspunkte)
2. Kassiererin/Kassier (ein ECTS-Anrechnungspunkt)
3. Schulbesuchskoordination (ein ECTS-Anrechnungspunkt)

2. Antrag auf Anerkennung

Der Antrag auf Anerkennung der Tätigkeit nach Punkt A und B ist durch die*den Studierende*n einzubringen und vom Local President der AMSA-Graz nach sorgfältiger Prüfung bestätigt werden.

6.5 Anerkennungsrichtlinien und Äquivalenzlisten

6.5.1 Anerkennungsrichtlinie Diplomstudium Humanmedizin

Diplomstudium Humanmedizin O 202 (Kohorten „mit Studienbeginn bis Studienjahr 2012/13“ und „mit Studienbeginn im Studienjahr 2013/14“)				Diplomstudium Zahnmedizin O 203		
absolvierte Lehrveranstaltungen O 202:	LV-Typ	Sem. St.	ECTS	Anerkennung wird beantragt als:	LV-Typ	ECTS
Gesamter 1. Studienabschnitt				Gesamter 1. Studienabschnitt		
M 07 - Vererbung, Urogenitaltrakt und endokrine Organe	FA	4,5	4	ZPM VI - Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie	FA	5
M 08 - Sauerstoff-Transportsystem des Menschen	FA	4,2	4		VU	5
M 10 - Krankheitsdynamik	FA	3,6	4			
M 07 - Vererbung, Urogenitaltrakt und endokrine Organe	UE	1,3	1	ZPT - Histologie und Physiologie	UE	1
M 07 - Vererbung, Urogenitaltrakt und endokrine Organe	SE	0,6	1		SU	3
M 08 - Sauerstoff-Transportsystem des Menschen	UE	1,5	2			
M 08 - Sauerstoff-Transportsystem des Menschen	SE	0,8	1			
M 10 - Krankheitsdynamik	FA	3,6	4	ZPM VII - Pharmakologie ZPM VII - Pharmakologie ZPM VIII - Pathologie	FA	3
M 10 - Krankheitsdynamik	SU	4,1	4		SU	1
M 11 - Grundkonzepte der Krankheitslehre	FA	3,7	4		VO	7
M 11 - Grundkonzepte der Krankheitslehre	SU	3,6	3			
M 12 - Therapeutische Intervention	FA	3,7	4			
M 12 - Therapeutische Intervention	SU	3,6	3			
M 13 - Toleranz, Abwehr, Regulation	FA	3	3	ZPM IX - Hygiene	FA	1,5
M 13 - Toleranz, Abwehr, Regulation	UE	2,3	2	ZPM IX - Hygiene	SU	0,5
M 13 - Toleranz, Abwehr, Regulation	SE	2	2			
M 16 - Viszerale Funktion und Modulation	FA	3	3	ZPM X - Innere Medizin	FA	8
M 16 - Viszerale Funktion und Modulation	UE	4,3	4	ZPM X - Innere Medizin	SU	3,5
M 16 - Viszerale Funktion und Modulation	SE	2	2			
M 19 - Entwicklung, Wachstum, Reifung	FA	3	3	ZPM XI - Kinderheilkunde und Humangenetik	FA	2,5

M 19 - Entwicklung, Wachstum, Reifung	UE	2,8	3	ZPM XI - Kinderheilkunde und Humangenetik	SU	2
M 19 - Entwicklung, Wachstum, Reifung	SE	2	2			
M 21 - Spannungsfeld Persönlichkeit	FA	3	3	ZPM XII - Nervensystem und Psyche	FA	4
M 22 - Netzwerk und Steuerung	FA	3	3			
M 21 - Spannungsfeld Persönlichkeit	UE	2	2	ZPM XII - Nervensystem und Psyche	SU	4,5
M 21 - Spannungsfeld Persönlichkeit	SE	3	3			
M 22 - Netzwerk und Steuerung	UE	2,9	3			
M 22 - Netzwerk und Steuerung	SE	2	2			
M 15 - Gesundheit und Gesellschaft	FA	3	3	ZPM XIII - Sozial- und Präventivmedizin	FA	1,5
M 15 - Gesundheit und Gesellschaft	UE	3	3	ZPM XIII - Sozial- und Präventivmedizin	VU	1
M 15 - Gesundheit und Gesellschaft	SE	2	2			
Ärztliche Fertigkeiten II a - Phantomübungen	SU	1,7	1	ZPT - Notfallmedizin	VU	1
M 14 - Wissensgewinnung, Information und Visualisierung	FA	3	3	ZPM XIV - Chirurgische Medizin (Anästhesiologie, Chirurgie, Radiologie, Orthopädie, Unfallchirurgie, Kinderchirurgie)	FA	9
M 17 - Viszerale Struktur und Intervention	FA	3	3			
M 25 - Schmerz und Extremsituationen	FA	3	3			
M 23 - Bewegung	FA	3,6	3			
M 14 - Wissensgewinnung, Information und Visualisierung	UE	2	2	ZPM XIV - Chirurgische Medizin (Anästhesiologie, Chirurgie, Radiologie, Orthopädie, Unfallchirurgie, Kinderchirurgie)	SU	3
M 14 - Wissensgewinnung, Information und Visualisierung	SE	3	3			
M 17 - Viszerale Struktur und Intervention	UE	3,4	3			
M 17 - Viszerale Struktur und Intervention	SE	2,2	2			
M 25 - Schmerz und Extremsituationen	UE	2,3	2			
M 25 - Schmerz und Extremsituationen	SE	2,2	2			
M 23 - Bewegung	UE	2,5	2			
M 23 - Bewegung	SE	1,7	2			
M 20 - Weibliche Lebensphasen	FA	3	3	ZPM XV - Harn- und Geschlechtsorgane	FA	1,5
M 28 - Metabolismus und Elimination	FA	3	3			

M 20 - Weibliche Lebensphasen	UE	2,9	3	ZPM XV - Harn- und Geschlechtsorgane	SU	0,5
M 20 - Weibliche Lebensphasen	SE	2,3	2			
M 28 - Metabolismus und Elimination	UE	2	2			
M 28 - Metabolismus und Elimination	SE	2,2	2			
SSM 03 - Klinisch-topografische Anatomie der Kopf-Hals-Region	SU	6	6	ZPM XVI - Anatomie des Kopf-Hals-Bereiches	VU	6
				ZPM XVII - Kopf-Hals-Bereich	FA	5
				ZPM XVII - Kopf-Hals-Bereich	SU	1
NBI II	SE	1	1	ZPT - Wissenschaftliches Arbeiten 1	SU	1

Zusätzlich sind die restlichen Lehrveranstaltungen des sechsten Semesters und der dritte Studienabschnitt in der jeweils gültigen Curriculumsversion im Diplomstudium Zahnmedizin zu absolvieren.

6.5.2 Anerkennungsrichtlinie Diplomstudium Humanmedizin

Diplomstudium Humanmedizin O 202 (Kohorte „mit Studienbeginn Studienjahr 2014/15“)			Diplomstudium Zahnmedizin O 203		
absolvierte Lehrveranstaltungen O 202:	LV-Typ	ECTS	Anerkennung wird beantragt als:	LV-Typ	ECTS
Gesamter 1. Studienabschnitt			Gesamter 1. Studienabschnitt		
PM VII - Herz-Kreislaufsystem und Respirationstrakt	FA	4	ZPM VI - Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie	FA	5
PM VIII - Urogenitaltrakt, Embryologie, Endokrinologie	FA	4,5		VU	5
PM IX - Krankheitslehre und therapeutische Ansätze I	FA	10			
PT - Klinisch-topografische Anatomie der Eingeweide und Leitungsbahnen	VU	11,5			
PM VII - Herz-Kreislaufsystem und Respirationstrakt	FA	4	ZPT - Histologie und Physiologie	UE	1
PM VIII - Urogenitaltrakt, Embryologie, Endokrinologie	FA	4,5		SU	3
PT - Praktische Einheiten zu Histologie und Physiologie	SU	2,5			

PM IX - Krankheitslehre und therapeutische Ansätze I	FA	10	ZPM VII - Pharmakologie	FA	3
PM IX - Krankheitslehre und therapeutische Ansätze I	SU	0,5	ZPM VII - Pharmakologie	SU	1
PM X - Krankheitslehre und therapeutische Ansätze II	FA	13,5	ZPM VIII - Pathologie	VO	7
PM X - Krankheitslehre und therapeutische Ansätze II	SU	2			
PT - Praktische Einheiten zu Krankheitslehre und Therapieansätzen	SU	3			
PM XI - Medizinische Mikrobiologie und Infektionskrankheiten	FA	4	ZPM IX - Hygiene	FA	1,5
PM XI - Medizinische Mikrobiologie und Infektionskrankheiten	UE	2	ZPM IX - Hygiene	SU	0,5
PM XI - Medizinische Mikrobiologie und Infektionskrankheiten	SE	1			
PM XII - Grundlagen der Inneren Medizin I	FA	6	ZPM X - Innere Medizin	FA	8
PM XIV - Grundlagen der Inneren Medizin II	FA	6			
PM XII - Grundlagen der Inneren Medizin I	UE	0,5	ZPM X - Innere Medizin	SU	3,5
PM XII - Grundlagen der Inneren Medizin I	SE	0,5			
PM XIV - Grundlagen der Inneren Medizin II	UE	0,5			
PM XIV - Grundlagen der Inneren Medizin II	SE	0,5			
PM XX - Medizin des Kindes- und Jugendalters	FA		ZPM XI - Kinderheilkunde und Humangenetik	FA	2,5
PM XX - Medizin des Kindes- und Jugendalters	UE		ZPM XI - Kinderheilkunde und Humangenetik	SU	2
PM XX - Medizin des Kindes- und Jugendalters	SE				
PM XXII - Menschliche Psyche	FA		ZPM XII - Nervensystem und Psyche	FA	4
PM XVIII - Erkrankungen des Nervensystems	FA				
PM XXII - Menschliche Psyche	UE		ZPM XII - Nervensystem und Psyche	SU	4,5
PM XXII - Menschliche Psyche	SE				
PM XVIII - Erkrankungen des Nervensystems	UE				
PM XVIII - Erkrankungen des Nervensystems	SE				
PM XVI - Sozial-, Familien- und Präventivmedizin	FA	4,5	ZPM XIII - Sozial- und Präventivmedizin	FA	1,5
PM XVI - Sozial-, Familien- und Präventivmedizin	SE	1,5	ZPM XIII - Sozial- und Präventivmedizin	VU	1
PT - Notfallmedizin I	VU	1	ZPT - Notfallmedizin	VU	1
PM XVII - Bildgebung und Biostatistik	FA		ZPM XIV - Chirurgische Medizin (Anästhesiologie, Chirurgie, Radiologie, Orthopädie, Unfallchirurgie, Kinderchirurgie)	FA	9
PM XIII - Grundlagen der Chirurgie I	FA	4			
PM XXI - Anästhesie und interdisziplinäre Versorgung Schwerkranker	FA				
PM XV - Grundlagen der Chirurgie II	FA	4			

PM XVII - Bildgebung und Biostatistik PM XVII - Bildgebung und Biostatistik PM XIII - Grundlagen der Chirurgie I PM XIII - Grundlagen der Chirurgie I PM XXI - Anästhesie und interdisziplinäre Versorgung Schwerkranker PM XXI - Anästhesie und interdisziplinäre Versorgung Schwerkranker PM XV - Grundlagen der Chirurgie II PM XV - Grundlagen der Chirurgie II	UE SE UE SE UE SE UE SE	2,5 0,5	ZPM XIV - Chirurgische Medizin (Anästhesiologie, Chirurgie, Radiologie, Orthopädie, Unfallchirurgie, Kinderchirurgie)	SU	3
PM XIX - Frauenheilkunde und frühe Lebensphase PM XII - Grundlagen der Inneren Medizin I	FA FA	6	ZPM XV - Harn- und Geschlechtsorgane	FA	1,5
PM XIX - Frauenheilkunde und frühe Lebensphase PM XIX - Frauenheilkunde und frühe Lebensphase PM XII - Grundlagen der Inneren Medizin I PM XII - Grundlagen der Inneren Medizin I	UE SE UE SE	0,5 0,5	ZPM XV - Harn- und Geschlechtsorgane	SU	0,5
			ZPM XVI - Anatomie des Kopf-Hals-Bereiches	VU	6
			ZPM XVII - Kopf-Hals-Bereich	FA	5
			ZPM XVII - Kopf-Hals-Bereich	SU	1
PT - Wissenschaftliches Arbeiten I	VU/SE	1	ZPT - Wissenschaftliches Arbeiten 1	SU	1

Zusätzlich ist das gesamte sechste Semester und der dritte Studienabschnitt in der jeweils gültigen Curriculumsversion im Diplomstudium Zahnmedizin zu absolvieren.

6.5.3 Anerkennungsrichtlinie Diplomstudium Humanmedizin

Diplomstudium Humanmedizin O 202 (Kohorte „mit Studienbeginn Studienjahr 2014/15“)			Diplomstudium Zahnmedizin O 203 - V21		
absolvierte Lehrveranstaltungen O 202:	LV-Typ	ECTS	Anerkennung wird beantragt als:	LV-Typ	ECTS
PM IV - Bewegungsapparat	UE	2	PM IV - Bewegungsapparat	UE	3
PM V - Nervensystem	SU	4	PM V - Nervensystem	SU	3

6.5.4 Äquivalenzliste Zahnmedizin: Studienbeginn bis Studienjahr 2013/14 - Studienjahr 2014/15

Kohorten „Studienbeginn bis Studienjahr 2013/14“ auf Kohorte „Studienbeginn ab Studienjahr 2014/15“ erster & zweiter Studienabschnitt.

Die Gleichwertigkeit von positiv beurteilten Prüfungsleistungen der vorgehenden Curriculumversionen und des vorliegenden Curriculums sind in folgender Tabelle (Äquivalenzliste) festgelegt. Die Äquivalenzliste ist in beide Richtungen, also auch für Rückrechnungen, anzuwenden.

Diplomstudium Zahnmedizin O 203 V 12

Diplomstudium Zahnmedizin O 203 V 14

absolvierte Lehrveranstaltungen Kohorte „Studienbeginn bis Studienjahr 2013/14“	LV- Typ	Sem. St.	ECTS	Lehrveranstaltungen/Module Kohorte „Studienbeginn ab Studienjahr 2014/15“	LV- Typ	ECTS
Einführung in die Zahnmedizin	UE	2	2	PT - Einführungswoche	SE	1
Einführung in die Zahnmedizin	UE	2	2	PT - Hospitation	SU	3
Einführung in die Zahnmedizin	VO	2	2	PT - Einführung in die Zahnmedizin	SE	1
Einführung in die Zahnmedizin	VO	2	2	PT - Einführung in die Zahnmedizin (Version 13)	SE	2
				Der PT - Einführung in die Zahnmedizin in der aktuellen Version und vorhergehenden Versionen ist ebenfalls als äquivalent zu betrachten.		
Ärztliche und zahnärztliche Fertigkeiten I - Erste Hilfe I	UE	0,3	0,6	PT - Erste Hilfe	VU	1
Ärztliche und zahnärztliche Fertigkeiten I - Physikalischer Status und praktisch ärztliche Grundfertigkeiten	UE	0,2	0,4		UE	0,5
Ärztliche und zahnärztliche Fertigkeiten I - Erste Hilfe I	UE	0,3	0,6	PT - Erste Hilfe (Version 13)	VU	2,5
Ärztliche und zahnärztliche Fertigkeiten I - Physikalischer Status und praktisch ärztliche Grundfertigkeiten	UE	0,2	0,4			
				Der PT - Erste Hilfe in der aktuellen Version und vorhergehenden Versionen ist ebenfalls als äquivalent zu betrachten.		
Vom Naturgesetz zum Leben	FA	3,8	4	PM II - Naturwissenschaftliche Grundlagen	FA	7
Bausteine des Lebens	FA	2,8	4			
Vom Naturgesetz zum Leben	SU	1,8	2	PT - Naturwissenschaftliche praktische Einheiten I	SU	1,5
Struktur und Funktion des Bewegungsapparates	SE	0,6	1	PT - Anatomische Terminologie und Osteologie	VU	3
	SU	2,8	3	PT - Naturwissenschaftliche praktische Einheiten II	SU	2,5
Zelle, Gewebe, Gesundheit	FA	4,8	5	PM I - Zelle und Gewebe	FA	4
Zelle, Gewebe, Gesundheit	SU	3,1	3	PT - Praktische Einheiten zu Histologie, Humangenetik und Physiologie	SU	2

				Famulaturalizenz	UE	1
Struktur und Funktion des Bewegungsapparates	FA	4,1	4,5	PM IV - Bewegungsapparat	FA	6
Struktur und Funktion des Bewegungsapparates	UE	2,3	2	PM IV - Bewegungsapparat	UE	2
Biologische Kommunikationssysteme	FA	5	5	PM V - Nervensystem	FA	5
Biologische Kommunikationssystem	SU	2,9	3,5	PM V - Nervensystem	SU	4
Biomoleküle: Biosynthese, Funktion und Stoffwechsel	UE	2,7	3	PT - Praktische Einheiten zu Biochemie, Physiologie und Biophysik	SU	2,5
Biomoleküle: Biosynthese, Funktion und Stoffwechsel	SE	0,7	1			
Biomoleküle: Biosynthese, Funktion und Stoffwechsel	FA	3,5	3	PM III - Biochemie des Stoffwechsels	FA	5
Vererbung, Urogenitaltrakt und endokrine Organe	FP	4,5	4	ZPM VI Funktion und Struktur der Eingeweide	FP	5
Sauerstoff-Transportsystem des Menschen	FP	4,2	4		VU	5
Pathophysiologie	LP	3	4			
Sauerstoff-Transportsystem des Menschen	UE	1,5	2	ZPT Histologie und Physiologie	UE	1
	SE	0,8	1			
Vererbung, Urogenitaltrakt und endokrine Organe	UE	1,3	1	PT - Notfallmedizin I	VU	1
	SE	0,6	1			
Ärztliche Fertigkeiten II (Zahn)	SU	1,7	2	ZPM VIII Pathologie	LP	7
Pathologie	LP	5	7	ZPM VII Pharmakologie	FP	3
Pharmakologie	FP	2	3	ZPM VII Pharmakologie	SU	1
Pharmakologie	SU	0,8	1	ZPM X Innere Medizin	FP	8
Hämatologie und Immunologie	FP	0,8	1	ZPM X Innere Medizin	SU	3,5
Interne Medizin	FP	4,4	6			
Hämatologie und Immunologie	SU	0,4	0,5			
Interne Medizin	SU	2,7	3,5	ZPM XIII Sozial- und Präventivmedizin	FP	1,5
Sozialmedizin und Präventivmedizin für Zahnmediziner	FP	1,3	1,5	ZPM XIII Sozial- und Präventivmedizin	VU	1
Sozialmedizin und Präventivmedizin für Zahnmediziner	SU	0,7	1	ZPM XVI Anatomie des Kopf-Hals-Bereichs	VU	6
Ärztliche Fertigkeiten III	SU	6	6	ZPM IX Hygiene	FP	1,5
Hygiene und Infektionskrankheiten	FP	2	2,5	ZPM IX Hygiene	SU	0,5
Hygiene und Infektionskrankheiten	SU	1	1,5	ZPM XI Kinderheilkunde, und Humangenetik	FP	2,5
Kinderheilkunde und Humangenetik	FP	2,1	2,5			

Kinderheilkunde und Humangenetik	SU	1,3	2	ZPM XI Kinderheilkunde, und Humangenetik	SU	2
Anästhesiologie, Chirurgie, Radiologie	FP	4,4	5,5	ZPM XIV Chirurgische Medizin (Anästhesiologie, Chirurgie, Radiologie, Orthopädie, Unfallchirurgie, Kinderchirurgie)	FP	9
Bewegungsapparat	FP	2,4	3			
Anästhesiologie, Chirurgie, Radiologie	SU	1,8	2	ZPM XIV Chirurgische Medizin (Anästhesiologie, Chirurgie, Radiologie, Orthopädie, Unfallchirurgie, Kinderchirurgie)	SU	3
Bewegungsapparat	SU	0,8	1			
Kopf-Hals-Bereich	FP	4,3	5,5	ZPM XVII Kopf-Hals-Bereich	FP	5
Kopf-Hals-Bereich	SU	0,7	1	ZPM XVII Kopf-Hals-Bereich	SU	1
Nervensystem, Psyche	FP	3,1	4	ZPM XII Nervensystem und Psyche	FP	4
Nervensystem, Psyche	SU	3,6	4,5	ZPM XII Nervensystem und Psyche	SU	4,5
Harn- und Geschlechtsorgane	FP	1,2	1,5	ZPM XV Harn- und Geschlechtsorgane	FP	1,5
Harn- und Geschlechtsorgane	SU	0,2	0,5	ZPM XV Harn- und Geschlechtsorgane	SU	0,5
Naturwissenschaften/ Informationswissenschaften II	SU	1	1	Pflichttrack Wissenschaftliches Arbeiten I	SU	1
Zahnspezifisches Spezielles Studienmodul	UE	2	2,5	Zahnmorphologie und Kauflächengestaltung	UE	2
Strahlenschutz I	SE	1	1,4	Strahlenschutz I	SE	1
Praktikum Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie (2 Wochen)	UE	3	3	Kieferchirurgisches Praktikum (3. Abschnitt)	UE	3

Alle Lehrveranstaltungen, denen keine äquivalente Lehrveranstaltungen zugeordnet sind bzw. welche nur in Kombination mit anderen Lehrveranstaltungen/Modulen als äquivalent gelten, können im Rahmen der Freien Wahlfächer in der neuen Curriculumsversion verwendet werden.

6.5.5 Äquivalenzliste Diplomstudium Zahnmedizin

Die Gleichwertigkeit von positiv beurteilten Prüfungsleistungen der vorgehenden Curriculumsversionen und des vorliegenden Curriculums sind in folgender Tabelle (Äquivalenzliste) festgelegt. Die Äquivalenzliste ist in beide Richtungen, also auch für Rückrechnungen, anzuwenden.

Diplomstudium Zahnmedizin O 203 V 17

Diplomstudium Zahnmedizin O 203 V 18

absolvierte Lehrveranstaltungen/Module	LV-Typ	ECTS	Lehrveranstaltungen/Module	LV-Typ	ECTS
ZPM IX Hygiene	VO	1,5	ZPM IX Hygiene	VO	3,5
ZPM IX Hygiene	SU	0,5	ZPM IX Hygiene	SU	0,5
ZPM X Innere Medizin	VO	8	ZPM X Innere Medizin	VU	6
ZPM X Innere Medizin	SU	3,5	ZPM X Innere Medizin	UE	3,5

Die beiden Lehrveranstaltungen müssen beide in derselben Curriculumsversion absolviert worden sein um sie auf die andere Curriulumsversion anrechnen zu können.

6.5.6 Äquivalenzliste Diplomstudium Zahnmedizin

Die Gleichwertigkeit von positiv beurteilten Prüfungsleistungen der vorhergehenden Curriculumsversionen und des vorliegenden Curriculums sind in folgender Tabelle (Äquivalenzliste) festgelegt. Die Äquivalenzliste ist in beide Richtungen, also auch für Rückrechnungen, anzuwenden.

Diplomstudium Zahnmedizin O 203 V 18

Diplomstudium Zahnmedizin O 203 V 19

absolvierte Lehrveranstaltungen/Module	LV-Typ	ECTS	Lehrveranstaltungen/Module	LV-Typ	ECTS
Zahnmedizinisches Praktikum I	PR	34	Zahnmedizinisches Praktikum Ia Zahnmedizinisches Praktikum Ib	PR PR	13 21
Zahnmedizinisches Praktikum II	PR	30	Zahnmedizinisches Praktikum IIa Zahnmedizinisches Praktikum IIb	PR PR	10 20
Zahnmedizinisches Praktikum III	PR	37,5	Zahnmedizinisches Praktikum IIIa Zahnmedizinisches Praktikum IIIb	PR PR	25,5 12
Chirurgisches Praktikum	UE	1	Zahnärztlich chirurgische Übungen	UE	1
Gerichtl. Medizin und Rechtskunde für Zahnmediziner/innen	VO	0,5	Rechtskunde für Zahnmedizin	SE	0,5

6.5.7 Äquivalenzliste Diplomstudium Zahnmedizin

Die Gleichwertigkeit von positiv beurteilten Prüfungsleistungen der vorhergehenden Curriculumversionen und des vorliegenden Curriculums sind in folgender Tabelle (Äquivalenzliste) festgelegt. Die Äquivalenzliste ist in beide Richtungen, also auch für Rückrechnungen, anzuwenden.

Diplomstudium Zahnmedizin O 203 V 20

Diplomstudium Zahnmedizin O 203 V 21

absolvierte Lehrveranstaltungen/Module	LV-Typ	ECTS	Lehrveranstaltungen/Module	LV-Typ	ECTS
PM IV - Bewegungsapparat	UE	2	PM IV - Bewegungsapparat	UE	3
PM V - Nervensystem	SU	4	PM V - Nervensystem	SU	3
ZPM VI - Funktion und Struktur der Eingeweide	FA VU	5 5	ZPM VI - Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie	FA VU	5 5
Strahlenschutz I	SE	1	Strahlenschutzkurs 1	SE	1
Zahnerhaltungskunde II	VO	3	ZKPM I Zahnerhaltungskunde	VO, UE, VU	8,5
Zahntrauma	VO	0,5			
Zahnerhaltung Phantomkurs	UE	3			
Spezielle Übungen in der Zahnerhaltung	UE	1			
Zahnfarbene Alternativen in der Seitenzahnversorgung I	UE	0,5			
Praxishygiene	UE	0,5			
Zahnärztliche Chirurgie I	VO	0,5	ZKPM II OCMR 1	VO, UE	6,5
Einführung in die orale Radiologie	VU	0,5			
Zahnärztliche Anästhesie	VU	0,5			
Extraktionslehre	VU	0,5			
Akuter Schmerz - Differentialdiagnostik und Therapie	VU	0,5			
Zahnärztliche chirurgische Übungen	UE	1			
Zahnärztliche Dokumentation	UE	1			
Zahnärztliche Chirurgie II	VO	0,5	ZKPM III OCMR 2	VO, VU	2
Orale Medizin I	VU	0,5			
Strahlenschutzkurs	VU	0,5	Strahlenschutzkurs 2	VU	0,5
Zahnmedizinische Praktikum Ia	PR	13	Zahnmedizinisches Praktikum 1a	PR	10
Zahnärztliche Chirurgie III	VO	1	ZKPM IV OCMR 3	VO	1,5
Orale Medizin II	VO	0,5			
Kieferorthopädie Grundlagen	VO	1,5	Kieferorthopädie Grundlagen	VO	1
Parodontologie I	UE	1	Parodontologie 1	UE	1

Zahnmedizinisches Praktikum Ib	PR	21	Zahnmedizinisches Praktikum 1b	PR	24
Erkrankungen der Mundschleimhaut	VO	1	Erkrankungen der Mundschleimhaut	VO	0,5
Parodontologie II	UE	1,5	Parodontologie 2	UE	1,5
Kieferorthopädie Übung I	UE	0,5	Kieferorthopädie Übungen 1	UE	0,5
Einführung in die Zahnersatzkunde	VU	1,5	ZKPM V Funktionsanalyse und -therapie	VO, UE	4,5
Stressverarbeitung als Funktion des stomatognathen Systems	VU	1,5			
Funktionsanalyse	UE	0,5			
Funktionsdiagnostik	UE	0,5			
Funktionstherapie	UE	0,5			
Einführung in die Biomechanik der Okklusion	UE	0,5			
Allgemeine Werkstoffkunde I	VU	0,5	Allgemeine Werkstoffkunde	VU	0,5
Zahnmedizinisches Praktikum IIa	PR	10	Zahnmedizinisches Praktikum 2a	PR	10
Restaurative Zahnheilkunde I	VU	0,5	ZKPM VI Festsitzender Zahnersatz	VO, UE	4,5
Grundlagen der restaurativen Behandlungsplanung	VU	0,5			
Gussfüllungen	UE	0,5			
Kronenkurs und Brücken	UE	0,5			
Inlay-Onlay Präparationstechnik	UE	0,5			
Adhäsivprothetik	UE	0,5			
Adhäsivrestauration I	UE	0,5			
Angewandte Labortechnik	UE	1			
Prothetische Zahnheilkunde I	VU	0,5	ZKPM VII Abnehmbarer Zahnersatz	VO, UE	4,5
Präzisionsprothetik	VU	0,5			
Implantatprothetik I	VU	0,5			
Einführung in die Biomechanik der Total- und Teilprothetik	UE	0,5			
Totalprothetik	UE	0,5			
Teil- und Modellgussprothetik	UE	1			
Angewandte Labortechnik	UE	1			
Zahnmedizinisches Praktikum IIb	PR	20	Zahnmedizinisches Praktikum 2b	PR	17
Kieferorthopädie Übung II	UE	2,5	Kieferorthopädie Übungen 2	UE	2,5
Kieferorthopädische Spezialkapitel	VO	0,5	Kieferorthopädische Spezialkapitel	VO	1
Implantattherapie	VO	0,5	Implantatprothetik 1	VO	0,5
Parodontologie III	VO	0,5	Parodontologie 3	VO	0,5

Zahnmedizinisches Praktikum IIIa	PR	25,5	Zahnmedizinisches Praktikum 3a	PR	25
Rechtskunde für Zahnmedizin	SE	0,5	Rechtskunde für Zahnmedizin	VO	0,5
Prothetische Zahnheilkunde II	VU	1	Restaurativ-prothetische Akutversorgung und Fallplanung	VU	1,5
Prothetische Ambulanz I	UE	0,5			
Implantatprothetik II	VU	1	Implantatprothetik 2	VO	1
Zahnmedizinisches Praktikum IIIb	PR	12	Zahnmedizinisches Praktikum 3b	PR	16
Diplomarbeit		21	Diplomarbeit		20
Mündlich-Kommissionelle Prüfung	FP	5,5	Mündlich-Kommissionelle Prüfung	FP	5

6.5.8 Äquivalenzliste Diplomstudium Zahnmedizin

Die Gleichwertigkeit von positiv beurteilten Prüfungsleistungen der vorhergehenden Curriculumversionen und des vorliegenden Curriculums sind in folgender Tabelle (Äquivalenzliste) festgelegt.

Diplomstudium Zahnmedizin O 203 V 21

Diplomstudium Zahnmedizin O 203 V 22

absolvierte Lehrveranstaltungen/Module	LV-Typ	ECTS	Lehrveranstaltungen/Module	LV-Typ	ECTS
ZPT - Notfallmedizin I	VU	1	ZPT Notfallmedizin	VU	1
ZPT - Wissenschaftliches Arbeiten I	SU	1	ZPT Wissenschaftliches Arbeiten 1	SU	1
Orale Strukturbiologie und Mikrobiologie	VO	3	ZPM XVIII Orale Strukturbiologie und Mikrobiologie	VU	2
Einführung in die initiale Parodontalbehandlung	VU	1	ZPM XIX Parodontologie und Prophylaxe	VO, UE	4
Parodontologie und Prophylaxe	VU	1			
Parodontologie I	VO	1			
Parodontologie II	VO	1			
Zahnmorphologie und Kauflächengestaltung (Subtraktive und additive Zahnformen- und Kauflächengestaltung)	VO UE	3 2	ZPM XX Zahnmorphologie und Funktion	VO, UE	4
Zahnerhaltungskunde I	VO	3	ZPM XXI Kariologie und Prävention	VO, UE	4
Zahnmorphologie und Kauflächengestaltung (Subtraktive und additive Zahnformen- und Kauflächengestaltung)	SU	7	ZPT Klinisches Propädeutikum	VU	4
Psychologie und Patient*innenführung	VO	1			
Ergonomie	UE	1			
Zahnmorphologie und Kauflächengestaltung (Subtraktive und additive Zahnformen- und Kauflächengestaltung)	SU	7	Wissenschaftliches Arbeiten 2	SE	4
Diplomarbeit		20	Diplomarbeit		21

207. Curriculum für das Masterstudium Interprofessionelle Gesundheitswissenschaften - Wiederverlautbarung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Alexander ROSENKRANZ, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 21.06.2023 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10a UG idgF auf Beschlüsse der Curricularkommission für Pflegewissenschaft vom 18.01.2023 und 23.03.2023 nachfolgendes Curriculum beschlossen hat:



Med Uni
Graz

Pioneering Minds

CURRICULUM

Masterstudium
Interprofessionelle
Gesundheitswissenschaften
Studienkennzahl: UO 066 333



Mitteilungsblatt vom 28.06.2023 Stj 2022/2023, 39. Stk. RN207

Pioneering Minds - Research and Education for Patients' Health and Well-Being

Medizinische Universität Graz, Neue Stiftingtalstraße 6, 8010 Graz, www.medunigraz.at

Rechtsform: Juristische Person öffentlichen Rechts gem. UG 2002. Information: Mitteilungsblatt der Universität, DVR-Nr. 210 9494.
UID: ATU57511179. Bankverbindung: UniCredit Bank Austria AG IBAN: AT931200050094840004, BIC: BKAUATWW
Raiffeisen Landesbank Steiermark IBAN: AT44380000000049510, BIC: RZSTAT2G

Interprofessionelle Gesundheitswissenschaften

Beschluss- und Änderungshistorie

Version	Datum des Beschlusses ¹	Datum der Genehmigung ²	Kurzbeschreibung der Änderungen	Datum des Inkrafttretens
01	07.06.2021	23.06.2021	Neueinrichtung	01.10.2021
02	01.06.2022	22.06.2022	Richtlinie virtuelle Lehre redaktionelle Änderung	01.10.2022
03	18.01.2023 23.03.2023	25.01.2023 21.06.2023	Änderung der Bezeichnung des Masterstudiums in „Interprofessionelle Gesundheitswissenschaften“ Änderung bzgl. Anwesenheit bei LV mit immanentem Prüfungscharakter	1.10.2023

¹ Beschluss durch die Curricularkommission für Pflegewissenschaft

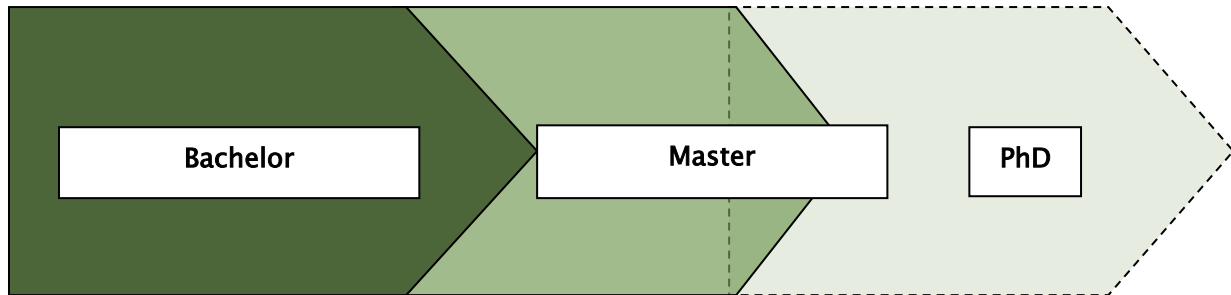
² Genehmigung des Senates

§ 1 Allgemeines	4
(1) Einleitung	4
(2) Organisation des Studiums	4
§ 2 Qualifikationsprofil und Berufsfelder	5
§ 3 Studiendauer und Umfang	6
§ 4 Zulassungsvoraussetzungen.....	7
§ 5 Akademischer Grad.....	7
§ 6 Aufbau und Gliederung	8
§ 7 Lehr- und Lernformen.....	11
(1) Lehrveranstaltungstypen.....	11
(2) Lehr- und Lernmethoden.....	13
§ 8 Prüfungsordnung.....	14
(1) Lehrveranstaltungsprüfungen.....	14
(2) Module	14
(3) Masterarbeit.....	14
(4) Abschluss.....	15
§ 9 Inkrafttreten.....	15
Anhang I: Modulbeschreibungen	16
(1) Pflichtmodule.....	16
(2) Wahlpflichtmodule.....	36
(3) Empfohlenes freies Wahlfach.....	41
Anhang I: Äquivalenzrichtlinie	42
(3) Version 01 / Version 02	42
Anhang II Richtlinie Virtuelle Lehre	43

§ 1 Allgemeines

(1) Einleitung

Das Masterstudium Interprofessionelle Gesundheitswissenschaften ist nach dem mehrstufigen Modell des Bologna-Prozesses strukturiert.



Das Masterstudium Interprofessionelle Gesundheitswissenschaften richtet sich an Bachelorabsolvent*innen unterschiedlicher Gesundheitsberufe mit einer umfassenden fachlichen Kompetenz. Das Studium zielt darauf ab, die Studierenden für eine interprofessionelle Zusammenarbeit in einem herausfordernden und sich stetig wandelnden Gesundheitswesen zu qualifizieren. Sie erwerben dafür umfassende Kenntnisse aus Wissenschaft, Forschung, Forschungsmethodik, Implementierungswissenschaft sowie aus den Bereichen Gesundheits- und Versorgungsforschung und Gesundheitskompetenz. Ein besonderer Schwerpunkt im Studium soll der interprofessionelle Austausch sein, um die Studierenden zu qualifizieren, berufsgruppenübergreifend ihre Kenntnisse und Fähigkeiten für eine evidenzbasierte Praxis zu nutzen.

Interprofessionelle Zusammenarbeit ist im gegenwärtigen und zukünftigen Gesundheitswesen von enormem Interesse, um den komplexen Bedürfnissen der Gesundheitsversorgung gerecht zu werden und Qualität sowie Patient*innensicherheit in der Gesundheitsversorgung zu bieten und stetig zu verbessern. Eine interprofessionelle Zusammenarbeit im Gesundheitswesen ist vielseitig und erfordert umfassende und kollaborative Kompetenzen. Das Studium ist daher auf innovative Lern- und Lehrformate und Teamarbeit ausgerichtet. Dies ermöglicht Studierenden - im Sinne des interaktiven Lehr- und Lernansatzes und auf Basis des Bio-Psycho-Sozialen Modells - mit, von- und übereinander zu lernen.

Hierbei folgt das Masterstudium dem Bildungsziel der Medizinischen Universität Graz.

(2) Organisation des Studiums

Die Verantwortung und Organisation des Studiums Interprofessionelle Gesundheitswissenschaften obliegt dem Institut für Pflegewissenschaft in Kooperation mit weiteren Instituten, Lehrstühlen und Universitätskliniken der Medizinischen Universität Graz.

Das Studium Interprofessionelle Gesundheitswissenschaften wird berufsermöglichend an Werktagen angeboten. Ein Semester wird in drei Modulfenster eingeteilt und in der Regel finden zwei bis drei Module parallel und aufbauend statt. Dies ermöglicht den Studierenden sich umfassend auf wenige Themenbereiche gleichzeitig konzentrieren zu können.

§ 2 Qualifikationsprofil und Berufsfelder

(1) Qualifikationsprofil

Studierende des Masterstudiums Interprofessionelle Gesundheitswissenschaften werden dazu befähigt, (aktuelle) Forschungsergebnisse zu recherchieren, kritisch zu bewerten, für die tägliche Praxis aufzubereiten und zu kommunizieren, um sie im Gesundheitswesen zu implementieren und die daraus resultierenden Ergebnisse adäquat zu evaluieren. Absolvent*innen verfügen darüber hinaus über folgende Kompetenzen:

- Sie erkennen Probleme in der Praxis aus unterschiedlichen Perspektiven, können Veränderungen/Verbesserungen initiieren, diese im Sinne von „*best practice*“ implementieren, um in diesem Prozess interprofessionell evidenzbasiert zu agieren.
- Sie können an (interdisziplinären) Forschungsprojekten mitwirken und statistische sowie inhaltliche Analysen durchführen und interpretieren.
- Sie können mit Einzelnen oder in Teams nach Kriterien der evidenzbasierten Praxis arbeiten bzw. diese bei der Umsetzung einer evidenzbasierten Gesundheitsversorgung anleiten und unterstützen. Sie sind in der Lage, in einen interdisziplinären/interprofessionellen fachlichen und wissenschaftlichen Austausch zu treten, mit dem Ziel qualitativ hochwertige Versorgung von Einzelnen, Gruppen und Populationen zu planen und durchzuführen.
- Sie können Outcome-Messungen durchführen und evidenzbasierte Produkte und Empfehlungen für alle Akteur*innen im Gesundheitswesen systematisch entwickeln und evaluieren.
- Sie erwerben umfangreiche Fähigkeiten und Kompetenzen, die als Grundlage für ein lebenslanges Lernen dienen.
- Sie lernen effektiv in interprofessionellen Teams zu kooperieren, gemeinsam (aktuelle) Probleme und Fragestellungen im Gesundheitsbereich zu identifizieren, adäquat (wissenschaftlich) zu bearbeiten und entsprechende Lösungen zu erarbeiten.
- Sie sind in der Lage verschiedene - für tägliche interprofessionelle Gesundheitsversorgung - konkrete (forschungsbasierte) Outcomes zu entwickeln und zur Verfügung zu stellen.
- Sie sind in der Lage in einen interkulturellen Austausch mit Studierenden und (internationalen) Lehrenden zu treten, können über ihre kulturellen Kompetenzen

reflektieren und diese einschätzen. Der adäquate Umgang mit Patient*innen (cultural competencies) im Gesundheitsbereich wird im sog. *Kommunikationslabor* trainiert unter besonderer Berücksichtigung der Diversität (diversity).

- Die Studierenden erwerben Kenntnisse zur Gesprächsführung und Kommunikation mit verschiedenen Patient*innengruppen z.B. Hochaltrige und erlernen/trainieren den gezielten Einsatz verschiedener Medien für z.B. online Beratung im *Kommunikationslabor*.

Soziale Kompetenzen werden durch regelmäßige Kleingruppenarbeiten/Moderationen mit wechselnden Mitgliedern sowie mit nationalen und internationalen Studierenden/Lehrenden gefördert, die Diskussionsfähigkeit, Kritikfähigkeit, Umgang mit Gruppenprozessen, selbstständige Urteilsbildung und die Fähigkeit zur Argumentation werden erlernt und vertieft.

Über die fachlichen Qualifikationen hinaus sollen auch weitergehende Kompetenzen erreicht werden, die für ein breites (interdisziplinäres/interprofessionelles) Berufsspektrum/Berufsfeld dienlich sind, wie beispielsweise Kommunikations- und Teamfähigkeit, Umgang mit Medien (Datenbanken, Internet, Online(Meeting)-Tools etc.) und interkultureller Austausch, sowie eigenverantwortliches Lernen und Selbstmanagement als Basis für lebenslanges Lernen.

(2) Potenzielle Berufsfelder / Tätigkeitsbereiche

Das Studium befähigt die Absolventen*innen in den Gebieten Forschung und/oder evidenzbasierte Gesundheitsversorgung und Beratung im Gesundheitswesen tätig zu werden.

Mögliche Tätigkeitsbereiche:

- Gesundheits- und Sozialeinrichtungen
- Primärversorgung/extramuraler Bereich
- Medizinische, gesundheits- und pflegewissenschaftlich öffentliche oder private Forschungseinrichtungen
- Beratungstätigkeit im gesamten Gesundheitsbereich
- Universitäten und Fachhochschulen
- Wirtschaftsunternehmen, z.B. Versicherungen
- Entwicklungs- und Planungsinstitute für Gesundheit
- Spezifische Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich Gesundheit
- Arbeit auf selbstständiger Basis

§ 3 Studiendauer und Umfang

- (1) Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Interprofessionelle Gesundheitswissenschaften beträgt 120 ECTS-Punkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern.

- (2) Zur internationalen Vergleichbarkeit wird der Umfang des Studiums und einzelner Studienleistungen in ECTS-Punkten angegeben, welche auf dem tatsächlichen Arbeitspensum beruhen und die Zeit für den Besuch von Lehrveranstaltungen, die Vor- und Nachbereitung sowie die Selbststudienzeit inkludieren. Einem Jahr Vollzeitstudium werden 60 ECTS-Punkte zugeteilt, was einem Arbeitspensum von 1500 Echtstunden entspricht. Dies bedeutet, 1 ECTS-Punkt steht für 25 Echtstunden an Arbeitspensum (*SIT = Student Investment Time*). Es gilt zu berücksichtigen, dass es individuelle Unterschiede geben kann entsprechend des jeweiligen Arbeitsstils bzw. der Erfahrungen und Kompetenzen der einzelnen Studierenden.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium Interprofessionelle Gesundheitswissenschaften ist nach Maßgabe des § 64 Abs 3 UG idgF:

- der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums im Bereich der Gesundheitsberufe im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten,

oder

- der Abschluss eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind.

§ 5 Akademischer Grad

Absolvent*innen des Masterstudiums Interprofessionelle Gesundheitswissenschaften wird der akademische Grad „*Master of Science*“, abgekürzt „*MSc*“, verliehen. Im Falle der Führung ist der akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 6 Aufbau und Gliederung

(1) Aufbau und Gliederung

Das Masterstudium Interprofessionelle Gesundheitswissenschaften ist modular strukturiert.

Die zu absolvierenden 120 ECTS-Punkte setzen sich wie folgt zusammen:

- 65 ECTS-Punkte Pflichtlehrveranstaltungen
- 10 ECTS-Punkte Wahlpflichtmodule
- 15 ECTS-Punkte freie Wahlfächer
- 30 ECTS-Punkte Masterarbeit (inkl. WK „Kolloquium zur Masterarbeit“)

(2) Modulübersicht

Titel	LV-Art	ECTS - Punkte
1. Semester		
Evidenzbasierte Gesundheitsversorgung 1	VO + SE	5
Forschungsmethodik 1	VO + SE	5
Wissenschaftliches Arbeiten: Literaturrecherche	SU	2
Wissenschaftliches Arbeiten: Dissemination	SU	3
Statistik	SE	5
Implementierungswissenschaft	TBL	5
Freie Wahlfächer, z. B.: Lesen wissenschaftlicher Literatur		5
2. Semester		
Evidenzbasierte Gesundheitsversorgung 2	VO + SE	5
Forschungsmethodik 2	VO + TBL	5
Interprofessionelles Capstone Projekt 1	CAP	5
Lifestyle Medicine für Health Care Professionals	VO + TBL	5
Wahlpflichtmodul: Epidemiologie & Public Health	VO + TBL	5
Wahlpflichtmodul: Primärversorgung und interprofessionelle Zusammenarbeit	VO + SE + TBL	5
Freie Wahlfächer, z. B.: spezifisch für einzelne Professionen im Bereich der Logopädie, Diätologie etc.		5
3. Semester		
Forschungsmethodik 3	TBL	5

Interprofessionelles Capstone Projekt 2	CAP	5
Analyseverfahren	SU	5
Gesundheitskompetenz und Gesprächsführung für Health Care Professionals	VO +KU	5
Wahlpflichtmodul: Gesundheitssystem- und Versorgungsforschung	VO + SE	5
Wahlpflichtmodul: Pädagogik / Didaktik für Health Care Professionals	KU	5
Freie Wahlfächer, z. B.: Gerontologie und Geriatrie, Journal Club		5
4. Semester		
Kolloquium zur Masterarbeit inkl. wiss. Schreiben als Schwerpunkt	WK	4
Masterarbeit		26

(3) Überblick zu den Lehrveranstaltungen und Schwerpunkten des Masterstudiums Interprofessionelle Gesundheitswissenschaften

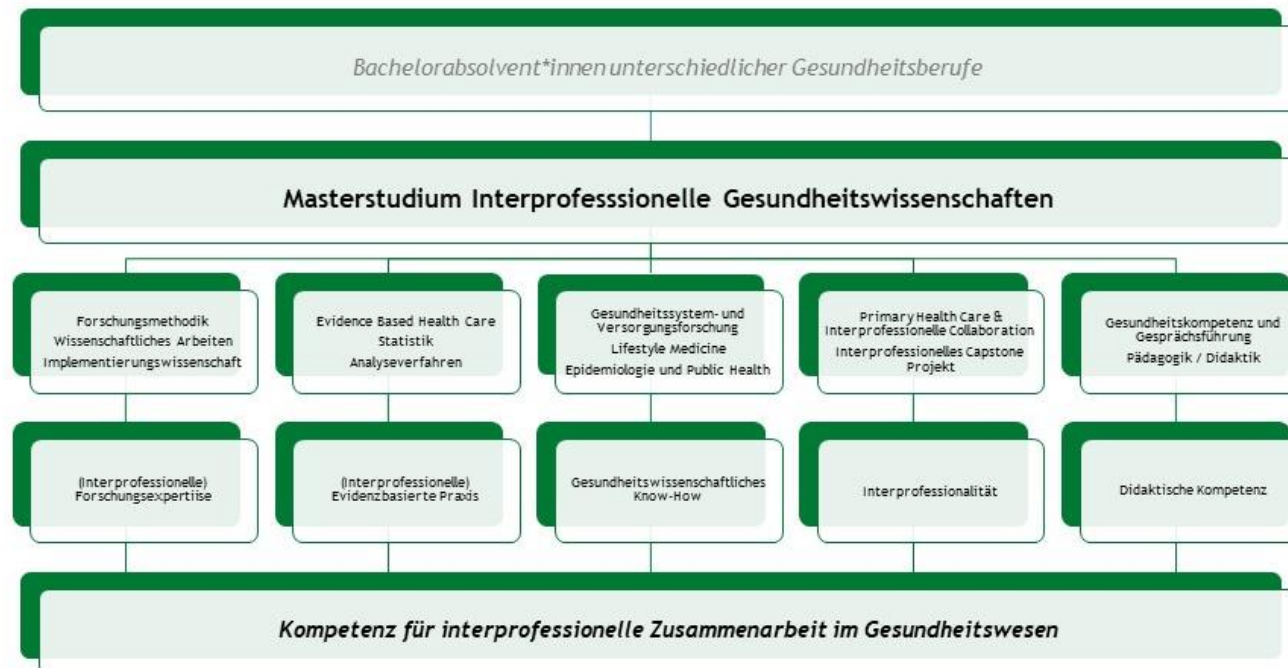


Abbildung 1: Überblick zu den Lehrveranstaltungen und Schwerpunkten des Masterstudiums Interprofessionelle Gesundheitswissenschaften

(4) Voraussetzungen für den Besuch von Lehrveranstaltungen

Die Voraussetzungen für den Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltungen sind den Modulbeschreibungen (Anhang I) zu entnehmen.

(5) Wahlpflichtmodule

Im Masterstudium Interprofessionelle Gesundheitswissenschaften sind zwei Wahlpflichtmodule im Ausmaß von jeweils 5 ECTS-Punkten im Rahmen des Angebotes zu absolvieren.

Zusätzlich zu den im Curriculum bereits definierten Wahlpflichtmodulen können Vorschläge für weitere Wahlpflichtmodule eingebracht werden, welche nach Genehmigung durch die Curricularkommission absolviert werden können.

(6) Freie Wahlfächer

Während der gesamten Dauer des Masterstudiums Interprofessionelle Gesundheitswissenschaften sind frei zu wählende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 15 ECTS-Punkten zu absolvieren. Diese können frei aus dem Lehrangebot aller anerkannten in- und ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen gewählt werden.

Studierenden wird die Absolvierung der folgenden Lehrveranstaltung als freies Wahlfach im 1. Semester dringend empfohlen: Lesen wissenschaftlicher Literatur (5 ECTS-Punkte).

(7) Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache ist Deutsch und/oder Englisch.

Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache zumindest auf Niveau B2 werden vorausgesetzt.

§ 7 Lehr- und Lernformen

(1) Lehrveranstaltungstypen

Neben den traditionellen Lehrveranstaltungstypen wie Vorlesungen und Seminare werden den Studierenden innovative und besondere Lehrveranstaltungstypen angeboten, die sich dadurch auszeichnen, dass sie in Kleingruppen und Teamarbeit stattfinden. Kennzeichnend hierfür ist das intensive Erlernen und Trainieren von verschiedensten Kompetenzen in sogenannten *Kompetenz- und Kommunikationslaboren*. Studierenden wird darüber hinaus in einzelnen Modulen durch den Austausch mit Expert*innen aus der Praxis und verschiedenen Nutzer*innen des Gesundheitswesens

(zum Beispiel: Patient*innen, Klient*innen von Beratungsstellen) die Möglichkeit geboten, ihre Kenntnisse und Kompetenzen praxisnah einzusetzen

(a) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen ohne Anwesenheitspflicht, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt.

(b) Folgende prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen werden angeboten:

Seminare (SE) sind forschungs- bzw. theorieorientierte Lehrveranstaltungen, die der Reflexion und/oder Diskussion spezieller wissenschaftlicher Fragestellungen dienen; Seminare sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter und können z.B. mit einer schriftlichen Prüfungsarbeit abschließen, es besteht Anwesenheitspflicht. Die maximale Anzahl der Studierenden pro Seminargruppe beträgt 24;

Seminare mit Übungen (SU) sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, in denen Seminare und Übungen kombiniert sind und können z.B. mit einer schriftlichen Prüfungsarbeit abschließen; es besteht Anwesenheitspflicht;

Kurs (KU): sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende die Lerninhalte erfahrungs- und anwendungsorientiert gemeinsam mit den Lehrenden (idealerweise in Kleingruppen) bearbeiten;

Team Based Learning (TBL): ist eine aktive Lehr-/Lernstrategie für Kleingruppen, die in hohem Maße studierendenzentriert ausgerichtet ist. TBL bietet Studierenden die Möglichkeit, ihr konzeptionelles Wissen durch eine Abfolge von Aktivitäten (Einzelarbeit, Teamarbeit und unmittelbares Feedback) anzuwenden und fördert kritisches Denken. Studierende lernen, in Teams zusammen zu arbeiten (*);

Capstone Learning (CAP): Dieses Lehrveranstaltungsformat dient der Synthese, Integration oder Anwendung von zuvor erworbenem Wissen. Studierende setzen sich mit authentischen und komplexen Problemen des (zukünftigen) Berufsfeldes auseinander, entwickeln Lösungen und verbreiten diese durch verschiedene (akademische) Aktivitäten. Es werden interdisziplinäre Themen, die fächerübergreifend sind und in Kleingruppen bearbeitet werden, behandelt (**);

Wissenschaftliches Konversatorium (WK): Es handelt sich um eine begleitende Lehrveranstaltung zur Masterarbeit, die dem Austausch zwischen Studierenden und Lehrenden dient;

Blended Learning (BL): Die Studierenden erwerben, vertiefen und festigen lehrveranstaltungsrelevante Inhalte mittels einer Kombination aus traditionellem Präsenzunterricht und Selbstlernphasen mit technologieunterstütztem Unterricht;

*Parmelee D, Michaelsen LK, Cook S & Hudes PD (2012) Team based learning: a practical guide AMEE Guide No. 65, *Medical Teacher*, 34, e275-e287

**Lee N & Loton DJ (2015) Capstone curriculum across disciplines: Synthesising theory, practice and policy to provide practical tools for curriculum design. www.capstonecurriculum.com.au (19.03.2021)

(2) Lehr- und Lernmethoden

Lehr-, Lern- und Beurteilungsstrategien entsprechen im Masterstudium Interprofessionelle Gesundheitswissenschaften den Prinzipien der Erwachsenenbildung. Besonderer Wert wird daraufgelegt, dass die Studierenden bereits vorhandenes Wissen und Erfahrungen in den interdisziplinären Bildungsprozess einbringen. Dies bedeutet auch, dass auf den Kenntnissen und Fähigkeiten aus dem ersten Hochschulstudium (Bachelor) aufgebaut wird.

In gesundheitsrelevanten Ausbildungen gewinnt interaktives Lernen in Kleingruppen zunehmend an Bedeutung. Die aktive Mitwirkung jeder*s Einzelnen ist die Voraussetzung für das Gelingen des Lehr- und Lernprozesses und wird von den Lehrenden gefordert und gefördert. Schwerpunkt der theoretischen Komponenten sind daher interaktive Methoden, die in großer Bandbreite eingesetzt werden.

Effektive Lehr- und Lernmethoden - wie eLearning/Online-Learning/Blended Learning und innovative besonders für den Gesundheitsbereich erprobte und effektive Methoden wie Capstone project/learning und Team based learning (TBL) werden von den Lehrenden im Rahmen des Masterstudiums Interprofessionelle Gesundheitswissenschaften verstärkt eingesetzt.

Die im Rahmen des Masterstudiengangs Interprofessionelle Gesundheitswissenschaften eingesetzten Lehr- und Lernstrategien unterstützen einen intensiven Austausch und befähigen so Studierende zur interprofessionellen Zusammenarbeit in Gesundheitseinrichtungen.

Das jeweilige aktuelle Modulbuch sowie weitere relevante unterrichtsspezifische Unterlagen werden zeitnah in der Lehr- und Lernplattform der Medizinischen Universität Graz (VMC Moodle) zur Verfügung gestellt.

Team Based Learning (TBL): ist eine aktive Lehr-/Lernstrategie für Kleingruppen, die in hohem Maße studierendenzentriert ausgerichtet ist. TBL bietet Studierenden die Möglichkeit, ihr konzeptionelles Wissen durch eine Abfolge von Aktivitäten (Einzelarbeit, Teamarbeit und unmittelbares Feedback) anzuwenden und fördert kritisches Denken. Studierende lernen, in Teams zusammen zu arbeiten;

Capstone Learning (CAP): Dieses Lehrveranstaltungsformat dient der Synthese, Integration oder Anwendung von zuvor erworbenem Wissen. Studierende setzen sich mit authentischen und komplexen Problemen des (zukünftigen) Berufsfeldes auseinander, entwickeln Lösungen und verbreiten diese durch verschiedene (akademische) Aktivitäten. Es werden interdisziplinäre Themen, die fächerübergreifend sind und in Kleingruppen bearbeitet werden, behandelt;

Blended Learning (BL): Die Studierenden erwerben, vertiefen und festigen lehrveranstaltungsrelevante Inhalte mittels einer Kombination aus traditionellem Präsenzunterricht und Selbstlernphasen mit technologieunterstütztem Unterricht.

*Parmelee D, Michaelsen LK, Cook S & Hudes PD (2012) Team based learning: a practica guide AMEE Guide No. 65, Medical Teacher, 34, e275-e287

**Lee N & Loton DJ (2015) Capstone curriculum across disciplines: Synthesising theory, practice and policy to provide practical tools for curriculum desing. www.capstonecurriculum.com.au (19.03.2021)

§ 8 Prüfungsordnung

(1) Lehrveranstaltungsprüfungen

(a) Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter

Bei Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter (Vorlesungen) erfolgt die Beurteilung durch eine Lehrveranstaltungsprüfung in Form eines einzigen mündlichen oder schriftlichen Prüfungsakts nach Abschluss der Lehrveranstaltung.

(b) Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter

Alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen besitzen immanenten Prüfungscharakter. Für eine positive Absolvierung ist die verpflichtende 80%ige Teilnahme und die regelmäßige Mitarbeit mit selbstständigen, schriftlichen/mündlichen Beiträgen der Studierenden notwendig. Ebenfalls können Präsentationen, Seminararbeiten sowie Zwischen- und/oder Abschlussprüfungen als weitere Grundlage für die Beurteilung herangezogen werden. Sollte die Anwesenheit unter den geforderten 80 % liegen, so kann unter Umständen, in Abstimmung mit der Lehrveranstaltungsleitung, eine dem Umfang der Fehlzeiten angemessene Hausarbeit verfasst werden. Andernfalls muss die Lehrveranstaltung wiederholt werden.

Die positive Absolvierung von Wissenschaftlichen Konversatorien ist mit „*mit Erfolg teilgenommen*“; die negative Absolvierung mit „*ohne Erfolg teilgenommen*“ zu beurteilen.

(2) Module

Ein Modul wird durch die positive Absolvierung aller Lehrveranstaltungen, die dem Modul zugeordnet sind, positiv abgeschlossen. Die Beurteilung der einzelnen Module hat so zu erfolgen, dass der nach ECTS-Punkten gewichtete Notendurchschnitt herangezogen wird.

(3) Masterarbeit

Die Studierenden haben eine eigenständige schriftliche Masterarbeit zu verfassen. Die Ausarbeitung erfolgt im letzten Studiensemester. Masterarbeiten sind wissenschaftliche Arbeiten, die dem Nachweis der Befähigung dienen, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar bearbeiten zu können. Das Thema der Masterarbeit ist einem der im Curriculum festgelegten Pflichtmodule zu entnehmen. Es hat einen engen Bezug zu gesundheitswissenschaftlichen Fragestellungen aufzuweisen. Die Studierenden haben das Recht,

das Thema ihrer Masterarbeit selbst vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen zu wählen, letzteres ist zu empfehlen.

Die Masterarbeit hat einen Umfang von 30 ECTS-Punkten (inkl. WK „Kolloquium zur Masterarbeit“) und sollte nicht mehr als 60 Seiten betragen.

Detaillierte Bestimmungen betreffend die Verfassung von Masterarbeiten sind der „*Richtlinie für die Erstellung einer Diplomarbeit oder Masterarbeit*“ idgF zu entnehmen.

(4) Abschluss

Mit der positiven Beurteilung aller Pflichtmodule, der Wahlpflichtmodule, der freien Wahlfächer und der Masterarbeit wird das Masterstudium abgeschlossen.

An die Absolvent*innen des Masterstudiums Interprofessionelle Gesundheitswissenschaften wird der akademische Grad „*Master of Science*“, abgekürzt „*MSc*“, verliehen.

§ 9 Inkrafttreten

Das Curriculum tritt am 01. Oktober 2023 in Kraft.

Anhang I: Modulbeschreibungen

(1) Pflichtmodule

Titel	Evidenzbasierte Gesundheitsversorgung 1
Titel (englisch)	Evidence Based Health Care 1
Abkürzung	EBHC 1
Lehrveranstaltungstyp	Vorlesung (VO) und Seminar (SE)
Arbeitsaufwand (ECTS)	5 ECTS-Punkte (1,5 ECTS-Punkte VO / 3,5 ECTS-Punkte SE)
Semester	1. Semester
Teilnahmevoraussetzungen	Zulassung zum Masterstudium Interprofessionelle Gesundheitswissenschaften
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jeweils im Wintersemester angeboten.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der evidenzbasierten Gesundheitsversorgung • Methode der evidenzbasierten Praxis • entsprechende Studiendesigns • Evidenzbasierte Entscheidungsfindung • Verstehen und kritisches Bewerten von Primärstudien hpts.: <ul style="list-style-type: none"> • Randomisiert kontrollierte Studien • Diagnosestudien • Risiko- und Prognosestudien
Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse)	<p>Gute Englischkenntnisse</p> <p>Statistische Grundlagen</p> <p>Gute Kenntnisse in der Nutzung von Literaturdatenbanken</p>
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Studierende erkennen Probleme in der Gesundheitsversorgung • Studierende können Strategien anwenden, um Lösungen für Praxisprobleme zu finden • Studierende können erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten einsetzen, um Entscheidungen im Sinne einer evidenzbasierten Praxis zu fällen • Studierende sind in der Lage, verschiedene Primärstudien kritisch zu bewerten und Effektmaße zu verstehen
Sprache	Deutsch und/oder Englisch
Prüfungsmodus	Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen

Titel	Forschungsmethodik 1
Titel (englisch)	Research Methods 1
Abkürzung	RM 1
Lehrveranstaltungstyp	Vorlesung (VO) und Seminar (SE)
Arbeitsaufwand (ECTS)	5 ECTS-Punkte (1 ECTS-Punkte VO / 4 ECTS-Punkte SE)
Semester	1. Semester
Teilnahmevoraussetzungen	Zulassung zum Masterstudium Interprofessionelle Gesundheitswissenschaften
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jeweils im Wintersemester angeboten.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefung des Forschungsprozesses • Vertiefung von Forschungsdesigns (qualitative und/oder quantitative und/oder mixed-method Forschung) • Vertiefung von Sampling und Datenerhebung in qualitativer und quantitativer Forschung
Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse)	<p>Grundkenntnisse der Gesundheitswissenschaft und -forschung</p> <p>Gute Englischkenntnisse</p> <p>Statistische Grundlagen</p>
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Studierende erwerben vertiefte Kenntnisse zu den Stufen des Forschungsprozesses • Studierende sind in der Lage, die unterschiedlichen Phasen des Forschungsprozesses kritisch zu hinterfragen • Die Studierenden kennen häufig vorkommende qualitative und quantitative, (quasi)experimentelle und klinische Studiendesigns und wissen wie diese in der Forschungspraxis eingesetzt werden • Studierende können erworbene Kenntnisse zur Stichprobenberechnung und -ziehung und zur Datensammlung im Rahmen verschiedener Studiendesigns einsetzen
Sprache	Deutsch und/oder Englisch
Prüfungsmodus	Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen

Titel	Wissenschaftliches Arbeiten: Literaturrecherche
Titel (englisch)	Scientific Working: Literature search
Abkürzung	SWL
Lehrveranstaltungstyp	Seminare mit Übung (SU)
Arbeitsaufwand (ECTS)	2 ECTS-Punkte (1 ECTS-Punkte SE / 1 ECTS-Punkte UE)
Semester	1. Semester
Teilnahmevoraussetzungen	Zulassung zum Masterstudium Interprofessionelle Gesundheitswissenschaften
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jeweils im Wintersemester angeboten.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen und Vertiefung zur (internationalen) Datenbankrecherche • Internetrecherche • Zitation • Umgang mit Literaturverwaltungsprogrammen
Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse)	Gute Englischkenntnisse
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Studierende kennen unterschiedliche wissenschaftliche Datenbanken • Studierende erwerben Kenntnisse, die für eine wissenschaftliche Literatursuche notwendig sind • Studierende sind in der Lage, eine strukturierte Literatursuche (Datenbanken/Internet) durchzuführen, zu dokumentieren und zu verwalten • Studierende können unterschiedliche Zitierweisen anwenden • Studierende können Literatur verwalten
Sprache	Deutsch und/oder Englisch
Prüfungsmodus	Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen

Titel	Wissenschaftliches Arbeiten: Dissemination
Titel (englisch)	Scientific Working: Dissemination
Abkürzung	SWD
Lehrveranstaltungstyp	Seminare mit Übung (SU)
Arbeitsaufwand (ECTS)	3 ECTS-Punkte (1 ECTS-Punkte SE / 2 ECTS-Punkte UE)
Semester	1. Semester
Teilnahmevoraussetzungen	Zulassung zum Masterstudium Interprofessionelle Gesundheitswissenschaften
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jeweils im Wintersemester angeboten.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Wissenschaftliches Schreiben • Konstruktives Feedback • Erstellung und Durchführung mündlicher Präsentationen unterschiedlichster Art • Erstellung wissenschaftlicher Poster
Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse)	Gute Englischkenntnisse Umfangreiche Erfahrung mit PowerPoint
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Studierende sind in der Lage, über den (eigenen) Prozess des Schreibens zu reflektieren, diesen Prozess effizient vorzubereiten und zu planen • Die Studierenden sind in der Lage, Texte zu verfassen, zu beurteilen und konstruktives Feedback zu geben <p>Die Studierenden sind in der Lage, verschiedene Arten von Präsentationen zu erstellen und zu halten, mit unterschiedlichen Tools und Ressourcen. Die Studierenden sind in der Lage, ein wissenschaftliches Poster zu konzipieren und zu gestalten</p>
Sprache	Deutsch und/oder Englisch
Prüfungsmodus	Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen

Titel	Statistik
Titel (englisch)	Statistics
Abkürzung	STA
Lehrveranstaltungstyp	Vorlesung (VO) und Seminar (SE)
Arbeitsaufwand (ECTS)	5 ECTS-Punkte
Semester	1. Semester
Teilnahmevoraussetzungen	Zulassung zum Masterstudium Interprofessionelle Gesundheitswissenschaften
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jeweils im Wintersemester angeboten.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Deskriptive Statistik • Induktive Statistik • Risikoschätzung • Regressionsanalyse • Lebensdaueranalysen • Poweranalyse • Mixed Models • Messwiederholungen • SPSS
Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse)	Grundkenntnisse der Statistik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Studierende sind in der Lage, die grundsätzlichen Statistiken und Analysen zu verstehen und zu interpretieren • Studierende sind dadurch auch in der Lage, Forschungsartikel/ -berichte im Gesundheitswesen zu verstehen und zu bewerten
Sprache	Deutsch und/oder Englisch
Prüfungsmodus	Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen

Titel	Implementierungswissenschaft
Titel (englisch)	Implementation Science
Abkürzung	IS
Lehrveranstaltungstyp	Team based learning (TBL)
Arbeitsaufwand (ECTS)	5 ECTS-Punkte
Semester	1. Semester
Teilnahmevoraussetzungen	Zulassung zum Masterstudium Interprofessionelle Gesundheitswissenschaften
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jeweils im Wintersemester angeboten.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung und theoretische Grundlagen der Forschungsimplementierung: <ul style="list-style-type: none"> • Theorien und Modelle der Implementierung • Fördernde Faktoren und Barrieren • Veränderung/Change/Transfer
Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse)	Gute Englischkenntnisse
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Studierende erwerben grundlegende Kenntnisse zu verschiedenen Theorien und Modellen • Studierende kennen Hindernisse und fördernde Faktoren für eine erfolgreiche Implementierung in die Forschungspraxis • Studierende kennen die Grundlagen für Veränderungen und den Wissenstransfer und können diese bei Implementierungsvorhaben in der Praxis berücksichtigen • Studierende planen in interprofessionellen Teams (Ver-) Änderungen in der Praxis und/oder Implementierungen
Sprache	Deutsch und/oder Englisch
Prüfungsmodus	Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen

Titel	Evidenzbasierte Gesundheitsversorgung 2
Titel (englisch)	Evidence Based Health Care2
Abkürzung	EBHC 2
Lehrveranstaltungstyp	Vorlesung (VO) und Seminar (SE)
Arbeitsaufwand (ECTS)	5 ECTS-Punkte (1,5 ECTS-Punkte VO / 3,5 ECTS-Punkte SE)
Semester	2. Semester
Teilnahmevoraussetzungen	Zulassung zum Masterstudium Interprofessionelle Gesundheitswissenschaften Positive Absolvierung des Moduls EBHC 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jeweils im Sommersemester angeboten.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Quantitative und qualitative Evidenzsynthesen • Theorie der Erstellung von Systematischen Reviews • Bewerten von Systematischen Reviews • Verstehen, Interpretieren und Erstellen von Metaanalysen/Forrest Plots • Theorie der Entwicklung und Bewertung von evidenzbasierten Leitlinien • Grundlagen der Evidenz- und Empfehlungsgradierung
Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse)	Gute Englischkenntnisse Statistische Grundlagen Kenntnisse in der Nutzung von Literaturdatenbanken Kenntnisse des Moduls EBHC 1
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Studierende kennen verschiedene qualitative und quantitative Reviewarten und deren Methoden • Studierende können Systematische Reviews verstehen, bewerten und nutzen • Studierende haben Kenntnisse und Fähigkeiten in der Erstellung von Systematischen Reviews und Forrest Plots • Studierende können evidenzbasierte Leitlinien bewerten und kennen die Schritte der Leitlinienentwicklung • Studierende können selbstständig ein Evidenzprofil erstellen und eine Praxisempfehlung entwickeln
Sprache	Deutsch und/oder Englisch
Prüfungsmodus	Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen

Titel	Forschungsmethodik 2
Titel (englisch)	Research Methods 2
Abkürzung	RM2
Lehrveranstaltungstyp	Vorlesung (VO) und Team based learning (TBL)
Arbeitsaufwand (ECTS)	5 ECTS-Punkte (1 ECTS-Punkte VO / 4 ECTS-Punkte TBL)
Semester	2. Semester
Teilnahmevoraussetzungen	Zulassung zum Masterstudium Interprofessionelle Gesundheitswissenschaften Positive Absolvierung des Moduls RM 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jeweils im Sommersemester angeboten.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Gütekriterien in qualitativen und quantitativen Studien (psychometrische Eigenschaften) • Vertiefung ausgewählter Forschungsdesigns • Vertiefung hinsichtlich Reporting Tools zur Bewertung der Qualität und Transparenz in der Forschung
Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse)	Grundkenntnisse zu Forschungsmethoden und -techniken Gute Englischkenntnisse Statistikkenntnisse
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Studierende erwerben vertiefte Kenntnisse zu Gütekriterien in der qualitativen und quantitativen Forschung (psychometrische Eigenschaften) und ausgewählten Forschungsdesigns und kennen ausgewählte Reporting Tools zur Bewertung der Qualität und Transparenz in der Forschung. • Studierende sind in der Lage, Gütekriterien in qualitativen und quantitativen Studien (psychometrische Eigenschaften) sowie ausgewählte Forschungsdesigns (mittels entsprechender Reporting Tools) zu bewerten und kritisch zu hinterfragen. • Studierende lösen authentische und reale Aufgabenstellungen aus der Forschungspraxis zu verschiedensten Domänen der Validität und Reliabilität von Messinstrumenten und der Entwicklung bzw. Adaptierung dieser. • Studierende sind in der Lage, Bewertungsinstrumente (z. B.: Cosmin Risk of Bias Checkliste) für unterschiedliche Berufsgruppen in der Praxis zu evaluieren und entsprechend zu empfehlen. • Studierende können solche umfassenden Bewertungsinstrumente eigenständig und im Team anwenden. • Studierende setzen sich in interprofessionellen Teams mit einem aktuellen Thema im Gesundheitsbereich auseinander und bewerten anhand verschiedenster

evidenz-basierter Instrumente entsprechende relevante Studien.

- Die Studierenden erlernen die Anwendung dieser umfassenden Instrumente, um praxisrelevante Mess- oder Erhebungsinstrumente hinsichtlich ihrer Reliabilität, Validität und Praktikabilität zu bewerten.

Sprache

Deutsch und/oder Englisch

Prüfungsmodus

Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen

Titel	Interprofessionelles Capstone Projekt 1
Titel (englisch)	Interprofessional Capstone Project Part 1
Abkürzung	ICP 1
Lehrveranstaltungstyp	Capstone learning (CAP)
Arbeitsaufwand (ECTS)	5 ECTS-Punkte
Semester	2. Semester
Teilnahmevoraussetzungen	Zulassung zum Masterstudium Interprofessionelle Gesundheitswissenschaften
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jeweils im Sommersemester angeboten.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinsame Probleme/Verbesserungspotentiale in der Praxis identifizieren • Planung eines gemeinsamen interprofessionellen Projektes zur (interaktiven) Lösung eines Praxisproblems/Verbesserung der Praxis (Ausrichtung • Forschung; Ausrichtung Implementierung) • Zusammenführung aller relevanten Lehr- und Lerninhalte der Module des Masterstudiums • Zusammenführung bisher erworbener Fähigkeiten und Kompetenzen
Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse)	<p>Gute Englischkenntnisse</p> <p>Statistische Grundlagen</p> <p>Gute Kenntnisse aus allen Modulen des 1. Semesters</p>
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Studierende erkennen Probleme in der gemeinsamen Gesundheitsversorgung • Studierende können erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten zusammenführen, nutzen und anwenden und ein gemeinsamer interdisziplinärer Outcome (z. B. Forschungs- und oder Praxisprojekt) konkret planen • Student*innen erwerben die Möglichkeit, die erlernten Fähigkeiten und Kompetenzen zu synthetisieren, zu integrieren und auf ein Problem der öffentlichen Gesundheit auszurichten
Sprache	Deutsch und/oder Englisch
Prüfungsmodus	Details sind dem jeweils aktuellen Modultext zu entnehmen

Titel	Lifestyle Medicine für Health Care Professionals
Titel (englisch)	Lifestyle Medicine for Health Care Professionals
Abkürzung	LMH
Lehrveranstaltungstyp	Vorlesung (VO) und Team based learning (TBL)
Arbeitsaufwand	5 ECTS-Punkte (3 ECTS-Punkte VO / 2 ECTS-Punkte TBL)
Semester	2.Semester
Teilnahmevoraussetzungen	Zulassung zum Masterstudium Interprofessionelle Gesundheitswissenschaften
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jeweils im Sommersemester angeboten
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen zu Lifestyle Medicine • Beeinflussende Umgebungsfaktoren auf die individuelle Gesundheit und die Entstehung chronischer Erkrankungen • Ernährungsmedizin/Diätologie • Sportmedizin, körperliche Fitness und Gesundheit • Stress und Resilienz • Drogen- und Medikamentenmissbrauch • Empowerment zu Verhaltensänderungen
Inhaltliche Voraussetzungen	Kenntnisse zu Grundlagen zum wissenschaftlichen Arbeiten Gute Englischkenntnisse
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Studierende besitzen ein Verständnis zum Fach Lifestyle Medicine • Studierende erwerben umfassende und vertiefte Kenntnisse darüber, welchen Einfluss Lebensstil- und Umgebungsfaktoren auf die Gesundheit ausüben • Sie können Ihr Wissen zur Behandlung und Prävention chronischer Erkrankungen in der Praxis teambasiert aufarbeiten und im interprofessionellen Kontext zusammenführen • Studierende sind in der Lage, ihre Kenntnisse konkret für die Praxis in interprofessionellen Teams aufzuarbeiten und zur Verfügung zu stellen
Sprache	Deutsch und/oder Englisch
Prüfungsmodus	Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen.

Titel	Forschungsmethodik 3
Titel (englisch)	Research Methods 3
Abkürzung	RM 3
Lehrveranstaltungstyp	Team based learning (TBL)
Arbeitsaufwand (ECTS)	5 ECTS-Punkte
Semester	3. Semester
Teilnahmevoraussetzungen	Zulassung zum Masterstudium Interprofessionelle Gesundheitswissenschaften Positive Absolvierung der Module RM 1 und RM 2 empfehlenswert
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jeweils im Wintersemester angeboten.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Auseinandersetzung mit dem Peer Reviewing Prozess im Rahmen der Dissemination von Forschungsergebnissen in wissenschaftlichen Zeitschriften • Schreiben eines Peer Reviews zu wissenschaftlichen Artikeln • Auseinandersetzung mit ethischen Belangen im Rahmen wissenschaftlicher Projekte (u.a. Ethikkommissionen, informierte Zustimmung etc.) • Verfassen und Prozedere zur Einreichung eines Ethikantrags • Intensive Auseinandersetzung mit dem Aufbau und Inhalten eines Forschungsproposals und potentiellen Fördermöglichkeiten für gesundheitswissenschaftliche Forschung. • Verfassen eines interprofessionellen Forschungsantrags
Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse)	Gute Englischkenntnisse Statistikkenntnisse
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Studierende erwerben Kenntnisse und Fähigkeiten zu Peer Reviewing, dem Verfassen von Ethikanträgen sowie Forschungsanträgen für Forschungsprojekte • Studierende lernen potentielle Fördergeber und Fördermöglichkeiten für Forschungsprojekte im Gesundheitsbereich auf nationaler und internationaler Ebene kennen • Studierende erarbeiten in interprofessionellen Teams einen Forschungsantrag zu einem aktuellen Themenfeld auf Basis authentischer Researchcalls/Forschungsausschreibungen • Studierende kennen verschiedene Einreichungsmöglichkeiten zur Einwerbung von

Drittmittel für Forschungseinrichtungen	
Sprache	Deutsch und/oder Englisch
Prüfungsmodus	Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen

Titel	Interprofessionelles Capstone Projekt 2
Titel (englisch)	Interprofessional capstone project part 2
Abkürzung	ICP 2
Lehrveranstaltungstyp	Capstone learning (CAP)
Arbeitsaufwand (ECTS)	5 ECTS-Punkte
Semester	3. Semester
Teilnahmevoraussetzungen	Zulassung zum Masterstudium Interprofessionelle Gesundheitswissenschaften
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jeweils im Wintersemester angeboten.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung des gemeinsamen interprofessionellen geplanten Projektes (Capstone Projekt 1) zur (interaktiven) Lösung eines Praxisproblems/Verbesserung der Praxis • Zusammenführung relevanten Lehr- und Lerninhalte der Module des Masterstudiums • Zusammenführung erworbener Fähigkeiten/Kompetenzen • Präsentation des Projektes/Forschungsergebnisse
Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse)	<p>Gute Englischkenntnisse</p> <p>Statistische Grundlagen</p> <p>Umfassende Kenntnisse/Fertigkeiten in der Nutzung von Literaturdatenbanken + Internet</p> <p>Gute Kenntnisse aus allen Modulen des 1.-2. Semesters</p> <p>Absolvierung des Moduls „Interprofessionelles Capstone Projekt Teil 1“</p>
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Studierende können erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten zusammenführen, nutzen und anwenden und ein gemeinsames interprofessionelles Outcome (z. B. Forschungs- und oder Praxisprojekt) durchführen und evaluieren • Studierende erwerben die Fertigkeit, die erlernten Fähigkeiten und Kompetenzen zu synthetisieren, zu integrieren und auf ein Problem der öffentlichen Gesundheit anzuwenden • Studierende können Vorteile und Nutzen des Projekts für die öffentliche Gesundheit benennen/evaluieren • Studierende wägen als interprofessionelles Team die beste Disseminationsmöglichkeit ihres Projektes ab • Studierende bearbeiten ihr Projekt/Ergebnisse des Projekts adäquat für die Nutzung in der Praxis • Studierende können Empfehlungen für die

Implementierung und Nutzung ihres Projekts/Ergebnisse des Projekts für die Praxis benennen

- Studierende sind in der Lage das Projekt (öffentlich) vielfältig entsprechenden Gesundheitseinrichtungen zu präsentieren

Sprache Deutsch und/oder Englisch

Prüfungsmodus Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen

Titel	Analyseverfahren
Titel (englisch)	Analysis methods
Abkürzung	AM
Lehrveranstaltungstyp	Seminare mit Übung (SU)
Arbeitsaufwand (ECTS)	5 ECTS-Punkte (2 ECTS-Punkte SE / 3 ECTS-Punkte UE)
Semester	3. Semester
Teilnahmevoraussetzungen	Zulassung zum Masterstudium Interprofessionelle Gesundheitswissenschaften Positive Absolvierung der Module RMT 1 und Statistik
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jeweils im Wintersemester angeboten.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Anwendung von SPSS/Excel • Auseinandersetzung mit realen Datensätzen • Auswertung und Interpretation quantitativer Daten • Erstellung von Tabellen/Grafiken mit unterschiedlichen Programmen (z.B. Excel, Word, Powerpoint, SPSS)
Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse)	Gute Englischkenntnisse Grundkenntnisse in SPSS und Microsoft Office, R Statistische Grundkenntnisse Kenntnisse aus RMT 1
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Studierende erwerben vertiefte Kenntnisse im Auswerten von quantitativen Daten • Studierende setzen sich in Kleingruppen intensiv mit realen Datensätzen auseinander und erkennen Möglichkeiten und Grenzen in der Auswertung solcher Daten • Studierende sind in der Lage, SPSS sowie EXCEL zur quantitativen Datenanalyse anzuwenden • Studierende können Forschungsergebnisse in ihren unterschiedlichen Darstellungsformen interpretieren
Sprache	Deutsch und/oder Englisch
Prüfungsmodus	Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen

Titel	Gesundheitskompetenz und Gesprächsführung für Health Care Professionals
Titel (englisch)	Health Literacy and negotiation skills for health care professionals
Abkürzung	HLNS
Art	Vorlesung (VO) und Kurs (KU): Kompetenzlabor
Arbeitsaufwand (ECTS)	5 ECTS-Punkte (1 ECTS-Punkte Vorlesung / 4 ECTS-Punkte KU)
Semester	3. Semester
Teilnahmevoraussetzungen	Zulassung zum Masterstudium Interprofessionelle Gesundheitswissenschaften
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jeweils im Wintersemester angeboten.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen und Hintergrund zum Konzept der Health Literacy • Individuelle versus organisationale Health Literacy • eHealth Literacy • Bedeutung der Health Literacy für Österreich • Maßnahmen zur Messung und Stärkung der Health Literacy auf nationaler und internationaler Ebene • Beratungskonzepte und Beratungspraxis im Gesundheitswesen • Gute Gesprächsqualität im Gesundheitswesen • Besichtigung von und Zusammenarbeit mit lokalen Gesundheitseinrichtungen, die Maßnahmen zur Stärkung der Gesundheitskompetenz vulnerabler Gruppen umsetzen. • Gesundheitskompetenz von Akteur*innen in verschiedenen Gesundheitsberufen • Beratungskonzepte und Beratungspraxis im Gesundheitswesen anwenden • Gemeinsame Entwicklung einer Methode zur Stärkung der Gesundheitskompetenz ausgewählter Risikogruppen • Kommunikation (digitale) Kommunikationstechniken, Kommunikation in der Krise etc.; Möglichkeiten der professionellen Vermittlung/Gesprächsführung • Empowerment von Patient*innen/Bewohner*innen, Akteur*innen der einzelnen Berufsgruppen
Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse)	<ul style="list-style-type: none"> • Gute Englischkenntnisse • Kenntnisse zu Grundlagen zum wissenschaftlichen Arbeiten

Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Studierende erwerben vertiefende Kenntnisse zum Konzept Health Literacy und zum Beratungsverständnis im Gesundheitswesen • Studierende kennen vulnerable Gruppen im Gesundheitswesen im Hinblick auf eine verminderte Health Literacy sowie entsprechende Maßnahmen zu deren Förderung bzw. Prävention dieser • Studierende können den Zugang zu verständlicher und qualitätsgesicherter Informationen für benachteiligte Personen aufzeigen sowie das Bewusstsein für Gesundheitsvorsorge fördern • Studierende lernen Einrichtungen und deren Methoden kennen, um die Health Literacy unterschiedlicher Zielgruppen (z.B.: ältere Menschen, Menschen mit Migrationshintergrund, Kinder) zu fördern • Studierende lernen eine effektive Gesprächsführung und sind in der Lage, adäquat mit unterschiedlichen Personen/Gruppen (digital) zu kommunizieren • Studierende können ihre eigene Gesundheitskompetenz reflektieren und einschätzen und können Verbesserungspotentiale erkennen
Sprache	Deutsch und/oder Englisch
Prüfungsmodus	Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen

Titel	Kolloquium zur Masterarbeit
Titel (englisch)	Masterthesis Tutorial
Abkürzung	MTT
Lehrveranstaltungstyp	Wissenschaftliches Konversatorium (WK)
Arbeitsaufwand (ECTS)	4 ECTS-Punkte
Semester	4. Semester
Teilnahmevoraussetzungen	Zulassung zum Masterstudium Interprofessionelle Gesundheitswissenschaften Positive Absolvierung aller (Wahl-)Pflichtmodule aus Semester 1-3 des Masterstudiums
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jeweils im Sommersemester angeboten.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefung wissenschaftliches Schreiben • Erstellung der Forschungsfrage(n) für die Masterarbeit • Erstellung der Suchstrategien für Literaturrecherchen • Festlegung der Inhalte und der Struktur der Masterarbeit • Vertiefung wissenschaftlicher Grundlagen • Reflektion über eigene Kenntnisse/Fähigkeiten/Fertigkeiten für die Erstellung einer Masterarbeit • Wissenschaftlicher Diskurs über Themen der einzelnen Masterarbeiten
Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse)	Gute Englischkenntnisse Umfangreiche Kenntnisse und Fähigkeiten der Literaturrecherche
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Studierende sind in der Lage, konkrete Forschungsfragen zu formulieren • Studierenden können Suchstrategien für umfangreiche Recherchen in verschiedenen adäquaten Datenbanken und im Internet entwickeln • Studierende sind in der Lage, Ergebnisse aus den Recherchen zu bewerten, angemessen zu nutzen und adäquat darzustellen • Studierende sind in der Lage, den inhaltlichen und strukturellen „roten Faden“ ihrer Masterarbeit zu erstellen • Studierende sind in der Lage, wissenschaftliche Kenntnisse für die Masterarbeit zu nutzen • Studierende sind in der Lage, über ihre Kenntnisse zu reflektieren und sich fehlende Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen • Studierende können in der Gruppe wissenschaftlich diskutieren und konstruktive Kritik üben

Studierende können ihre Arbeit/Arbeitsschritte adäquat präsentieren und verteidigen

Sprache Deutsch und/oder Englisch

Prüfungsmodus Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen

(2) Wahlpflichtmodule

Titel	Epidemiologie & Public Health (Wahlpflicht)
Titel (englisch)	Epidemiology & Public Health
Abkürzung	EPIP
Lehrveranstaltungstyp	Vorlesung (VO) und Team based learning (TBL)
Arbeitsaufwand (ECTS)	5 ECTS-Punkte (1,5 ECTS-Punkte VO / 3,5 ECTS-Punkte TBL)
Semester	2. Semester
Teilnahmevoraussetzungen	Zulassung zum Masterstudium Interprofessionelle Gesundheitswissenschaften
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jeweils im Sommersemester angeboten.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Hintergrund und Geschichte der Epidemiologie und Public Health Forschung • Ereignismaße und Altersstandardisierung • Verhältnismaße • Verzerrung, Confounding, Intermediärvariablen, Effektmodifikation • Kausalität • Studiendesigns in der Epidemiologie • Planung und Bewertung epidemiologischer Studien • Screeninguntersuchungen • Sozial- und Genderepidemiologie • Public Health Action Cycle • Gesundheitsberichterstattung
Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse)	<p>Kenntnisse zu Grundlagen der Pflegewissenschaft und Pflegeforschung</p> <p>Gute Englischkenntnisse</p> <p>Statistische Grundlagen</p>
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Studierende erwerben Grundkenntnisse der Epidemiologie und Public Health Forschung • Studierende können epidemiologische Maßzahlen, wie beispielsweise Inzidenz, Prävalenz, Letalität, Mortalität, Odds Ratio und Relatives Risiko berechnen und interpretieren • Studierende können Maßzahlen zu Screeninguntersuchungen (z.B.: Sensitivität, Spezifität) in Teamarbeit berechnen und interpretieren • Studierende sind in der Lage, epidemiologische Studien in interprofessionellen Teams zu interpretieren und kritisch zu bewerten • Studierende setzen sich in interprofessionellen Teams mit

	<p>Public Health Themen die v.a. auf nationaler Ebene aktuell diskutiert werden auseinander</p> <ul style="list-style-type: none"> • Studierende können den Public Health Action Cycle als Rahmenmodell für Gesundheitsförderung in der Praxis aufbereiten • Studierende sind in der Lage, in Teams ein Public Health Problem in der Praxis zu erkennen und dies anhand von Primär- oder Sekundärdaten zu untersuchen. In weiterer Folge können sie eine Lösung des Problems in der Praxis entwickeln und eine Änderung entsprechend des Public Health Action Cycles planen sowie Evaluierungsmöglichkeiten vorschlagen • Studierende erlernen somit Kompetenzen, um in der Praxis Verbesserungen im Gesundheitswesen zu initiieren und diese nachhaltig implementieren zu können • Studierende diskutieren und interpretieren in interprofessionellen Teams aktuelle Gesundheitsberichte auf nationaler Ebene. Studierende kennen die Vorgehensweise zur Erstellung von Gesundheitsberichten
Sprache	Deutsch und/oder Englisch
Prüfungsmodus	Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen

Titel	Primärversorgung und interprofessionelle Zusammenarbeit
Titel (englisch)	Primary Health Care and interprofessional collaboration
Abkürzung	PHC
Lehrveranstaltungstyp	Vorlesung (VO) und Seminar (SE) und Team based learning (TBL)
Arbeitsaufwand	5 ECTS-Punkte (1ECTS-Punkte VO / 2ECTS-Punkte SE / 2 ECTS-Punkte TBL)
Semester	2. Semester
Teilnahmevoraussetzungen	Zulassung zum Masterstudium Interprofessionelle Gesundheitswissenschaften
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jeweils im Wintersemester angeboten
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Historischer Hintergrund und Grundsätze zu Primary Health Care • Primärversorgung in Österreich • Qualität in Primary Health Care • Interprofessionelle Arbeitsorganisation in der Praxis • Betreuung chronisch Kranker und multimorbider Menschen im Team
Inhaltliche Voraussetzungen	<p>Kenntnisse zu Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens</p> <p>Gute Englischkenntnisse</p> <p>Positive Absolvierung des Moduls „Gesundheitssystem- und Versorgungsforschung“ wird empfohlen</p>
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Studierende erwerben umfassende Kompetenzen zu Primary Health Care • Studierende kennen die gesetzlichen Grundlagen und die Umsetzung von Primärversorgung in Österreich • Studierende kennen die Bedeutung, Methoden und Arbeitsweisen interprofessionell im Team im Gesundheitswesen zu agieren und können diese in der Praxis umsetzen • Studierende erarbeiten in interprofessionellen Teams praxisbezogene Aufgabenstellungen aus dem Setting Primärversorgung • Studierende sind in der Lage, ihr Wissen über Primary Health Care bei der Behandlung und Versorgung chronisch kranker und multimorbider Menschen - im interdisziplinären Kontext - anzuwenden
Sprache	Deutsch
Prüfungsmodus	Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen.

Titel	Gesundheitssystem- und Versorgungsforschung
Titel (englisch)	Health Systems Research / Health Services Research
Abkürzung	HSR
Lehrveranstaltungstyp	Vorlesung (VO) und Seminar (SE)
Arbeitsaufwand	5 ECTS-Punkte (2 ECTS-Punkte VO / 3 ECTS-Punkte SE)
Semester	3. Semester
Teilnahmevoraussetzungen	Zulassung zum Masterstudium Interprofessionelle Gesundheitswissenschaften
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jeweils im Wintersemester angeboten
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen Systemwissenschaft • Gesundheits- und Sozialsystem Österreich • Internationale Vergleichbarkeit von Gesundheitssystemen • Versorgungsforschung • Aktuelle Projekte der Versorgungsforschung
Inhaltliche Voraussetzungen	Kenntnisse zu Grundlagen zum wissenschaftlichen Arbeiten Gute Englischkenntnisse
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Studierende sind in der Lage, das österreichische Gesundheitssystem und deren aktuellen Entwicklungen zu verstehen, um Patient*innen bestmöglich durch das System navigieren zu können • Studierende erwerben Kenntnisse über weitere europäische Gesundheitssysteme und kennen Indikatoren zur Vergleichbarkeit der Systeme • Studierende beschäftigen sich intensiv in Kleingruppen mit einem weiteren europäischen Gesundheitssystem. Sie können dieses präsentieren und einen Vergleich zum österreichischen Gesundheitswesen anstellen. In interprofessionellen Teams können Studierende Vor- und Nachteile einzelner Gesundheitssysteme anhand vorgegebener Fallbeispiele bewerten und deren Potentiale und Grenzen aufzeigen und diskutieren • Studierende erwerben umfassende Kenntnisse zur Versorgungsforschung und zur Entwicklung dieser in Österreich • Studierende kennen spezifische Methoden und Instrumente der Versorgungsforschung • Studierende sind in der Lage, Routinedaten zu recherchieren und zu interpretieren
Sprache	Deutsch
Prüfungsmodus	Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen.

Titel	Pädagogik und Didaktik für Health Care Professionals
--------------	---

Titel (englisch)	Pedagogy and didactics for health professions
Abkürzung	PDH
Lehrveranstaltungstyp	Kurs (KU): Lehr- und Lern-Labor
Arbeitsaufwand (ECTS)	5 ECTS-Punkte
Semester	3. Semester
Teilnahmevoraussetzungen	Zulassung zum Masterstudium Interprofessionelle Gesundheitswissenschaften
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jeweils im Sommersemester angeboten.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die Pädagogik mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung • Lehr- und Lernstrategien • Beratung, Anleitung und Schulung • Didaktische Modelle
Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse)	Gute Englischkenntnisse
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Studierende können im Kontext beruflicher Bildung verwendete Begriffe definieren und relevante pädagogisch-didaktische Kompetenzen für das Handeln als Lehrende identifizieren • Studierende sind in der Lage, exemplarisch Lehrinhalte für den Bereich Gesundheit zu konzipieren • Studierende kennen aktuelle Modelle und Theorien im Zusammenhang mit edukativem Handeln im Bereich Gesundheit und Pflege • Studierende verfügen über grundlegende Kenntnisse zum Thema Beratung, Anleitung und Schulung von Patient*innen und ihren Angehörigen • Studierende sind in der Lage, Patient*innen und Angehörige (interprofessionell) zu beraten, anzuleiten und zu schulen • Studierende sind in der Lage, eine interprofessionelle (modularisierte) Weiterbildung zu konzipieren
Sprache	Deutsch und/oder Englisch
Prüfungsmodus	Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen

(3) Empfohlenes freies Wahlfach

Titel	Lesen wissenschaftlicher Literatur
Titel (englisch)	Reading Scientific Literature
Abkürzung	RSL
Lehrveranstaltungstyp	Seminar (SE)
Arbeitsaufwand	5 ECTS-Punkte
Semester	1.Semester
Teilnahmevoraussetzungen	Zulassung zum Masterstudium Interprofessionelle Gesundheitswissenschaften
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jeweils im Wintersemester angeboten
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Kennzeichen wissenschaftlicher Schriften • Aufbau und Gliederung wissenschaftlicher Artikel • Intensive Auseinandersetzung mit dem Lesen von Forschungsartikeln • Vertiefung der Grundlagen zu quantitativer und qualitativer Forschung
Inhaltliche Voraussetzungen	Gute Englischkenntnisse
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Studierende kennen das wissenschaftliche Forschungsvokabular • Studierende setzen sich intensiv und kritisch mit dem Lesen, Verstehen sowie dem Aufbau wissenschaftlicher Artikel auseinander • Sie erwerben ein Verständnis für wichtige Inhalte eines Forschungsartikels und lernen unterschiedliche Tools zum Verständnis von Forschungsartikeln kennen
Sprache	Deutsch
Prüfungsmodus	Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen.

Anhang I: Äquivalenzrichtlinie

(3) Version 01 / Version 02

Die Lehrveranstaltungsprüfungen über die

- VO „Statistik“ (2 ECTS) und
- SE „Statistik“ (3 ECTS)

entsprechen der Lehrveranstaltungsprüfung gemäß Studienplan ab dem WS 2022/23

- SE „Statistik“ (5 ECTS)

Anhang II Richtlinie Virtuelle Lehre

Inhaltsverzeichnis

- [1 Wichtige Hinweise zu diesem Dokument](#)
- [2 Präambel](#)
- [3 Begriffsdefinitionen](#)
 - [3.1 Virtuelle Synchroner Lehre](#)
 - [3.2 Hybride Lehre](#)
 - [3.3 Virtuell asynchrone betreute Lehre](#)
 - [3.4 Virtuell asynchrone unbetreute Lehre](#)
- [4 Varianten zur Realisierung virtueller Lehre](#)
 - [4.1 Virtuelle Anreicherung von Präsenzlehre](#)
 - [4.2 Hybride Lehre](#)
 - [4.3 Virtuelle synchrone Lehre](#)
 - [4.3.1 Virtuelle synchrone Lehre ohne immanentem Prüfungscharakter \(z.B. Vorlesungen\)](#)
 - [4.3.2 Virtuelle synchrone Lehre mit immanentem Prüfungscharakter](#)
 - [4.4 Virtuelle asynchrone Lehre](#)
 - [4.4.1 Virtuelle asynchrone Lehre ohne immanenten Prüfungscharakter \(z.B. Vorlesungen\)](#)
 - [4.4.2 Virtuelle asynchrone Lehre mit immanentem Prüfungscharakter](#)
- [5 Überprüfung und Fristenlauf](#)
 - [5.1 Überprüfung](#)
 - [5.2 Zeitlauf](#)
 - [5.2.1 Anfrage an die Modul-/Trackkoordinator*innen, ob Änderungen von Lehrformaten bei Lerneinheiten gewünscht werden:](#)
 - [5.2.2 Rückmeldung der Modul-/Trackkoordinator*innen an die OE-SM](#)
 - [5.2.3 Prüfung der formalen und qualitativen Anforderungen](#)
 - [5.2.4 Informationsweitergabe an Modul-/Trackkoordinator*innen und Curricularkommission sowie Beginn der Planung](#)

Präambel

Die Medizinische Universität Graz hat es sich schon seit Etablierung der Diplomstudien Human- und Zahnmedizin im Jahr 2002 zum Ziel gesetzt, Blended Learning als Kombination von Präsenzlehre und virtueller Lehr-/Lerninhalte zur optimalen Lernzielerreichung für die Studierenden anzuwenden.

Nach 20 Jahren der Erprobung und Umsetzung, in der eine solide Basis an digitalen Lehr-/Lernangeboten geschaffen werden konnte, ist es - auch aufgrund des pandemiebedingten Entwicklungsschubs - unerlässlich, diese - teilweise neu geschaffenen Möglichkeiten - an der Med Uni Graz zu verankern, um damit virtuelle Lehre in seiner Vielschichtigkeit nutzen zu können.

Diese Richtlinie definiert die Rahmenbedingungen und Kriterien für die Realisierung virtueller Lehre mit der Bereitstellung von entsprechenden Unterlagen in digitaler Form.

Es wird dabei zwischen Größenordnungen von Änderungen unterschieden:

a) Virtualisierung von Lehrveranstaltungen, die eine curriculare Änderung bedeuten:

Änderungen von Lehrveranstaltungstypen, Hinzufügen oder Entfernen von einer solch großen Anzahl von Terminen, dass es zu einer ECTS-Punkte-Veränderung kommt sowie inhaltliche Änderungen (Änderungen, die im gültigen Curriculum abgebildete inhaltliche Schwerpunkte verschieben/verändern würden).

b) Virtualisierung von ausgewählten Lehrveranstaltungsinhalten oder -einheiten. Kommt es zu einer unverhältnismäßig großen Anzahl von Änderungen von Präsenz zu virtuell asynchron, wird dies bei der Studienkoordination Pflegewissenschaft und der*dem Lehrenden hinterfragt und nur dann geändert, wenn dies didaktisch und inhaltlich gut begründbar ist.

Im Sinne der Qualitätssicherung von virtueller Lehre an der Med Uni Graz durchlaufen Änderungen beider Kategorien einen Überprüfungsprozess, der unter Punkt 4 dargelegt wird. Handelt es sich um curriculare Änderungen sind diese in weiterer Folge durch die zuständige Curricularkommission zu beschließen.

Diese Richtlinie wurde in enger Anlehnung an die Ergebnisse, Erkenntnisse und Empfehlungen der Arbeitsgruppe der Österreichischen Hochschulkonferenz „Empfehlungen der Hochschulkonferenz - Digitales Lehren, Lernen und Prüfen am Hochschulen“ (Dez. 2021) sowie den Ergebnissen der Arbeitsgruppe „Klassifikation der (virtuellen Lehre)“ (Jun. 2021) vom Forum neue Medien Austria erstellt.

Begriffsdefinitionen

Gemäß Abbildung 1 werden grundsätzlich folgende Arten der virtuellen Lehre unterschieden:

- Virtuelle Synchroner Lehre
- Hybride Lehre
- Virtuell asynchrone betreute Lehre
- Virtuell asynchrone unbetreute Lehre

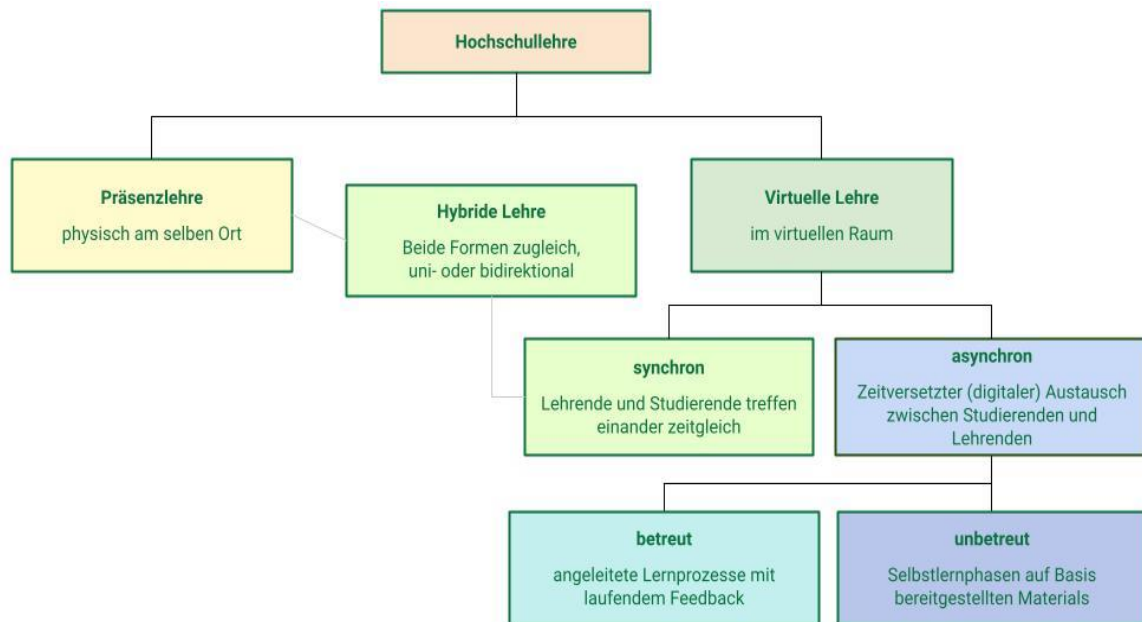


Abbildung 1: Klassifikation der (virtuellen Lehre) - Fallmann I et al.: „Quantifizierung von virtueller Lehre an österreichischen Hochschulen“, Whitepaper CC BY, Forum neue Medien Austria, <URL: <https://www.fnma.at/medien/fnma-publikationen>> (Jun. 2021) sowie auch im Ergebnis der Arbeitsgruppe der Österreichischen Hochschulkonferenz „Empfehlungen der Hochschulkonferenz - Digitales Lehren, Lernen und Prüfen am Hochschulen“ (Dez. 2021).

Virtuelle Synchroner Lehre

Bei der Abhaltung von virtuell synchroner Lehre befinden sich Studierende und Lehrende im selben Zeitfenster, jedoch nicht am selben Ort. Ein typisches Beispiel für virtuelle synchrone Lehre ist die Abhaltung mittels Videokonferenz.

Hybride Lehre

Bei der Abhaltung von virtuell synchroner Lehre befinden sich Studierende und Lehrende im selben Zeitfenster, Studierende jedoch nur teilweise am selben Ort wie die/der Lehrende. Ein typisches Beispiel von hybrider Lehre ist die Verwendung des VITAL Livestreaming Systems, dass in den Hörsälen am MEDCAMPUS zur Verfügung steht. Es gestattet den Vortrag im Hörsaal live über das Portal VITAL Studierenden, die sich an anderen Ort befinden zugänglich zu machen, inklusive einer Interaktionsmöglichkeit via Chat.

Virtuell asynchrone betreute Lehre

Virtuell asynchrone betreute Lehre bedeutet, dass Lehrende und Studierende sich weder im selben Zeitfenster befinden noch am selben Ort. Dennoch gibt es für Studierende eine definierte, zeitversetzte Interaktionsmöglichkeit mit den Lehrenden, um Fragen zu stellen (zB per E-Mail).

Virtuell asynchrone betreute Lehre hat an der Med Uni Graz bereits eine lange Tradition und wird schon seit dem Jahr 2006 erfolgreich praktiziert. Die Umsetzung wird technisch durch eine MEDonline / Moodle Schnittstelle (MOMOS) unterstützt, Studierende bekommen hierbei elektronische „Pflichtaufgaben“ welche

in einem bestimmten Zeitraum erfüllt werden müssen. Gleichzeitig haben Studierende die Möglichkeit die Lehrenden bei Fragen zu kontaktieren.

Virtuell asynchrone unbetreute Lehre

Bei virtuell asynchroner unbetreuter Lehre handelt es sich um Selbstlernphasen auf Basis von bereitgestelltem Material, bei denen keinerlei Unterstützung vonseiten der Lehrenden bzw. Interaktion zur Begleitung des Lernprozesses vorgesehen ist. Daher kann diese Form nicht als Lehrleistung gezählt werden.

Varianten zur Realisierung virtueller Lehre

Virtuelle Anreicherung von Präsenzlehre

Charakteristika: Präsenzunterricht der durch digitale Inhalte, die den Studierenden zur Verfügung gestellt werden, angereichert wird. Derartige Inhalte können der Vor- und Nachbereitung, zur Prüfungsvorbereitung sowie der über den Präsenzunterricht hinausgehenden Beschäftigung mit den Inhalten dienen.

Qualitative Anforderungen: Es wird empfohlen, für diese Unterlagen die hierfür von der Med Uni Graz bereitgestellten Plattformen (VMC/Moodle, Microlearning/KnowledgeFox, VITAL-Server) zu verwenden. Allfällige externe Inhalte sollen im VMC/Moodle verlinkt werden.

Formale Anforderungen: Unterlageneinreichung über die Stabsstelle Lehre mit Medien für die hierfür von der Med Uni Graz bereitgestellten Plattformen (VMC/Moodle, Microlearning/KnowledgeFox, VITAL-Server). Alternativ bietet die Stabsstelle auch Schulungen für Lehrende an, sodass Unterlagen auch selbst in VMC/Moodle und Microlearning/KnowledgeFox eingestellt werden können.

Hybride Lehre

Charakteristika: Bei der Abhaltung von hybrider Lehre sind Studierende und Lehrende zeitgleich bei jeder Lehrveranstaltung, Studierende jedoch nicht alle am selben Ort wie die Lehrenden. Im typischen Fall halten die Lehrenden eine Vorlesung in einem Hörsaal, wobei sich ein Teil der Studierenden in diesem Hörsaal aufhält, ein anderer Teil dagegen zur gleichen Zeit (synchron) die Lehrveranstaltung über das Internet an einem beliebigen anderen Ort verfolgen kann.

Qualitative Anforderungen: Für die hybride Lehre wird das VITAL Livestreaming System verwendet, das in den Hörsälen am MED CAMPUS zur Verfügung steht. Es gestattet, den Vortrag im Hörsaal live über das Portal VITAL Studierenden, die sich an einem anderen Ort befinden, zugänglich zu machen.

Bei der Abhaltung von hybriden Lehrveranstaltungen ist für eine Interaktionsmöglichkeit auch mit den Studierenden, welche sich nicht im Hörsaal befinden, Sorge zu tragen. Dies kann etwa durch Verwendung des VITAL Livestreaming Systems mit integriertem Chatkanal, welches in den Hörsälen am MEDCAMPUS verfügbar ist, umgesetzt werden.

Formale Anforderungen: Lehrende können in Abstimmung mit der*dem Modulkoordinator*in entscheiden, ob sie ihre Lehrveranstaltungstermine auf eine Hybrid-Abhaltung umstellen. Die rechtzeitige Koordination mit der Studienkoordination Pflegewissenschaft ist erforderlich (siehe Pkt. 0).

Studierende sind vor Beginn des Semesters über diese Abhaltungsform in MEDonline zu informieren. Dies erfolgt im Kommentarfeld der betroffenen Termine in der Form: „hybrid; Link: <https://vital.medunigraz.at/#/livestreams>“.

Virtuelle synchrone Lehre

Virtuelle synchrone Lehre ohne immanentem Prüfungscharakter (z.B. Vorlesungen)

Charakteristika: Bei der Abhaltung von virtueller synchroner Lehre sind Studierende und Lehrende zeitgleich bei der Lehrveranstaltung, jedoch nicht am gleichen Ort.

Qualitative Anforderungen: Die Lehrenden verwenden das von der Med Uni Graz bereitgestellte System Cisco WebEx als Videokonferenz-Werkzeug. Alternativ kann auch das in den Hörsälen am MEDCAMPUS verfügbare Livestreaming System verwendet werden. Dies ist nur sinnvoll, wenn die Liveübertragung zusätzlich auch noch hochqualitativ aufgezeichnet werden soll. Um den Studierenden die Lehrinhalte nachhaltig zur Verfügung zu stellen, wird eine zusätzliche Aufzeichnung des Livestreams ausdrücklich empfohlen.

Voraussetzung ist die Interaktionsmöglichkeit mit den Studierenden, zumindest via Chat oder - vor allem bei kleineren Gruppen - durch unmittelbare mündliche Kommunikation.

Formale Anforderungen: Lehrende können in Abstimmung mit der Studienkoordination Pflegewissenschaft entscheiden, ob sie ihre Lehrveranstaltungstermine als virtuelle synchrone Lehre abhalten.

Studierende sind vor Beginn des Semesters über diese Abhaltungsform in MEDonline zu informieren. Dies erfolgt in MEDonline in der folgenden Form. Ereignis: Abhaltung fix, Ort: virtuell, Kommentar zum Termin: Webinar (optional mit konkretem Link - ansonsten ist der Link von den Lehrenden rechtzeitig vorab an die Studierenden per E-Mail zu senden).

Virtuelle synchrone Lehre mit immanentem Prüfungscharakter

Charakteristika: Lehrende und Studierende sind zeitgleich bei der Lehrveranstaltung, jedoch nicht am gleichen Ort. Virtuelle synchrone Abhaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sind insbesondere für den Lehrveranstaltungstyp Seminar und ggf. Seminar/Übung geeignet. Für Übungen ist das Format nur anwendbar, wenn keine haptischen Fertigkeiten vermittelt werden.

Qualitative Anforderungen: Die Lehrenden verwenden das von der Med Uni Graz bereitgestellte System Cisco WebEx als Videokonferenz-Werkzeug. Voraussetzung ist die Interaktionsmöglichkeit mit den Studierenden, zumindest via Chat oder der Verwendung von einem interaktiven Werkzeug (zB Mentimeter). Vor allem bei kleineren Gruppen durch unmittelbare mündliche Kommunikation. Weiters ist entsprechend dem immanentem Prüfungscharakter darauf zu achten, dass die Studierenden kontinuierlich per Kamera Video Präsenz zeigen, dass das von den Lehrenden überprüft werden kann und dass die Studierenden aktiv teilnehmen. Grundsätzlich gelten Studierende, die mittels Videokonferenz teilnehmen, als persönlich anwesend, solange sie über eine audio-visuelle Verbindung für die Lehrenden sichtbar kommunikationsbereit sind.

Formale Anforderungen: Lehrende können in Abstimmung mit der Studienkoordination Pflegewissenschaft entscheiden, ob sie ihre Lehrveranstaltungstermine virtuell synchron abhalten.

Studierende sind vor Beginn des Semesters über die Abhaltungsform in MEDonline zu informieren. Dies erfolgt in MEDonline in der folgenden Form. Ereignis: Abhaltung fix, Ort: virtuell, Kommentar zum Termin: Webinar (optional mit konkretem Link - ansonsten ist der Link von den Lehrenden rechtzeitig vorab an die Studierenden per E-Mail zu senden).

Virtuelle asynchrone Lehre

Wenn das Format der virtuell asynchronen Lehre mit oder ohne immanentem Prüfungscharakter gewählt ist, sind die zugehörigen digitalen Lernobjekte (insbesondere Lehrveranstaltungsaufzeichnungen) jedenfalls bis zum Ende der Lehrveranstaltung und allen folgenden Prüfungsterminen zur Verfügung zu stellen.

Virtuelle asynchrone Lehre ohne immanenten Prüfungscharakter (z.B. Vorlesungen)

Charakteristika: Virtuelle asynchrone Lehre bedeutet, dass Lehrende und Studierende weder zeitgleich bei der Lehrveranstaltung sind, noch am selben Ort. Dennoch gibt es für Studierende eine definierte, zeitversetzte Interaktionsmöglichkeit mit den Lehrenden, um Fragen stellen zu können (z.B. per E-Mail oder über ein Forum).

Qualitative Anforderungen: Die virtuelle Lerneinheit muss im Virtuellen Medizinischen Campus (VMC)/Moodle explizit als „virtuell“ gekennzeichnet sein. Die virtuelle Lerneinheit muss im VMC/Moodle mit dem gleichen Titel hinterlegt werden wie in MEDonline, die dazugehörigen Lernunterlagen müssen auch dementsprechend benannt werden.

Die zuständige Lehrperson und ihre digitale Erreichbarkeit müssen ausgewiesen sein. Hierfür werden die Daten aus der MEDonline-Visitenkarte herangezogen.

Die digitale Erreichbarkeit (per E-Mail, Ask-your-teacher-Einheiten, moderierte Diskussionsforen, etc.) der zuständigen Lehrperson muss zur Beantwortung etwaiger Fragen von Studierenden während der Laufzeiten der digitalen asynchronen Lehre (in der Regel innerhalb der Lehrveranstaltungs--Laufzeiten) gewährleistet sein.

Die virtuellen Lernunterlagen müssen einen Umfang haben, der ihre Bearbeitung im Rahmen der virtuellen Lerneinheit zugewiesenen Zeit ermöglicht.

Die Lehrenden und Fachverantwortlichen haben idR einmal pro Semester, aber mindestens einmal pro Studienjahr, die Aktualität der digitalen Unterlagen zu prüfen und ggf. für eine Aktualisierung zu sorgen.

Die virtuellen Lernunterlagen müssen dazu geeignet sein, Wissen zu vermitteln und über interaktive Aufgabenstellungen eine Selbstüberprüfung des Wissens durch die Studierenden zu ermöglichen. Jede virtuelle asynchrone Lerneinheit muss somit zumindest ein Lernobjekt zur Wissensvermittlung und ein Lernobjekt zur Wissensüberprüfung enthalten.

Folgende Lernobjekt-Typen sind zur *Wissensvermittlung* geeignet:

- eLecture (Folien kombiniert mit einer erklärenden Audiodatei) zusammen mit den zugehörigen Folien als Handout, ggf. ergänzt mit anderen digitalen Inhalten (Animationen, Simulationen, Videos)
- Lehrveranstaltungs-Aufzeichnungen mit dem von der Med Uni Graz in den Hörsälen am MEDCAMPUS bereitgestellten professionellen Aufzeichnungssystem in Kombination mit den zugehörigen Folien als Handout, ggf. ergänzt mit anderen digitalen Inhalten (Animationen, Simulationen, Videos).
- Skriptum, vorzugsweise angereichert mit grafischen Elementen, ggf. ergänzt mit anderen digitalen Inhalten (Animationen, Simulationen, Videos).
- PowerPoint-Präsentationen oä. mit einem für das Verständnis der Inhalte ausreichend ausformulierten Text, ggf. ergänzt mit anderen digitalen Inhalten (Animationen, Simulationen, Videos).

Zur *Wissensüberprüfung* sind Lernobjekt-Typen geeignet, die eine digitale Interaktion der Studierenden mit dem Lernobjekt erlauben. Dazu stehen folgende Werkzeuge bereit:

- Lernobjekttyp „Lektion“ oder Lernobjekttyp „Test“: Beides ist im VMC/Moodle angelegt und entspricht funktionell den WBTs (Web-based Trainings). Inhaltlich müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - Die Lernkarten müssen in einer didaktisch sinnvollen Reihenfolge angeordnet sein.
 - Zu jeder richtigen und falschen Antwortoption ist eine erläuternde Erklärung bereit zu stellen.
- Lernobjekttyp „Microlearning-Kurs“: Dieser Lernobjekttyp ist in Microlearning/KnowledgeFox angelegt. Inhaltlich gelten die gleichen Anforderungen wie für die Lernobjekttypen Lektion und Test in VMC/Moodle. Der Microlearning-Kurs muss im VMC/Moodle verlinkt sein.

- Lernobjekttyp „Amboss Quiz“: die Med Uni Graz hat für die Plattform Amboss eine Campus Lizenz. Solange diese aktiv ist besteht auch die Möglichkeit Quizze aus dieser Plattform zu wählen. Das entsprechende Quiz / die entsprechende Seite muss aber in VMC/Moodle verlinkt sein.

Die Absolvierung der Lernobjekte erfolgt bei asynchroner virtueller Lehre ohne immanentem Prüfungscharakter durch die Studierenden freiwillig.

Formale Anforderungen: Asynchrone virtuelle Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter müssen vorab von den Lehrenden mit der Studienkoordination Pflegewissenschaft abgestimmt werden.

Die Erfüllung der qualitativen Anforderungen wird durch die Stabsstelle Lehre mit Medien überprüft. Die Freigabe zur virtuellen asynchronen Abhaltung erfolgt durch die*den zuständige*n Vizerektor*in.

Im Falle der Freigabe startet die virtuelle asynchrone Einheit mit Beginn des folgenden Studienjahres und bleibt zumindest für die Dauer des folgenden Studienjahres bestehen. Wenn keine sachlichen oder organisatorischen Gründe dagegensprechen und von Seiten der Lehrenden keine Änderung gewünscht wird, verlängert sich die Freigabe automatisch jeweils um ein weiteres Studienjahr.

Studierende sind vor Beginn des Semesters über die Abhaltungsform in MEDonline zu informieren. Dies erfolgt in MEDonline in der folgenden Form. Ereignis: CBT-Abhaltung, Ort: virtuell.

Virtuelle asynchrone Lehre mit immanentem Prüfungscharakter

Charakteristika: Virtuelle asynchrone Lehre mit immanentem Prüfungscharakter bedeutet, dass Lehrende und Studierende weder zeitgleich bei der Lehrveranstaltung sind, noch am selben Ort. Auf Grund des immanenten Prüfungscharakters eignet sich das Format insbesondere für Seminare, Seminare/Übungen und, sofern keine haptischen Inhalte vermittelt werden, auch für Übungen.

Im Gegensatz zur virtuellen asynchronen Lehre ohne immanentem Prüfungscharakter ist jedoch die Absolvierung der Lernobjekte für die Studierenden verpflichtend. Die Auswertung der Wissensabfragen muss manuell durch den*die Lehrende*n erfolgen und zB nach MEDonline von den Lehrenden übertragen werden.

Weiterhin gibt es für Studierende eine definierte, zeitversetzte Interaktionsmöglichkeit mit den Lehrenden, um Fragen stellen zu können (z.B. per E-Mail oder über ein Forum).

Qualitative Anforderungen: Inhaltlich gilt sinngemäß das gleiche wie unter 2.2.1 „Virtuelle asynchrone Lehre ohne immanentem Prüfungscharakter“ angeführt.

Formale Anforderungen: Es gelten die gleichen Anforderungen wie unter 2.2.1 „Virtuelle asynchrone Lehre ohne immanentem Prüfungscharakter“ angeführt.

Überprüfung und Fristenlauf

Überprüfung

Grundsätzlich werden alle Lerneinheiten, welche von Präsenz in ein virtuelles Format (hybrid, virtuell synchron oder virtuell asynchron) oder von einem virtuellen Format in ein anderes gewandelt werden einer fachlichen, formalen und qualitativen Prüfung unterzogen.

Die Beurteilung der Eignung obliegt der*dem Lehrenden, der Studienkoordination Pflegewissenschaft sowie der Institutsleitung.

Die jeweils zuständige Curricularkommission bekommt die Liste mit den zur Umsetzung gelangten Lerneinheiten sofern gegeben pro Semester, aber jedenfalls pro Studienjahr zur Information.

Zeitlauf

Für die Virtualisierung von Lerneinheiten (hybrid, virtuell synchron oder virtuell asynchron) oder ein Zurückgehen auf Präsenzlehre ist folgender Zeitlauf einzuhalten:

Anfrage an die Lehrenden, ob Änderungen von Lehrformaten bei Lerneinheiten gewünscht werden:

Zeitlauf:

- Anfang Juni (mit Rückmeldung bis Ende Juli) für das nächste Wintersemester
- Anfang Jänner (mit Rückmeldung bis Ende Jänner) für das nächste Sommersemester

Wer: durch Studienkoordination Pflegewissenschaft

Rückmeldung der Lehrenden an die Studienkoordination Pflegewissenschaft

Was:

Pro Lerneinheit, die geändert werden soll, sind folgende Angaben, wie hier beispielhaft dargestellt, notwendig:

Titel Lerneinheit	LV Typ	Dauer oder Anz. Unterrichtseinheiten	Lehrende*r
Einführung in den VMC	VO / SE / Ue <i>Bei VU: VO oder Ue getrennt angeben</i> <i>Bei SU: Se oder Ue getrennt angeben</i>	10.00 - 11.30 <i>oder 2</i> Unterrichtseinheiten	M. Mustermann

Angabe der geplanten und der bisherigen Variante:

Aktuelle Abhaltung: Präsenz Hybrid Virtuell Synchron Virtuell Asynchron

Neue Abhaltung: Präsenz Hybrid Virtuell Synchron Virtuell Asynchron

Prüfung der formalen und qualitativen Anforderungen

Wer: Studienkoordination Pflegewissenschaft, Institutsleitung Pflegewissenschaft

Informationsweitergabe an Lehrende und Curricularkommission sowie Beginn der Planung

Wer: Studienkoordination Pflegewissenschaft

Was: Information in Bezug auf das Ergebnis der Anforderungsprüfung

Wann: Anfang September (WS) / Anfang Februar (SS)

208. Curriculum: ULG „Sonderausbildung in der Intensivpflege“ - Wiederverlautbarung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Alexander ROSENKRANZ, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 21.06.2023 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10a UG idgF auf Beschluss der Curricularkommission für Postgraduale Ausbildungen vom 06.06.2023 nachfolgendes Curriculum beschlossen hat:

Curriculum für den Universitätslehrgang (ULG)

SONDERAUSBILDUNG IN DER INTENSIVPFLEGE

gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 (UG) BGBl I 120/2002 idgF iVm
Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) BGBl I 108/1997 idgF und
Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung (GuK-SV) BGBl II
452/2005 idgF

Version 05

Beschluss und Änderungshistorie

Version	Datum des Beschlusses der Studienkommission Postgraduale Ausbildung	Datum der Genehmigung durch den Senat	Kurzbeschreibung der Änderung	Datum des Inkrafttretens
01	12.10.2009	11.11.2009	Erstmalige Einreichung	18.11.2009
02	08.10.2012	10.10.2012	Änderung des § 7 (Abschluss) mit Hinweis auf andere Gesamtbeurteilung des GuKG	07.11.2012
03	08.06.2015	24.06.2015	Anpassung der ECTS	30.06.2015
04	22.10.2018	07.11.2018	Anpassung der Studien-Architektur entsprechend des Bologna-Prozesses	14.11.2018
04	14.05.2019	22.05.2019	Redaktionelle Änderung	29.05.2019
05	06.06.2023	21.06.2023	Redaktionelle Änderung, Zusammenlegung Prüfungen	28.06.2023

Mitteilungsblatt vom 28.06.2023, Stj 2022/2023, 39. Stk. RN208

Pioneering Minds - Research and Education for Patients' Health and Well-Being

Medizinische Universität Graz, Neue Stiftingtalstraße 6, 8010 Graz, www.medunigraz.at

Rechtsform: Juristische Person öffentlichen Rechts gem. UG 2002. Information: Mitteilungsblatt der Universität, DVR-Nr. 210 9494.
UID: ATU57511179. Bankverbindung: UniCredit Bank Austria AG IBAN: AT931200050094840004, BIC: BKAUATWW
Raiffeisen Landesbank Steiermark IBAN: AT44380000000049510, BIC: RZSTAT2G

Der folgende Text verwendet bei Anreden und Personenbezeichnungen statt männlicher und weiblicher Form den Genderstern um Geschlechtervielfalt auszudrücken. Der Genderstern wird vom Screenreader als „Stern“, „Pause“ oder „Asterisk“ vorgelesen, oder auch gar nicht gelesen.

Inhalt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Voraussetzungen für die Zulassung
- § 3 Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen
 - A. Gegenstand des Universitätslehrgangs
 - B. Qualifikationsprofil und Learning Outcomes
 - C. Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt
 - D. Zielgruppe
- § 4 Aufbau und Gliederung
- § 5 Lehrveranstaltungsformate und Lernformen
- § 6 Unterrichtssprache
- § 7 Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer
- § 8 Prüfungsordnung
- § 9 Abschlussarbeit
- § 10 Höchststudiendauer
- § 11 Abschluss
- § 12 Leitung
- § 13 Veranstalter*in
- § 14 Evaluierungen/Qualitätssicherung
- § 15 Inkrafttreten
- § 16 Übergangsbestimmungen

Anhang I - Beschreibung der Unterrichtsfächer Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Intensivpflege - 1. Semester Basisausbildung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie

Anhang II - Beschreibung der Unterrichtsfächer Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Intensivpflege - 2. Semester spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege

Anhang III - Verzeichnis der Abkürzungen

§ 1 Allgemeines

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Intensivpflege wird als Vollzeitstudium angeboten und umfasst zwei Semester. Studienjahr- und Semestereinteilung richten sich nach den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 (UG) idgF. Es werden 70 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben. Absolvent*innen des Universitätslehrgangs wird die Bezeichnung „Akademische*r Experte*in in der Intensivpflege“ verliehen und sie erhalten ein Abschlusszeugnis sowie ein Diplom unter Berücksichtigung der Vorgaben des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG) idgF und der Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung (GUK-SV) idgF.

- (1) Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. ECTS-Anrechnungspunkte beruhen auf dem Arbeitsaufwand für sämtliche Lernaktivitäten (inklusive aller Vor- und Nachbereitungen), die Studierende typischerweise aufwenden müssen, um die erwarteten Lernergebnisse zu erzielen. 1 ECTS-Anrechnungspunkt entspricht 25 Echtstunden.
- (2) Für den Besuch des Universitätslehrgangs Sonderausbildung in der Intensivpflege ist von den Teilnehmer*innen ein Lehrgangsbeitrag zu entrichten. Nähere Bestimmungen sind in der Richtlinie für Universitätslehrgänge der Medizinischen Universität Graz idgF geregelt.

§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Intensivpflege sind gem. § 70 Abs 1 UG idgF:

- ein abgeschlossenes Bachelor-Studium der Gesundheits- und Krankenpflege (180 ECTS-Anrechnungspunkte)

oder

- die Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. eine gleichwertige, anerkannte (internationale) Berechtigung im Sinne des GuKG idgF und eine zweijährige Berufserfahrung im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege

oder

- die allgemeine Hochschulreife für österreichische Universitäten oder Fachhochschulen (analog § 64 UG idgF) und die Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. eine gleichwertige, anerkannte (internationale) Berechtigung im Sinne des GuKG idgF und ein Empfehlungsschreiben des Dienstgebers.

- (2) Die Lehrgangsleitung kann jeder*jede Bewerber*in zu einem persönlichen Zulassungsgespräch auffordern.
- (3) Die Zulassung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze. Die Vergabe von Studienplätzen erfolgt in der Reihenfolge verbindlicher Anmeldungen nach Nachweis der Erbringung sämtlicher Zulassungsvoraussetzungen.

- (4) Über die Zulassung entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der Lehrgangsleitung (vgl § 60 Abs 1 UG idgF).
- (5) Die Absolvierung von einzelnen Unterrichtsfächern als Weiterbildungsveranstaltung ist nach Maßgabe freier Kapazitäten möglich. Die Auswahl und Zustimmung obliegt der Lehrgangsleitung.

§ 3 Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen

A. Gegenstand des Universitätslehrgangs

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Intensivpflege vermittelt spezifisch pflegerisches und medizinisch-technisches Wissen für den Spezialbereich Intensivpflege, macht ethische Grundsätze bewusst und zeigt Methoden zur Kommunikation und Weiterentwicklung der eigenen Persönlichkeit auf.

Durch die fachspezifischen Praktika wird die Wissenszirkulation zwischen der Theorie und der Praxis gefördert.

B. Qualifikationsprofil und Learning Outcomes

Die Absolvent*innen des Universitätslehrgangs Sonderausbildung in der Intensivpflege reflektieren ihr berufliches Handeln auf Basis von wissenschaftlichen Erkenntnissen und passen dieses durch den Einsatz von entsprechenden Maßnahmen an.

Mit Absolvierung des Universitätslehrgangs Sonderausbildung in der Intensivpflege sind die Absolvent*innen akademisch geprüfte Pflegeexpert*innen mit der Spezialisierung in der Intensivpflege.

Absolvent*innen des Universitätslehrgangs Sonderausbildung in der Intensivpflege sind in der Lage:

- das spezifisch pflegerische und medizinisch-technische Wissen in der Theorie zu erklären und in der Praxis zielgerichtet anzuwenden,
- den Pflegeprozess bei kritisch kranken Menschen fachgerecht umzusetzen,
- den Bedarf von pflegerischen und pflegetherapeutischen Interventionen zu erkennen und individuelle und situationsspezifische Maßnahmen zu setzen,
- die Beziehungsgestaltung und Kommunikation mit kritisch kranken Menschen und dessen Bezugspersonen situationsspezifisch anzupassen,
- Handlungen im rechtlichen, organisatorischen und ethischen Rahmen umzusetzen,
- die Notwendigkeit zur Durchführung von medizinisch-diagnostischen und medizinisch-therapeutischen Maßnahmen zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu setzen,
- die Organisation und Koordination des Behandlungs-, Pflege- und Betreuungsprozesses in einer berufsgruppenübergreifenden Zusammenarbeit und einer sicheren Arbeitsumgebung durchzuführen,
- Maßnahmen zur Entwicklung und Sicherheit von Qualität im Spezialbereich zu definieren.

Das Studium entspricht der Stufe 5 des Europäischen Qualifikationsrahmens.

C. Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt

Der Spezialbereich der Intensivpflege stellt einen hochkomplexen Bereich dar. Im Sinne der Qualitätssicherung ist diese setting- und zielgruppenspezifische Spezialisierung unabdingbar, da der spezielle Tätigkeitsbereich über die in der Grundausbildung vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten hinausgeht. Der Universitätslehrgang vermittelt eine vertiefte, wissenschaftliche und methodisch hochwertige Ausbildung, um den steigenden Anforderungen gerecht werden zu können.

Gemäß dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) idgF ist diese Ausbildung zur Ausübung der Spezialisierungen verpflichtend und sowohl die Basis- als auch die spezielle Zusatzausbildung sind innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit im Spezialbereich erfolgreich zu absolvieren.

Für die Absolvent*innen des Universitätslehrgangs Sonderausbildung in der Intensivpflege ist folgendes Berufsfeld relevant:

- Intensivspezifisches Setting

D. Zielgruppe

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Intensivpflege wendet sich an Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die im Intensivbereich tätig sind oder eine Tätigkeit in diesem Bereich anstreben.

§ 4 Aufbau und Gliederung

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Intensivpflege umfasst 2 Semester und gliedert sich in Unterrichtsfächer für welche insgesamt 70 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben werden.

Die Abfolge der Unterrichtsfächer ist nicht aufbauend und kann von der Lehrgangsleitung geändert werden.

§ 5 Lehrveranstaltungsformate und Lernformen

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Intensivpflege wird als Vollzeitstudium angeboten. Um Berufstätigkeit und Studium zu ermöglichen, ergeben sich hinsichtlich der Organisation des gegenständlichen Universitätslehrgangs die folgenden angeführten Lehr- und Lernformen (vgl. § 22 Abs 3 Satzungsteil Studienrecht).

Lehrveranstaltungen können auch unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien als virtuelle Lehreinheiten angeboten werden. Virtuelle Lehre kann Präsenzlehre in gewissen Bereichen ergänzen bzw. ersetzen.

Die Präsenzphasen werden als Blocklehveranstaltung iSd § 22 Satzungsteil Studienrecht idgF abgehalten. Im Curriculum werden folgende Lehrveranstaltungsformate angeboten:

- (1) Vorlesung (VO): Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen ohne Anwesenheitspflicht, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Eine Lehrveranstaltungsprüfung einer VO findet in einem einzigen Prüfungsakt statt.
- (2) Vorlesung mit Übung (VU): Vorlesungen mit Übungen sind Lehrveranstaltungen, bei welchen im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Wissensvermittlung durch Vortrag den praktisch-beruflichen Zielen des Universitätslehrgangs entsprechend konkrete Aufgaben und ihre Lösung behandelt werden.
- (3) Seminare (SE) sind forschungs- bzw. theorieorientierte Lehrveranstaltungen, die der Reflexion und/oder Diskussion spezieller wissenschaftlicher Fragestellungen dienen; Seminare sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter und können z.B. mit einer schriftlichen Prüfungsarbeit abschließen, es besteht Anwesenheitspflicht
- (4) Praktikum (PR): Praktika dienen der Berufsvorbildung bzw. ergänzen die wissenschaftliche Ausbildung sinnvoll.

Verpflichtendes Praktikum/verpflichtende Hospitation:

Im Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Intensivpflege ist ein verpflichtendes Praktikum im Ausmaß von 30 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren

Alle unter (2) bis (4) genannten Lehrveranstaltungstypen gelten als Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

Folgende Lernformen kommen zum Einsatz:

Selbststudium (ST): Die Studierenden setzen sich mit Fragestellungen der Lehrenden auseinander und erwerben Kompetenzen zur selbständigen Durchführung berufsrelevanter Aufgaben.

Problemorientiertes Lernen (POL): ist eine Lernform, deren Charakteristikum es ist, dass die Studierenden weitgehend selbständig eine Lösung für ein vorgegebenes Problem finden sollen. Die Studierenden lernen ein Thema oder eine Frage zu analysieren, geeignete Informationsquellen zu finden und zu nutzen und schließlich Lösungen zu vergleichen, auszuwählen und umzusetzen

§ 6 Unterrichtssprache

Der Lehrgang wird in deutscher Sprache abgehalten. Fachliteratur kann in deutscher und englischer Sprache angeboten werden.

§ 7 Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer

1. **Semester:** Curriculum für die Basisausbildung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie

Nr.	Unterrichtsfächer	LV-Typ	UEH	ECTS	Leistungsüberprüfung
Pflegerisches Sachgebiet					
01	Pflege und Überwachung von Patient*innen mit invasiven und nichtinvasiven Methoden				
01.1	Pflege von Patient*innen mit invasiven und nichtinvasiven Methoden	VO	70	3	s
01.2	Überwachung von Patient*innen mit invasiven und nichtinvasiven Methoden	VO	28	2	s
01.3	Organisation und Dokumentation	VO	53	1	s
02	Angewandte Hygiene	VO	18	1	s
03	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 1	VU	22	1	i
04	Kommunikation und Ethik 1	SE	38	1	i
05	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 1	VU	25	1	i
Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet					
06	Reanimation und Schocktherapie	VO	30	1	s
07	Spezielle Pharmakologie	VO	30	2	s
08	Physiologie und Pathophysiologie Enterale und parenterale Ernährung	VU	69	2	i
Praktische Ausbildung					
09	Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ)	PR	160	7	i

10	Pflege im Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich	PR	160	7	i
11	Pflege im Intensiv-, Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich	PR	40	1	i

2. Semester: Curriculum für die spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege

Nr.	Unterrichtsfächer	LV-Typ	UEH	ECTS	Leistungs- überprüfung
Pflegerisches Sachgebiet					
12	Spezielle Pflege im Intensivbereich				
12.1	Spezielle Pflege im Intensivbereich (Chirurgischer und postoperativer Fachbereich)	VO	58	2	s
12.2	Spezielle Pflege im Intensivbereich (Konservativer Fachbereich)	VO	48	2	s
13	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 2	VO	18	1	s
14	Kommunikation und Ethik 2	SE	14	1	i
15	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 2	SE	40	2	i
Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet					
16	Grundlagen der Intensivtherapie				
16.1	Grundlagen der Intensivtherapie (Internistischer Fachbereich)	VO	103	4	s
16.2	Grundlagen der Intensivtherapie (Chirurgischer Fachbereich)	VO	68	3	s
17	Beatmung und Beatmungstherapie	VO	22	1	s
18	Anästhesieverfahren	VO	39	2	s

Praktische Ausbildung					
19	Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ)	PR	200	8	i
20	Pflege im Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich	PR	80	3	i
21	Pflege im intra- oder extramuralen Bereich (mit besonderem Bezug zum Intensivbereich)	PR	80	4	i
Abschlussarbeit					
22	Abschlussarbeit			7	s

§ 8 Prüfungsordnung

(1) Es gelten die Bestimmungen §§ 72 ff UG idgF und die Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Medizinischen Universität Graz. Zusätzlich dazu sind die speziellen Bestimmungen der §§ 18 ff GuK-SV idgF anwendbar.

(2) Die Teilnahme an den Unterrichtsfächern bzw. Lehrveranstaltungen ist verpflichtend. Bei den Präsenzlehrveranstaltungen ist eine Anwesenheit von 80 % erforderlich - eine begründete Abwesenheit ist bis zu einem Ausmaß von 20 % zulässig (ausgenommen Praktika). Werden mehr als 20 % der theoretischen Ausbildung versäumt, so wird von der Lehrgangleitung unter Bedachtnahme auf die versäumten Einheiten festgesetzt, ob der*die Teilnehmer*in zur Prüfung antreten darf, eine dem Umfang der Fehlzeit angemessene Ersatzleistung zu erbringen ist oder die jeweilige Lehrveranstaltung zu wiederholen ist. Über die Notwendigkeit der Erbringung einer Ersatzleistung bzw. der Wiederholung einer Lehrveranstaltung entscheidet die wissenschaftliche Lehrgangleitung.

(3) Lehrveranstaltungsprüfungen

Bei Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter (VO) erfolgt die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt, der schriftlich oder mündlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann. Alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen besitzen immanenten Prüfungscharakter. Sie werden durch die Beurteilung der kontinuierlichen Mitarbeit und nach weiteren Beurteilungskriterien, die gemäß § 76 Abs 2 UG idgF vor Beginn jedes Semesters durch den*die Lehrveranstaltungsleiter*in bekannt zu geben sind, abgeschlossen. Die Beurteilung der Leistungen richtet sich nach der in § 72 Abs 2 UG idgF bestimmten Notenskala.

(4) Einzelprüfungen

Einzelprüfungen werden gemäß GuK-SV idgF in Form einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung oder einer Projektarbeit abgenommen.

Über die Einzelprüfung wird von dem*der Prüfer*in ein schriftliches Prüfungsprotokoll geführt, das insbesondere die Prüfungsfragen und die Prüfungsbeurteilung bzw.

Aufzeichnungen über die schriftliche Prüfung oder Projektarbeit beinhaltet.

Der Termin einer Einzelprüfung wird den Teilnehmer*innen spätestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben.

Bei der Beurteilung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

- „sehr gut“ (1),
- „gut“ (2),
- „befriedigend“ (3),
- „genügend“ (4),
- „nicht genügend“ (5).

(5) Dispensprüfungen

In jenen Unterrichtsfächern, in denen keine Einzelprüfung abzunehmen, sondern nur die Teilnahme verpflichtend ist (immanenter Prüfungscharakter), beurteilen der*die Lehrende des betreffenden Unterrichtsfachs anhand der Mitarbeit, ob die Teilnehmer*innen die Ausbildungsziele erreicht haben.

Die Leistungen werden

1. „mit Erfolg teilgenommen“ (E) (Noten 1 bis 4) oder
2. „ohne Erfolg teilgenommen“ (5)

beurteilt.

(6) Praktika

In den Fachbereichen, in denen mindestens 160 Stunden Praktikum zu absolvieren sind, wird von den Lehr- oder Fachkräften des betreffenden Praktikums die in diesem Praktikum erbrachte Leistungen beurteilt. Die Beurteilung erfolgt mit

1. „sehr gut“ (1) entspricht auch dem „ausgezeichnet bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
2. „gut“ (2) entspricht auch dem „gut bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
3. „befriedigend“ (3) entspricht auch dem „bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
4. „genügend“ (4) entspricht auch dem „bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
5. „nicht genügend“ (5) entspricht auch dem „nicht bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
6. „mit Erfolg teilgenommen“ (E) entspricht auch dem „absolviert“ gemäß § 21 Abs 5 GuK-SV.

In den Fachbereichen, in denen weniger als 160 Stunden Praktikum zu absolvieren sind, wird keine Beurteilung durchgeführt. Es wird die Absolvierung des Praktikums bestätigt („mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“).

(7) Wiederholung von Prüfungen

Die Teilnehmer*innen sind berechtigt, jede Einzel- und Dispensprüfung, die mit der Note „nicht genügend“ beurteilt wird, zweimal bei der betreffenden Lehrperson zu

wiederholen. Die Wiederholungsprüfung wird zum ehest möglichen Termin, frühestens jedoch nach zwei Wochen abgenommen (§ 22 GuK-SV idgF).

(8) Wiederholung von Praktika

Im Rahmen der Ausbildung dürfen höchstens zwei Praktika je einmal wiederholt werden. Das Praktikum ist zum ehest möglichen Termin zu wiederholen und nach Möglichkeit an einer anderen Organisationseinheit durchzuführen und durch eine andere Lehr- oder Fachkraft zu beurteilen (§ 24 GuK-SV idgF).

(9) Nichtantreten zu einer Prüfung

Sind Prüfungskandidat*innen durch Krankheit oder einen anderen berücksichtigungswürdigen Grund verhindert zu einer Prüfung anzutreten und haben sie diesen Umstand rechtzeitig schriftlich bzw. mündlich gemeldet, sind die betreffenden Prüfungen zum ehestmöglichen Termin, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Wegfall des Verhinderungsgrundes, nachzuholen (§ 23 GuK-SV idgF).

(10) Kommissionelle Abschlussprüfung

Nach erfolgreichem Abschluss der theoretischen und praktischen Ausbildung wird eine kommissionelle Abschlussprüfung vor einer Prüfungskommission abgelegt.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission, sofern die Erreichung des Ausbildungszieles nicht gefährdet ist, der*die Teilnehmer*in vor Abschluss der praktischen Ausbildung zur kommissionellen Abschlussprüfung zulassen. Fehlende Praktika sind ehest möglich nachzuholen.

Der Inhalt der kommissionellen Abschlussprüfung setzt sich zusammen aus:

1. einer schriftlichen Abschlussarbeit und
2. einer mündlichen Abschlussprüfung.

Die schriftliche Abschlussarbeit ist von dem*der Teilnehmer*in in einem mündlichen Gespräch zu verteidigen. Bei der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

- „sehr gut“ (1),
- „gut“ (2),
- „befriedigend“ (3),
- „genügend“ (4),
- „nicht genügend“ (5).

Die Bestimmungen über mündliche Prüfungen iSd § 44 Satzungsteil Studienrecht idgF iVm § 72 Abs 3 UG idgF bleiben davon unberührt.

(11) Prüfungskommission

Die Prüfungskommission für die kommissionelle Abschlussprüfung besteht aus 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

1. eine von dem*der Landeshauptmann*Landeshauptfrau entsandte fachkompetente Person als Vorsitzende*r,
2. die pflegewissenschaftliche Leitung bzw. die stellvertretende

- pflégewissenschaftliche Leitung des Universitätslehrgangs,
3. eine vertretungsbefugte Person des Rechtsträgers des Universitätslehrgangs,
 4. eine von der gesetzlichen Interessensvertretung der Dienstnehmer*innen entsandte fachkundige Person aus dem Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege und
 5. der*die Prüfer*innen der betreffenden Prüfungsfächer.

(12) Abschlussprüfungsprotokoll

Über die kommissionelle Abschlussprüfung wird ein Protokoll geführt. Dieses Protokoll enthält insbesondere:

1. Namen und Funktionen der Mitglieder der Prüfungskommission,
2. Datum der Prüfungen im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung,
3. Namen des*der Lehrgangsteilnehmer*in,
4. Prüfungsfächer und Prüfungsfragen und
5. Beurteilung der Prüfungen.

Das Abschlussprotokoll wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet. Dieses Abschlussprüfungsprotokoll ist

1. von der wissenschaftlichen Leitung oder
2. im Falle des Nichtfortbestehens des Universitätslehrgangs vom Rechtsträger oder
3. im Falle des Nichtfortbestehens des Rechtsträgers von dem*der örtlich zuständigen Landeshauptmann*Landeshauptfrau mindestens 45 Jahre nach der Ablegung der kommissionellen Abschlussprüfung aufzubewahren.

(13) Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung

Der*die jeweilige Kooperationspartner*in stellt gemäß GuK-SV idgF ein Diplom aus, das die Benotung der kommissionellen Abschlussprüfung enthält. Aufgrund der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und des Prüfungsgesprächs sowie der Teilprüfungen der mündlichen Abschlussprüfung erfolgt eine Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung.

Bei der Beurteilung der Gesamtleistung der Lehrgangsteilnehmer*innen werden folgende Beurteilungsstufen angewandt:

1. „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“,
2. „mit gutem Erfolg bestanden“,
3. „mit Erfolg bestanden“ oder
4. „nicht bestanden“.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. der rechnerische Durchschnitt der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen unter 1,5 liegt und

2. die beurteilten Fachpraktika mit „ausgezeichnet bestanden“ beurteilt wurden.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit gutem Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. der rechnerische Durchschnitt der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen unter 2,1 liegt und

2. die beurteilten Fachpraktika mit „gut bestanden“ beurteilt wurden.

Eine Wiederholungsprüfung im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung schließt die Gesamtbeurteilung „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ oder „mit gutem Erfolg bestanden“ aus.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. die Beurteilungen der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen zumindest „genügend“ sind und

2. die beurteilten Praktika zumindest mit „bestanden“ beurteilt wurden.

Die Gesamtbeurteilung wird im Diplom eingetragen.

(14) Wiederholung der kommissionellen Abschlussprüfung

Werden eine oder höchstens zwei Teilprüfungen der mündlichen Abschlussprüfung mit „nicht genügend“ beurteilt, darf je eine Wiederholungsprüfung vor der Prüfungskommission abgelegt werden (§ 37 Abs 1 GuK-SV idgF). Eine Teilprüfung der mündlichen Abschlussprüfung darf höchstens zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs 2 GuK-SV idgF).

Das Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit darf höchstens einmal wiederholt werden (§ 37 Abs 7 GuK-SV idgF).

(15) Nichtantreten zu einer Prüfung im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung

Sind Prüfungskandidat*innen durch Krankheit oder einen anderen berücksichtigungswürdigen Grund verhindert zu einer Prüfung anzutreten und haben sie diesen Umstand rechtzeitig schriftlich bzw. mündlich gemeldet, sind die betreffenden Prüfungen zum ehestmöglichen Termin nachzuholen (§ 36 GuK-SV idgF).

(16) Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen

Für die Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen gilt § 78 UG.

§ 9 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit hat theoretische und anwendungsorientierte Teile zu enthalten und dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen aus dem Gebiet Intensivpflege eigenständig, entsprechend der aktuellen inhaltlichen, wissenschaftlichen und methodischen Standards zu erarbeiten.

(2) Die schriftliche Abschlussarbeit ist prinzipiell als Einzelarbeit von allen Teilnehmer*innen anzufertigen. Partner*innen- und Gruppenarbeiten sind jedoch zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Teilnehmer*innen gesondert beurteilbar sind.

(3) Das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit muss vor Beginn der Arbeit von der

pflegewissenschaftlichen Lehrgangsleitung des Universitätslehrgangs genehmigt werden.

- (4) Die Erstellung der schriftlichen Abschlussarbeit wird von einem*einer Betreuer*in begleitet und beurteilt. Die Betreuer*innen werden von der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung bestellt.

Bei der Beurteilung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

- „sehr gut“ (1)
- „gut“ (2)
- „befriedigend“ (3)
- „genügend“ (4)
- „nicht genügend“ (5)

- (5) Das Thema und die Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit scheinen im Abschlusszeugnis auf.

- (6) Werden die schriftliche Abschlussarbeit und das Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit mit der Gesamtnote „nicht genügend“ beurteilt, so wird dem*der Teilnehmer*in durch die Prüfungskommission eine Frist von mindestens zwei Wochen nach der mündlichen Abschlussprüfung zur Überarbeitung oder Neuauflage der schriftlichen Abschlussarbeit eingeräumt.

- (7) Für eine überarbeitete bzw. neu vorgelegte und positiv beurteilte schriftliche Abschlussarbeit wird innerhalb von vier Wochen ab deren Vorlage ein weiterer Termin für ein Prüfungsgespräch angeboten. Im Hinblick auf den erfolgreichen Abschluss der Sonderausbildung gemäß GuK-SV idgF darf das Prüfungsgespräch höchstens einmal wiederholt werden (§ 37 Abs 7 GuK-SV idgF).

- (8) Für die Abschlussarbeit und deren Verteidigung werden 7 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben.

§ 10 Höchststudiendauer

Die Höchststudiendauer beträgt 4 Semester (§ 56 Abs 7 UG idgF).

§ 11 Abschluss

Der Universitätslehrgang gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Prüfungen und Praktika sowie die schriftliche Abschlussarbeit positiv abgeschlossen wurden. Die einzelnen Beurteilungen werden im Abschlusszeugnis aufgeschlüsselt.

Nach positiver Erbringung sämtlicher, im gegenständlichen Curriculum vorgesehener Leistungsnachweise wird den Absolvent*innen des Universitätslehrgangs die Zusatzbezeichnung „Akademische*r Experte*in in der Intensivpflege“ verliehen und ein Abschlusszeugnis der Medizinischen Universität Graz ausgestellt (vgl § 87a Abs 2 UG idgF und § 11 Abs 2 GuKG idgF).

Außerdem ist den Absolvent*innen ein Diplom, das zur Ausübung der Spezialaufgabe berechtigt, auszustellen.

§ 12 Leitung

Die wissenschaftliche und organisatorische Lehrgangsführung und deren Stellvertretung, sowie die (für interdisziplinäre Lehrgänge) fachspezifische Lehrgangsführung und deren Stellvertretung werden mittels Rektoratsbeschluss festgelegt. Die Bestellung erfolgt durch den*die Rektor*in.

§ 13 Veranstalter*in

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Intensivpflege wird gemäß § 56 Abs 4 UG idgF zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit der Steiermärkischen Krankenanstaltenges.m.b.H., KAGes-Zentraldirektion, Direktion Personal und Recht, Fachabteilung Personalentwicklung, Team Pflege-Bildung durchgeführt. Die Rechte und Pflichten der Kooperationspartner*innen sind in einem Kooperationsvertrag geregelt.

§ 14 Evaluierungen/Qualitätssicherung

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Intensivpflege ist in das Qualitätsmanagementsystem der Medizinischen Universität Graz eingebunden. Unter Mitwirkung der Teilnehmer*innen, der Lehrenden, der Lehrgangsführung sowie des für Studium und Lehre zuständigen Rektoratsmitglieds, werden Lehrveranstaltungen des Universitätslehrgangs sowie der gesamte Lehrgang evaluiert (vgl. ULG-Richtlinie Medizinische Universität Graz idgF).

§ 15 Inkrafttreten

Das Curriculum tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft.

§ 16 Übergangsbestimmungen

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums für den Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Intensivpflege an der Medizinischen Universität Graz, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität (MtBl vom 29.05.2019, StJ 2018/2019, 33. Stk) gemeldet sind, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 31.03.2025 abzuschließen.

Anhang I - Beschreibung der Unterrichtsfächer Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Intensivpflege - 1. Semester Basisausbildung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie

Unterrichtsfach	Pflege und Überwachung von Patient*innen mit invasiven und nichtinvasiven Methoden
Arbeitsaufwand	6 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Krankenbeobachtung und Überwachung • Spezielle pflegerische Maßnahmen • Dokumentation und Organisation • Berufskunde
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • das spezifisch pflegerische Wissen der Krankenbeobachtung und Überwachung in der Theorie zu erklären und in der Praxis zielgerichtet anzuwenden • den Pflegeprozess bei kritisch kranken Menschen fachgerecht anzuwenden • Handlungen im rechtlichen, organisatorischen und ethischen Rahmen zielgerichtet zu reflektieren und umzusetzen • die Organisation und Koordination des Behandlungs-, Pflege- und Betreuungsprozesses in einer berufsgruppenübergreifenden Zusammenarbeit und einer sicheren Arbeitsumgebung durchzuführen • die Maßnahmen zur Entwicklung und Sicherheit von Qualität im Spezialbereich zu definieren
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST

Unterrichtsfach	Angewandte Hygiene
Arbeitsaufwand	1 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Infektionsverhindernde Maßnahmen • Nosokomiale Infektionen • Aktuelle Themen
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die hygienischen Erfordernisse des Spezialbereiches zu erkennen, zu planen und durchzuführen
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST

Unterrichtsfach	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 1
Arbeitsaufwand	1 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der biomedizinischen Technik und Gerätelehre

	<ul style="list-style-type: none"> • Physikalische, chemische Grundlagen
Learning Outcomes	Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> • die medizinisch-technischen Grundlagen in der Theorie zu erklären und in der Praxis zielgerichtet anzuwenden
Lehr- und Lernaktivität	VU, ST

Unterrichtsfach	Kommunikation und Ethik 1
Arbeitsaufwand	1 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Konfliktmanagement • Gesprächsführung • Fachbezogene Ethik
Learning Outcomes	Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> • die Beziehungsgestaltung und Kommunikation mit kritisch kranken Menschen und dessen Bezugspersonen situationsspezifisch anzupassen • ein würdevolles Sterben im Spezialbereich zu gestalten und die Betroffenen in diesem Prozess zu begleiten
Lehr- und Lernaktivität	SE, ST

Unterrichtsfach	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 1
Arbeitsaufwand	1 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die Pflegewissenschaft • Wissenschaftliches Arbeiten • Einführung in die schriftliche Abschlussarbeit • Literaturrecherche • Einführung in die Analyse und Interpretation von Forschungsergebnissen
Learning Outcomes	Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> • ein Grundverständnis für wissenschaftliches Arbeiten und Wissenschaft und Forschung im Speziellen der Pflegewissenschaft zu entwickeln
Lehr- und Lernaktivität	VU, ST

Unterrichtsfach	Reanimation und Schocktherapie
Arbeitsaufwand	1 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Notfallmedizin extra- und intramural • Schock, Schockformen, Schockbekämpfung
Learning Outcomes	Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> • auf Grundlage von Daten und Beobachtungen das Gefährdungspotential für den Menschen einzuschätzen und adäquate notfallmedizinische Sofortmaßnahmen im interdisziplinären Team durchzuführen
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST

Unterrichtsfach	Spezielle Pharmakologie
Arbeitsaufwand	2 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Pharmakokinetik - Pharmakodynamik • Spezielle Arzneimittel im Intensiv-, Anästhesie- und Nierenersatztherapiebereich • Transfusionsmedizin
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Grundlagen der Pharmakokinetik und Pharmakodynamik zu erklären und Indikationen, Kontraindikationen, Applikationsformen und Inkompatibilitäten zu benennen • den Einsatz verschiedener Blutprodukte zu begründen und das Transfusionsmanagement im Rahmen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes idgF durchzuführen
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST

Unterrichtsfach	Physiologie und Pathophysiologie Enterale und parenterale Ernährung
Arbeitsaufwand	2 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Funktionelle Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie von Organen und Organsystemen • Korrektur von Störungen des Elektrolyt-, Flüssigkeits-, Säure- und Basenhaushaltes • Grundlagen der Beatmung • Grundlagen der Anästhesie • Grundlagen des Energiebedarfs • Formen der Energiezufuhr/Energiequellen • Enterale und parenterale Ernährung: Indikationen/Kontraindikationen und Applikationsformen
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie von Organen und Organsystemen zu erklären und Zusammenhänge und Abhängigkeiten darzustellen • die Grundlagen der invasiven und nicht-invasiven Beatmungstherapie und Anästhesie aufzuzeigen • die Indikationen, Kontraindikationen, Prinzipien und mögliche Komplikationen der enteralen und parenteralen Ernährung zu erklären
Lehr- und Lernaktivität	VU, ST

Unterrichtsfach	Praktische Ausbildung
Arbeitsaufwand	15 ECTS

Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ) • Pflege im Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich • Pflege im Intensiv-, Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die erworbenen theoretischen und methodischen Kenntnisse und Fertigkeiten in die Pflegepraxis zu transferieren • die drohende Vitalgefährdungen von Patient*innen zu erkennen und adäquate Sofortmaßnahmen einzuleiten • die für den Spezialbereich erforderlichen sozialen und kommunikativen Kompetenzen im Umgang mit Patient*innen zu reflektieren und zu optimieren
Lehr- und Lernaktivität	PR, ST

Anhang II - Beschreibung der Unterrichtsfächer

Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Intensivpflege - 2. Semester spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege

Unterrichtsfach	Spezielle Pflege im Intensivbereich
Arbeitsaufwand	4 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Pflegeprozess in der Intensivmedizin • Überwachung und Pflege von Patient*innen postoperativ und bei speziellen chirurgischen Krankheitsbildern • Überwachung und Pflege von beatmeten Patient*innen • Pflege im Anästhesiebereich • Überwachung und Pflege von Patient*innen mit extrakorporalem Kreislauf • Überwachung und Pflege von Patient*innen bei speziellen internistischen Krankheitsbildern • Dokumentation und Organisation
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Pflegeprozess in komplexen dynamischen Situationen von kritisch kranken Menschen fachgerecht umzusetzen • die Patient*innen mit speziellen Krankheitsbildern in komplexen und dynamischen Situationen zu überwachen, zu pflegen und mögliche Risiken zu erkennen • die pflegerelevanten Phänomene in individuellen Situationen einzuschätzen, gegebenenfalls unter Verwendung von pflegerischen Assessmentinstrumenten und zum Zweck der Evaluierung, Bewertung und Adaptierung des Behandlungs- und Pflegeverlaufes • die Aufnahme, Übernahme und Verlegung von kritisch kranken Menschen zu organisieren, zu koordinieren und die dafür notwendigen Maßnahmen durchzuführen • die Patient*innen-Transporte (innerklinisch und außerklinisch) von kritisch kranken Menschen zu diagnostischen und/oder therapeutischen Zwecken unter Berücksichtigung der Ressourcen und Rahmenbedingungen zu planen, zu organisieren und zu begleiten • die intensivrelevanten Informationen einzuholen und im interprofessionellen Team zu diskutieren, um die Patient*innen-Sicherheit zu gewährleisten • die möglichen Risikopotentiale zu identifizieren und Maßnahmen zur Vermeidung von Fehler einzuleiten
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST

Unterrichtsfach	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 2
Arbeitsaufwand	1 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Gerätekunde (Funktion, Anwendung, Sicherheitsaspekte)
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Funktionsfähigkeit, die Betriebstüchtigkeit und den ordnungsgemäßen Zustand der Geräte laut MPG und MPBV sicherzustellen und diese fachgerecht anzuwenden
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST

Unterrichtsfach	Kommunikation und Ethik 2
Arbeitsaufwand	1 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Konfliktmanagement • Stressbewältigung • Fachbezogene Ethik • Interdisziplinäre Zusammenarbeit
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die spezifischen Kommunikationsmodelle beim kritisch kranken Menschen anzuwenden • eine professionelle Beziehung bei eingeschränkten Kontaktmöglichkeiten zu entwickeln und die Begegnung unter Einbindung der Bezugspersonen zu gestalten
Lehr- und Lernaktivität	SE, ST

Unterrichtsfach	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 2
Arbeitsaufwand	2 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Analyse und Interpretation von Forschungsergebnissen • Evidence-based Nursing • International relevante Forschungsergebnisse • Nutzen und Umsetzung von Forschungsergebnissen: Modelle, Theorien, Strategien
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • sich systematisch und evidenzbasiert mit Fragestellungen im eigenen Praxisfeld auseinander zu setzen, um Änderungen zu erkennen und zu initiieren
Lehr- und Lernaktivität	SE, ST

Unterrichtsfach	Grundlagen der Intensivtherapie
Arbeitsaufwand	7 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Anästhesiologischer Fachbereich • Internistischer Fachbereich • Kardiologischer Fachbereich • Neurologischer Fachbereich • Chirurgischer Fachbereich • Neonatologisch-pädiatrischer Fachbereich
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Grundlagen der Intensivtherapie aus dem anästhesiologischen, internistischen, kardiologischen, neurologischen, chirurgischen und neonatologisch-pädiatrischen Fachbereich zu erläutern • die Notwendigkeiten zur Durchführung von medizinisch-diagnostischen und medizinisch-therapeutischen Maßnahmen zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu setzen • die verfahrenstypischen Risiken und Nebenwirkungen zu erkennen und entsprechende Maßnahmen abzuleiten • die intensivmedizinischen Notfallsituationen der einzelnen Fachbereiche zu erkennen und stabilisierende/korrigierende Maßnahmen zu erklären • den intensivmedizinischen Behandlungsverlauf zu beobachten, mögliche intensivmedizinische Erfordernisse und Risiken zu antizipieren und entsprechende Maßnahmen zu setzen
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST

Unterrichtsfach	Beatmung und Beatmungstherapie
Arbeitsaufwand	1 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Pathophysiologische Grundlagen der Atmung • Beatmungsverfahren • Beatmung: Entwöhnung
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Indikationen und Prinzipien der nicht-invasiven und invasiven Beatmung, sowie der verschiedenen Beatmungsformen, zu definieren • die Anforderungen der unterschiedlichen Beatmungsgeräte in Bezug auf die Steuerungs- und Funktionsprinzipien zu beschreiben • die Patient*innen mit speziellen Krankheitsbildern während einer nicht-invasiven und invasiven Beatmungstherapie bis zur Entwöhnung zu

	überwachen, zu betreuen, den Prozess zu dokumentieren und zu evaluieren
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST

Unterrichtsfach	Anästhesieverfahren
Arbeitsaufwand	2 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Anästhesieverfahren • Regionalanästhesieverfahren • Gerätekunde
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Grundlagen der Anästhesieverfahren in verschiedenen Fachbereichen zu beschreiben • gemäß aktueller Leitlinien beim Atemwegsmanagement zu assistieren
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST

Unterrichtsfach	Praktische Ausbildung
Arbeitsaufwand	15 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ) • Pflege im Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich • Pflege im intra- oder extramuralen Bereich (mit besonderem Bezug zum Intensivbereich)
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die erworbenen theoretischen und methodischen Kenntnisse und Fertigkeiten in die Pflegepraxis zu transferieren • die drohende Vitalgefährdungen von Patient*innen zu erkennen und adäquate Sofortmaßnahmen einzuleiten • die für den Spezialbereich erforderlichen sozialen und kommunikativen Kompetenzen im Umgang mit Patient*innen anzuwenden, zu reflektieren und zu optimieren
Lehr- und Lernaktivität	PR, ST

Unterrichtsfach	Abschlussarbeit
Arbeitsaufwand	7 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung einer Abschlussarbeit an Hand einer wissenschaftlichen Fragestellung.
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Fertigstellung der Abschlussarbeit in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine wissenschaftliche Arbeit aus dem Gebiet der Intensivpflege eigenständig, entsprechend der aktuellen inhaltlichen, wissenschaftlichen und methodischen Standards zu erarbeiten.

Anhang III - Verzeichnis der Abkürzungen

Abs	Absatz
BGBI	Bundesgesetzblatt
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
gem	gemäß
GuKG	Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG), BGBl I 1997/108 idgF
GuK-SV	Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Sonderausbildungen für Spezialaufgaben in der Gesundheits- und Krankenpflege (Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung - GUK-SV), BGBl II 452/2005 idgF
i	immanent
idgF	in der geltenden Fassung
iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
MtBl	Mitteilungsblatt
PBL/POL	Problem Based Learning/Problem Oriented Learning
PR	Praktikum
s	schriftlich und/oder mündlich
SE	Seminar
ST	Selbststudium
Stk	Stück
UE	Übung
ULG	Universitätslehrgang
UG	Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl I 2002/120 idgF
vgl	Vergleich
VO	Vorlesung
VU	Vorlesung mit Übung
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel

209. Curriculum: ULG „Spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege“ - Wiederverlautbarung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Alexander ROSENKRANZ, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 21.06.2023 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10a UG idgF auf Beschluss der Curricularkommission für Postgraduale Ausbildungen vom 06.06.2023 nachfolgendes Curriculum beschlossen hat:

Curriculum für den Universitätslehrgang (ULG)

SPEZIELLE ZUSATZAUSBILDUNG IN DER INTENSIVPFLEGE

gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 (UG) BGBl I 120/2002 idgF iVm
Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) BGBl I 108/1997 idgF und
Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung (GuK-SV) BGBl II
452/2005 idgF

Version 02

Beschluss und Änderungshistorie

Version	Datum des Beschlusses der Studienkommission Postgraduale Ausbildung	Datum der Genehmigung durch den Senat	Kurzbeschreibung der Änderung	Datum des Inkrafttretens
01	22.10.2018	07.11.2018	Erstmalige Einreichung	14.11.2018
01	14.5.2019	22.05.2019	Redaktionelle Änderung	29.05.2019
02	06.06.2023	21.06.2023	Redaktionelle Änderung, Zusammenlegung Prüfungen	28.06.2023

Mitteilungsblatt vom 28.06.2023, Stj 2022/2023, 39. Stk. RN209

Pioneering Minds - Research and Education for Patients' Health and Well-Being

Medizinische Universität Graz, Neue Stiftingtalstraße 6, 8010 Graz, www.medunigraz.at

Rechtsform: Juristische Person öffentlichen Rechts gem. UG 2002. Information: Mitteilungsblatt der Universität, DVR-Nr. 210 9494.

UID: ATU57511179. Bankverbindung: UniCredit Bank Austria AG IBAN: AT931200050094840004, BIC: BKAUATWW

Raiffeisen Landesbank Steiermark IBAN: AT44380000000049510, BIC: RZSTAT2G

Der folgende Text verwendet bei Anreden und Personenbezeichnungen statt männlicher und weiblicher Form den Genderstern um Geschlechtervielfalt auszudrücken. Der Genderstern wird vom Screenreader als „Stern“, „Pause“ oder „Asterisk“ vorgelesen, oder auch gar nicht gelesen.

Inhalt

- § 1 Allgemeines
 - § 2 Voraussetzungen für die Zulassung
 - § 3 Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen
 - A. Gegenstand des Universitätslehrgangs
 - B. Qualifikationsprofil und Learning Outcomes
 - C. Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt
 - D. Zielgruppe
 - § 4 Aufbau und Gliederung
 - § 5 Lehrveranstaltungsformate und Lernformen
 - § 6 Unterrichtssprache
 - § 7 Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer
 - § 8 Prüfungsordnung
 - § 9 Abschlussarbeit
 - § 10 Höchststudiendauer
 - § 11 Abschluss
 - § 12 Leitung
 - § 13 Veranstalter*in
 - § 14 Evaluierungen/Qualitätssicherung
 - § 15 Inkrafttreten
 - § 16 Übergangsbestimmungen
- Anhang I - Beschreibung der Unterrichtsfächer Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege
- Anhang II - Verzeichnis der Abkürzungen

§ 1 Allgemeines

Der Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege wird als Vollzeitstudium angeboten und umfasst ein Semester. Studienjahr- und Semestereinteilung richten sich nach den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 (UG) idgF. Es werden 40 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben. Absolvent*innen des Universitätslehrgangs erhalten ein Abschlusszeugnis und ein Diplom unter Berücksichtigung der Vorgaben des Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) idgF und der Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung (GUK-SV) idgF.

- (1) Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. ECTS-Anrechnungspunkte beruhen auf dem Arbeitsaufwand für sämtliche Lernaktivitäten (inklusive aller Vor- und Nachbereitungen), die Studierende typischerweise aufwenden müssen, um die erwarteten Lernergebnisse zu erzielen. 1 ECTS-Anrechnungspunkt entspricht 25 Echtstunden.
- (2) Für den Besuch des Universitätslehrgangs Spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege ist von den Teilnehmer*innen ein Lehrgangsbeitrag zu entrichten. Nähere Bestimmungen sind in der Richtlinie für Universitätslehrgänge der Medizinischen Universität Graz idgF geregelt.

§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege sind gem. § 70 Abs 1 UG idgF:
 - die Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. eine gleichwertige, anerkannte (internationale) Berechtigung im Sinne des GuKG idgF und eine abgeschlossene Basisausbildung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie (GuK-SV idgF).
- (2) Die Lehrgangsleitung kann jeder*jede Bewerber*in zu einem persönlichen Zulassungsgespräch auffordern.
- (3) Die Zulassung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze. Die Vergabe von Studienplätzen erfolgt in der Reihenfolge verbindlicher Anmeldungen nach Nachweis der Erbringung sämtlicher Zulassungsvoraussetzungen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der Lehrgangsleitung (vgl § 60 Abs 1 UG idgF).
- (5) Die Absolvierung von einzelnen Unterrichtsfächern als Weiterbildungsveranstaltung ist nach Maßgabe freier Kapazitäten möglich. Die Auswahl und Zustimmung obliegt der Lehrgangsleitung.

§ 3 Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen

A. Gegenstand des Universitätslehrgangs

Der Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege vermittelt spezifisch pflegerisches und medizinisch-technisches Wissen für den Spezialbereich Intensivpflege, macht ethische Grundsätze bewusst und zeigt Methoden zur Kommunikation und Weiterentwicklung der eigenen Persönlichkeit auf.

Durch die fachspezifischen Praktika wird die Wissenszirkulation zwischen der Theorie und der Praxis gefördert.

B. Qualifikationsprofil und Learning Outcomes

Die Absolvent*innen des Universitätslehrgangs Spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege reflektieren ihr berufliches Handeln auf Basis von wissenschaftlichen Erkenntnissen und passen dieses durch den Einsatz von entsprechenden Maßnahmen an.

Mit Absolvierung des Universitätslehrgangs Spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege sind die Absolvent*innen Pflegeexpert*innen mit der Spezialisierung in der Intensivpflege.

Absolvent*innen des Universitätslehrgangs Spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege sind in der Lage:

- das spezifisch pflegerische und medizinisch-technische Wissen in der Theorie zu erklären und in der Praxis zielgerichtet anzuwenden,
- den Pflegeprozess bei kritisch kranken Menschen fachgerecht umzusetzen,
- den Bedarf von pflegerischen und pflegetherapeutischen Interventionen zu erkennen und individuelle und situationsspezifische Maßnahmen zu setzen,
- die Beziehungsgestaltung und Kommunikation mit kritisch kranken Menschen und dessen Bezugspersonen situationsspezifisch anzupassen,
- Handlungen im rechtlichen, organisatorischen und ethischen Rahmen umzusetzen,
- die Notwendigkeit zur Durchführung von medizinisch-diagnostischen und medizinisch-therapeutischen Maßnahmen zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu setzen,
- die Organisation und Koordination des Behandlungs-, Pflege- und Betreuungsprozesses in einer berufsgruppenübergreifenden Zusammenarbeit und einer sicheren Arbeitsumgebung durchzuführen,
- Maßnahmen zur Entwicklung und Sicherheit von Qualität im Spezialbereich zu definieren.

Das Studium entspricht der Stufe 5 des Europäischen Qualifikationsrahmens.

C. Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt

Der Spezialbereich der Intensivpflege stellt einen hochkomplexen Bereich dar. Im Sinne der Qualitätssicherung ist diese setting- und zielgruppenspezifische Spezialisierung unabdingbar, da der spezielle Tätigkeitsbereich über die in der Grundausbildung vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten hinausgeht. Der Universitätslehrgang vermittelt eine vertiefte, wissenschaftliche und methodisch hochwertige Ausbildung, um den steigenden Anforderungen gerecht werden zu können.

Gemäß dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) idgF ist diese Ausbildung zur Ausübung der Spezialisierungen verpflichtend und sowohl die Basis- als auch die spezielle Zusatzausbildung sind innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit im Spezialbereich erfolgreich zu absolvieren.

Für die Absolvent*innen des Universitätslehrgangs Spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege ist folgendes Berufsfeld relevant:

- Intensivspezifisches Setting

D. Zielgruppe

Der Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege wendet sich an Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die im Intensivbereich tätig sind oder eine Tätigkeit in diesem Bereich anstreben.

§ 4 Aufbau und Gliederung

Der Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege umfasst 1 Semester und gliedert sich in Unterrichtsfächer für welche insgesamt 40 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben werden.

Die Abfolge der Unterrichtsfächer ist nicht aufbauend und kann von der Lehrgangsleitung geändert werden.

§ 5 Lehrveranstaltungsformate und Lernformen

Der Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege wird als Vollzeitstudium angeboten. Um Berufstätigkeit und Studium zu ermöglichen, ergeben sich hinsichtlich der Organisation des gegenständlichen Universitätslehrgangs die folgenden angeführten Lehr- und Lernformen (vgl. § 22 Abs 3 Satzungsteil Studienrecht).

Lehrveranstaltungen können auch unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien als virtuelle Lehreinheiten angeboten werden. Virtuelle Lehre kann Präsenzlehre in gewissen Bereichen ergänzen bzw. ersetzen.

Die Präsenzphasen werden als Blocklehrveranstaltung iSd § 22 Satzungsteil Studienrecht idgF abgehalten. Im Curriculum werden folgende Lehrveranstaltungsformate angeboten:

- (1) Vorlesung (VO): Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen ohne Anwesenheitspflicht, bei

denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Eine Lehrveranstaltungsprüfung einer VO findet in einem einzigen Prüfungsakt statt.

- (2) Vorlesung mit Übung (VU): Vorlesungen mit Übungen sind Lehrveranstaltungen, bei welchen im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Wissensvermittlung durch Vortrag den praktisch-beruflichen Zielen des Universitätslehrgangs entsprechend konkrete Aufgaben und ihre Lösung behandelt werden.
- (3) Seminare (SE) sind forschungs- bzw. theorieorientierte Lehrveranstaltungen, die der Reflexion und/oder Diskussion spezieller wissenschaftlicher Fragestellungen dienen; Seminare sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter und können z.B. mit einer schriftlichen Prüfungsarbeit abschließen, es besteht Anwesenheitspflicht
- (4) Praktikum (PR): Praktika dienen der Berufsvorbildung bzw. ergänzen die wissenschaftliche Ausbildung sinnvoll.

Verpflichtendes Praktikum/verpflichtende Hospitation:

Im Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege ist ein verpflichtendes Praktikum im Ausmaß von 15 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren

Alle unter (2) bis (4) genannten Lehrveranstaltungstypen gelten als Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

Folgende Lernformen kommen zum Einsatz:

Selbststudium (ST): Die Studierenden setzen sich mit Fragestellungen der Lehrenden auseinander und erwerben Kompetenzen zur selbständigen Durchführung berufsrelevanter Aufgaben.

Problemorientiertes Lernen (POL): ist eine Lernform, deren Charakteristikum es ist, dass die Studierenden weitgehend selbständig eine Lösung für ein vorgegebenes Problem finden sollen. Die Studierenden lernen ein Thema oder eine Frage zu analysieren, geeignete Informationsquellen zu finden und zu nutzen und schließlich Lösungen zu vergleichen, auszuwählen und umzusetzen

§ 6 Unterrichtssprache

Der Lehrgang wird in deutscher Sprache abgehalten. Fachliteratur kann in deutscher und englischer Sprache angeboten werden.

§ 7 Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer

Nr.	Unterrichtsfächer	LV-Typ	UEH	ECTS	Leistungs- überprüfung
Pflegerisches Sachgebiet					
01	Spezielle Pflege im Intensivbereich				
01.1	Spezielle Pflege im Intensivbereich (Chirurgischer und postoperativer Fachbereich)	VO	58	2	s
01.2	Spezielle Pflege im Intensivbereich (Konservativer Fachbereich)	VO	48	2	s
02	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 2	VO	18	1	s
03	Kommunikation und Ethik 2	SE	14	1	i
04	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 2	SE	40	2	i
Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet					
05	Grundlagen der Intensivtherapie				
05.1	Grundlagen der Intensivtherapie (Internistischer Fachbereich)	VO	103	4	s
05.2	Grundlagen der Intensivtherapie (Chirurgischer Fachbereich)	VO	68	3	s
06	Beatmung und Beatmungstherapie	VO	22	1	s
07	Anästhesieverfahren	VO	39	2	s
Praktische Ausbildung					
08	Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ)	PR	200	8	i
09	Pflege im Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich	PR	80	3	i

10	Pflege im intra- oder extramuralen Bereich (mit besonderem Bezug zum Intensivbereich)	PR	80	4	i
Abschlussarbeit					
11	Abschlussarbeit			7	s

§ 8 Prüfungsordnung

(1) Es gelten die Bestimmungen §§ 72 ff UG idgF und die Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Medizinischen Universität Graz. Zusätzlich dazu sind die speziellen Bestimmungen der §§ 18 ff GuK-SV idgF anwendbar.

(2) Die Teilnahme an den Unterrichtsfächern bzw. Lehrveranstaltungen ist verpflichtend. Bei den Präsenzlehrveranstaltungen ist eine Anwesenheit von 80 % erforderlich - eine begründete Abwesenheit ist bis zu einem Ausmaß von 20 % zulässig (ausgenommen Praktika). Werden mehr als 20 % der theoretischen Ausbildung versäumt, so wird von der Lehrgangsführung unter Bedachtnahme auf die versäumten Einheiten festgesetzt, ob der*die Teilnehmer*in zur Prüfung antreten darf, eine dem Umfang der Fehlzeit angemessene Ersatzleistung zu erbringen ist oder die jeweilige Lehrveranstaltung zu wiederholen ist. Über die Notwendigkeit der Erbringung einer Ersatzleistung bzw. der Wiederholung einer Lehrveranstaltung entscheidet die wissenschaftliche Lehrgangsführung.

(3) Lehrveranstaltungsprüfungen

Bei Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter (VO) erfolgt die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt, der schriftlich oder mündlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann. Alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen besitzen immanenten Prüfungscharakter. Sie werden durch die Beurteilung der kontinuierlichen Mitarbeit und nach weiteren Beurteilungskriterien, die gemäß § 76 Abs 2 UG idgF vor Beginn jedes Semesters durch den*die Lehrveranstaltungsleiter*in bekannt zu geben sind, abgeschlossen. Die Beurteilung der Leistungen richtet sich nach der in § 72 Abs 2 UG idgF bestimmten Notenskala.

(4) Einzelprüfungen

Einzelprüfungen werden gemäß GuK-SV idgF in Form einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung oder einer Projektarbeit abgenommen.

Über die Einzelprüfung wird von dem*der Prüfer*in ein schriftliches Prüfungsprotokoll geführt, das insbesondere die Prüfungsfragen und die Prüfungsbeurteilung bzw. Aufzeichnungen über die schriftliche Prüfung oder Projektarbeit beinhaltet.

Der Termin einer Einzelprüfung wird den Teilnehmer*innen spätestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben.

Bei der Beurteilung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

- „sehr gut“ (1),

- „gut“ (2),
- „befriedigend“ (3),
- „genügend“ (4),
- „nicht genügend“ (5).

(5) Dispensprüfungen

In jenen Unterrichtsfächern, in denen keine Einzelprüfung abzulegen, sondern nur die Teilnahme verpflichtend ist (immanenter Prüfungscharakter), beurteilen der*die Lehrende des betreffenden Unterrichtsfachs anhand der Mitarbeit, ob die Teilnehmer*innen die Ausbildungsziele erreicht haben.

Die Leistungen werden

1. „mit Erfolg teilgenommen“ (E) (Noten 1 bis 4) oder
2. „ohne Erfolg teilgenommen“ (5)

beurteilt.

(6) Praktika

In den Fachbereichen, in denen mindestens 160 Stunden Praktikum zu absolvieren sind, wird von den Lehr- oder Fachkräften des betreffenden Praktikums die in diesem Praktikum erbrachte Leistungen beurteilt. Die Beurteilung erfolgt mit

1. „sehr gut“ (1) entspricht auch dem „ausgezeichnet bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
2. „gut“ (2) entspricht auch dem „gut bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
3. „befriedigend“ (3) entspricht auch dem „bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
4. „genügend“ (4) entspricht auch dem „bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
5. „nicht genügend“ (5) entspricht auch dem „nicht bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
6. „mit Erfolg teilgenommen“ (E) entspricht auch dem „absolviert“ gemäß § 21 Abs 5 GuK-SV.

In den Fachbereichen, in denen weniger als 160 Stunden Praktikum zu absolvieren sind, wird keine Beurteilung durchgeführt. Es wird die Absolvierung des Praktikums bestätigt („mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“).

(7) Wiederholung von Prüfungen

Die Teilnehmer*innen sind berechtigt, jede Einzel- und Dispensprüfung, die mit der Note „nicht genügend“ beurteilt wird, zweimal bei der betreffenden Lehrperson zu wiederholen. Die Wiederholungsprüfung wird zum ehest möglichen Termin, frühestens jedoch nach zwei Wochen abgenommen (§ 22 GuK-SV idgF).

(8) Wiederholung von Praktika

Im Rahmen der Ausbildung dürfen höchstens zwei Praktika je einmal wiederholt werden. Das Praktikum ist zum ehest möglichen Termin zu wiederholen und nach Möglichkeit an einer anderen Organisationseinheit durchzuführen und durch eine andere Lehr- oder

Fachkraft zu beurteilen (§ 24 GuK-SV idgF).

(9) Nichtantreten zu einer Prüfung

Sind Prüfungskandidat*innen durch Krankheit oder einen anderen berücksichtigungswürdigen Grund verhindert zu einer Prüfung anzutreten und haben sie diesen Umstand rechtzeitig schriftlich bzw. mündlich gemeldet, sind die betreffenden Prüfungen zum ehestmöglichen Termin, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Wegfall des Verhinderungsgrundes, nachzuholen (§ 23 GuK-SV idgF).

(10) Kommissionelle Abschlussprüfung

Nach erfolgreichem Abschluss der theoretischen und praktischen Ausbildung wird eine kommissionelle Abschlussprüfung vor einer Prüfungskommission abgelegt.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission, sofern die Erreichung des Ausbildungszieles nicht gefährdet ist, der*die Teilnehmer*in vor Abschluss der praktischen Ausbildung zur kommissionellen Abschlussprüfung zulassen. Fehlende Praktika sind ehest möglich nachzuholen.

Der Inhalt der kommissionellen Abschlussprüfung setzt sich zusammen aus:

1. einer schriftlichen Abschlussarbeit und
2. einer mündlichen Abschlussprüfung.

Die schriftliche Abschlussarbeit ist von dem*der Teilnehmer*in in einem mündlichen Gespräch zu verteidigen. Bei der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

- „sehr gut“ (1),
- „gut“ (2),
- „befriedigend“ (3),
- „genügend“ (4),
- „nicht genügend“ (5).

Die Bestimmungen über mündliche Prüfungen iSd § 44 Satzungsteil Studienrecht idgF iVm § 72 Abs 3 UG idgF bleiben davon unberührt.

(11) Prüfungskommission

Die Prüfungskommission für die kommissionelle Abschlussprüfung besteht aus 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

1. eine von dem*der Landeshauptmann*Landeshauptfrau entsandte fachkompetente Person als Vorsitzende*r,
2. die pflegewissenschaftliche Leitung bzw. die stellvertretende pflegewissenschaftliche Leitung des Universitätslehrgangs,
3. eine vertretungsbefugte Person des Rechtsträgers des Universitätslehrgangs,
4. eine von der gesetzlichen Interessensvertretung der Dienstnehmer*innen entsandte fachkundige Person aus dem Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege und

5. der*die Prüfer*innen der betreffenden Prüfungsfächer.

(12) Abschlussprüfungsprotokoll

Über die kommissionelle Abschlussprüfung wird ein Protokoll geführt. Dieses Protokoll enthält insbesondere:

1. Namen und Funktionen der Mitglieder der Prüfungskommission,
2. Datum der Prüfungen im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung,
3. Namen des*der Lehrgangsteilnehmer*in,
4. Prüfungsfächer und Prüfungsfragen und
5. Beurteilung der Prüfungen.

Das Abschlussprotokoll wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet. Dieses Abschlussprüfungsprotokoll ist

1. von der wissenschaftlichen Leitung oder
2. im Falle des Nichtfortbestehens des Universitätslehrgangs vom Rechtsträger oder
3. im Falle des Nichtfortbestehens des Rechtsträgers von dem*der örtlich zuständigen Landeshauptmann*Landeshauptfrau mindestens 45 Jahre nach der Ablegung der kommissionellen Abschlussprüfung aufzubewahren.

(13) Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung

Der*die jeweilige Kooperationspartner*in stellt gemäß GuK-SV idgF ein Diplom aus, das die Benotung der kommissionellen Abschlussprüfung enthält. Aufgrund der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und des Prüfungsgesprächs sowie der Teilprüfungen der mündlichen Abschlussprüfung erfolgt eine Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung.

Bei der Beurteilung der Gesamtleistung der Lehrgangsteilnehmer*innen werden folgende Beurteilungsstufen angewandt:

1. „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“,
2. „mit gutem Erfolg bestanden“,
3. „mit Erfolg bestanden“ oder
4. „nicht bestanden“.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. der rechnerische Durchschnitt der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen unter 1,5 liegt und
2. die beurteilten Fachpraktika mit „ausgezeichnet bestanden“ beurteilt wurden.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit gutem Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. der rechnerische Durchschnitt der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen unter 2,1 liegt und
2. die beurteilten Fachpraktika mit „gut bestanden“ beurteilt wurden.

Eine Wiederholungsprüfung im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung schließt die Gesamtbeurteilung „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ oder „mit gutem Erfolg bestanden“ aus.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. die Beurteilungen der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen zumindest „genügend“ sind und
2. die beurteilten Praktika zumindest mit „bestanden“ beurteilt wurden.

Die Gesamtbeurteilung wird im Diplom eingetragen.

(14) Wiederholung der kommissionellen Abschlussprüfung

Werden eine oder höchstens zwei Teilprüfungen der mündlichen Abschlussprüfung mit „nicht genügend“ beurteilt, darf je eine Wiederholungsprüfung vor der Prüfungskommission abgelegt werden (§ 37 Abs 1 GuK-SV idgF). Eine Teilprüfung der mündlichen Abschlussprüfung darf höchstens zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs 2 GuK-SV idgF).

Das Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit darf höchstens einmal wiederholt werden (§ 37 Abs 7 GuK-SV idgF).

(15) Nichtantreten zu einer Prüfung im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung

Sind Prüfungskandidat*innen durch Krankheit oder einen anderen berücksichtigungswürdigen Grund verhindert zu einer Prüfung anzutreten und haben sie diesen Umstand rechtzeitig schriftlich bzw. mündlich gemeldet, sind die betreffenden Prüfungen zum ehestmöglichen Termin nachzuholen (§ 36 GuK-SV idgF).

(16) Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen

Für die Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen gilt § 78 UG.

§ 9 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit hat theoretische und anwendungsorientierte Teile zu enthalten und dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen aus dem Gebiet Intensivpflege eigenständig, entsprechend der aktuellen inhaltlichen, wissenschaftlichen und methodischen Standards zu erarbeiten.
- (2) Die schriftliche Abschlussarbeit ist prinzipiell als Einzelarbeit von allen Teilnehmer*innen anzufertigen. Partner*innen- und Gruppenarbeiten sind jedoch zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Teilnehmer*innen gesondert beurteilbar sind.
- (3) Das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit muss vor Beginn der Arbeit von der pflegewissenschaftlichen Lehrgangsleitung des Universitätslehrgangs genehmigt werden.
- (4) Die Erstellung der schriftlichen Abschlussarbeit wird von einem*einer Betreuer*in begleitet und beurteilt. Die Betreuer*innen werden von der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung bestellt.

Bei der Beurteilung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

- „sehr gut“ (1)
 - „gut“ (2)
 - „befriedigend“ (3)
 - „genügend“ (4)
 - „nicht genügend“ (5)
- (5) Das Thema und die Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit scheinen im Abschlusszeugnis auf.
- (6) Werden die schriftliche Abschlussarbeit und das Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit mit der Gesamtnote „nicht genügend“ beurteilt, so wird dem*der Teilnehmer*in durch die Prüfungskommission eine Frist von mindestens zwei Wochen nach der mündlichen Abschlussprüfung zur Überarbeitung oder Neuauflage der schriftlichen Abschlussarbeit eingeräumt.
- (7) Für eine überarbeitete bzw. neu vorgelegte und positiv beurteilte schriftliche Abschlussarbeit wird innerhalb von vier Wochen ab deren Vorlage ein weiterer Termin für ein Prüfungsgespräch angeboten. Im Hinblick auf den erfolgreichen Abschluss der Sonderausbildung gemäß GuK-SV idgF darf das Prüfungsgespräch höchstens einmal wiederholt werden (§ 37 Abs 7 GuK-SV idgF).
- (8) Für die Abschlussarbeit und deren Verteidigung werden 7 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben.

§ 10 Höchststudiendauer

Die Höchststudiendauer beträgt 3 Semester (§ 56 Abs 7 UG idgF).

§ 11 Abschluss

Der Universitätslehrgang gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Prüfungen und Praktika sowie die schriftliche Abschlussarbeit positiv abgeschlossen wurden. Die einzelnen Beurteilungen werden im Abschlusszeugnis aufgeschlüsselt.

Nach positiver Erbringung sämtlicher, im gegenständlichen Curriculum vorgesehener Leistungsnachweise wird den Absolvent*innen des Universitätslehrgangs ein Abschlusszeugnis der Medizinischen Universität Graz ausgestellt (vgl § 87a Abs 2 UG idgF und § 11 Abs 2 GuKG idgF).

Außerdem ist den Absolvent*innen ein Diplom, das zur Ausübung der Spezialaufgabe berechtigt, auszustellen.

§ 12 Leitung

Die wissenschaftliche und organisatorische Lehrgangsführung und deren Stellvertretung, sowie die (für interdisziplinäre Lehrgänge) fachspezifische Lehrgangsführung und deren Stellvertretung werden mittels Rektoratsbeschluss festgelegt. Die Bestellung erfolgt durch den*die Rektor*in.

§ 13 Veranstalter*in

Der Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege wird gemäß § 56 Abs 4 UG idgF zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit der Steiermärkischen Krankenanstaltenges.m.b.H., KAGes-Zentraldirektion, Direktion Personal und Recht, Fachabteilung Personalentwicklung, Team Pflege-Bildung durchgeführt. Die Rechte und Pflichten der Kooperationspartner*innen sind in einem Kooperationsvertrag geregelt.

§ 14 Evaluierungen/Qualitätssicherung

Der Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege ist in das Qualitätsmanagementsystem der Medizinischen Universität Graz eingebunden. Unter Mitwirkung der Teilnehmer*innen, der Lehrenden, der Lehrgangsleitung sowie des für Studium und Lehre zuständigen Rektoratsmitglieds, werden Lehrveranstaltungen des Universitätslehrgangs sowie der gesamte Lehrgang evaluiert (vgl ULG-Richtlinie Medizinische Universität Graz idgF).

§ 15 Inkrafttreten

Das Curriculum tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft.

§ 16 Übergangsbestimmungen

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums für den Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege an der Medizinischen Universität Graz, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität (MtBl vom 29.05.2019, StJ 2018/2019, 33. Stk) gemeldet sind, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 31.10.2024 abzuschließen.

Anhang I - Beschreibung der Unterrichtsfächer Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege

Unterrichtsfach	Spezielle Pflege im Intensivbereich
Arbeitsaufwand	4 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Pflegeprozess in der Intensivmedizin • Überwachung und Pflege von Patient*innen postoperativ und bei speziellen chirurgischen Krankheitsbildern • Überwachung und Pflege von beatmeten Patient*innen • Pflege im Anästhesiebereich • Überwachung und Pflege von Patient*innen mit extrakorporalem Kreislauf • Überwachung und Pflege von Patient*innen bei speziellen internistischen Krankheitsbildern • Dokumentation und Organisation
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Pflegeprozess in komplexen dynamischen Situationen von kritisch kranken Menschen fachgerecht umzusetzen • die Patient*innen mit speziellen Krankheitsbildern in komplexen und dynamischen Situationen zu überwachen, zu pflegen und mögliche Risiken zu erkennen • die pflegerelevanten Phänomene in individuellen Situationen einzuschätzen, gegebenenfalls unter Verwendung von pflegerischen Assessmentinstrumenten und zum Zweck der Evaluierung, Bewertung und Adaptierung des Behandlungs- und Pflegeverlaufes • die Aufnahme, Übernahme und Verlegung von kritisch kranken Menschen zu organisieren, zu koordinieren und die dafür notwendigen Maßnahmen durchzuführen • die Patient*innen-Transporte (innerklinisch und außerklinisch) von kritisch kranken Menschen zu diagnostischen und/oder therapeutischen Zwecken unter Berücksichtigung der Ressourcen und Rahmenbedingungen zu planen, zu organisieren und zu begleiten • die intensivrelevanten Informationen einzuholen und im interprofessionellen Team zu diskutieren, um die Patient*innen-Sicherheit zu gewährleisten • die möglichen Risikopotentiale zu identifizieren und Maßnahmen zur Vermeidung von Fehler einzuleiten
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST

Unterrichtsfach	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 2
Arbeitsaufwand	1 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Gerätekunde (Funktion, Anwendung, Sicherheitsaspekte)
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Funktionsfähigkeit, die Betriebstüchtigkeit und den ordnungsgemäßen Zustand der Geräte laut MPG und MPBV sicherzustellen und diese fachgerecht anzuwenden
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST

Unterrichtsfach	Kommunikation und Ethik 2
Arbeitsaufwand	1 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Konfliktmanagement • Stressbewältigung • Fachbezogene Ethik • Interdisziplinäre Zusammenarbeit
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die spezifischen Kommunikationsmodelle beim kritisch kranken Menschen anzuwenden • eine professionelle Beziehung bei eingeschränkten Kontaktmöglichkeiten zu entwickeln und die Begegnung unter Einbindung der Bezugspersonen zu gestalten
Lehr- und Lernaktivität	SE, ST

Unterrichtsfach	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 2
Arbeitsaufwand	2 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Analyse und Interpretation von Forschungsergebnissen • Evidence-based Nursing • International relevante Forschungsergebnisse • Nutzen und Umsetzung von Forschungsergebnissen: Modelle, Theorien, Strategien
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • sich systematisch und evidenzbasiert mit Fragestellungen im eigenen Praxisfeld auseinander zu setzen, um Änderungen zu erkennen und zu initiieren
Lehr- und Lernaktivität	SE, ST

Unterrichtsfach	Grundlagen der Intensivtherapie
Arbeitsaufwand	7 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Anästhesiologischer Fachbereich

	<ul style="list-style-type: none"> • Internistischer Fachbereich • Kardiologischer Fachbereich • Neurologischer Fachbereich • Chirurgischer Fachbereich • Neonatologisch-pädiatrischer Fachbereich
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Grundlagen der Intensivtherapie aus dem anästhesiologischen, internistischen, kardiologischen, neurologischen, chirurgischen und neonatologisch-pädiatrischen Fachbereich zu erläutern • die Notwendigkeiten zur Durchführung von medizinisch-diagnostischen und medizinisch-therapeutischen Maßnahmen zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu setzen • die verfahrenstypischen Risiken und Nebenwirkungen zu erkennen und entsprechende Maßnahmen abzuleiten • die intensivmedizinischen Notfallsituationen der einzelnen Fachbereiche zu erkennen und stabilisierende/korrigierende Maßnahmen zu erklären • den intensivmedizinischen Behandlungsverlauf zu beobachten, mögliche intensivmedizinische Erfordernisse und Risiken zu antizipieren und entsprechende Maßnahmen zu setzen
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST

Unterrichtsfach	Beatmung und Beatmungstherapie
Arbeitsaufwand	1 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Pathophysiologische Grundlagen der Atmung • Beatmungsverfahren • Beatmung: Entwöhnung
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Indikationen und Prinzipien der nicht-invasiven und invasiven Beatmung, sowie der verschiedenen Beatmungsformen, zu definieren • die Anforderungen der unterschiedlichen Beatmungsgeräte in Bezug auf die Steuerungs- und Funktionsprinzipien zu beschreiben • die Patient*innen mit speziellen Krankheitsbildern während einer nicht-invasiven und invasiven Beatmungstherapie bis zur Entwöhnung zu überwachen, zu betreuen, den Prozess zu dokumentieren und zu evaluieren
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST

Unterrichtsfach	Anästhesieverfahren
Arbeitsaufwand	2 ECTS

Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Anästhesieverfahren • Regionalanästhesieverfahren • Gerätekunde
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Grundlagen der Anästhesieverfahren in verschiedenen Fachbereichen zu beschreiben • gemäß aktueller Leitlinien beim Atemwegsmanagement zu assistieren
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST

Unterrichtsfach	Praktische Ausbildung
Arbeitsaufwand	15 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ) • Pflege im Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich • Pflege im intra- oder extramuralen Bereich (mit besonderem Bezug zum Intensivbereich)
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die erworbenen theoretischen und methodischen Kenntnisse und Fertigkeiten in die Pflegepraxis zu transferieren • die drohende Vitalgefährdungen von Patient*innen zu erkennen und adäquate Sofortmaßnahmen einzuleiten • die für den Spezialbereich erforderlichen sozialen und kommunikativen Kompetenzen im Umgang mit Patient*innen anzuwenden, zu reflektieren und zu optimieren
Lehr- und Lernaktivität	PR, ST

Unterrichtsfach	Abschlussarbeit
Arbeitsaufwand	7 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung einer Abschlussarbeit an Hand einer wissenschaftlichen Fragestellung.
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Fertigstellung der Abschlussarbeit in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine wissenschaftliche Arbeit aus dem Gebiet der Intensivpflege eigenständig, entsprechend der aktuellen inhaltlichen, wissenschaftlichen und methodischen Standards zu erarbeiten.
Lehr- und Lernaktivität	ST

Anhang II - Verzeichnis der Abkürzungen

Abs	Absatz
BGBL	Bundesgesetzblatt
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
gem	gemäß
GuKG	Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG), BGBl I 1997/108 idgF
GuK-SV	Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Sonderausbildungen für Spezialaufgaben in der Gesundheits- und Krankenpflege (Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung - GUK-SV), BGBl II 452/2005 idgF
i	immanent
idgF	in der geltenden Fassung
iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
MtBl	Mitteilungsblatt
PBL/POL	Problem Based Learning/Problem Oriented Learning
PR	Praktikum
s	schriftlich und/oder mündlich
SE	Seminar
ST	Selbststudium
Stk	Stück
UE	Übung
ULG	Universitätslehrgang
UG	Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl I 2002/120 idgF
vgl	Vergleich
VO	Vorlesung
VU	Vorlesung mit Übung
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel

210. Curriculum: ULG „Primary Health Care“

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Alexander ROSENKRANZ, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 21.06.2023 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10a UG idgF auf Beschluss der Curricularkommission für Postgraduale Ausbildungen vom 06.06.2023 nachfolgendes Curriculum beschlossen hat:

Curriculum für den Universitätslehrgang (ULG)

PRIMARY HEALTH CARE

Master of Science (Continuing Education) - abgekürzt MSc (CE)

gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 (UG)

BGBI I 120/2002 idgF

Version 01

Beschluss und Änderungshistorie

Version	Datum des Beschlusses der Curricularkommission Postgraduale Ausbildung	Datum der Genehmigung durch den Senat	Kurzbeschreibung der Änderung	Datum des Inkrafttretens
01	06.06.2023	21.06.2023	Erstmalige Einreichung	28.06.2023

Mitteilungsblatt vom 28.06.2023, Stj 2022/2023, 39. Stk. RN210

Pioneering Minds - Research and Education for Patients' Health and Well-Being

Medizinische Universität Graz, Neue Stiftingtalstraße 6, 8010 Graz, www.medunigraz.at

Rechtsform: Juristische Person öffentlichen Rechts gem. UG 2002. Information: Mitteilungsblatt der Universität, DVR-Nr. 210 9494.
 UID: ATU57511179. Bankverbindung: UniCredit Bank Austria AG IBAN: AT931200050094840004, BIC: BKAUATWW
 Raiffeisen Landesbank Steiermark IBAN: AT44380000000049510, BIC: RZSTAT2G

Der folgende Text verwendet bei Anreden und Personenbezeichnungen statt männlicher und weiblicher Form den Genderstern um Geschlechtervielfalt auszudrücken. Der Genderstern wird vom Screenreader als „Stern“, „Pause“ oder „Asterisk“ vorgelesen, oder auch gar nicht gelesen.

Inhalt

§ 1 Allgemeines

§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung

§ 3 Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen

A. Gegenstand des Universitätslehrgangs

B. Qualifikationsprofil und Learning Outcomes

C. Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt

D. Zielgruppe

§ 4 Aufbau und Gliederung

§ 5 Lehrveranstaltungsformate und Lernformen

§ 6 Unterrichtssprache

§ 7 Bezeichnung der Pflicht- und Wahlfächer

§ 8 Prüfungsordnung

§ 9 Masterarbeit und Verteidigung

§ 10 Abschluss

§ 11 Höchststudiendauer

§ 12 Leitung

§ 13 Veranstalter*in

§ 14 Qualitätssicherung

§ 15 Inkrafttreten

Anhang I - Modulbeschreibungen

Anhang II - Abkürzungsverzeichnis

§ 1 Allgemeines

Der Universitätslehrgang Primary Health Care wird berufsbegleitend angeboten und umfasst 6 Semester. Studienjahr und Semestereinteilung richten sich nach den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 (UG) idgF. Es werden 120 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben. Absolvent*innen wird der akademische Grad Master of Science (Continuing Education), abgekürzt „MSc (CE)“ verliehen.

Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. ECTS-Anrechnungspunkte beruhen auf dem Arbeitsaufwand für sämtliche Lernaktivitäten (inklusive aller Vor- und Nachbereitungen), die Studierende typischerweise aufwenden müssen, um die erwarteten Lernergebnisse zu erzielen. 1 ECTS-Anrechnungspunkt entspricht 25 Echtstunden. 1 500 Echtstunden entsprechen dem Arbeitsaufwand von einem Jahr Vollzeitstudium, wobei diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden.

Für den Besuch des Universitätslehrgangs ist von den Teilnehmer*innen ein Lehrgangsbeitrag zu entrichten (vgl. § 56 Abs 5 UG idgF). Nähere Bestimmungen sind in der Richtlinie für Universitätslehrgänge der Medizinischen Universität Graz idgF enthalten.

§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang Primary Health Care sind gem. § 70 Abs 1 Z 3 UG idgF:
 - der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten,

oder

 - der Abschluss eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung,

und

 - jeweils eine einschlägige Berufserfahrung im Ausmaß von mindestens 2 Jahren.
- (2) Die Fähigkeit zum Studium englischsprachiger Unterlagen beziehungsweise zur Teilnahme an Unterrichtseinheiten in englischer Sprache werden vorausgesetzt.
- (3) Die Lehrgangsleitung kann jede*n Bewerber*in zu einem persönlichen Zulassungsgespräch auffordern.
- (4) Die Zulassung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze. Die Vergabe von Studienplätzen erfolgt in der Reihenfolge verbindlicher Anmeldungen nach Nachweis der Erbringung sämtlicher Zulassungsvoraussetzungen.
- (5) Über die Zulassung entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der Lehrgangsleitung.
- (6) Die Absolvierung von einzelnen Modulen als Weiterbildungsveranstaltung ist nach Maßgabe freier Kapazitäten möglich. Die Auswahl und Zustimmung obliegt der Lehrgangsleitung.

§ 3 Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen

A. Gegenstand des Universitätslehrgangs

Der Universitätslehrgang Primary Health Care integriert methodisches und praktisches Wissen aus unterschiedlichen Disziplinen, welche für die Primärversorgung relevant sind, wie Versorgungs- und Gesundheitssystemforschung, Evidenzbasierte Gesundheitsversorgung (Evidence Based Medicine, Evidence Based Nursing, uä), Gesundheitsförderung und -kompetenz, Epidemiologie und Biostatistik sowie Management und Leadership.

Ziel des Universitätslehrgangs ist es, den Teilnehmer*innen ein fundiertes, handlungsleitendes Wissen und umfassende Kompetenzen im Bereich „Primary Health Care“ (PHC) zu vermitteln. Gemäß Definition ist PHC: *„A whole-of-society approach to health that aims at ensuring the highest possible level of health and well-being and their equitable distribution by focusing on people’s needs and as early as possible along the continuum from health promotion and disease prevention to treatment, rehabilitation and palliative care, and as close as feasible to people’s everyday environment.“* (WHO, 2021) Pioneering Minds - Research and Education for Patients’ Health and Well-being ist auch die Strategie und Vision der Medizinischen Universität Graz, welche sich durch alle Bereiche zieht: Lehre, Lernen, Forschen und Patient*innenbetreuung.

B. Qualifikationsprofil und Learning Outcomes

Die Teilnehmer*innen erhalten die Möglichkeit sich für Expert*innenrollen und Managementaufgaben im Gesundheitssystem zu qualifizieren, die eine umfassende Expertise („Wissen und Können“) erfordern.

Absolvent*innen des Universitätslehrgangs Primary Health Care sind in der Lage:

- Primärversorgungseinrichtungen zu planen, aufzubauen und zu managen,
- die Planung, Umsetzung und Evaluierung von Maßnahmen in der wohnortnahen Primärversorgung, Gesundheitsförderung und Prävention durchzuführen,
- epidemiologische Beschreibungen, Bedarfserhebungen, Analysen und Bewertungen durchzuführen,
- Gesundheitszustand, Gesundheitsentwicklung und Gesundheitsdeterminanten in der Bevölkerung zu beschreiben,
- der Öffentlichkeit, Entscheidungsträger*innen in der Politik und im Gesundheitswesen relevante Informationen für die wohnortnahe Versorgung zu vermitteln.

C. Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt

Neben den Gesundheitszielen des Bundes ist die Gesundheitsreform und der damit verbundene Zielsteuerungsvertrag ein deutliches Zeichen dafür, dass die Bedeutung von „Primary Health Care“ in den letzten Jahren in Österreich zugenommen hat. In dem Zielsteuerungsvertrag von Bund, Ländern und Sozialversicherung wird das Konzept „Primary Health Care“ folgendermaßen definiert: *„Die allgemeine und direkt zugängliche erste Kontaktstelle für alle Menschen mit gesundheitlichen Problemen im Sinne einer umfassenden Grundversorgung. Sie soll den Versorgungsprozess koordinieren und gewährleistet ganzheitliche und kontinuierliche Betreuung. Sie berücksichtigt auch gesellschaftliche Bedingungen.“* Aus dieser Definition ergibt sich ein umfangreiches Forschungs- und Praxisfeld, dessen Aktivitäten auf die nachhaltige Verbesserung

Institut für Allgemeinmedizin und evidenzbasierte Versorgungsforschung

von Gesundheit und Wohlbefinden, sowie einer umfassenden niederschweligen Versorgung der gesamten Bevölkerung ausgerichtet ist.

Für Absolvent*innen des Universitätslehrgangs Primary Health Care sind beispielsweise folgende Berufsfelder relevant:

- Mitarbeit, Management, Leitung einer Primärversorgungseinrichtung
- Gesundheitsförderung und Prävention
- Versorgungsforschung
- Abteilungen an Universitäten und Fachhochschulen
- Abteilungen auf Bundes- und Landesebene und in der Sozialversicherung

D. Zielgruppe

Der Universitätslehrgang Primary Health Care richtet sich an Angehörige medizinischer, pflegerischer, therapeutischer, sozialer und medizin-technischer Berufe, die in der Krankenversorgung, der Pflege, im Sozialbereich, der Gesundheitsförderung, Rehabilitation oder anderen gesundheitsrelevanten Bereichen tätig sind.

Ebenso richtet sich der Universitätslehrgang Primary Health Care an Absolvent*innen von wirtschafts-, sozial-, rechts- und geisteswissenschaftlichen Studiengängen, die im Gesundheitsbereich arbeiten sowie an Mitarbeiter*innen von Universitäten, Fachhochschulen, von Abteilungen auf Bundes- und Landesebene und in der Sozialversicherung, die sich eine umfassende Expertise („Wissen und Können“) zum Thema „Primary Health Care“ aneignen wollen.

§ 4 Aufbau und Gliederung

Der Universitätslehrgang Primary Health Care wird berufsbegleitend angeboten, umfasst 6 Semester und gliedert sich in 7 Module inklusive einer Abschlussarbeit. Insgesamt werden für die Leistungen 120 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben.

Die Modulabfolge ist nicht aufbauend und kann von der Lehrgangsleitung geändert werden.

§ 5 Lehrveranstaltungsformate und Lernformen

Der Universitätslehrgang Primary Health Care wird als berufsbegleitendes Studium angeboten. Um Berufstätigkeit und Studium zu ermöglichen, ergeben sich hinsichtlich der Organisation des gegenständlichen Universitätslehrgangs die folgenden angeführten Lehr- und Lernformen (vgl. § 22 Abs 3 Satzungsteil Studienrecht idgF).

Lehrveranstaltungen können auch unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien als virtuelle Lehreinheiten angeboten werden. Virtuelle Lehre kann Präsenzlehre in gewissen Bereichen ergänzen bzw. ersetzen.

Im Curriculum werden folgende Lehrveranstaltungsformate angeboten:

- (1) Vorlesung mit Übung (VU): Vorlesungen mit Übung sind Lehrveranstaltungen, bei welchen im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Wissensvermittlung durch Vortrag den praktisch-beruflichen Zielen des Universitätslehrgangs entsprechend konkrete Aufgaben und ihre Lösung behandelt werden, für den Übungsanteil besteht Anwesenheitspflicht;

Institut für Allgemeinmedizin und evidenzbasierte Versorgungsforschung

(2) Seminare (SE) sind forschungs- bzw. theorieorientierte Lehrveranstaltungen, die der Reflexion und/oder Diskussion spezieller wissenschaftlicher Fragestellungen dienen; Seminare sind Lehrveranstaltungen mit immanenter Prüfungscharakter und können z.B. mit einer schriftlichen Prüfungsarbeit abschließen, es besteht Anwesenheitspflicht;

Alle genannten Lehrveranstaltungstypen gelten als Lehrveranstaltungen mit immanenter Prüfungscharakter.

Folgende Lernformen kommen zum Einsatz:

Selbststudium (ST): Die Studierenden setzen sich mit Fragestellungen der Lehrenden auseinander und erwerben Kompetenzen zur selbstständigen Durchführung berufsrelevanter Aufgaben.

§ 6 Unterrichtssprache

Der Lehrgang wird in deutscher Sprache abgehalten. Nach Maßgabe der Möglichkeiten können einzelne Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden.

Fachliteratur kann in deutscher und englischer Sprache angeboten werden.

§ 7 Bezeichnung der Pflicht- und Wahlfächer

Die Module und Prüfungen sind im Folgenden mit Modultitel, Lehrveranstaltungstitel, Lehrveranstaltungstyp (LV-Typ), Unterrichtseinheiten (UEH), ECTS-Anrechnungspunkten (ECTS) und der Art der Leistungsüberprüfung (Leistungsüberprüfung) genannt. Die Modulbeschreibungen befinden sich in Anhang I.

Modul	Modul/Lehrveranstaltung	LV-Typ	UEH	ECTS	Leistungsüberprüfung
Modul 01: Einführung in Primary Health Care und in wissenschaftliches Arbeiten					
01.1	Einführung in Primary Health Care I	VU	24	3	i
01.2	Einführung in Primary Health Care II	VU	24	3	i
01.3	Einführung in wissenschaftliches Arbeiten, Seminararbeit			5	s
01.4	Primärversorgung in Österreich I	SE	24	3	i
Modul 02: Methoden der Gesundheitswissenschaften					
02.1	Epidemiologie	VU	24	3	i
02.2	Methodische Grundlagen und Statistik	SE	24	3	i
02.3	Evidence-based Practice	VU	24	3	i
02.4	Versorgungsforschung	SE	24	3	i
02.5	Methoden der Gesundheitswissenschaften			6	s
Modul 03: Management in der Primärversorgung					
03.1	Organisationsentwicklung und Management in der Primärversorgung	VU	24	3	i
03.2	Betriebswirtschaftliche Grundlagen für die Primärversorgung	VU	24	3	i
03.3	Rechtliche Grundlagen für die Primärversorgung	VU	24	3	i
03.4	Gründung einer Primärversorgungseinheit			6	s
Modul 04: Gesundheits- und Primärversorgungssystem					

Institut für Allgemeinmedizin und evidenzbasierte Versorgungsforschung

04.1	Das österreichische Gesundheits- und Primärversorgungssystem	VU	24	3	i
04.2	Exkursion: Das österreichische Gesundheits- und Primärversorgungssystem	SE	24	3	i
04.3	Ethik und E-Health im Gesundheitswesen	VU	16	2	i
04.4	Übungen zum Gesundheits- und Primärversorgungssystem	VU	8	1	i
04.5	Gesundheits- und Primärversorgungssystem			6	s
Modul 05: Vertiefende Aspekte in der Primärversorgung I					
05.1	Gesundheitsförderung und Prävention in der Primärversorgung	VU	24	3	i
05.2	Bedarfsorientierung in der Primärversorgung	VU	24	3	i
05.3	Primärversorgung in Österreich II	SE	24	3	i
05.4	Spezielle Versorgungsaspekte in der Primärversorgung	VU	24	3	i
05.5	Seminararbeit			6	s
Modul 06: Vertiefende Aspekte in der Primärversorgung II					
06.1	Begleitseminar zur Masterarbeit	SE	40	6	i
06.2	Best Practice Models	VU	32	4	i
06.3	Advanced wissenschaftliches Arbeiten			6	
Modul 07: Masterarbeit					
07.1	Masterarbeit inklusive Verteidigung			24	s

§ 8 Prüfungsordnung

(1) Es gelten die Bestimmungen der §§ 72 ff UG idgF und die Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Medizinischen Universität Graz.

(2) Vor der Beurteilung der Masterarbeit muss ein positiver Abschluss aller anderen Prüfungsfächer des Universitätslehrgangs vorliegen.

(3) Lehrveranstaltungsprüfungen

Bei Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter (VO) findet die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt statt, der mündlich oder schriftlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann. Alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen besitzen immanenten Prüfungscharakter. Sie werden durch die Beurteilung der kontinuierlichen Mitarbeit und weiteren Anforderungen, die vor Beginn des Semesters durch den*die Lehrveranstaltungsleiter*in gem. § 76 Abs 2 UG idgF bekannt gegeben werden, abgeschlossen. Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen ist eine Anwesenheit von 80 % erforderlich. Die Beurteilung der Leistungen richtet sich nach der in § 72 Abs 2 UG idgF bestimmten Notenskala.

(4) Wiederholung von Prüfungen

Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 41 Abs 10 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen idgF geregelt.

(5) Anerkennung von Prüfungen

Die Anerkennung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen erfolgt gem. § 78 UG idgF auf Antrag des*der Studierenden an das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ. Voraussetzung für die Anerkennung von Prüfungen ist jedenfalls, dass keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen. Die Anerkennung einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

§ 9 Masterarbeit und Verteidigung

- (1) Jede*r Lehrgangsteilnehmer*in hat eine Masterarbeit zu einem ausbildungsspezifischen Thema zu verfassen, welche der Richtlinie für die Erstellung einer Masterarbeit in einem Universitätslehrgang der Medizinischen Universität Graz idgF entspricht, und diese zu verteidigen.
- (2) Die Verteidigung der Masterarbeit kann in Präsenz und/oder unter den Voraussetzungen des § 44 Abs 2 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen idgF unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung durchgeführt werden.
- (3) Für die Masterarbeit und deren Verteidigung werden 30 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben.
- (4) Die Masterarbeit hat theoretische und anwendungsorientierte Teile zu enthalten und dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen aus dem Bereich der Primärversorgung eigenständig, entsprechend der aktuellen inhaltlichen, wissenschaftlichen und methodischen Standards zu erarbeiten.
- (5) Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu konzipieren, dass eine Bearbeitung durch die*den Studierende*n innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.
- (6) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Masterarbeit sind gesetzliche Bestimmungen und die Vorgaben der „Richtlinie für die Erstellung einer Masterarbeit in einem Universitätslehrgang“ der Medizinischen Universität Graz idgF zu beachten.

§ 10 Abschluss

Nach Erbringung aller, im gegenständlichen Curriculum vorgesehener Leistungsnachweise und der positiv beurteilten und verteidigten Masterarbeit erhält der*die Studierende ein Abschlusszeugnis, das den Abschluss des Universitätslehrgangs bestätigt. Absolvent*innen sind gemäß § 87 Abs 2 UG idgF berechtigt, folgenden akademischen Grad zu führen:

Master of Science (Continuing Education) - abgekürzt MSc (CE)

Das Studium entspricht der Stufe 7 des Europäischen Qualifikationsrahmens und berechtigt zum Zugang zum Doktorat.

§ 11 Höchststudiendauer

Die Höchststudiendauer beträgt 8 Semester (vgl § 56 Abs 7 UG idgF).

§ 12 Leitung

Die wissenschaftliche und organisatorische Lehrgangsleitung und deren Stellvertretung werden mittels Rektoratsbeschluss festgelegt. Die Bestellung erfolgt durch die*den Rektor*in.

§ 13 Veranstalter*in

Der Universitätslehrgang Primary Health Care wird von der Medizinischen Universität Graz durchgeführt.

§ 14 Qualitätssicherung

Der Universitätslehrgang Primary Health Care ist in das Qualitätsmanagementsystem der Medizinischen Universität Graz eingebunden. Unter Mitwirkung der Studierenden, der Lehrenden, der Lehrgangsleitung sowie des für Studium und Lehre zuständigen Rektoratsmitglieds werden Lehrveranstaltungen des Universitätslehrgangs sowie der Gesamtlehrgang evaluiert (vgl ULG-Richtlinie Medizinische Universität Graz idgF).

§ 15 Inkrafttreten

Das Curriculum tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft und ist erstmals ab der Zulassung für das Studienjahr 2023/2024 anwendbar.

Anhang I - Modulbeschreibungen

Modulbezeichnung	01 - Einführung in Primary Health Care und in wissenschaftliches Arbeiten
Arbeitsaufwand	14 ECTS
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung in Primary Health Care • Theorie und Praxis von Primary Health Care • Rolle, Aufgaben und Akteure von Primary Health Care • Primärversorgung in Österreich • Wissenschaftliches Arbeiten / Literaturrecherche • Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • theoretische und praktische Ansätze von Primary Health Care wiederzugeben, • das Konzept Primary Health Care zu skizzieren, • Definitionen und Begriffe im Zusammenhang mit Primary Health Care zu erklären, • eine Literaturrecherche durchzuführen, • eine wissenschaftliche Arbeit zu verfassen.
Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden	Vortrag, Diskussion, Übung, Gruppenarbeiten zu Fallstudien mit Ergebnispräsentation, vertiefendes Literaturstudium, Arbeiten an Fragestellungen aus dem eigenen Arbeitsumfeld, Einführung in wissenschaftliches Arbeiten, Seminararbeit im Selbststudium (ST)
Empfohlene Voraussetzungen für die Teilnahme	keine

Modulbezeichnung	02 - Methoden der Gesundheitswissenschaften
Arbeitsaufwand	18 ECTS
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Epidemiologie • Methodische Grundlagen und Statistik • Evidence-based Practice (EBM, EBN, Leitlinien, Systematic Reviews) • Versorgungsforschung • Kritische Beurteilung von Studien • Qualitative und quantitative Methoden
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die wesentlichen epidemiologischen Begriffe zu benennen, • epidemiologische Studiendesigns zu erklären, • epidemiologische Maßzahlen zu berechnen, • qualitative sowie quantitative Methoden anzuwenden, • Studien kritisch zu bewerten, • Grundlagen der Versorgungsforschung zu benennen, • qualitative Methoden auszuwählen und anzuwenden.
Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden	Vortrag, Diskussion, Übung, Gruppenarbeiten zu Fallstudien mit Ergebnispräsentation, vertiefendes Literaturstudium, Arbeiten an Fragestellungen aus dem eigenen Arbeitsumfeld, Methoden der Gesundheitswissenschaften im Selbststudium (ST)
Empfohlene Voraussetzungen für die Teilnahme	keine

Modulbezeichnung	03 - Management in der Primärversorgung
Arbeitsaufwand	15 ECTS
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen für die Gründung einer Primärversorgungseinheit (PVE) • Management einer PVE • Grundlagen der Organisationsentwicklung • Führen multiprofessioneller Teams • Betriebswirtschaftliche Grundlagen • Rechtliche Grundlagen für die Primärversorgung in Österreich • Erstellen eines Versorgungskonzeptes
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Grundlagen für die Gründung einer PVE zu benennen, • relevante Tools der Organisationsentwicklung anzuwenden, • Tools für die Führung von multiprofessionellen Teams einzusetzen, • betriebswirtschaftliche Kenntnisse einzusetzen, • die gesetzlichen Grundlagen und Rollen von Gesundheitsberufen zu benennen, • ein Versorgungskonzept zu erstellen.
Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden	Vortrag, Diskussion, Übung, Gruppenarbeiten zu Fallstudien mit Ergebnispräsentation, vertiefendes Literaturstudium, Arbeiten an Fragestellungen aus dem eigenen Arbeitsumfeld, Gründung einer Primärversorgungseinheit im Selbststudium (ST)
Empfohlene Voraussetzungen für die Teilnahme	01 - Einführung in Primary Health Care und in wissenschaftliches Arbeiten

Modulbezeichnung	04 - Gesundheits- und Primärversorgungssystem
Arbeitsaufwand	15 ECTS
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Das österreichische Gesundheits- und Primärversorgungssystem • Akteure des österreichischen Gesundheitssystems • Modelle der Primärversorgung & internationaler Vergleich • Diagnosen- und Leistungserfassung • Bedarfserhebung, Struktur- und Angebotsplanung • Ethik und E-Health im Gesundheitswesen • Exkursionen
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Merkmale von Gesundheits- und Primärversorgungssystemen zu beschreiben, • Akteure und deren Rolle in der Primärversorgung und im Gesundheitssystem zu benennen, • die Grundlagen der Diagnosen- und Leistungserfassung zu charakterisieren, • die Struktur- und Angebotsplanung in Österreich zu verstehen, • Grundlagen für ethische Entscheidungen abzuleiten , • Aktuelle e-Health Anwendungen im Gesundheitswesen zu benennen und zu erklären.
Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden	Vortrag, Diskussion, Übung, Gruppenarbeiten zu Fallstudien mit Ergebnispräsentation, vertiefendes Literaturstudium, Arbeiten an Fragestellungen aus dem eigenen Arbeitsumfeld, Gesundheits- und Primärversorgung im Selbststudium (ST)
Empfohlene Voraussetzungen für die Teilnahme	01 - Einführung in Primary Health Care und in wissenschaftliches Arbeiten

Modulbezeichnung	05 - Vertiefende Aspekte in der Primärversorgung I
Arbeitsaufwand	18 ECTS
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Gesundheitsförderung • Prävention • Community Oriented Primary Care • zielgruppenspezifische Zugänge der Primärversorgung z.B. Kinder- und Jugendgesundheit, Versorgung von alten Menschen, Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen • spezielle Versorgungsaspekte der Primärversorgung z.B. Gesundheitskompetenz/Shared Decision Making, Über- und Unterversorgung, Chronic Care Modell, Disease Management, Palliativversorgung
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prinzipien der Gesundheitsförderung zu beschreiben, • Gesundheitsförderliche Interventionen zu planen und umzusetzen, • Prinzipien der Prävention zu beschreiben, • Präventive Interventionen in der Primärversorgung zu benennen und zu interpretieren, • Community Oriented Primary Care zu erklären, • Zielgruppen mit besonderem Bedarf und Bedürfnissen zu identifizieren, • zielgruppenspezifische Zugänge zu beschreiben, • Kriterien für gute Gesundheitsinformationen zu benennen und anzuwenden.
Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden	Vortrag, Diskussion, Übung, Gruppenarbeiten zu Fallstudien mit Ergebnispräsentation, vertiefendes Literaturstudium, Arbeiten an Fragestellungen aus dem eigenen Arbeitsumfeld, Seminararbeit im Selbststudium (ST)
Empfohlene Voraussetzungen für die Teilnahme	01 - Einführung in Primary Health Care und in wissenschaftliches Arbeiten

Modulbezeichnung	06 - Vertiefende Aspekte in der Primärversorgung II
Arbeitsaufwand	16 ECTS
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Nationale und internationale Best Practice-Beispiele aus der Primärversorgung • Vertiefung wissenschaftlichen Schreibens • Formulierung einer Forschungsfrage für die Masterarbeit • Festlegung der Inhalte der Masterarbeit • Inhaltliche und methodische Auseinandersetzung und Diskussion der ausgewählten Masterarbeitsthemen
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • nationale und internationale Good Practice-Beispiele in Primary Health Care zu analysieren und zu bewerten, • wissenschaftliche Methoden in der eigenen Masterarbeit anzuwenden und umzusetzen • Erstellung einer Publikation • einen wissenschaftlichen Diskurs zu relevanten Primärversorgungsthemen führen, • ein Exposé für die Masterarbeit zu erstellen.
Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden	Vortrag, Diskussion, Übung, Gruppenarbeiten zu Fallstudien mit Ergebnispräsentation, vertiefendes Literaturstudium, Arbeiten an Fragestellungen aus dem eigenen Arbeitsumfeld
Empfohlene Voraussetzungen für die Teilnahme	01 - Einführung in Primary Health Care und in wissenschaftliches Arbeiten

Modulbezeichnung	07 - Masterarbeit und Verteidigung
Arbeitsaufwand	24 ECTS
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung einer Masterarbeit an Hand einer wissenschaftlichen Fragestellung
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine wissenschaftliche Fragestellung selbstständig anhand einer wissenschaftlichen Arbeit nach den geltenden Regeln / Richtlinien der Medizinischen Universität Graz zu bearbeiten
Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden	Selbststudium (ST), vertiefendes Literaturstudium
Voraussetzungen für die Teilnahme	positiver Abschluss der Module 01-06 vor der Einreichung der Masterarbeit

Anhang II - Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
BGBI	Bundesgesetzblatt
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
ff	fortfolgend(e)
gem	gemäß
i	immanenter Prüfungscharakter
idgF	in der geltenden Fassung
PVE	Primärversorgungseinheit
s	schriftlich
SE	Seminar
ST	Selbststudium
UEH	Unterrichtseinheiten
ULG	Universitätslehrgang
UG	Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBI I 2002/120 idgF
vgl	vergleiche
VU	Vorlesung mit Übung
Z	Ziffer

211. Curriculum: ULG „Forensic Nursing - Pflege im forensischen Setting“

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Alexander ROSENKRANZ, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 21.06.2023 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10a UG idgF auf Beschluss der Curricularkommission für Postgraduale Ausbildungen vom 06.06.2023 nachfolgendes Curriculum beschlossen hat:

Curriculum für den Universitätslehrgang (ULG)

FORENSIC NURSING - PFLEGE IM FORENSISCHEN SETTING

gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 (UG) BGBl I 2002/120 idgF iVm
Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) BGBl I 108/1997 idgF und
Gesundheits- und Krankenpflege-Weiterbildungsverordnung (GuK-WV) BGBl II
453/2006 idgF

Version 01

Beschluss und Änderungshistorie

Version	Datum des Beschlusses der Studienkommission Postgraduale Ausbildung	Datum der Genehmigung durch den Senat	Kurzbeschreibung der Änderung	Datum des Inkrafttretens
01	06.06.2023	21.06.2023	Erstmalige Einreichung	28.06.2023

Mitteilungsblatt vom 28.06.2023, Stj 2022/2023, 39. Stk. RN211

Pioneering Minds - Research and Education for Patients' Health and Well-Being

Medizinische Universität Graz, Neue Stiftingtalstraße 6, 8010 Graz, www.medunigraz.at

Rechtsform: Juristische Person öffentlichen Rechts gem. UG 2002. Information: Mitteilungsblatt der Universität, DVR-Nr. 210 9494.
UID: ATU57511179. Bankverbindung: UniCredit Bank Austria AG IBAN: AT931200050094840004, BIC: BKAUATWW
Raiffeisen Landesbank Steiermark IBAN: AT44380000000049510, BIC: RZSTAT2G

Der folgende Text verwendet bei Anreden und Personenbezeichnungen statt männlicher und weiblicher Form den Genderstern um Geschlechtervielfalt auszudrücken. Der Genderstern wird vom Screenreader als „Stern“, „Pause“ oder „Asterisk“ vorgelesen, oder auch gar nicht gelesen.

Inhalt

- § 1 Allgemeines
 - § 2 Voraussetzungen für die Zulassung
 - § 3 Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen
 - A. *Gegenstand des Universitätslehrgangs*
 - B. *Qualifikationsprofil und Learning Outcomes*
 - C. *Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt*
 - D. *Zielgruppe*
 - § 4 Aufbau und Gliederung
 - § 5 Lehrveranstaltungsformate und Lernformen
 - § 6 Unterrichtssprache
 - § 7 Bezeichnung der Pflicht- und Wahlfächer
 - § 8 Prüfungsordnung
 - § 9 Abschlussarbeit
 - § 10 Abschluss
 - § 11 Höchststudiendauer
 - § 12 Leitung
 - § 13 Veranstalter*in
 - § 14 Qualitätssicherung
 - § 15 Inkrafttreten
- Anhang I - Modulbeschreibungen
- Anhang II - Verzeichnis der Abkürzungen

§ 1 Allgemeines

Der Universitätslehrgang Forensic Nursing - Pflege im forensischen Setting wird berufsbegleitend angeboten und umfasst zwei Semester. Studienjahr- und Semestereinteilung richten sich nach den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 (UG) idgF. Es werden 30 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben. Absolvent*innen des Universitätslehrgangs erhalten ein Abschlusszeugnis.

Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS- Anrechnungspunkte zugeteilt. ECTS-Anrechnungspunkte beruhen auf dem Arbeitsaufwand für sämtliche Lernaktivitäten (inklusive aller Vor- und Nachbereitungen), die Studierende typischerweise aufwenden müssen, um die erwarteten Lernergebnisse zu erzielen. 1 ECTS-Anrechnungspunkt entspricht 25 Echtstunden. 1 500 Echtstunden entsprechen dem Arbeitsaufwand von einem Jahr Vollzeitstudium, wobei diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden.

Für den Besuch des Universitätslehrgangs Forensic Nursing - Pflege im forensischen Setting ist von den Teilnehmer*innen ein Lehrgangsbeitrag zu entrichten. Nähere Bestimmungen sind in der Richtlinie für Universitätslehrgänge der Medizinischen Universität Graz idgF geregelt.

§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang Forensic Nursing - Pflege im forensischen Setting sind gem. § 70 Abs 1 UG idgF iVm § 8 Abs 1 GuK-WV:
 - die Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege
oder
 - eine gleichwertige, anerkannte (internationale) Berechtigung im Sinne des GuKG idgF.
- (2) Die Lehrgangsleitung kann jeden*jede Bewerber*in zu einem persönlichen Zulassungsgespräch auffordern.
- (3) Die Zulassung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze. Die Vergabe von Studienplätzen erfolgt in der Reihenfolge verbindlicher Anmeldungen nach Nachweis der Erbringung sämtlicher Zulassungsvoraussetzungen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der Lehrgangsleitung (§ 60 Abs 1 UG idgF).
- (5) Die Absolvierung von einzelnen Unterrichtsfächern als Weiterbildungsveranstaltung ist nach Maßgabe freier Kapazitäten möglich. Die Auswahl und Zustimmung obliegt der Lehrgangsleitung.

§ 3 Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen

A. Gegenstand des Universitätslehrgangs

Der Universitätslehrgang Forensic Nursing - Pflege im forensischen Setting basiert auf einer wertschätzenden und personenzentrierten Grundhaltung. Vermittelt werden neueste Erkenntnisse:

- zum Erkennen von offensichtlichen und subtilen Formen von Gewalt bei Kindern und Erwachsenen sowie zwischen unfallbedingten, selbstbeigefügten und fremd zugefügten Traumata,
- zur gerichtsverwertbaren forensischen Beweissicherung und -dokumentation,
- zur forensischen Toxikologie,
- zur forensischen Molekularbiologie,
- zu rechtlichen Grundlagen in Bezug auf Gewalt und Opferschutz,
- zu weiterführenden Beratungsmöglichkeiten und Angeboten für Gewaltbetroffene,
- in der Begleitung von Opfern in Notfallsituationen und in der Kommunikation in forensisch herausfordernden Situationen.

Der Universitätslehrgang soll den Studierenden ein auf aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhendes Basiswissen über die wichtigsten Themen/Aspekte für Pflegepersonal zum Erkennen von Gewaltopfern und der Dokumentation und Beweissicherung in der Praxis vermitteln.

B. Qualifikationsprofil und Learning Outcomes

Die Absolvent*innen werden befähigt durch ihr fundiertes Wissen, Opfer und Gewaltdelikte zu erkennen, Beweise zu sichern und die entsprechende Dokumentation durchzuführen. Sie trainieren, forensisch herausfordernden Situationen sensibel und kritisch-reflektiert zu begegnen und ihre kommunikativen Fertigkeiten deeskalierend in der prozesshaften Begleitung der Opfer in Notfallsituationen einzusetzen.

Absolvent*innen des Universitätslehrgangs Forensic Nursing - Pflege im forensischen Setting sind in der Lage:

- offensichtliche und subtile Formen von Gewalt im Pflegealltag zu erkennen,
- unterschiedliche Formen von Gewalt sowie deren Auswirkungen zu kennen,
- verschiedene Verletzungsarten zu erkennen und zwischen Unfall, Selbsthandlung und Delikt abzugrenzen,
- nach den rechtlichen Aspekten in Bezug auf Forensic Nursing zu handeln,
- klinische Zeichen für Misshandlung und Gewalt an verschiedenen Personengruppen wie älteren Personen, Kindern usw. zu erkennen und das weitere Vorgehen zu benennen,
- Verletzungen und forensische Spuren zu erfassen, einzuschätzen, zu sichern und gerichtlich verwertbar zu dokumentieren,

- die Grundlagen der forensischen Toxikologie zu Alkohol, Drogen und Medikamenten bezüglich verkehrsmedizinischer und klinisch medizinischer Relevanz zu verstehen,
- das Angebot von Opferhilfeeinrichtungen sowie den Ablauf einer Beratung durch diese zu kennen,
- eine Risikoanamnese durchzuführen und die Prinzipien der Täteransprache zu kennen,
- psychologische Notfallinterventionen sowie Traumata zu beschreiben,
- Fälle von Gewalteinwirkung aus der klinischen Praxis zu reflektieren und diese einzuordnen,
- ihre kommunikativen Fertigkeiten in der Deeskalation von forensisch herausfordernden Situationen und der Begleitung von Opfern in Notfallsituationen zu trainieren.

Das Studium entspricht der Stufe 4 des Europäischen Qualifikationsrahmens.

C. Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt

Forensic Nursing - Pflege im forensischen Setting gehört in Europa zu den verhältnismäßig neuen Spezialisierungen in der Pflege. In den USA und Kanada gibt es die Spurensicherung durch Pflegende schon seit mehr als 30 Jahren. Sie sichern und dokumentieren die Spuren von Gewalt bei den Opfern und unterstützen so die Aufklärung von Verbrechen.

Im Jahr 2022 wurden in Österreich rund 78.836 Gewaltdelikte bei der Polizei zur Anzeige gebracht. Gegenüber dem Jahr 2021 kam es zu einem 16,9 %-igen Anstieg. In der Steiermark betrug der Anstieg gegenüber dem Jahr 2021 22,5 % (Polizeiliche Kriminalstatistik, 2023).

Hierbei handelt es sich nur um die zur Anzeige gelangten Gewaltdelikte. Die Dunkelziffer wird auf ein vielfach höheres Ausmaß geschätzt. In Fällen von Gewaltdelikten ohne erstattete Strafanzeige können Pflegefachpersonen dank einer forensischen Zusatzausbildung eine rasche, neutrale und professionelle Befunderhebung und -dokumentation wie auch eine sachgerechte Sicherstellung von Proben gewährleisten und ermöglichen somit eine gerichtsverwertbare Dokumentation beziehungsweise objektive Befunde für die erlittene Gewalt.

Für die Absolvent*innen des Universitätslehrgangs Forensic Nursing - Pflege im forensischen Setting sind insbesondere folgende Berufsfelder relevant:

- Notfallstationen/Intensivmedizin;
- Gynäkologie und Geburtshilfe;
- Pädiatrische, geriatrische, psychiatrische Kliniken;
- Orthopädie und Traumatologie;
- Klinisch-forensische Ambulanzen;
- Rettungsdienste;
- Präventions- und Beratungszentren;

- Mobile Dienste, Langzeitpflege;
- Primärversorgungseinrichtungen;
- Gewaltschutzinstitutionen.

D. Zielgruppe

Der Universitätslehrgang Forensic Nursing - Pflege im forensischen Setting wendet sich an Personen, die über eine Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder eine gleichwertige anerkannte (internationale) Berechtigung im Sinne des GuKG idgF verfügen.

§ 4 Aufbau und Gliederung

Der Universitätslehrgang Forensic Nursing - Pflege im forensischen Setting umfasst 2 Semester und gliedert sich in Module für welche insgesamt 30 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben werden.

Die Abfolge der Module ist nicht aufbauend und kann von der Lehrgangleitung geändert werden.

§ 5 Lehrveranstaltungsformate und Lernformen

Der Universitätslehrgang Forensic Nursing - Pflege im forensischen Setting wird berufsbegleitend angeboten. Um Berufstätigkeit und Studium zu ermöglichen, ergeben sich hinsichtlich der Organisation des gegenständlichen Universitätslehrgangs die folgenden angeführten Lehr- und Lernformen (vgl. § 22 Abs 3 Satzungsteil Studienrecht idgF).

Lehrveranstaltungen können auch unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien als virtuelle Lehreinheiten angeboten werden. Virtuelle Lehre kann Präsenzlehre in gewissen Bereichen ergänzen bzw. ersetzen.

Im Curriculum werden folgende Lehrveranstaltungsformate angeboten:

- (1) Vorlesung mit Übung (VU): Vorlesungen mit Übung sind Lehrveranstaltungen, bei welchen im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Wissensvermittlung durch Vortrag den praktisch-beruflichen Zielen des Universitätslehrgangs entsprechend, konkrete Aufgaben und ihre Lösung behandelt werden, es besteht Anwesenheitspflicht;
- (2) Hospitation (HO): Hospitationen ermöglichen den Studierenden sich als Gast an einer wissenschaftlichen, pädagogischen, kulturellen, politischen uä Einrichtung aufzuhalten und die innere Struktur derselben, ihre Arbeitsabläufe und fachlichen Probleme kennenzulernen und berufspraktische Erfahrungen zu gewinnen.

Alle genannten Lehrveranstaltungstypen gelten als Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

Folgende Lernformen kommen zum Einsatz:

- (1) Blended Learning (BL): Die Studierenden erwerben, vertiefen und festigen lehrveranstaltungsrelevante Inhalte mittels einer Kombination aus traditionellem Präsenzunterricht und Selbstlernphasen mit technologieunterstütztem Unterricht;
- (2) Problemorientiertes Lernen (POL): ist eine Lernform, deren Charakteristikum es ist, dass die Studierenden weitgehend selbständig eine Lösung für ein vorgegebenes Problem finden sollen. Die Studierenden lernen ein Thema oder eine Frage zu analysieren, geeignete Informationsquellen zu finden und zu nutzen und schließlich Lösungen zu vergleichen, auszuwählen und umzusetzen.
- (3) Selbststudium (ST): Die Studierenden setzen sich mit Fragestellungen der Lehrenden auseinander und erwerben Kompetenzen zur selbständigen Durchführung berufsrelevanter Aufgaben.

§ 6 Unterrichtssprache

Der Lehrgang wird in deutscher Sprache abgehalten.

Fachliteratur kann in deutscher und englischer Sprache angeboten werden.

§ 7 Bezeichnung der Pflicht- und Wahlfächer

Die Module und Prüfungen sind im Folgenden mit Modultitel, Lehrveranstaltungstitel, Lehrveranstaltungstyp (LV-Typ), Unterrichtseinheiten (UEH), ECTS-Anrechnungspunkten (ECTS) und der Art der Leistungsüberprüfung (Leistungsüberprüfung) genannt. Die Modulbeschreibungen befinden sich in Anhang I.

Modul	Modul/Lehrveranstaltung	LV-Typ	UEH	ECTS	Leistungsüberprüfung
Modul 01: Grundlagen der Gewalt und Gewalterkennung					
01.1	Erkennen von Gewalt	VU	30	5	i
01.2	Forensische Spurenkunde	VU	15	4	i
01.3	Spezielle gruppenspezifische Aspekte und Folgen von Gewalt	VU	25	3	i
Modul 02: Pflege und Unterstützung von Opfern von Gewalt					
02.1	Dokumentation im forensischen Setting	VU	20	4	i
02.2	Kommunikation, Interaktion, Deeskalation, Trauma - informed Care	VU	25	3	i
02.3	Weiterführende Beratung, Hilfsangebote	VU	5	1	i
Modul 03: Juristische Grundlagen					
03.1	Grundlagen des Haftungs- und Strafrechts, Beschuldigtenrechts, Opferrechts sowie wichtige Begriffsdefinitionen	VU	13	2	i

03.2	Interaktion mit den Strafverfolgungsbehörden und Anzeigepflicht	VU	12	1	i
Modul 04: Hospitation					
04.1	Hospitation	HO	40	3	i
Modul 05: Abschlussarbeit					
05.1	Abschlussarbeit und Verteidigung			4	s

§ 8 Prüfungsordnung

(1) Es gelten die Bestimmungen der §§ 72 ff UG idgF und die Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Medizinischen Universität Graz idgF. Zusätzlich dazu sind die speziellen Bestimmungen der §§ 15 ff GuK-WV idgF anwendbar.

(2) Lehrveranstaltungsprüfungen

Alle Lehrveranstaltungen besitzen immanenten Prüfungscharakter. Sie werden durch die Beurteilung der kontinuierlichen Mitarbeit und weiteren Anforderungen, die vor Beginn des Semesters durch den*die Lehrveranstaltungsleiter*in gem. § 76 Abs 2 UG idgF bekannt gegeben werden, abgeschlossen. Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen ist eine Anwesenheit von 80 % erforderlich. Die Beurteilung der Leistungen richtet sich nach der in § 72 Abs 2 UG idgF bestimmten Notenskala.

(3) Wiederholung von Prüfungen

Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 41 Abs 10 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen idgF geregelt.

(4) Hospitation

Im Verlauf des Universitätslehrgangs ist im zweiten Semester eine Hospitation im Umfang von 3 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren.

Die Hospitationsstellen ergeben sich aus dem unter **Punkt § 3 C.** genannten Einrichtungen bzw. Institutionen.

Die Hospitation wird von jedem*jeder Lehrgangsteilnehmer*in im Selbststudium vorbereitet. Die Inhalte des Selbststudiums sind je nach Hospitationsstelle unterschiedlich und mit der hospitationsdurchführenden Institution vorab abzusprechen.

Während der Hospitation werden durch die Lehrgangsteilnehmer*innen Patient*innenfälle in einem Hospitationsbericht gesammelt, welche im Rahmen der Abschlussarbeit inhaltlich-didaktisch aufbereitet und verteidigt werden.

Jede Hospitation muss zuvor von der Lehrgangsleitung genehmigt werden. Dazu sind folgende Informationen von dem*der Studierenden vorzulegen:

- Tätigkeitsfeld der Hospitationsstelle inkl. der Leistungen,
- Benennung einer Person, die die Hospitationsanleitung/-betreuung übernimmt und über fach einschlägige Berufserfahrung verfügt.

(5) Abschlussprüfung gemäß § 16 GuK-WV idgF

Spätestens vier Wochen nach Abschluss der theoretischen und praktischen Ausbildung ist eine mündliche und/oder schriftliche Abschlussprüfung von den Lehrkräften der betreffenden Unterrichtsfächer in Anwesenheit der Leitung der Weiterbildung abzunehmen.

Die Termine der Abschlussprüfung sind dem/der Landeshauptmann/Landeshauptfrau rechtzeitig zu melden. Dieser/Diese kann zur Abschlussprüfung eine fachkompetente Person als Beobachter*in entsenden.

Im Rahmen der Abschlussprüfung ist von der Leitung der Weiterbildung und den Lehrkräften der betreffenden Prüfungsfächer gemeinsam zu beurteilen, ob der*die Teilnehmer*in die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.

Die Abschlussprüfung ist für Weiterbildungen in der Dauer von mindestens 400 Stunden mit „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ „mit Erfolg bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu beurteilen.

Für Weiterbildungen in der Dauer von weniger als 400 Stunden ist die Abschlussprüfung mit „mit Erfolg bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu beurteilen.

Die Bestimmungen über mündliche Prüfungen iSd § 44 Satzungsteil Studienrecht idgF iVm § 72 Abs 3 UG idgF bleiben davon unberührt.

(6) Wiederholen der Abschlussprüfung und Nichtbestehen der Weiterbildung

Die Abschlussprüfung darf höchstens zweimal wiederholt werden (§ 17 Abs 1 GuK-WV idgF).

Nach erfolglosem Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten ist die Leistung des*der Teilnehmers*Teilnehmerin der Weiterbildung mit „nicht bestanden“ zu beurteilen. (§ 17 Abs 2 GuK-WV idgF)

Eine neuerliche Absolvierung der Weiterbildung ist nach neuerlicher Aufnahme gemäß § 8 GuK-WV zulässig. (§ 17 Abs 3 GuK-WV idgF).

(7) Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen

Für die Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen gilt § 78 UG.

§ 9 Abschlussarbeit

(1) Die schriftliche Abschlussarbeit umfasst die Lernergebnisse aus einem oder mehreren ausgearbeiteten Fallberichten aus dem Hospitationsbericht inkl. Literaturrecherche und Diskussion der durchgeführten Maßnahmen. Die schriftliche Abschlussarbeit hat theoretische und anwendungsorientierte Teile zu enthalten und dient dem Nachweis der Befähigung forensisch relevante Themen zu erkennen und die Beweisführung eigenständig, entsprechend der aktuellen inhaltlichen/wissenschaftlichen und methodischen Standards, zu erarbeiten.

(2) Die Abschlussarbeit ist nach positiver Bewertung zu verteidigen.

- (3) Für die Abschlussarbeit und deren Verteidigung werden 4 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben.

§ 10 Abschluss

Der Universitätslehrgang gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Prüfungen und Praktika sowie die schriftliche Abschlussarbeit positiv abgeschlossen wurden. Die einzelnen Beurteilungen werden im Abschlusszeugnis aufgeschlüsselt.

Nach positiver Erbringung sämtlicher, im gegenständlichen Curriculum vorgesehener Leistungsnachweise wird den Absolvent*innen des Universitätslehrgangs ein Abschlusszeugnis der Medizinischen Universität Graz ausgestellt.

Außerdem ist den Absolvent*innen über eine positiv absolvierte Abschlussprüfung ein Zeugnis gemäß § 19 GuK-WV auszustellen, das zur Führung der Zusatzbezeichnung „Forensic Nursing - Pflege im forensischen Setting“ in Klammer nach der Berufsbezeichnung berechtigt. (vgl § 11 Abs 2 GuKG idgF).

§ 11 Höchststudiendauer

Die Höchststudiendauer beträgt 4 Semester (§ 56 Abs 7 UG idgF).

§ 12 Leitung

Die wissenschaftliche und organisatorische Lehrgangsführung und deren Stellvertretung, sowie die (für interdisziplinäre Lehrgänge) fachspezifische Lehrgangsführung und deren Stellvertretung werden mittels Rektoratsbeschluss festgelegt. Die Bestellung erfolgt durch den*die Rektor*in.

§ 13 Veranstalter*in

Der Universitätslehrgang Forensic Nursing - Pflege im forensischen Setting wird gem. § 56 Abs 4 UG idgF zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Gesundheits- und Krankenpflegeverband, Landesverband Steiermark, durchgeführt. Die Rechte und Pflichten der Kooperationspartner*innen sind in einem Kooperationsvertrag geregelt.

§ 14 Qualitätssicherung

Der Universitätslehrgang Forensic Nursing - Pflege im forensischen Setting ist in das Qualitätsmanagementsystem der Medizinischen Universität Graz eingebunden. Unter Mitwirkung der Teilnehmer*innen, der Lehrenden, der Lehrgangsführung sowie des für Studium und Lehre zuständigen Rektoratsmitglieds, werden Lehrveranstaltungen des Universitätslehrgangs sowie der gesamte Lehrgang evaluiert (vgl ULG-Richtlinie Medizinische Universität Graz idgF).

§ 15 Inkrafttreten

Das Curriculum tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft.

Anhang I - Modulbeschreibungen

Modulbezeichnung	01 - Medizinisch-wissenschaftliche Kompetenz
Arbeitsaufwand	12 ECTS
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung in das Erkennen von Gewalt • verschiedene Gewalteinwirkungen (stumpf, scharf, thermisch, Gewalt gegen den Hals, Schuss) • verschiedene Gewaltformen • Einführung in das Verstehen der Prinzipien des Sicherns und Asservierens von Spuren in verschiedenen Szenarien • Einführung in die forensische Molekularbiologie und Toxikologie • Einführung spezielle gruppenspezifische Aspekte bzw. Gewalt (Kindesmisshandlung, sexuelle Gewalt, häusliche Gewalt, Gewalt im Alter, in Gruppen, durch Fremdtäter) • Einführung in die akuten Folgen von Gewalt • Einführung in die Spätfolgen von Gewalt
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage:</p> <ul style="list-style-type: none"> • verschiedene Gewalteinwirkungen auf den Körper zu benennen und Kriterien für diese zu beschreiben, • Zeichen der Lebensgefährlichkeit im forensischen Kontext zu identifizieren, • aktive und passive Gewaltformen zu beschreiben, • die verschiedenen Bereiche der Spurensicherung zu benennen, • den Prozess der Spurensicherung zu beschreiben und anteilig selbst durchzuführen, • Asservate korrekt zu versorgen und zu lagern, • die für die Beweissicherung relevanten Grundlagen der forensischen Molekularbiologie und Toxikologie zu kennen, • Schlüsselaspekte in der Dokumentation bzgl. der Spurensicherung zu skizzieren, • den Prozess der Beweiskette zu beschreiben, • die gruppenspezifischen Aspekte zu erkennen, • auf die gruppenspezifischen Aspekte zu achten und entsprechend ihrer Handlungsweise situationsgerecht anzupassen, • die akuten Folgen und Spätfolgen von Gewalt unter Berücksichtigung der Art der Gewalt und der Betroffenenengruppe zu benennen.

Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden	Blended Learning (BL), praktische Übungen, Fallbeispiele, Arbeiten an Fragestellungen - Problemorientiertes Lernen (POL)
Empfohlene Voraussetzungen für die Teilnahme	Pre-Module-Assignments

Modulbezeichnung	02 - Pflege-wissenschaftliche Kompetenz
Arbeitsaufwand	8 ECTS
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Dokumentation im forensischen Setting • Ablauf einer klinisch-forensischen Untersuchung • Gesprächsführung mit Gewaltbetroffenen in verschiedenen Situationen und Gruppen • Einführung in den Bereich Trauma informed care • Kennenlernen weiterer bestehender Hilfsangebote
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage:</p> <ul style="list-style-type: none"> • einen Dokumentationsbogen korrekt auszufüllen, • eine klinisch-forensische Untersuchung aktiv zu begleiten und Einzelhandlungen selbst durchzuführen, • Asservate korrekt zu beschriften, • eine gerichtsverwertbare Fotodokumentation anzufertigen, • Körperschemazeichnungen im forensischen Setting anzufertigen, • eine vermutlich von Gewalt betroffene Person auf die Anzeichen von Gewalt sensibel und kritisch reflektiert anzusprechen, • ein Gespräch mit einer von Gewalt betroffenen Person zu führen, • mit allen Beteiligten der Situation zu interagieren, • in entsprechenden Situationen zur Deeskalation beizutragen, • das TIC-Prinzip zu beschreiben, • ganzheitliche Pflege und Behandlung als wichtig einzustufen, • das Prinzip des Coachings naher Angehöriger von Gewaltbetroffenen z.B. Eltern zu verstehen, • traumatische Reaktionen zu erkennen, • pflegerisch auf traumatisierte Patient*innen einzugehen, • Unterschiede zwischen verschiedenen Hilfsangeboten (sowohl staatliche als auch private) zu kennen und patient*innengerecht vorzuschlagen,

	<ul style="list-style-type: none"> • die Aufgaben der Gewaltschutzzentren zu benennen, • Möglichkeiten zu beschreiben, um eine Unterkunft für Gewaltbetroffene zu finden, • sich mit der Prozessbegleitung durch Gewaltschutzorganisationen vertraut zu machen.
Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden	Blended Learning (BL), praktische Übungen, Fallbeispiele, Arbeiten an Fragestellungen, Rollenspiele
Empfohlene Voraussetzungen für die Teilnahme	keine

Modulbezeichnung	03 - Juristische Grundlagen
Arbeitsaufwand	3 ECTS
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen des Haftungs- und Strafrechts • Einführung in die Definition und das Rollenbild des Zeugen und des Sachverständigen • Einführung in die Bedeutung von Urkunden vor Gericht • Einführung in die Beschuldigten- und Opferrechte • Interaktion mit den Strafverfolgungsbehörden • die Anzeigepflicht im pflegerischen Kontext
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Unterschiede der Rolle eines Zeugen, eines sachverständigen Zeugen und eines Sachverständigen zu erklären • die Bedeutung einer Urkunde im rechtlichen Kontext zu erklären • die wichtigsten Opferrechte wiederzugeben und situationsgerecht die Möglichkeiten der Nutzung zu erkennen und vorzuschlagen (z.B. Wegweisung) • die wichtigsten Beschuldigtenrechte wiederzugeben • die für die Polizei, die Staatsanwaltschaft, das Gericht, die Verteidigung wichtigen Aspekte der Pflege im forensischen Setting zu (er-)kennen und entsprechend umsichtig zu handeln • den Ablauf eines Verfahrens vor Gericht zu beschreiben • die gesetzlichen Vorschriften zur Anzeigepflicht im pflegerischen Kontext zu benennen und diese anzuwenden

Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden	Blended Learning (BL), praktische Übungen, Fallbeispiele, Arbeiten an Fragestellungen, Rollenspiele
Empfohlene Voraussetzungen für die Teilnahme	keine

Modulbezeichnung	04 - Hospitation
Arbeitsaufwand	3 ECTS
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> Theorie-Praxistransfer, Reflexion, Supervision und Nachbesprechung
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage:</p> <ul style="list-style-type: none"> wissenschaftliche, theoretische und praktische Aspekte in die Praxis umzusetzen sich selbst bei der praktischen Arbeit kritisch zu betrachten und das eigene Tun zu reflektieren den Prozess der Theorie-Praxisvernetzung zu verstehen und gezielt anwendungsorientierte Planungs- und Problemlösungsfertigkeiten anzuwenden.
Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden	praktische Umsetzung unter Supervision
Empfohlene Voraussetzungen für die Teilnahme	keine

Modulbezeichnung	05 - Abschlussarbeit
Arbeitsaufwand	4 ECTS
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> Erstellung einer Abschlussarbeit anhand der inhaltlichen, wissenschaftlichen und methodischen Standards
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage:</p> <ul style="list-style-type: none"> eine wissenschaftliche Arbeit aus dem Gebiet des Forensic Nursing eigenständig, entsprechend der aktuellen inhaltlichen, wissenschaftlichen und methodischen Standards zu erarbeiten,

	<ul style="list-style-type: none">• Informationsquellen effektiv zu nutzen um neues Wissen abzuleiten (Fallpräsentation)
Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden	Selbststudium (ST), Diskussion, vertiefendes Literaturstudium
Empfohlene Voraussetzungen für die Teilnahme	positiver Abschluss aller anderen Prüfungsfächer des Universitätslehrgangs

Anhang II - Verzeichnis der Abkürzungen

Abs	Absatz
BGBL	Bundesgesetzblatt
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
gem	gemäß
GuKG	Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG), BGBl I 1997/108 idgF
GuK-WV	Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Weiterbildungen für Gesundheits- und Krankenpflege (Gesundheits- und Krankenpflege-Weiterbildungsverordnung -GUK-WV), BGBl II 453/2006 idgF
HO	Hospitation
i	immanent
idgF	in der geltenden Fassung
iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
MtBl	Mitteilungsblatt
PBL/POL	Problem Based Learning/Problem Oriented Learning
s	schriftlich und/oder mündlich
ST	Selbststudium
Stk	Stück
UEH	Übungseinheit
ULG	Universitätslehrgang
UG	Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl I 2002/120 idgF
vgl	Vergleich
VU	Vorlesung mit Übung
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel

212. Leitungen: Bestellung zum 2. Stellvertreter des Vorstandes der Universitäts-Augenklinik

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG, gibt bekannt, dass das Rektorat gemäß den Bestimmungen der §§ 20 Abs. 5, 32 UG idgF sowie § 4 des Organisationsplanes der Medizinischen Universität Graz idgF

- **Herrn Univ. OA PD Dr. Domagoj IVASTINOVIC, MBA**
zum 2. Stellvertreter des Vorstandes der Universitäts-Augenklinik
mit Wirkung ab **01.07.2023** befristet bis zum **28.02.2025**,
vorbehaltlich struktureller Änderungen,

bestellt hat.

Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG
Rektor

213. Leitungen: Bestellung zum Leiter der Stabsstelle Interne Revision

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG, gibt bekannt, dass das Rektorat in Übereinstimmung mit § 10 Abs. 3 iVm § 11 Abs. 2 lit. f des Organisationsplanes der Medizinischen Universität Graz idgF entsprechend dem Vorschlag des zuständigen Mitgliedes des Rektorates

- **Herrn Mag. Raphael JANESCH**
zum Leiter der Stabsstelle Interne Revision
mit Wirkung ab **01.07.2023** befristet bis zum **30.04.2024**,
vorbehaltlich struktureller Änderungen

bestellt hat.

Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG
Rektor

214. Ausschreibung von Stellen

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG, gibt bekannt, dass die Medizinische Universität Graz gemäß § 107 UG idgF folgende Stellen als Privatangestelltenverhältnisse auf Grundlage des Kollektivvertrages ausschreibt:

- 1) Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser **Online-Portal** <https://www.medunigraz.at/offene-stellen>.
- 2) Die Medizinische Universität Graz **erhöht den Anteil von Frauen** in Bereichen und Organisationseinheiten, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, insbesondere beim wissenschaftlichen Universitätspersonal und in Leitungsfunktionen. Daher laden wir qualifizierte Frauen zur Bewerbung ein. Bei gleicher Qualifikation wie der bestgeeignete Mitbewerber werden, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, Frauen vorrangig aufgenommen.
- 3) Darüber hinaus sind wir bemüht, Personen mit Behinderungen bei geeigneter Qualifikation einzustellen und freuen uns über diesbezügliche Bewerbungen.
- 4) Bewerber*innen haben **keinen Anspruch** auf Abgeltung von allfälligen **Reise- und Aufenthaltskosten**.

Ärztin*Arzt in Facharztausbildung im Sonderfach Kinder- und Jugendchirurgie

Kennung UK-KC-2023-002347

Universitätsklinik für Kinder- und Jugendchirurgie

Beschäftigungsausmaß 100%

befristet auf die Dauer der Abwesenheit

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären Patient*innen
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien
- Erstellung von Publikationen und Präsentationen für (inter-)nationale Fortbildungsveranstaltungen
- Mitwirkung und Unterstützung in der universitären Lehre/Betreuung von Studierenden
- Übernahme von Dokumentationstätigkeiten und Organisationsaufgaben innerhalb der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendchirurgie

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Bereitschaft zur Mitwirkung in Forschung und Lehre
- Sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Absolvierte Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzteausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015)
- Interesse an einem berufsbegleitenden Doktoratsstudium (Abschluss: Dr.scient.med.)
- Wissenschaftliches Interesse und Erfahrung in der Durchführung von klinischen Studien/wissenschaftlichen Projekten

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Wir bieten ein kollektivvertragliches Jahresbruttogehalt auf Basis Vollzeit in Höhe von **EUR 55.303,92** (inkl. Ärztezulage). Anrechenbare Vordienstzeiten führen zu einem höheren Grundgehalt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Mit 1. Juli 2023 gilt: Im klinischen Bereich werden Bewerber*innen mit nachgewiesener COVID-19-Immunsierung bei sonst gleichzuhaltender Eignung bevorzugt aufgenommen.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **20. Juli 2023**.

Universitäre*r Fachärztin*Facharzt für Thoraxchirurgie
Kennung KA-TORAX-2023-002348
Universitätsklinik für Chirurgie
Klinische Abteilung für Thorax- und hyperbare Chirurgie
Beschäftigungsausmaß 100%
befristet auf 6 Jahre

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Klinische Versorgung und Betreuung von ambulanten und stationären Patient*innen
- Wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet Thoraxchirurgie, Onkologie, hyperbare Chirurgie
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und Klinischen Studien
- Universitäre Lehre und Betreuung von Studierenden im Rahmen des Diplomstudiums Humanmedizin und im Rahmen von Doktoratsstudien
- Übernahme von Organisations- und Verwaltungsaufgaben

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Befugnis zu selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als Fachärztin*Facharzt für Thoraxchirurgie
- Erfahrung und Qualifikation in Forschung (Publikationen, Vortragstätigkeiten, wissenschaftliche Tätigkeit im Ausland etc.)
- Sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Interesse an der eigenen wissenschaftlichen Weiterqualifikation (z.B. internes Karriereprogramm, Habilitation)
- Erfahrung in universitärer Lehre und Betreuung von Studierenden
- Sozialkompetenz

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Wir bieten ein kollektivvertragliches Jahresbruttogehalt auf Basis Vollzeit in Höhe von **EUR 70.348,32** (inkl. Ärztezulage). Anrechenbare Vordienstzeiten führen zu einem höheren Grundgehalt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz strebt eine Erhöhung des Frauenanteils an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Dies gilt insbesondere für Leitungsfunktionen sowie für wissenschaftliche Stellen. Bei Unterrepräsentation werden Frauen bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Mit 1. Juli 2023 gilt: Im klinischen Bereich werden Bewerber*innen mit nachgewiesener COVID-19-Immunsierung bei sonst gleichzuhaltender Eignung bevorzugt aufgenommen.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **20. Juli 2023**.

Study Nurse (m/w/d)
 Kennung KA-ANGIO-2023-002356
 Universitätsklinik für Innere Medizin
 Klinische Abteilung für Angiologie
 Beschäftigungsausmaß 50, 75 oder 100%
 befristet auf 1 Jahr mit Option auf Verlängerung

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Koordination der Arbeitsabläufe und Unterstützung der Kooperation zwischen den an der klinischen Studie beteiligten internen und externen Partner*innen
- Vorauswahl von Patient*innen bzw. Proband*innen für eine mögliche Studienteilnahme, sowie Betreuung der an Klinischen Studien teilnehmenden Patient*innen bzw. Proband*innen
- Verantwortung für die Bestellung, Lagerung und Vernichtung von in der Klinischen Prüfung verwendeten Prüf- und Hilfspräparaten bzw. -produkten (Arzneimittel, Medizinprodukte etc.)
- Verabreichung bzw. Anwendung von Prüf- und Hilfspräparaten bzw. -produkten
- Durchführung venöser Blutentnahmen und Messen der Vitalzeichen (Blutdruck, Puls, Temperatur, etc.)
- Erstellung bzw. Review von studienrelevanten Dokumenten (SDF, SOPs, etc.)
- Organisation und Koordination von Diagnostik, Labor, Probenversand und Prüfmedikation
- Vorbereitung und Begleitung von Initiierungen, Monitorbesuchen, Audits und Behördeninspektionen
- Unterstützung bei der Umsetzung der Studienprotokollen sowie von Maßnahmen der Qualitätssicherung (Überprüfung der Patient*innen/Proband*innen-Einverständniserklärung, Kontrolle der Prüfdokumentation, Durchführung der Tätigkeiten gemäß SOPs, etc.) in enger Zusammenarbeit mit den Prüffärzt/inn/en
- Dokumentation von Studiendaten und Eingabe in Datenbanken
- Betreuung von Laborgeräten und Laboreinrichtungen

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Diplom im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder gleichzuhaltende Ausbildung in einem Gesundheitsberuf
- Eintrag in das Gesundheitsberuferegister
- Gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift (Sprachniveau B2)
- Fundierte IT-Kenntnisse (v.a. MS-Office)
- Erfahrung mit oder Bereitschaft für Schulung von Ultraschalluntersuchungen in der Angiologie
- Erfahrung mit oder Bereitschaft für Schulung zur Betreuung von Laborgeräten

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Zusatzqualifikationen und einschlägige Ausbildungen im Bereich Klinischer Studien
- Kenntnisse der für Klinische Studien relevanten Gesetze und Richtlinien (ICH-GCP, AMG, MPG, etc.)
- Selbstständige und gut strukturierte Arbeitsweise
- Hohe soziale und kommunikative Kompetenz
- Hohes Maß an Durchsetzungsvermögen
- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise

Einstufung in die Verwendungsgruppe IIIa nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Wir bieten ein kollektivvertragliches Jahresbruttogehalt auf Basis Vollzeit in Höhe von **EUR 41.174,14** (inkl. Zulage). Anrechenbare Vordienstzeiten führen zu einem höheren Grundgehalt. Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet.

Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten. Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Mit 1. Juli 2023 gilt: Im klinischen Bereich werden Bewerber*innen mit nachgewiesener COVID-19-Immunsierung bei sonst gleichzuhaltender Eignung bevorzugt aufgenommen.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **20. Juli 2023**.

Zuordnung des Personals zu den Organisationseinheiten gemäß § 11 Abs. 2 des Organisationsplans idgF

Die aktuelle Zuordnung der Universitätsangehörigen der Medizinischen Universität Graz ist in MEDonline abgebildet.

Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG
Rektor